Stadt Wildau
Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadt Wildau Karl-Marx-Str. 36 15745 Wildau
www.wildau.de www.rwk-schoenefelder-kreuz.de www.dahme-innovation.de

Wildau, 30.01.2025

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und kommunale Ordnung ein.

Sitzungstermin:	Montag, 10.02.2025, 18:30 Uhr
Ort, Raum:	Plenarsaal, Volkshaus, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2.	Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.11.2024	
3.	Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 17.12.2024	
4.	Feststellung der Tagesordnung	
5.	Bericht des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters	
6.	Einwohnerfragestunde	
7.	Aktuelle Informationen aus der Liegenschaftsverwaltung V: Leiterin der Liegenschaftsverwaltung	
8.	Kommunale Wärmeplanung: aktueller Stand V: Leiter der Bauverwaltung / Facility Management Gast: BEV Ingenieure	
9.	Behandlung von Beschlussvorlagen	
9.1.	Westkorso - Straßenbegleitgrün V: Leiter der Bauverwaltung/Facility Management	**I-110/2025**
9.2.	1. Änderung des Bebauungsplans "Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle" Abwägungs- und Satzungsbeschluss V: Leiter der Bauverwaltung/Facility Management	**S-098/2025**
9.3.	Festlegung des Standortes der Messsäule zur Geschwindigkeitsüberwachung in der Freiheitstraße V: Leiterin der Hauptverwaltung	**S-114/2025**
9.4.	Antwort zum Fragenkatalog von Herrn Schenk V: Leiterin der Liegenschaftsverwaltung	**IF-109/2025**
9.5.	Stand der Beweidung der Dahmewiesen	**I-104/2025**
10.	Energiemanagement der Stadt: aktueller Stand V: Leiter der Bauverwaltung / Facility Management	
11.	Diskussion über Grünflächenpflegeplan – Diskussion zur IF-079/2024 (hier: Nutzung der Flächen) V: Leiterin Liegenschaftsverwaltung	
12.	Denkmäler Friedhof: aktueller Stand V: Leiterin Liegenschaftsverwaltung	

13. Stichkanal
V: Ausschussvorsitzender

Carsten Kröning
Vorsitzender des Ausschusses

Drucksache Stadtverordnetenversammlung Wildau Wahlperiode 2024-2029

Informationsvorlage

Abteilung:	Bauverwaltung / Facility Management	Status:	öffentlich
Bearbeiter:	Leiter der Bauverwaltung/Facility Management		
erstellt am:	23.01.2025	Vorlage-Nr:	**I-110/2025**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	10.02.2025	Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Information
Ö	11.02.2025	Hauptausschuss	Information
Ö	25.02.2025	Stadtverordnetenversammlung	Information

Westkorso - Straßenbegleitgrün

Begründung:
Gemäß den Festlegungen aus dem Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung vom 17.12.2024 sollte geprüft werden, wie viel Bäume statt Großsträucher im Westkorso maximal gepflanzt werden können.
Hierzu wurden am 16.01.2025 Suchschachtungen durchgeführt und im Beisein der Medienträger, der beiden Ing.-Büros, der Baufirma und jeweils eines Vertreters aus dem Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung sowie der Bauverwaltung die Ergebnisse vor Ort aus- und bewertet.

Fazit:
Im Westkorso können unter der Voraussetzung, dass die alte, sich nicht mehr in Betrieb befindliche Stadtgasleitung jeweils punktuell ausgebaut wird, maximal 13 Bäume gepflanzt werden.
Insofern können im Westkorso statt der 32 Großsträucher 13 Bäume (Feldahorn) und 19 Großsträucher (10 Kupferfelsenbirne und 9 Kornelkirsche) gepflanzt werden. Siehe hierzu in den Anlagen 1 bis 3 die überarbeiteten Pflanzpläne für den Westkorso.

Die 13 Großsträucher, welche dann nicht mehr im Westkorso untergebracht werden, können trassenfern die Standorte, welche in der Anlage 4 dargestellt sind, aufwerten.

Die Kosten für die 13 Bäume und für die Trennung sowie den punktuellen Ausbau der alten Stadtgasleitung i.H.v. insgesamt 53.346,19 € sind Gegenstand einer gesonderten Beschlussvorlage im Hauptausschuss (H-111/2025) am 11.02.2025.

Anlagen:
Anlage 1 - 3: überarbeitete Pflanzpläne Westkorso
Anlage 4: trassenferne Standortvorschläge für 13 Großsträucher

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

.....
Frank Vulpius

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

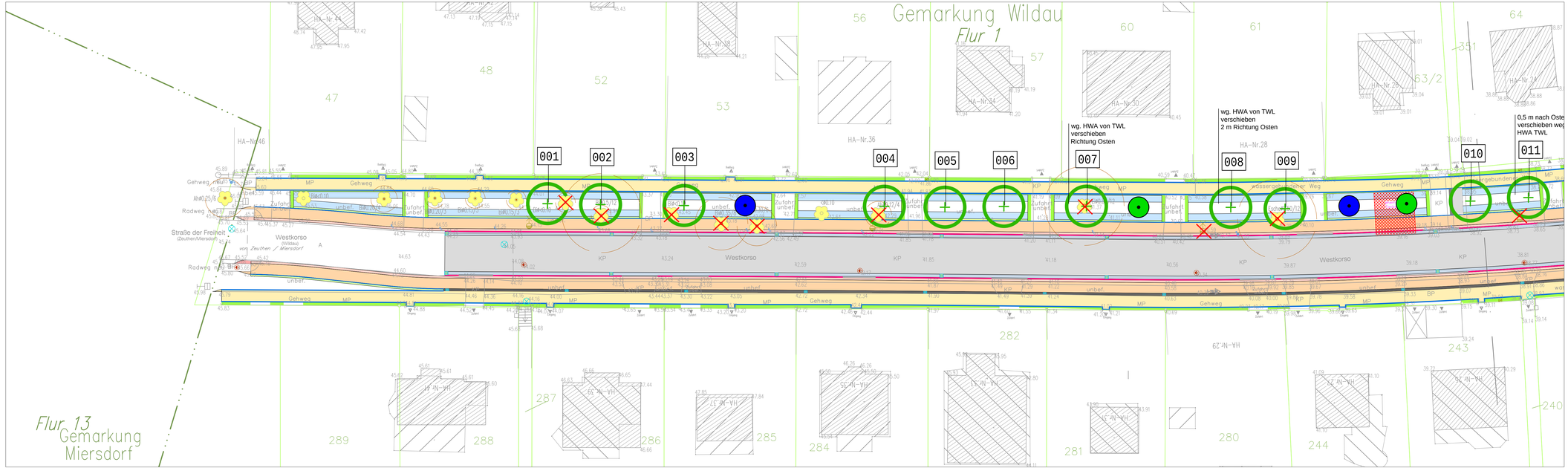

Baumpflanzung

Acer campestre, Feldahorn, H, 3xv., StU 18/20, 13 Stück

Strauchpflanzung

Amelanchier lamarcki, Kupferfelsenbirne, Sol., 4xv., 150-200 x 250-300, 10 Stück

Cornus mas, Kornelkirsche, Sol., 4xv., 150-200 x 250-300, 9 Stück

Nord

Dateigrundlagen	Verfasser	Datum
Straßenplaner	BEV Ingenieure GmbH, Am Amtsgarten 10, 15711 Königs Wusterhausen	15.06.23
TOEB Leitungsplan	BEV Ingenieure GmbH, Am Amtsgarten 10, 15711 Königs Wusterhausen	28.02.24

Projekt
Stadt WIldau "Westkorso"
Straßenbegleitgrün

...\Plad ab Leistungsphase ergänzen\250124 Wildau Westkorso.dwg

Auftraggeber
Stadt Wildau
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

bearbeitet	Bauer	gez	Sy
Plan	Straßenbegleitgrün		
Lph	5		
Maßstab	1:250	Datum	24.01.25
Plan Nr.	LP01 Blatt 1/3		

jochen brehm
Sachverständigenbüro für Baum-, Arten- und Lebensschutz – Sachverständiger und Gutachter & Partner mbB
Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen
telefon 03375 52357-40
e-mail info@baumwert.de

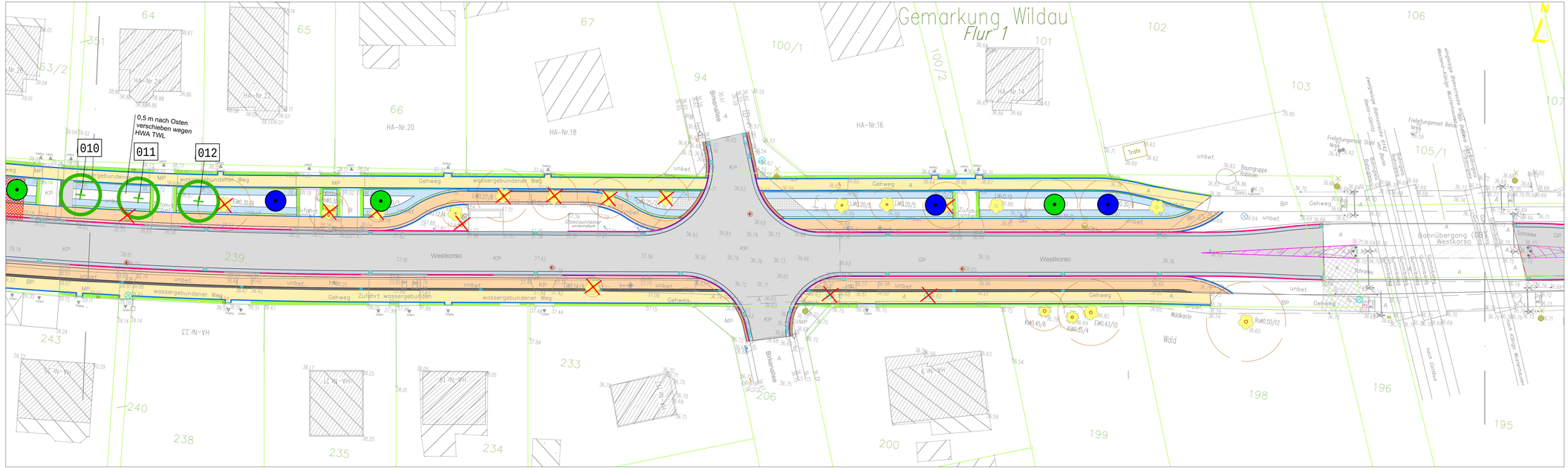

Baumpflanzung

Acer campestre, Feldahorn, H, 3xv., StU 18/20, 13 Stück

Strauchpflanzung

Amelanchier lamarcki, Kupferfelsenbirne, Sol., 4xv., 150-200 x 250-300, 10 Stück

Cornus mas, Kornelkirsche, Sol., 4xv., 150-200 x 250-300, 9 Stück

Dateigrundlagen	Verfasser	Datum
Straßenplaner	BEV Ingenieure GmbH, Am Amtsgarten 10, 15711 Königs Wusterhausen	15.06.23
TOEB Leitungsplan	BEV Ingenieure GmbH, Am Amtsgarten 10, 15711 Königs Wusterhausen	28.02.24

Projekt
Stadt WIldau "Westkorso"
Straßenbegleitgrün

...\Plan\Lph 5\Plan\Lph5\250124 Wildau Westkorso.dwg

Auftraggeber
Stadt Wildau
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

bearbeitet	Bauer	gez	Sy
Plan	Straßenbegleitgrün		
Lph	5		
Maßstab	1:250	Datum	24.01.25
Plan Nr.	LP01 Blatt 2/3		

jochen brehm
Sachverständigenbüro für Baum-, Arten- und Lebensschutz – Sachverständiger und Gutachter & Partner mbB
Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen
telefon 03375 52357-40
e-mail info@baumwert.de

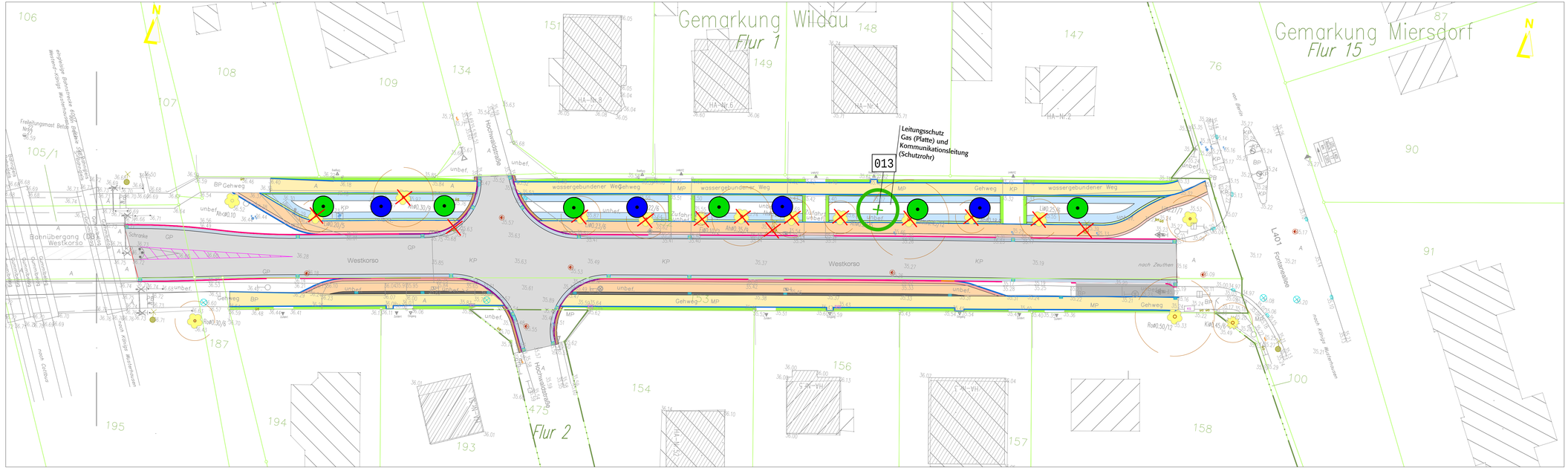

Baumpflanzung

Acer campestre, Feldahorn, H, 3xv., StU 18/20, 13 Stück

Strauchpflanzung

Amelanchier lamarcki, Kupferfelsenbirne, Sol., 4xv., 150-200 x 250-300, 10 Stück

Cornus mas, Kornelkirsche, Sol., 4xv., 150-200 x 250-300, 9 Stück

Nord

Dateigrundlagen	Verfasser	Datum
Straßenplaner	BEV Ingenieure GmbH, Am Amtsgarten 10, 15711 Königs Wusterhausen	15.06.23
TOEB Leitungsplan	BEV Ingenieure GmbH, Am Amtsgarten 10, 15711 Königs Wusterhausen	28.02.24

Projekt
Stadt WIldau "Westkorso"
Straßenbegleitgrün

...\Plan ab Leistungsphase ergänzen\250124 Wildau Westkorso.dwg

Auftraggeber
Stadt Wildau
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

bearbeitet	Bauer	gez	Sy
Plan	Straßenbegleitgrün		
Lph	5		
Maßstab	1:250	Datum	24.01.25
Plan Nr.	LP01 Blatt 3/3		

jochen brehm
Sachverständigenbüro für Baum-, Arten- und Lebenschutz – Sachverständiger und Gutachter & Partner mbB
Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen
telefon 03375 52357-40
e-mail info@baumwert.de

Standortvorschläge der Verwaltung

Es wurden Trassenferne Standorte für 13 Großsträucher gesucht. Folgende Standorte schlägt die Verwaltung vor (in Summe 19):

Hang in Wendeschleife Nelkenweg -> 4 Großsträucher

„Bolduan Wiese“ -> 3 Großsträucher

nördlich Stichkanal -> 2 Sträucher

Hier wurde im vergangenen Jahr ein Garten aufgegeben (noch nicht zu sehen auf dem Luftbild). Ein Obstbaum musste gefällt werden.

Bachstelzengang Blühwiese gegenüber Kita Zwerge -> 4

Das Problem könnte hier sein, dass der Boden schwierig (Steine, Schotter) ist. Würde aber die Blühwiese aufwerten. Zu beachten ist auch der Schutzstreifen für die 110 KV Leitung

Weitere Alternativen, falls ein Standortvorschlag sich nicht realisieren lässt

Wiese am Weiher -> 2-3

Grünflächen im Röthegrund

Hier ließen sich auch noch Stellen finden

Ludwig-Witthöft-Straße -> 2 bis 3

Standort	**Anzahl**	**Reihenfolge UA**
Hang in Wendeschleife Nelkenweg		
„Bolduan Wiese“		
nördlich Stichkanal		
Bachstelzengang Blühwiese gegenüber Kita Zwergenland		
Wiese am Weiher		
Grünflächen im Röthegrund		
Ludwig-Witthöft-Straße		

Drucksache Stadtverordnetenversammlung Wildau Wahlperiode 2024-2029

Beschlussvorlage SVV

Abteilung:	Bauverwaltung / Facility Management	Status:	öffentlich
Bearbeiter:	Leiter der Bauverwaltung/Facility Management		
erstellt am:	20.12.2024	Vorlage-Nr:	**S-098/2025**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	20.01.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitalisierung	Empfehlung
Ö	28.01.2025	Ausschuss für Bau und Planung	Empfehlung
Ö	10.02.2025	Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Empfehlung
Ö	11.02.2025	Hauptausschuss	Empfehlung
Ö	25.02.2025	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

1. Änderung des Bebauungsplans "Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle" Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ in der Fassung vom 27. Februar 2024 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen, Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ i. d. Fassung vom 27. Februar 2024, bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen sowie der Begründung (Anlage 2) wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ in der Fassung vom 27. Februar 2024 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am 23. April 2024 gebilligt (S-316/2024).

Mit Schreiben vom 29. April 2024 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB 2 Behörden und sonstige Stellen sowie Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben zwei eine Stellungnahme abgegeben. Von den zwei eingegangenen Stellungnahmen haben keine Einwendungen vorgetragen.

In der Zeit vom 09. Oktober bis einschließlich 09. November 2024 wurde der Entwurf der 1.

Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und eine Stellungnahme abgeben. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Im Ergebnis der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 ergeben sich keine Änderungen. Somit ist keine Planänderung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten für das Planverfahren sind im Haushalt 2024 der Stadt Wildau in der HH Stelle „Grundschule – Anlagen in Bau- und Hochbaumaßnahmen“ – Konto 21102.09610100 eingestellt.
Mit der Durchführun des Bebauungsplanverfahrens ist die Architektin für Stadtplanung, Frau Bley, beauftragt.

Anlage

Anlage 1 Auswertung des Beteiligungsverfahrens
Anlage 2 Planzeichnung mit den Festsetzungen sowie der Begründung

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
zugestimmt:
abgelehnt:
enthalten:
ungültig:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit Änderung:

Vermerk: Es war(en) …… Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung/des Hauptausschusses auf Grund § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

.....
Frank Vulpius
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

1. Änderung B-Plan „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ der Stadt Wildau

Abwägungsprotokoll (Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlage in der Zeit vom 09.10.2024 – 09.11.2024 sowie der Behörden und sonstigen TÖB mit Schreiben vom 29.04.2024

Stand: 20.12.2024

Teil II. Beteiligungsverfahren der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB

Im Beteiligungsverfahren wurden von der Änderung berührte 2 Behörden / sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgend die Abwägung zu den vorbrachten Einwendungen, Bedenken und / oder Hinweisen:

Lfd. Nr., Behörde Datum d. Stellungnahme		**Kurzinhalt der Stellungnahme**	**Prüfung / Abwägungsvorschlag**
1. MIL Gemeinsame Landesplanungsabteilung Stellungnahme vom 22.05.2024		Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. Die für die Planung maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden in der Planbegründung sachgerecht dargelegt.	**Sachaufklärung und Abwägung der Stadt Wildau:** Keine Abwägung erforderlich
2. Landkreis Dahme-Spreewald Stellungnahme vom 05.06.2024	2.1. Untere Naturschutzbehörde	Keine Einwände Hinweise: Die auch im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB notwendige Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und ihrer Wechselwirkung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sowie die Prüfung auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und deren Auswirkungen auf die Planinhalte sind im erforderlichen Maß erfolgt und in der Begründung dargestellt.	**Sachaufklärung und Abwägung der Stadt Wildau:** Keine Abwägung erforderlich
	2.2. Untere Wasser-behörde:	Keine Einwände Allgemeinde Hinweise zu nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren: Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind über das anliegende öffentliche Netz zu sichern. Ein Teil des Bestandes entwässert in den öffentlichen Regenwasserkanal. Im Zuge der Baumaßnahmen ist mindestens die dazukommende versiegelte Fläche unter Berücksichtigung der Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG auf dem Grundstück vor Ort zu versickern. Dazu eignen sich beispielsweise Rigolensysteme mit Notüberlauf in den Regenkanal. Es ist ebenso zu prüfen, ob versiegelte Bereiche, an denen Baumaßnahmen stattfinden, von der Einleitung in den Regenkanal abgebunden werden und über Versickerung vor Ort entsorgt werden können. Damit kann eine Entlastung des öffentlichen Regenkanals der Stadt Wildau erreicht werden. Weiterhin könnten gepflasterte Flächen über versickerungsfähiges Pflaster vor Ort breitflächig versickern.	**Sachaufklärung und Abwägung der Stadt Wildau:** Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen. Keine Abwägung erforderlich

	2.3. Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Keine Einwände Hinweise: Im Geltungsbereich befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.	**Sachaufklärung und Abwägung der Stadt Wildau:** Keine Abwägung erforderlich
	2.4. Untere Bauaufsichtsbehörde	Keine Einwände	**Sachaufklärung und Abwägung der Stadt Wildau:** Keine Abwägung erforderlich
	2.5. Brandschutzdienst-stelle	Keine Einwände	**Sachaufklärung und Abwägung der Stadt Wildau:** Keine Abwägung erforderlich
	2.6. Untere Denkmalschutzbe-hörde	Keine Einwände	**Sachaufklärung und Abwägung der Stadt Wildau:** Keine Abwägung erforderlich
	2.7. Amt für Schulverwaltung	Keine Einwände	**Sachaufklärung und Abwägung der Stadt Wildau:** Keine Abwägung erforderlich
	2.8. Kataster- und Vermessungsamt	Keine Einwände	**Sachaufklärung und Abwägung der Stadt Wildau:** Keine Abwägung erforderlich
	2.9. Bauleit- und strategische Planung	Keine Einwände Hinweise: Im Plangebiet sind ausreichend Fahrradabstellanlagen herzustellen. Aufgrund der erforderlichen Anzahl der notwendigen Fahrradstellplätze für Grundschulen sollten, die im städtebaulichen Konzept hierfür dargestellten Flächen ebenfalls zeichnerisch festgesetzt werden. Ohne eine entsprechende zeichnerische Festsetzung wären entsprechende Stellplätze unter Beachtung der textlichen Festsetzung Nr. 2.3 nicht auf den im städtebaulichen Konzept dargestellten Flächen zulässig.	**Sachaufklärung und Abwägung der Stadt Wildau:** Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abstellplätze für Fahrräder unterliegen nicht §12 BauNVO „Garagen und Stellplätze“. Abstellplätze für Fahrräder sind regelmäßig Nebenanlagen i. S. §14 BauNVO. Hiernach ist für eine Nebenanlage typisch, dass sie dem Nutzungszweck der Hauptanlage untergeordnet ist, der sie sowohl in funktioneller als auch in räumlich-gegenständlicher Hinsicht zu dienen hat. In TF 2.2. ist entsprechend festgesetzt, dass Nebenanlagen auch auf den nicht überbaubaren

			Grundstücksflächen zulässig sind. Somit sind Abstellplätze für Fahrräder auf allen GB-Baugebietsflächen zulässig. Auch terminologisch wird in den Rechtsverordnungen unterschieden: „Stellplätze“ für Kraftfahrzeuge, „Abstellplätze“ für Fahrräder, sodass vorliegend die Zulässigkeit der Abstellplätze für Fahrräder im Sinne der Absichten gem. städtebaulichem Konzept gesichert ist. Einer Änderung der Planung bedarf es somit nicht. Keine Abwägung erforderlich

Das Ergebnis der Abwägung ist den Behörden / sonstigen Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.

Teil II. Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange, die für die planerische Konfliktbewältigung von Bedeutung sind (abwägungserhebliche Argumente), zu ermitteln und zu bewerten. Gem. § 1(7) BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Im Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB wurden keine Äußerungen / Stellungnahmen abgegeben.

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat auf ihrer Sitzung am 23.04.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des B - Plans "Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2 vom 08.05.2024 der Stadt Wildau bekannt gemacht worden.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 23.04.2024 den Entwurf der 1. Änderung des B- Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I), den textlichen Festsetzungen (Teil II) und der Begründung (Stand 27.02.2024) gebilligt und zur Offenlage gem. §3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

3. Der Entwurf der 1. Änderung des B- Plans hat in der Zeit vom 09.10.2024 bis einschließlich 09.11.2024 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt Nr. 4 vom 02.10.2024 bekannt gemacht worden.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 29.04.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat in öffentlicher Sitzung am ..... eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6. Der B-Plan "Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle" - 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II) wurde in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am ..... als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Wildau, den

Siegel F. Nerlich
Bürgermeister

7. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 25.09.2023 und weist planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Königs Wusterhausen, den

Siegel M. Riffeler
ÖBVI

8. Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ..... übereinstimmen.

Ausgefertigt
Wildau, den .....

Siegel F. Nerlich
Bürgermeister

9. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt ..... am ..... bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Wildau, den

Siegel F. Nerlich
Bürgermeister

Teil II Textliche Festsetzungen

II.I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Gemeinbedarfsflächen (§9 (1) Nr. 5 BauGB)
1.1. GB: Fläche für den Gemeinbedarf (§9 (1) Nr. 5 BauGB)
Die zeichnerisch festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf dient der Zweckbestimmung Schule. Zulässig sind Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für schulische Zwecke einschließlich des Hortes und einer Sporthalle für Schulsport.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) Nr.2 BauGB, §23 BauNVO)
2.1. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.

2.2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.3. Stellplätze sind nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
3.1. Als Maß der baulichen Nutzung wird die max. zul. Höhe baulicher Anlagen gemäß Planeinschrieb festgesetzt. Die festgesetzten max. zul. Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Wärmepumpen und Solaranlagen.

II.II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1. In den Baugebieten ist die Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und sonstigen Nebenflächen nur mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Die Herstellung von Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und sonstigen, die Luft- und Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernden Befestigungen sind unzulässig.

Planzeichenlegende

1. Gemeinbedarfsflächen (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

GB Schule — Fläche für den Gemeinbedarf, soziale Einrichtungen, Zweckbestimmung Schule

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

3. Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB)

z.B. OK 73.00 — max. zulässige Höhe baulicher Anlagen über NHN im System DHHN2016

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrtbereich

5. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (39 (1) Nr. 25b BauGB)

zu erhaltender Baum

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

z.B. 13.70 — Maßangaben in Metern

z.B. 18.00 — Länge der Baugrenze in Metern

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) notwendige Stellplätze gem. BbgBO

Darstellungen ohne Normcharakter

z.B. 57.78 — Höhenpunkt des natürlichen Geländes (Höhe über NHN im System DHHN2016)

Abbruch baulicher Anlagen

Bestandsgebäude

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung v. 26.02.2013
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung der Stellplatzsatzung v. 26.09.2023

Bebauungsplan

"Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle" - 1. Änderung

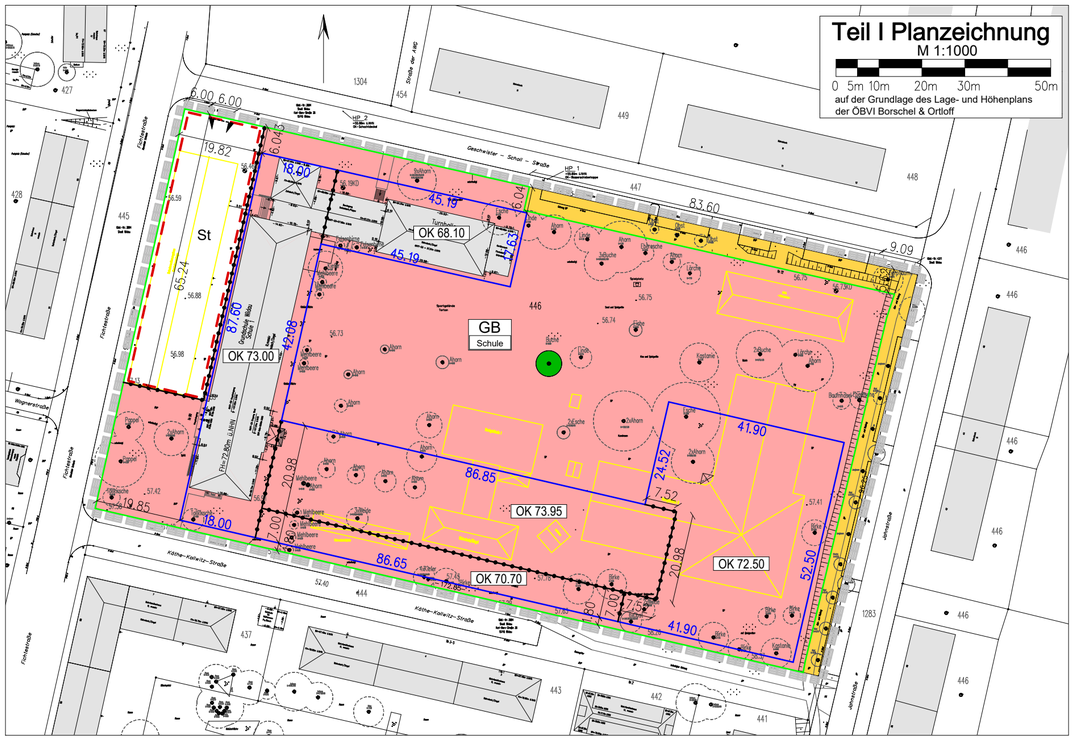

IV. Hinweise zum Vollzug der Vermeidungsmaßnahmen

1. Allgemeine Anforderungen des Artenschutzes
Für alle künftigen baulichen Maßnahmen und Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ist die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen.
Bei allen künftigen Vorhaben, die den Abriss eines Gebäudes, den Um- oder Ausbau von Dachgeschossen sowie Fassaden beinhalten, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kurzzeitig vor Beginn der Maßnahme (bis maximal 2 Wochen) eine Prüfung der Belange des Artenschutzes durch einen Sachverständigen durchzuführen und in Form eines Kurzgutachtens zu übermitteln.

Übersichtsplan

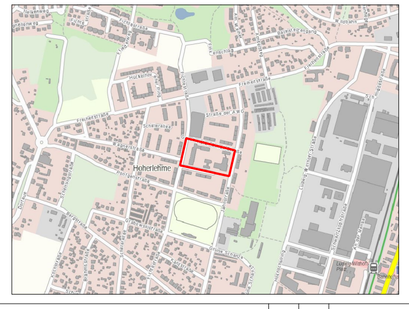

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18, Nr. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bebauungsplan
"Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle" - 1. Änderung
Stadt Wildau
Landkreis Dahme-Spreewald

Plangeber Stadt Wildau Karl-Marx-Straße 36 15745 Wildau	Stadtplanung C. Bley, Arch. f. Stadtplanung Schwartzkopffstraße 1 15745 Wildau
Vermessung ÖBVI Borschel & Ortloff wegen Geschäftsaufgabe nachfolgend: ÖBVI M. sc. Riffeler Cottbuser Straße 51 15711 Königs Wusterhausen	Fachbeitrag Umwelt Th. Briesenick B. Sc. f. Landschaftsplanung Gräbendorfer Straße 13 15754 Heidesee
Satzung	Stand: 07.01.2025 — M 1:1000

B-Plan „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“
- 1. Änderung -
Stadt Wildau
Begründung
gem. §2a BauGB
Stand: 07.01.2025

Entwurfsverfasser: **C. Bley, Architektin für Stadtplanung**
Schwartzkopffstraße 1, 15745 Wildau
Tel. 03375 201717 c.bley@t-online.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: **T. Briesenick, B. sc. für Landschaftsplanung**
Gräbendorfer Straße 13, 15754 Heidesee

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes

1. Einführung **2**
1.1. Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes 2
1.2. Anlass- und Erforderlichkeit der Planaufstellung 3
2. Planungsbindungen **3**
2.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation 3
2.2. Landes- und regionalplanerische Voraussetzungen 4
2.3. Kommunale vorbereitende Bauleitplanung 4
3. Planungsziel und -zweck **5**
4. Planinhalt (Abwägung und Begründung) **5**
4.1. Konzept 5
4.2. Festsetzungen der 1. Änderung des B-Plans 6
4.3. Flächenbilanz 7
5. Auswirkungen der Planung **8**
5.1. Bedürfnisse der Bevölkerung 8
5.2. Verkehr 8
5.3. Ver- und Entsorgung 9
5.4. Natur, Landschaft, Umwelt 9
5.5. Maßnahmen zur Verwirklichung / Bodenordnende Maßnahmen 13
5.6. Zusammenfassende Bewertung 13
6. Verfahren **13**
7. Rechtsgrundlagen **14**

Teil 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

1. Einleitung **15**
2. Ergebnis **15**
3. Beurteilung **16**
Literaturverzeichnis **16**

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Stand 02.03.2020

Teil 1: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes

1. Einführung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das Plangebiet der beabsichtigten 1. Änderung des B-Plans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche Hoherlehmes und ist umgeben von mehrgeschossigen Wohnbauten.

Der Gesamtumgriff des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 1,66 ha und ist wie folgt begrenzt:

Westen	durch die Fichtestraße
Norden	durch die Geschwister Scholl-Straße
Süden	durch die Käthe-Kollwitz-Straße
Osten	durch die Jahnstraße

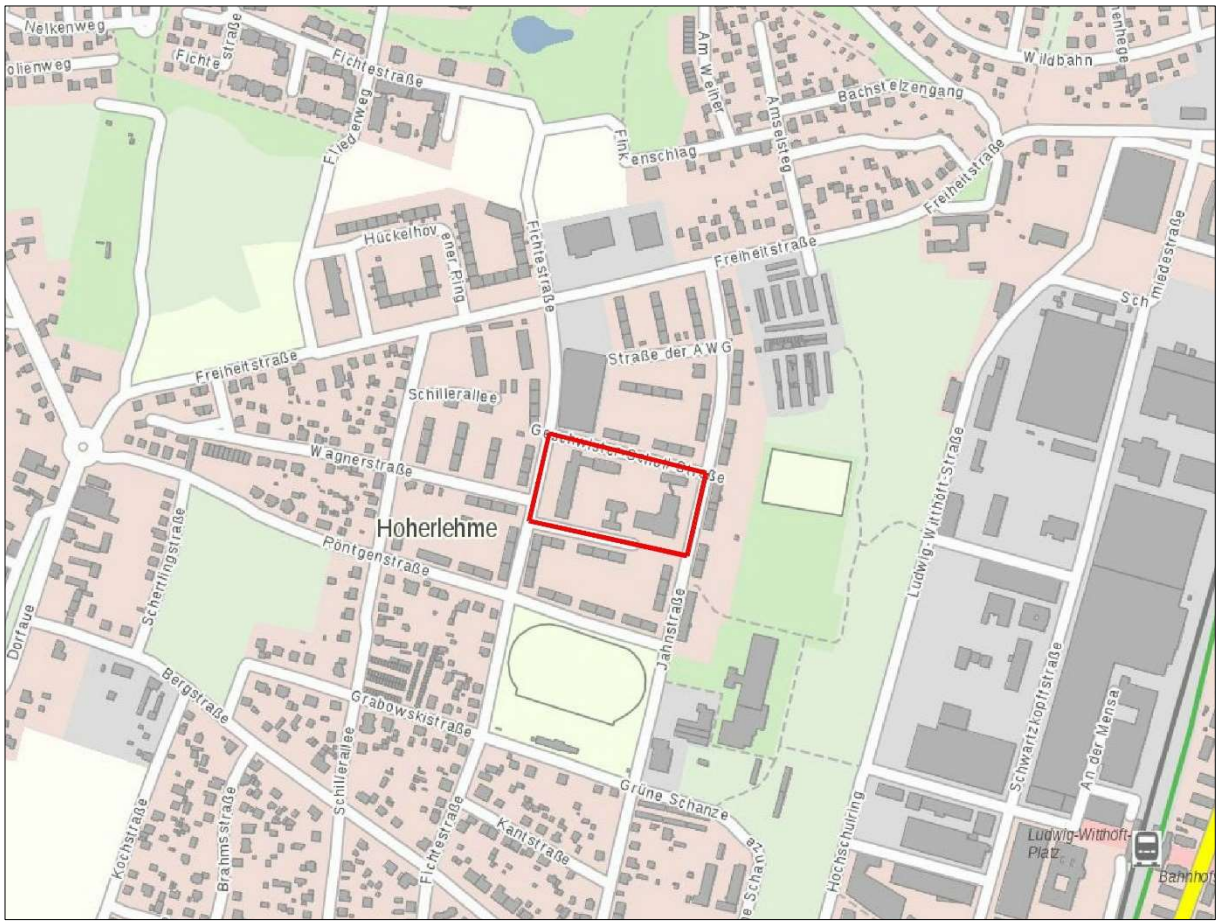

Abb. 1 Lage des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans beinhaltet Flurstück 446 der Flur 11 der Gemarkung Wildau und entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans.

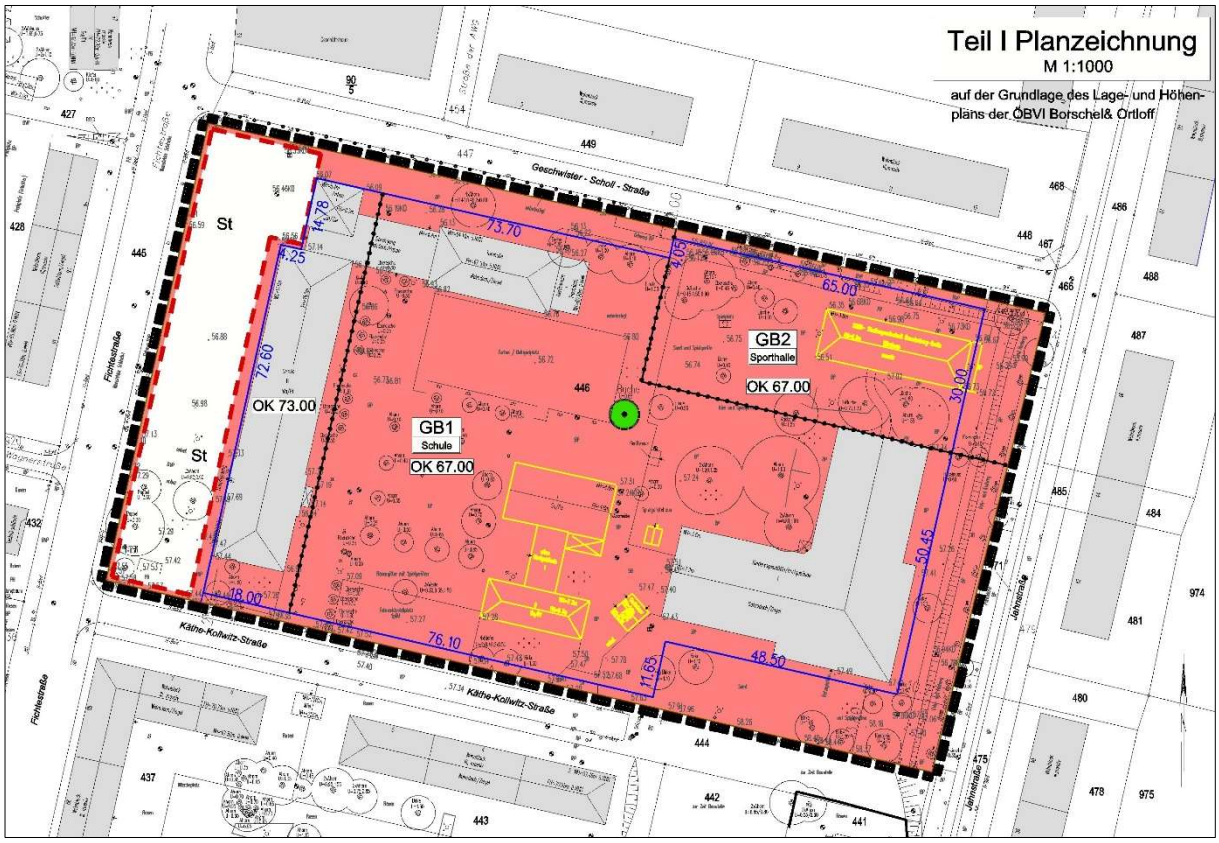

Abb. 2 Planzeichnung des rechtskräftigen B-Plans v. 24.04.2020 mit räumlichem Geltungsbereich

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung der 1. Änderung

In der Stadt Wildau liegt der seit 24.04.2020 rechtskräftige Bebauungsplan „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ vor.
Im Verlauf der seither fortgeführten Objektplanung sind Belange hinzugetreten, deren Einstellung die nunmehr beabsichtigte 1. Änderung des B-Plans begründen.
Die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplans, nämlich die Ertüchtigung des Standortes zu einer 5-zügigen Grundschule verbleiben unverändert. Abweichend vom bisherigen baulichen Konzept für den Standort ist mit dem Ziel der Gewinnung von Pausenhof- und Freiflächen nunmehr eine wesentlich kompaktere Baukörperausbildung vorgesehen. Zu diesem Zwecke ist die Integration der Sporthalle in den baulichen Komplex beabsichtigt. Im Weiteren ist die Sporthalle nunmehr ausschließlich für schulische Zwecke bestimmt, nämlich den schulischen und außerschulischen (AGs) Sport und entsprechend reduziert worden.
Infolge der geänderten Planung stehen der künftigen Nutzung ca. 1.000m² mehr Freifläche zur Verfügung. Zudem kann auf den nord-östlich gelegenen Grundstücksflächen der Baumbestand erhalten bleiben. Der geringere Grundflächenverbrauch sowie die nunmehr geringeren Gebäudehüllflächen infolge kompakterer Bauweise und Zusammenfassung von Schule und Sporthalle zu einem Gebäude folgen dem Erfordernis eines ressourcenschonenden Bauens und sind auch nach den Maßgaben eines kosteneffizienten Bauens sinnvoll und möglich.

2. Planungsbindungen

2.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die 1. Änderung ist für den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ beabsichtigt. Aufgrund der hinzugetretenen Belange bedarf es der Änderung des B-Plans, dies ist im Wege der 1. Änderung beabsichtigt.

2.2. Landes- und regionalplanerische Voraussetzungen

Gem. §1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus:

- dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235),
- dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 3)
- dem Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) vom 30. Mai 2006 (GVBl. II S. 153).

Ziele und Grundsätze bezogen auf das Plangebiet:

Wildau ist Mittelzentrum in Funktionsteilung. Gem. Festlegungskarte des LEP HR liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des Gestaltungsraums (z 5.6 Abs. 1 Siedlung dar, in dem die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich sein soll.
- Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten - § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 LEPro 2007.

- Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen - Grundsatz (G) LEP HR i. V. m. § 5 Abs. 2 LEPro 2007

- Im engeren Wirkbereich des Flughafens BER, zu dem auch die Stadt Wildau gehört, besteht infolge der Flughafenentwicklung besonderer Handlungsbedarf zu einer abgestimmten gemeindeübergreifenden Umfeldentwicklung (u. a. Stärkung der zentralörtlichen Funktion, Konzentration der Siedlungsentwicklung) - Grundsatz G 10 und G 11 LEP FS.

Es sind keine Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung bekannt, die der Planung entgegenstehen. Die 1. Änderung des B-Plans folgt somit dem Anpassungsgebot gem. §1 (4) BauGB.

2.3. Kommunale vorbereitende Bauleitplanung

Der seit dem 10.07.2015 rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wildau weist die Plangebietsfläche als Gemeinbedarfsfläche für Schule, sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen aus.

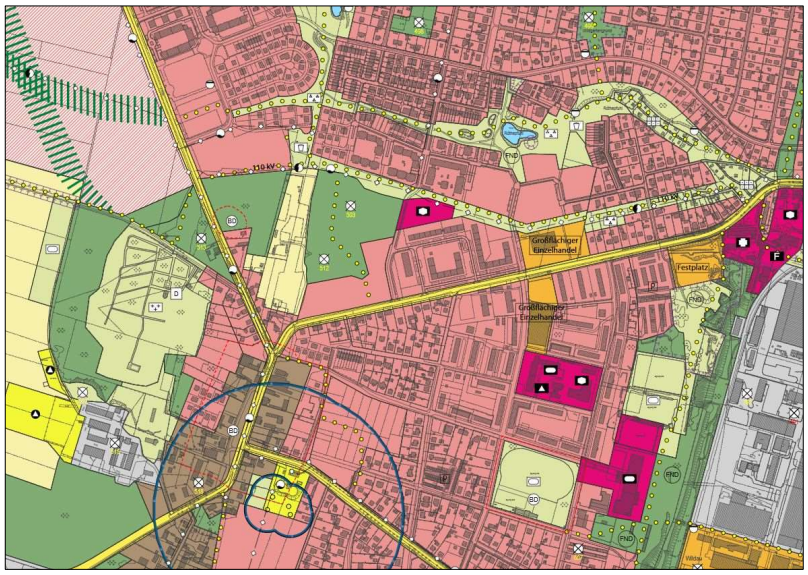

Abb. 3: Auszug FNP

Mit der geplanten Ausweisung der Gemeinbedarfsflächen für Schule und Sporthalle wird die 1. Änderung des B-Plans aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht hiernach den Erfordernissen des § 8 (2) BauGB.

3. Planungsziel und -zweck

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bauleitplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geänderte Objektplanung zur Erweiterung des Schulgebäudes mit integriertem Hort und Schulsporthalle nach der ermittelten kommunalen Bedarfslage geschaffen werden. Nach den Maßgaben eines flächen- und ressourcenschonenden Bauens sowie der Sicherung eines größtmöglichen Freiflächenangebots für den Schulbetrieb ist der rechtskräftige Bebauungsplan hinsichtlich der überbaubaren Flächen sowie der der zulässigen Gebäudehöhen zu ändern. Dies berührt die Grundzüge des rechtskräftigen B-Plans, sodass die beabsichtigten Vorhaben im Wege der Befreiung gem. § 31 BauGB nicht genehmigungsfähig sind.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Kommunen die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aus den benannten Gründen ist die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans vorliegend erforderlich.

4. Planinhalt (Abwägung und Begründung)

4.1. Konzept
4.1.1. Bauliches Konzept

Der 1. Änderung des B-Plans liegt das Planungskonzept des Planungsbüros S&P GmbH Potsdam (Stand 19.01.2024) zugrunde.

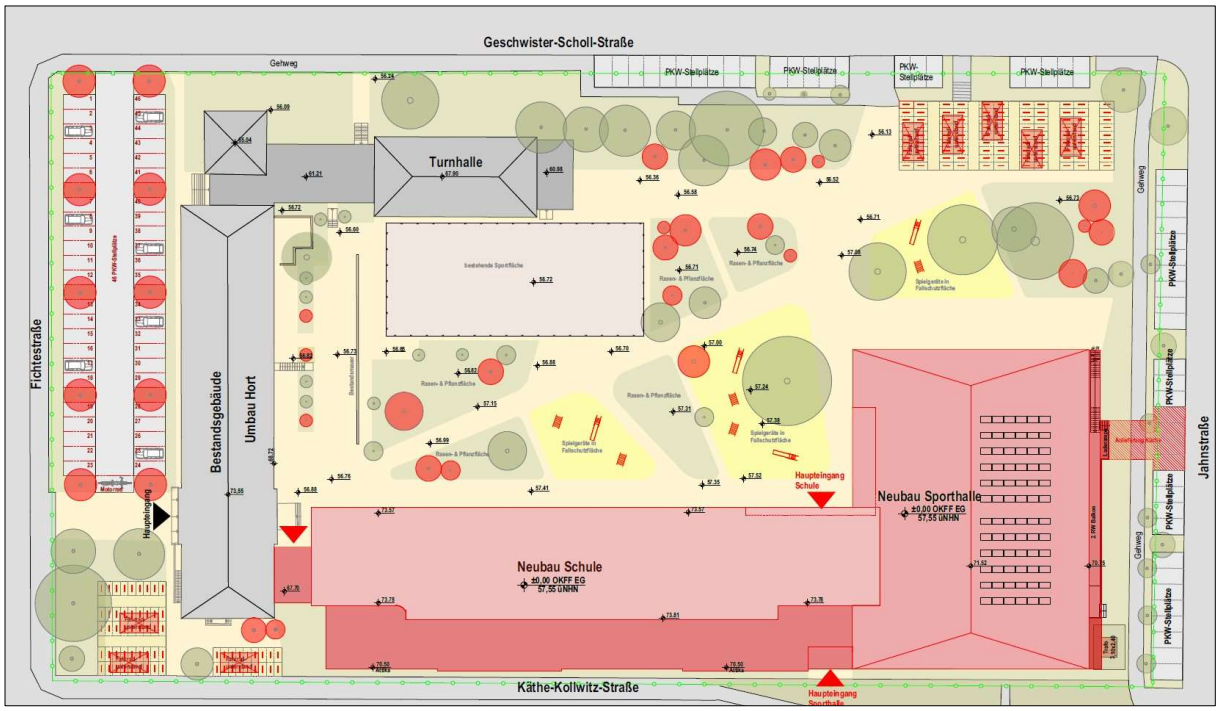

Abb. 4 städtebauliches Konzept - Lageplan

4.1.2. Trinkwasserver- und Schmutz- und Regenwasserentsorgung, Löschwasserversorgung

Die technische Erschließung ist über das anliegende öffentliche Trinkwasserver- und Schmutz- und Regenwasserentsorgungsnetz als gesichert anzusehen.

Für die Löschwasserversorgung sind die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit als Träger des Brandschutzes auch für die Löschwasservorhaltung, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, angemessen verantwortlich. Plangebietsrelevant ist mit einer Entfernung von unter 300m im Baugebiet ein öffentlicher Löschwasserhydrant vorhanden.
Macht sich im Einzelfall eine besondere Löschwasserversorgung oder –bevorratung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

4.2. Festsetzungen der 1. Änderung des B-Plans

Die 1. Änderung des B-Plans weist die folgenden planungs- und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen aus, die im Gesamtkontext mit den zeichnerischen Festsetzungen sowie den grünordnerischen Festsetzungen, die im städtebaulichen Konzept dargelegten Ziele für die künftige Ordnung im Gebiet sichern sollen.

Teil I: Planzeichnung M 1:1000

Durch Planzeichen sind zeichnerisch festgesetzt:

- -Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs
- -Baufläche als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule sowie deren überbaubare Grundstücksflächen
- -öffentliche Straßenverkehrsfläche und deren Begrenzungslinie
- -Ein- und Ausfahrt zu den Stellplätzen
- -Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten
- -maximal zulässige Gebäudehöhen
- -zu erhaltender Baum

Nachrichtlich übernommen sind:

- -Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung v. 26.02.2013
- -Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung der Stellplatzsatzung v. 26.09.2023

Teil II: Textliche Festsetzungen

II.I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Gemeinbedarfsflächen (§9 (1) Nr. 5 BauGB)
1.1. GB: Fläche für den Gemeinbedarf (§9 (1) Nr. 5 BauGB)
Die zeichnerisch festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf dient der Zweckbestimmung Schule. Zulässig sind Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für schulische Zwecke einschließlich des Hortes und einer Sporthalle für Schulsport.

Begründung:
Folgend dem eingetretenen sowie prognostizierten Bedarf ist innerhalb der Plangebietsfläche die Erweiterung der bestehenden Grundschule mit integrierter Schulsporthalle und Hort sowie der zugehörigen Anlagen und Einrichtungen beabsichtigt.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) Nr.2 BauGB, §23 BauNVO)
2.1. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.

2.2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Begründung:
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind unter dem Aspekt der Ausbildung eines erfahrbaren städtebaulichen Raumes unter dem Aspekt der Quartiersbildung bei weitgehender Schaffung zusammenhängender Freiflächen für den Schul- und Hortbetrieb ausgewiesen worden.

2.2. Stellplätze sind nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

Begründung:
Mit dem Ziel einer weitestgehenden Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schulbetriebes durch Verkehrsbewegungen und -geräusche ist die zentrale Anlage für die notwendigen Stellplätze unmittelbar anschließend an die öffentliche Straßenverkehrsfläche beabsichtigt. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist gem. Anlage 1, Pkt. 8.1. der Stellplatzsatzung zu ermitteln. Die hiernach voraussichtlich zu erwartenden 30 notwendigen Stellplätze sind auf der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Stellplätze und deren Zufahrten nachweisbar.
Die nach Anlage 2, Pkt. 8.1. der Stellplatzsatzung erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder sind auf den Grundstücksflächen zulässig und nachweisbar.

3. Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
3.1. Als Maß der baulichen Nutzung wird die max. zul. Höhe baulicher Anlagen gemäß Planeinschrieb festgesetzt. Die festgesetzten max. zul. Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Wärmepumpen und Solaranlagen.

Begründung:
Für das bestehende Schulgebäude an der Fichtestraße ist die derzeit bestehende Firsthöhe als künftig max. zul. Höhe (73.00 DHHN2016) festgesetzt. Für die weiteren GB-Flächen (Schul- und Hortgebäude sowie Sporthalle) entlang der Käthe-Kollwitz-Straße ist die max. zul. Gebäudehöhe gestaffelt nach der beabsichtigten Baukörperentwicklung festgesetzt. Dies ermöglicht in Teilen Gebäude mit einer (absoluten) Höhe von bis max.2,80m über dem höchsten Mehrfamilienhaus auf der Südseite der Käthe-Kollwitz-Straße.
Die Zahl der maximal zulässigen Gebäudehöhe ist festgesetzt und erforderlich, um im städtebaulichen Kontext – hier insbesondere im Übergang zu den angrenzenden Wohnsiedlungsbereichen ein harmonisches Einfügen hinsichtlich der Gebäudekubatur zu begründen und gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse für die Planbetroffenen zu sichern.

II.II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1. In den Baugebieten ist die Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und sonstigen Nebenflächen nur mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Die Herstellung von Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und sonstigen, die Luft- und Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernden Befestigungen sind unzulässig.

IV. Hinweise zum Vollzug der Vermeidungsmaßnahmen

1. Allgemeine Anforderungen des Artenschutzes
Für alle künftigen baulichen Maßnahmen und Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ist die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen.
Bei allen künftigen Vorhaben, die den Abriss eines Gebäudes, den Um- oder Ausbau von Dachgeschossen sowie Fassaden oder Baumfällung beinhalten, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kurzzeitig vor Beginn der Maßnahme (bis maximal 2 Wochen) eine Prüfung der Belange des Artenschutzes durch einen Sachverständigen durchzuführen und in Form eines Kurzgutachtens zu übermitteln.

4.3. Flächenbilanz

Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches	**16.657m²**
davon:	
Gemeinbedarfsfläche	**15.755m²**
Straßenverkehrsfläche	**902m²**

Im Gesamtkontext der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind im Plangebiet die erforderlichen Gemeinbedarfseinrichtungen zulässig und möglich. Aufgrund der Anforderungen an Schulbauten kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet die erforderlichen Pausenflächen

als Grün- und Freiflächen nachweisbar sind. Mit der Umsetzung der mit der 1. Änderung des B-Plans beabsichtigten Vorhaben wird die Entwicklung des Standorts auf lange Sicht abgeschlossen. Dem Gebot eines sorgsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie den natürlichen Ressourcen wird in angemessener Weise entsprochen.

5. Auswirkungen der Planung

Bei der Planaufstellung sind die von der Planung der 1. Änderung berührten Belange, einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB) und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Verfahren gem. §13a Abs. 1 Satz 2 Pkt. 2 BauGB bedarf es der Eingriffsermittlung und -bewertung. Das gesetzlich gegebene Erfordernis von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht nicht.
In die vorgenommenen Auswirkungsbetrachtungen ist einzustellen, dass diese nicht von denen der in der Begründung der rechtskräftigen Planfassung dargelegten Auswirkungen abweichen. Für eine vollständige Bewertung der Planung auch im Kontext mit der 1. Änderung werden diese übernommen.
Für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte für die Fortschreibung des bestehenden Artenschutzfachbeitrages eine aktuelle Begehung und Bestandsaufnahme. Diese ist in Teil 2 dieser Begründung dokumentiert. Im Ergebnis erfolgte nach den Erfordernissen die Änderung der „Hinweise zum Vollzug der Vermeidungsmaßnahmen“.

5.1. Bedürfnisse der Bevölkerung

Mit vorliegenden 1. Änderung des B-Plans ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Standortnachverdichtung der Grundschule Wildau mit geänderter Baukörperkubatur und -lage beabsichtigt. Resultierend aus dem erheblichen bereits bestehenden Bedarf sowie der vorliegenden Prognosen infolge des Einwohnerzuwachses leitet sich ein diesbezüglicher akuter Handlungsbedarf ab, um stabile Bildungsstrukturen zu erhalten und den spezifischen Bedürfnissen der Familien Rechnung zu tragen. Im BauGB werden ausdrücklich die „Belange des Bildungswesens“ sowohl als Planungsgrundsatz (§1 Abs. 5 BauGB) als auch als abwägungserheblicher Belang (§1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) aufgeführt. Hierdurch erfolgte die Verdeutlichung des sozialstaatlichen Auftrages der Bauleitplanung.

Die Planaufstellung folgt den Erfordernissen der gesamtkommunalen Entwicklung und liegt im wesentlichen öffentlichen Interesse.

5.2. Verkehr

Das Plangebiet ist etablierter Grundschulstandort und ist für weite Teile Wildaus im fußläufigen Einzugsbereich gelegen bzw. mit dem Fahrrad erreichbar. Der Schulstandort ist allseitig von öffentlichen Straßenverkehrsflächen umgeben, innerhalb derer in angemessener Anzahl Haltebereiche für Privatfahrzeuge vorhanden sind. An der Fichtestraße ist eine Haltestelle des ÖPNV. Im Zuge der Nachverdichtung wird motorisierter Individualverkehr nur in geringem Maße hinzutreten, da wesentliche städtebauliche Entwicklungsgebiete der näheren Zukunft im oberen Wildau gelegen sind.

Zum Nachweis darüber, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind, wurde bei der Aufstellung des B-Plans 2019 das Ingenieurbüro für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik acouplan mit ergänzender Bewertung des künftig zu erwartenden Verkehrsaufkommens beauftragt. In der Bewertung vom 05.12.2019 wird ausgeführt:

> *In der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt wird um Erläuterung gebeten, welche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die zu erwartende Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten ist. Dies wird in Hinblick auf die Geräuschbelastungen in dieser Stellungnahme überschlägig betrachtet.*
> *Auf Grundlage der vorliegenden Verkehrszählungsdaten erfolgt eine überschlägige Berechnung der Zunahme der Verkehrsgeräusche durch den zusätzlich zu erwartenden Hol- und Bringeverkehr nach Erweiterung der Grundschule Wildau.*
> *Die stärksten Geräuschbelastungen sind in der Fichtestraße zu erwarten, da vermutlich der gesamte zusätzliche Hol- und Bringeverkehr durch diese Straße verlaufen wird; in den anderen angrenzenden Straßen ist mit einer Verteilung der Verkehrsströme zu rechnen.*

Bei der Verkehrszählung wurden am Messpunkt Grundschule in der Fichtestraße im Beurteilungszeitraum Tag (06-22 Uhr) an Schultagen (Mo-Fr) im Schnitt 1150 Fahrzeuge gezählt. Dies wird als derzeitige durchschnittliche Verkehrsstärke angenommen.
Im Zuge der Planumsetzung sollen die Klassenstufen 1-6 von einer 3- auf eine 5-Zügigkeit erweitert werden. Bei maximal 25 Kindern pro Klasse ergeben sich bis zu 300 zusätzliche Schüler.
Es wird überschlägig angenommen, dass 50% dieser zusätzlichen Schüler mit PKW zur Schule gebracht und 25% von ihnen abgeholt werden. Dies ergibt täglich zusätzlich 225 Fahrzeuge auf der Fichtestraße an Schultagen.
Eine Zunahme von derzeit 1150 Fahrzeugen auf 1375 Fahrzeuge ergibt im Sinne der RLS-90 eine Zunahme der Verkehrsgeräuschemissionen um 0.8 dB also weniger als 1 dB.
Diese Zunahme ist aus unserer gutachterlichen Sicht als nicht erheblich einzustufen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Verkehr infolge der geplanten Nachverdichtung sind hiernach nicht zu befürchten.

5.3. Ver- und Entsorgung

Die Trink- und Löschwasserversorgung sowie die Schmutzwasserentsorgung des Gebietes sind im Bestand als gesichert anzusehen.

Ein Teil des Bestandes entwässert in den öffentlichen Regenwasserkanal. Im Zuge der Baumaßnahmen ist mindestens die dazukommende versiegelte Fläche unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf dem Grundstück zu versickern. Dazu eignen sich z. B. Rigolensysteme mit Notüberlauf in den Regenkanal. Es ist nachfolgend zudem zu prüfen, ob Einleitung in den Regenkanal abgebunden werden und über eine Versickerung entsorgt werden können. Damit kann eine Entlastung des öffentlichen Regenkanals der Stadt Wildau erreicht werden. Konkrete Genehmigungsanträge sind im Rahmen der Baugenehmigung vorzulegen (einschl. Regenberechnungen / Dimensionierungsnachweise / Überflutungsnachweise der Versickerungsanlagen).

Gewässerbenutzungen (Niederschlagswassereinleitungen, Grundwasserentnahmen während der Bauphase) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis. Nach § 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen/Wärmepumpen) anzeigepflichtig.

5.4. Natur, Landschaft, Umwelt

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans, hier der 1. Änderung, sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter ist der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zugrunde zu legen.

5.4.1. Plangebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Spezifische Ziele oder Anforderungen des Umweltschutzes, die für das Plangebiet zu berücksichtigen sind, wurden durch übergeordnete oder spezielle Fachplanungen nicht definiert. Aus der örtlichen Lage lässt sich unter den Aspekten des umgebenden Bestandes einerseits und der konzipierten baulichen Entwicklung andererseits als wesentliches Ziel des Umweltschutzes für den Geltungsbereich die Sicherung einer harmonischen und geordneten städtebaulichen Nachverdichtung mit angepasster Einbindung in das Ortsbild ableiten.

5.4.2. Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt

Standortbegründung, Prüfung von Alternativen

Mit vorliegender 1. Änderung des B-Plans ist die Nachverdichtung eines historisch gewachsenen und etablierten Grundschulstandortes beabsichtigt. Gem. der vorliegenden Planung der P&S GmbH Potsdam vom 19.01.2024 ist nachweisbar, dass die erforderliche Kapazitätserweiterung am Standort möglich und sinnvoll ist. Aus dieser Sicht kann die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans nur auf den konkreten entwicklungsbedürftigen Standort ausgerichtet werden. Eine Alternativenprüfung ist unter diesen Voraussetzungen entbehrlich.

Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen

Die planbedingten Auswirkungen werden schutzgutbezogen ermittelt. Die Bewertung von Auswirkungen und Beeinträchtigungen erfolgt grundsätzlich verbal-argumentativ und bei Erfordernis durch zahlenmäßig gefasste Größen untersetzt.

Planbezogene Abschätzung von Beeinträchtigungen und deren Intensität (Übersicht)

	Beeinträchtigung		
Schutzgut	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**nutzungsbedingt**
Mensch und Siedlung	O	**---**	**----**
Kultur- und Sachgüter	----	----	----
Boden	O	O	----
Klima/Luft	----	O	----
Wasserhaushalt	----	O	----
Arten und Lebensgemeinschaften	O	O	----
Landschaftsbild/Ortsbild	---/---	---/---	---/---

Einstufung **X** erheblich O geringfügig bzw. zeitweilig **----** Beeinträchtigung nicht absehbar

Auswirkungen auf den Menschen

Die Durchführung des Bebauungsplanes wird baubedingt mit Baugeschehen verbunden sein, das sich voraussichtlich in mehrmonatigen Perioden vollziehen wird. Die mit dem Verlauf auftretenden Wirkungen durch Baulärm, Staub oder Baustellenverkehr sind dabei diskontinuierlich und mit wechselnder Intensität. Mögliche Störwirkungen auf die Menschen der umgebenden Wohnumgebung sind allenfalls geringfügig.

Mit der Realisierung der Planung werden die Lebens- und Umweltbedingungen für den Menschen qualitativ verändert, jedoch sind Beeinträchtigungen nur in dem Maße zu erwarten, das allgemein als hinnehmbar zu bewerten ist.

Auswirkungen infolge hinzutretender Bebauung:

Mit der Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen und der festgesetzten max. zul. Höhenentwicklung von Gebäuden werden zu den umgebenden Wohnhäusern und deren Grundstücken Abstände gesichert, die wesentlich über den erforderlichen Abstandsflächen vor Gebäuden gem. BbgBO liegen. Die Schutzziele des Abstandsflächenrechts liegen darin, eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung des Grundstücks zu sichern, sowie einen ausreichenden Sozialabstand im Interesse des Wohnfriedens zu wahren, sodass unzumutbare Beeinträchtigungen infolge der hinzutretenden Bebauung nicht zu befürchten sind.

Auswirkungen infolge hinzutretender Nutzungen:

Innerhalb des Plangebietes sind die Hauptnutzungen Schule/Hort und Sporthalle sowie die Pausenhof und Freiflächen nach dem Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen einander zugeordnet worden.

Hinsichtlich des Schutzes der umgebenden Siedlungsbereiche ist einzustellen, dass diese bislang bereits im Einwirkbereich der vorhandenen Grundschule mit Hort und Sporthalle und Kita gelegen sind, dies mit einer Nutzung, die allgemein als sozialadäquat bewertet wird.

Die beabsichtigte Nachverdichtung führt zweifelsfrei zu einer Nutzungsintensivierung durch ansteigende Schülerzahlen, jedoch nicht zu einem veränderten Nutzungszeitraum, der auch künftig ausschließlich tagsüber an den Wochentagen liegt.

Ergänzend wird angemerkt:

Die auf dem Pausenhof und den Freiflächen durch die spielenden Kinder entstehenden Geräusche müssen gem. § 22 Abs. 1a BImSchG, der auch im Rahmen des bauplanerischen Rücksichtnahmegebots anwendbar ist, unabhängig von ihrer Intensität grundsätzlich von den Nachbarn hingenommen werden. Nach § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung; bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Grundschulkinder sind unter 14 Jahre alt und damit Kinder i. S. des § 22 Abs. 1a BImSchG. Ein Pausenhof ist auch eine ähnliche Einrichtung wie ein Kinderspielplatz, denn er dient wie dieser dem Ausleben des Spielbedürfnisses und des Bewegungsdrangs von Kindern. Geräusche spielender Kinder sind Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung und daher grundsätzlich zumutbar; es gilt gewissermaßen ein absolutes Toleranzgebot für die Anwohner. Dass die Pausengeräusche beim erweiterten Schulbetrieb infolge der Nachverdichtung die

Schwelle zur gesundheitsschädlichen Lärmbelästigung überschreiten würden und das Toleranzgebot deshalb zurücktreten müsste, ist vorliegend nicht zu befürchten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine mehr als zumutbaren Beeinträchtigungen der bisherigen Wohn- und Lebensqualität sowie der Gesundheit der Menschen zu erwarten ist.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Es liegen für das Plangebiet keine Erkenntnisse über Sach- oder Kulturgüter vor. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht absehbar.

Auswirkungen auf Boden und Bodenfunktionen

Die Realisierung des Bebauungsplans ist nur in geringem Maße mit baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens verbunden, da der Standort im Bestand bereits wesentlich baulich geprägt ist. Nur in geringer flächiger Ausdehnung wird es durch die ermöglichten Bauvorhaben zu Auf- und Abtrag von Oberboden, fahrzeugbedingten Verwerfungen oder Verdichtungen kommen. Diese Störungen sind allerdings als zeitweilig bzw. geringfügig zu bewerten. Dennoch ist mit zusätzlichen Versiegelungen zu rechnen, diese stellen einen dauerhaften Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Aufgrund des dringenden Entwicklungsbedarfs und der fehlenden Alternativen ist der Eingriff nicht vermeidbar.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Flächen, die als altlastenverdächtige Flächen im Altlastenkataster der Landkreises Dahme- Spreewald registriert sind.

Ebenso liegen innerhalb des Plangebietes keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Es ist deshalb nicht erforderlich Maßnahmen der Kampfmittelberäumung durchzuführen.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Der natürliche oberflächennahe Grundwasserleiter liegt zwischen 2 und 5 m unter Flur. Entsprechend den weitgehend durchlässigen Bodenschichten unterliegt das Grundwasser damit einer potenziell hohen Gefährdung gegenüber flächenhaft über den Bodenpfad eindringenden Schadstoffen. Akute Gefährdungen für das Grundwasser bestehen aufgrund der geplanten Nutzung nicht.
Mit der anlagebedingten Entstehung neuer versiegelter Flächen wird primär eine Verringerung des Flächenpotenzials zur Niederschlagsversickerung bzw. eine Minderung der möglichen Grundwasserneubildung erzeugt.
Eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes ist nicht zu erwarten. zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
Das Plangebiet besitzt keine Berührung oder Wechselwirkung mit natürlichen oder künstlichen Oberflächengewässern.
Die Flächen des Plangebietes liegen außerhalb Schutzzone III des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Wildau, Konflikte mit der Trinkwasserschutzzone III ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf Klimafunktionen

Das Plangebiet und der Siedlungsbereich der näheren Umgebung haben einem hohen Grünflächenanteil, wodurch ein ausgeglichenes Standortklima erreicht wird. Die Schutzgüter Klima und Luft haben eine mittlere Bedeutung.
Eine Störung des Frisch- und Kaltluftaustausches ist nicht absehbar, da die durch die erforderlichen schulzugehörigen Freiflächen noch ausreichende Luft- und Klimakorridore erhalten bleiben werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung der standortklimatischen Bedingungen ist hiernach nichtzu befürchten.

Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften

Aufgrund der baulichen und nutzungsstrukturellen Vorprägung des Standortes sind innerhalb des Plangebiet keine komplexen Lebensraumstrukturen ermittelt worden, sodass erhebliche Eingriffsfolgen für Arten und Lebensgemeinschaften nicht zu befürchten sind.

Auswirkungen auf die Tierwelt

Beeinträchtigende Auswirkungen auf die Tierwelt können entsprechend der Lage und der Dimension des Planvorhabens nicht vollständig vermieden werden. Im Zuge der Durchführung der Planung ist

davon auszugehen, dass die Reviere in den Gehölzflächen verloren gehen, jedoch bleiben ökologische Habitatfunktionen in der räumlichen Umgebung erhalten.
Die von der Überplanung berührten Arten sind gegenüber Veränderungen ihrer Lebensräume in Siedlungsgebieten weitgehend anpassungsfähig, profitieren sogar mitunter von Angeboten künstlicher Nistmöglichkeiten.
Es bestehen auch nach Verlust einzelner Reviere noch günstige Rückzugs- und Ansiedlungsmöglichkeiten in der näheren Umgebung des Plangebietes.
Für die sonstigen Vogelarten (Nahrungs- bzw. gelegentliche Gäste, Durchzügler) sind aus der Planung auch unter dem Aspekt der natürlichen Variabilität und Dynamik ihrer Verhaltensweisen keine beeinträchtigenden Auswirkungen abzuleiten.

Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen. In dem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (Teil 2 dieser Begründung) sind die Regelungen der §§ 44ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind danach relevant. Geprüft wurde, ob durch das Vorhaben die Verbotsbestände erfüllt werden. Zusammenfassend wurde festgestellt:

Die aktuelle Untersuchung der Fauna im Februar 2024 ergibt bei Einstellung der folgend aufgeführten Maßnahme zunächst keinen Anhaltspunkt für eine Betroffenheit gefährdeter Arten. Somit ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfällt.

> **Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen**
> Für alle künftigen baulichen Maßnahmen und Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ist die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen.
> Bei allen künftigen Vorhaben, die den Abriss eines Gebäudes, den Um- oder Ausbau von Dachgeschossen sowie Fassaden oder Baumfällung beinhalten, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kurzzeitig vor Beginn der Maßnahme (bis maximal 2 Wochen) eine Prüfung der Belange des Artenschutzes durch einen Sachverständigen durchzuführen und in Form eines Kurzgutachtens zu übermitteln.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Tierwelt tritt nicht ein.

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
Der Geltungsbereich ist baulich und nutzungsstrukturell geprägter Standort innerhalb der Siedlungsbereiche des oberen Wildau (Hoherlehme) und gehört zum Landschaftsbildtyp der siedlungsgeprägten Landschaft, die in diesem Bereich deutlich städtisch geprägt ist.
Das Plangebiet hat eine durchschnittliche Bedeutung bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Nachteilige Auswirkungen infolge der Nachverdichtung sind für das Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Natur und Landschaft, die über die bestimmungsgemäße Nutzung innerhalb des Plangebietes hinausgehen oder hinauswirken, sind nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Die sogenannte Nullvariante beschreibt die Entwicklung des betrachteten Gebietes, ohne Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung.
Ein Verzicht auf die Durchführung der 1. Änderung würde den Bedürfnissen der Stadt Wildau in der Entwicklung einer ressourcenschonenden Nachverdichtungsflächen für den Grundschulbedarf widersprechen. Mit der Nicht-Durchführung wäre der rechtskräftige Bebauungsplan umzusetzen. Dies stünde den Grundsätzen der Bauleitplanung gem. §1 BauGB entgegen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
Bei der Durchführung der Planung - einstellend die Maßnahme zur Vermeidung – werden an einem baulich und nutzungsstrukturell vorgeprägten Standort Maßnahmen der Neuordnung und

Nachverdichtung stattfinden. Mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind infolge der Umsetzung der Planungsvorhaben nicht zu befürchten.
Das Ortsbild wird sich über die Grenzen des Plangebietes hinaus nicht signifikant verändern.
Die weitere Bebauung wird zu einer Verdichtung der Siedlungsnutzung und damit zur Verfestigung des typischen Siedlungscharakters führen. Der Durchführung der Planung steht keine zu befürchtende mehr als unerhebliche Verschlechterung des Umweltzustandes entgegen.

5.5. Maßnahmen zur Verwirklichung / Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnung
Bodenordnende Maßnahmen im Sinne der §§ 45 bis 84 BauGB sind zur Umsetzung der mit der 1. Änderung des B-Plans beabsichtigten Vorhaben nicht erforderlich.

5.6. Zusammenfassende Bewertung

Innerhalb des Plangebietes ist die bauliche und nutzungsstrukturelle Nachverdichtung für den bestehenden komplexen Grundschulstandort nunmehr mit kompakter Baukörperstruktur beabsichtigt.
Die Realisierung des Bebauungsplans leistet in wesentlichem öffentlichem Interesse einen Beitrag zur Deckung des bereits bestehenden sowie prognostizierten Bedarfs der Bevölkerung Wildaus.

Die Untersuchung der Fauna (Teil 2 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG“) ergab keinen Anhaltspunkt für eine Betroffenheit gefährdeter Arten.
Mit dem Rückbau bzw. Abriss von Gebäuden sowie mit Baumfällungen innerhalb des Plangebietes sind bei Einstellung der Vermeidungsmaßnahme keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht.

Infolge der Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erkennen und zu erwarten, die der Aufstellung des B-Plans entgegenstehen.

6. Verfahren

Die 1. Änderung des B-Plans dient der planungsrechtlichen Vorbereitung der geänderten Konzeption der Nachverdichtung des bestehenden Grundschulstandortes als Maßnahme der Innenentwicklung. Die Aufstellung der Planänderung erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.
Die Größe der zulässigen Grundfläche im Sinne des §19 Abs. 2 BauNVO liegt unter dem gesetzlich festgelegten Schwellenwert von 20.000m² (§13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB).
Die Grundflächen von, in engem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Bebauungsplänen, ist nicht zu berücksichtigen.

Zum Nachweis, dass die 1. Änderung des B-Plans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, ist als Teil 2 dieser Begründung der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gem. §44 BNatSchG für einen B-Plan der Innenentwicklung nach §13a BauGB fortgeschrieben worden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. §13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§3 Abs. 2 Satz 2 BauGB), von der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB), sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten (§ 4c BauGB) abgesehen. Der Verzicht auf die Umweltprüfung, Monitoring und zusammenfassende Erklärung entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit, die von der Planung berührten Belange, einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu

bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB) und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

7. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18, Nr. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Teil 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wildau beabsichtigt aufgrund geänderter Konzeptionen zur Standortentwicklung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans zur Schaffung der der Planungsvoraussetzung für eine 5 zügige Grundschule mit integrierter Schulsporthalle. Dabei werden Abriss und Umbau von Gebäuden sowie die Fällung von Bäumen notwendig.

Das Plangebiet wird von Straßenflächen (im Westen Jahnstraße, im Norden Geschwister-Scholl-Straße, im Osten Fichtestraße im Süden Käthe-Kollwitz-Straße) und darüber hinaus von Wohnbebauung umgeben. Die Planung betrifft das Flurstück 446 der Flur 11 der Gemarkung Wildau und umfasst eine Fläche von 16.667 m².

Auf Grund von Änderungen in der Planung und einer daraus gefolgten Verzögerung der Umsetzung des Vorhabens sind die erhobenen Daten des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Stand 02.03.2020 (Anlage 1 zu dieser Begründung) bezüglich der Avifauna als veraltet anzusehen. Daher war es erforderlich, eine erneute Begehung des Plangebiets vorzunehmen. Diese erfolgte am 08.02.2024. Da sich der Begehungstermin außerhalb der Brutsaison befindet, wurde ausschließlich auf das Vorhandensein von Nestern im Baumbestand und an den Gebäuden geachtet. Mit der vorliegenden Ergänzung wird der Sachbestand aktualisiert.

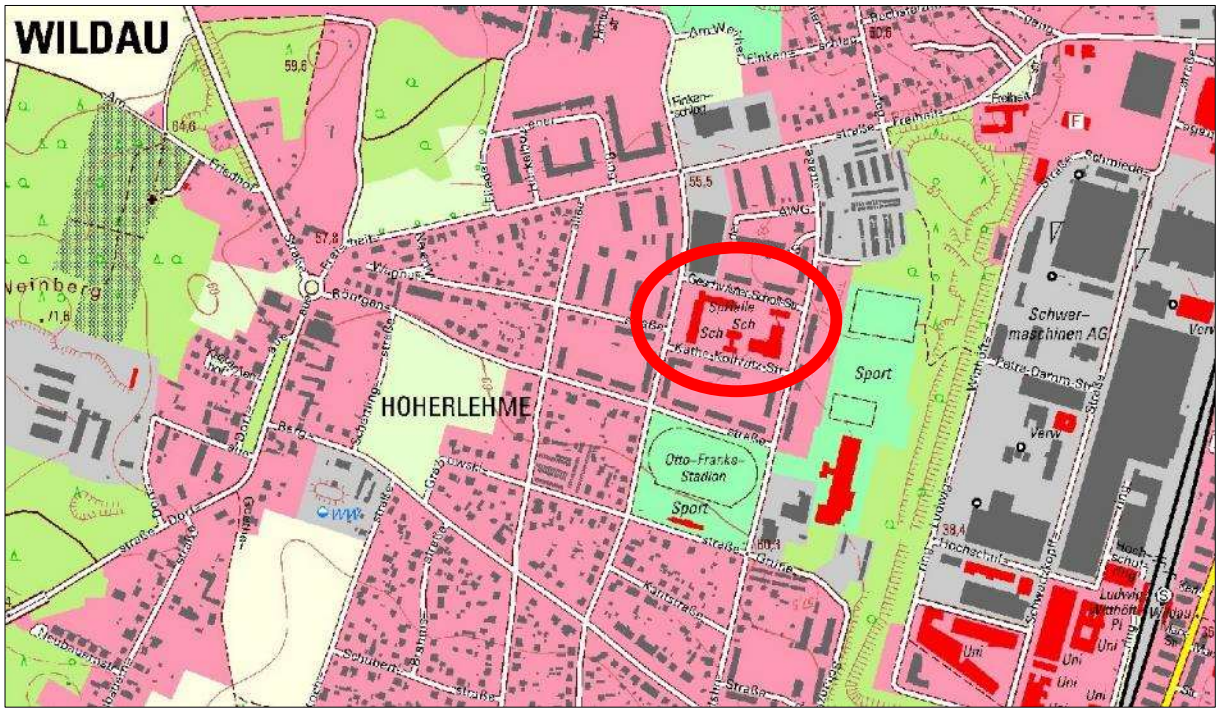

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes

2. Ergebnis

Bei den Begehungen zum Artenschutzfachbeitrag 2019 konnte bereits festgestellt werden, dass am Hortgebäude Löcher in der Fassade im Bereich des Dachkastens vorhanden sind. Erfahrungsgemäß können diese dem Specht zugeordnet werden. Solche Löcher sind als potentieller Brutplatz von einigen gebäudebrütenden Vogelarten sowie als Quartiermöglichkeit für Fledermäuse anzusehen. Zum

damaligen Zeitpunkt waren 2 Löcher vorhanden. Mit der erneuten Begehung in 2024 wurden 4 weitere Löcher am Hortgebäude entdeckt. Demnach ist der Specht weiterhin aktiv.
Weiterhin wurde auf ein Vorhandensein von Nestern in den Bäumen geachtet. Dabei konnte ein Nest in einem Ahorn nördlich der Turnhalle und ein Nest in einem Obstgehölz südlich des Kindergartens entdeckt werden. Hierbei handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um die Nester von Ringeltauben.

3. Beurteilung

Nach einer erneuten Begehung des Plangebiets ist festzuhalten, dass die Gebäude und Bäume auch weiterhin als Bruthabitat von frei- und gebäudebrütenden Vogelarten genutzt werden. Die Löcher in den Fassaden können unter anderem vom Haussperling, von Spechtarten, vom Hausrotschwanz oder auch vom Star als Neststandort genutzt werden. Haussperling und Hausrotschwanz konnten 2019 im Plangebiet nachgewiesen werden, so dass ein Vorhandensein von Nestern in den Löchern zu vermuten ist. Es ist aber auch mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Je nachdem wie tiefreichend das Loch ist, kann hier ein Potential als Tagesquartier aber auch als Wochenstube vorliegen. Sollte das Loch auch weit hinter die Fassadenisolierung gehen, ist auch ein Winterquartier im Vorfeld nicht auszuschließen.
Bei Abriss- und Umbaumaßnahmen sowie Baumfällungen ist eine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht im Vorfeld auszuschließen. Daher sind Schutz und Vermeidungsmaßnahme zu ergreifen. So sind kurz vor den Fällarbeiten und Umbau- sowie Abrissmaßnahmen die Bäume und Gebäude in Abstimmung mit der UNB nochmals auf ein Vorhandensein von Fledermausquartieren und Niststätten von Brutvögeln zu untersuchen (Maßnahme VASB1). Hierbei werden alsdann bei Erfordernis Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie eventuelle Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Unter Einhaltung der dargestellten Maßnahme ergeben sich für das Vorhaben weiterhin keine Berührungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Abb. 2: Ahorn nördlich der Turnhalle mit Ringeltaubennest

Abb. 3: Nahaufnahme Nest

Abb. 4: weiteres Ringeltaubennest im Obstbaum

Abb. 5: Spechtlöcher in der Fassade des Hortgebäudes

Abb. 6: weiteres Spechtloch in der Fassade des Hortgebäudes

Literaturverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 4, 2019

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG (Niststättenerlass) vom Januar 2011

1. Änderung des B-Plans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG – Stand 02.03.2020

Teil 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

1.Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wildau beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Herstellung der Planungsvoraussetzung für eine 4 bis 5 zügige Grundschule und für den Bau einer 3-Feld-Sporthalle für den Schul- und Vereinssport auf dem Grundschulgelände. Dabei ist ein Abriss von Gebäuden und die Fällung von Bäumen notwendig.
Das Plangebiet wird von Straßenflächen (im Westen Fichtestraße, im Norden Geschwister-Scholl-Straße, im Osten Jahnstraße im Süden Käthe-Kollwitz-Straße) und darüber hinaus von Wohnbebauung umgeben. Die Planung betrifft das Flurstück 446 der Flur 11 der Gemarkung Wildau und umfasst eine Fläche von 16.667 m².
Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen. In dem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ sind die Regelungen der §§ 44ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind danach relevant. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotsbestände erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.
Weiterhin ist derzeit ein temporärer Containerstellplatz auf dem westlichen Bereich des Flurstückes entlang der Fichtestraße im Bau befindlich. Dieses Vorhaben war mit Baumfällung verbunden. Um auch bei der Einrichtung des Containerstellplatzes die artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, wurde im Vorfeld für diese Teilfläche eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Baumfällungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt.

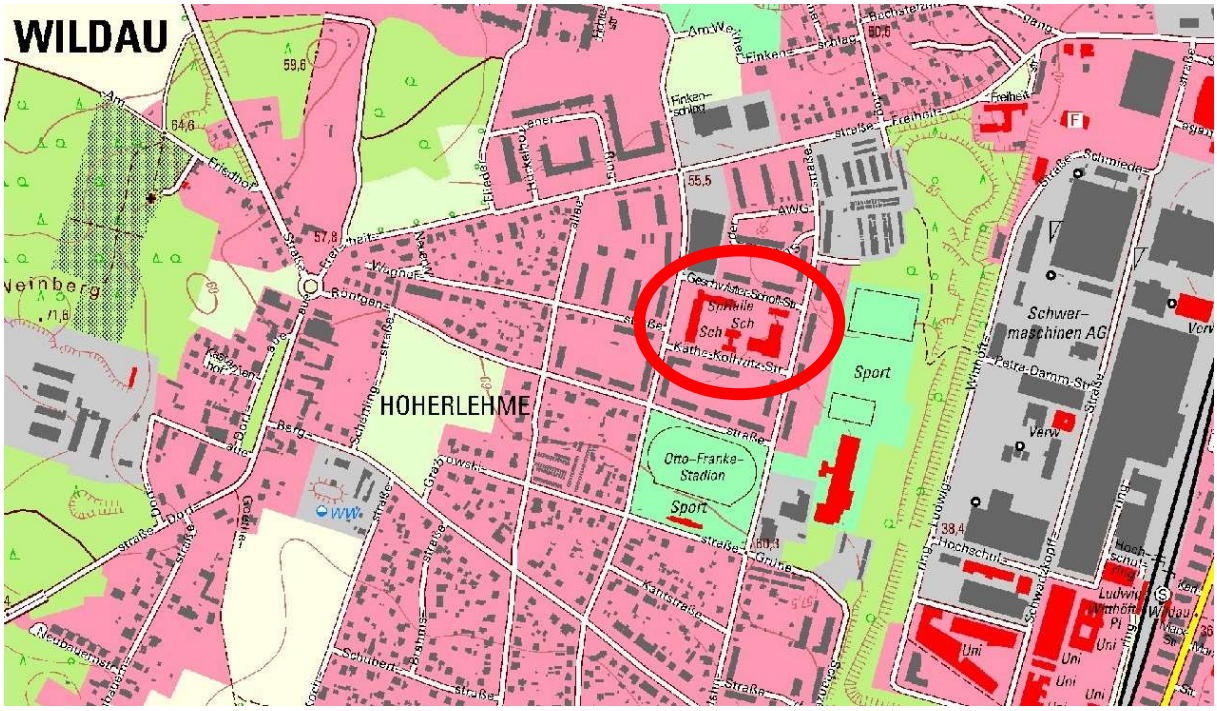

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes

Methodisches Vorgehen

Es erfolgten im Mai und Juni 2019 insgesamt 4 Begehungen des Plangebietes inklusive einer fotografischen Dokumentation. Die Gebäude wurden von außen gründlich auf Spaltenquartiere, Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen und Brutplätze geschützter Vögel hin kontrolliert. Ebenso wurden die Bäume auf mögliche Spalten und Höhlungen, die als Fledermausquartier oder Brutstätten für Vögel geeignet sind, sowie auf das Vorhandensein von Nestern kontrolliert. Abschließend wird geprüft inwieweit Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes vorliegen und ob naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind.
Auf eine gesonderte Biotopkartierung wird verzichtet, da es sich bei dem Plangebiet um eine bereits bebaute und überwiegend versiegelte Fläche handelt. Die nennenswerten Biotope werden lediglich beschrieben und mit Fotos veranschaulicht.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Im Folgenden werden Wirkfaktoren, die durch die Realisierung des Bebauungsplans relevanten Beeinträchtigungen und Störungen von relevanten Arten verursachen könnten, dargestellt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind hauptsächlich Störungen, die mit der Errichtung der Gebäude und der Stellflächen verbunden sind. Da diese Störungen nur von beschränkter Dauer sind und nur einen eingeschränkten Wirkungsraum haben, werden diese Störungen als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als anlagebedingter Wirkfaktor ist der Lebensraumentzug durch die neue bauliche Anlage zu werten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Störwirkungen sind die mit dem Schulbetrieb verbundenen Störungen für die Fauna durch Menschen zu erwarten. Die Erweiterung der Schule und der Sporthalle wird auf eine

Fläche vorgenommen, die bereits als Schulgelände genutzt wird. Daher sind diese Störwirkungen bereits vorhanden und sind als nicht erheblich einzustufen.

3. Bestandsdarstellung

3.1 Beschreibung der Lebensräume

Der Vorhabenbereich ist stark anthropogen überprägt und bietet nur wenigen Tierarten ein Habitat.

a) Scherrasen (GZ, 05160)

Der äußere Grundstücksbereich entlang der Jahnstraße wird vom Scherrasen geprägt. Hier erfolgen regelmäßige Pflegemaßnahmen. Neben den typischen Grasarten wie einjähriges Rispengras *Poa annua*, Schaf-Schwingel *Festuca ovina*, Rot-Schwingel *Festuca rubra* und Deutsches Weidelgras *Lolium perenne* kommen auch Stauden begleitend vor. Auf allen Rasenflächen kommen in unterschiedlichen Anteilen Schafgarbe *Achillea millefolium*, Löwenzahn *Taraxacum officinale*, Gänseblümchen *Bellis perennis* und kleiner Sauerampfer *Rumex acetosella* vor. Auf der nordwestlichen Rasenfläche sind zudem weicher Storchschnabel *Geranium molle* und kleines Habichtskraut *Hieracium pilosella* vorhanden.

b) Gemeinbedarfsfläche, Schule und Kindergarten (OGA, 12330)

Die Fläche ist in drei Bereiche unterteilt. Westlich befindet sich das Schulgebäude mit angegliederter Turnhalle, südlich das Hortgebäude und östlich das Kindergartengebäude. Der Schulhof ist überwiegend mit Betonpflastersteinen versiegelt. Zur Verschattung und Raumaufteilung des Hofes sind einige Bäume wie Spitzahorn *Acer platanoides* und Eberesche *Sorbus aucuparia* sowie Formhecken aus Spierstrauch *Spiraea spec.* gepflanzt worden. Die Außenanlage des Kindergartens besteht überwiegend aus Kies- und Sandflächen. Vereinzelt sind Scherrasenflächen eingestreut und die Wege sind mit Betonpflastersteinen hergestellt. Auch hier sind Bäume wie Spitzahorn *Acer platanoides*, Winterlinde *Tilia cordata*, Lärche *Larix decidua*, Kastanie *Aesculus hippocastanum* und Birke *Betula pendula* vorhanden. Weiterhin befindet sich an der Ostseite des Schulgebäudes auf der gesamten Länge eine gärtnerisch gestaltete Fläche.

Bäume

Entlang der Fichtestraße standen Bäume unterschiedlichen Alters. Neben Zitterpappel waren auch Spitzahorn *Acer platanoides*, Birke *Betula pendula*, Bergahorn *Acer pseudoplatanus* und Traubenkirsche *Prunus serotina* vorhanden. Der überwiegende Teil der Bäume wurde für die Maßnahme „Einrichtung eines Containerstellplatzes“ gerodet (siehe Abb. 2 a) . Die zwei großen Pappeln im Südwesten des Geltungsbereiches sind verblieben.

Die Biotope des B-Plan sind in ihrer Form häufig anzutreffen und daher nicht gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

Abb. 2: Der Vorhabenbereich im Luftbild (Stand 2018)

Abb. 3: Scherrasen an der Fichtestraße im Süd-Westen

Abb. 4: Scherrasen an der Jahnstraße im Osten

Abb. 6: Schulhof mit Baumbestand

Abb. 5: Haupteingang zur Schule an der Fichtestraße

Abb. 7: Spielplatz im Nordosten des Schulhofgeländes

Abb. 8: Spielplatz auf dem Kindergartengelände

Abb. 9: Scherrasen und Betonpflasterfläche auf dem Kindergartengelände

Abb. 10: Baumbestand entlang der Fichtestraße (nach Fällung im Frühjahr 2019)

3.2 Fauna

Vogelwelt

Zur Brutvogelerfassung wurden 3 Begehungen durchgeführt. Die Feststellungen der Arten wurden durch direkte Beobachtung und durch Verhören von Rufen bzw. Gesängen erbracht. Zudem wurde auch auf sonstige mögliche Artnachweise und Anzeichen wie Federn, Kot geachtet. Ebenso wurden die Gebäude, Bäume und Sträucher auf ein Vorhandensein von Nestern in Augenschein genommen

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten im Untersuchungsraum 6 Vogelarten beobachtet werden: Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Ringeltaube. Ein Nest der Nebelkrähe ist im Plangebiet nicht vorhanden und war im Gebiet lediglich nahrungssuchend unterwegs. Die Mönchsgrasmücke und die Amsel konnten zu einem Termin singend in einer Eibe bzw. in einer Hecke beobachtet werden. Ein weiterer Nachweis dieser Arten konnte jedoch nicht mehr erbracht werden. Die übrigen drei Arten waren zu jedem Begehungstermin anwesend und machten sich durch Gesang bemerkbar. Die Ringeltaube war als Paar im südwestlichen Bereich zu beobachten. Ein Hausrotschwanz sang und wechselte dabei regelmäßig den Standort. Die Hauptsingwarte war jedoch das Dach des Schulhauptgebäudes. Ein weiterer Hausrotschwanz konnte bei der Nahrungssuche auf dem Schulgelände beobachtet werden. Die Haussperlinge waren überwiegend im östlichen Bereich in der Nähe des Kindergartengebäudes vorzufinden.

Weiterhin konnten am Gebäudeeingang auf der Westseite des Schulhauptgebäudes Nestrückstände zwischen Dachrinne und Wand vorgefunden werden. Am Gebäudeeingang auf der Ostseite des Schulgebäudes waren ebenfalls Nestrückstände sowie ein unbesetztes Nest zu erkennen. Es handelt sich hierbei um die Nester der Ringeltaube.
Entlang der Fichtestraße stehen Pappeln. In den Kronen der beiden im Süden befindlichen Bäume konnten jeweils ein Nest der Ringeltaube vorgefunden werden. Auch hier war keine Nutzung erkennbar. Südlich des Kindergartengebäudes befinden sich einige Birken. An einer wurde ein Nistkasten aufgehangen. Während den Begehungsterminen konnte eine Nutzung des Kastens jedoch nicht nachgewiesen werden.

Fledermäuse

Aufgrund fehlender frostfreier und zugänglicher Räume ist eine Eignung der Gebäude als Winterquartier ausgeschlossen. Das zentral gelegene Hortgebäude weist in der Fassade unterhalb des Dachkastens einige Löcher auf. Eine genaue Inaugenscheinnahme der Löcher war auf Grund der Höhe nicht möglich. Soweit mit Fernglas ersichtlich, erschienen die Löcher jedoch eine ausreichende Tiefe zu besitzen, um zumindest als Tagesquartier geeignet zu sein. Weiterhin weist das Schulhauptgebäude an einigen Stellen kleinere Spalten zwischen Mauerwerk und Dachkasten auf, die ebenfalls als Tagesquartier geeignet sind.
Auf Grund der nichtdurchführbaren Inaugenscheinnahme der Löcher und Spalten wurde eine Überprüfung auf ein Vorkommen der Fledermaus in den Gebäuden mittels eines Fledermausdetektors vorgenommen. Dabei wurde eine weitere Begehung in den Abendstunden durchgeführt. Es konnte festgestellt werden, dass zahlreiche Fledermäuse den Geltungsbereich von Südwest nach Nordost überflogen und einige Individuen nahe des Plangebietes nach Nahrung gesucht haben. Es scheint sich dabei um die Breitflügelfledermaus zu handeln. Die Gebäude wurden während der gesamten Beobachtungszeit weder angeflogen noch waren Ausflüge aus den möglichen Quartieren festzustellen. An den Bäumen im Plangebiet konnten keine Höhlen und Spalten vorgefunden werden, die als Tagesquartier geeignet sind.

Abb. 11: Nestrückstände der Ringeltaube am Schulhauptgebäude

Abb. 12: Nest einer Ringeltaube

Abb. 13: Hortgebäude mit Löchern am Dachkasten

Abb. 14: Nahaufnahme des linken Loches

4. Ergebnisse der Untersuchung

Unter Einbeziehung der standörtlichen Voraussetzungen und den Ergebnissen der Bestandsaufnahme wird für den Vorhabenbereich eine Betroffenheitsanalyse der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich. Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten.
(Anm. Fischarten, Moose und Flechten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen in Brandenburg nicht vor. Eine Prüfung entfällt.)

Tab. 2: Übersicht zur Beurteilungsrelevanz von Artengruppen

Artengruppe	**Vorkommen, Anhaltspunkte**	**Beurteilungsrelevanz**
Säugetiere **Fledermäuse**	Mögliche Quartiere vorhanden	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Vorkommen die sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Vögel	Nester am Schulgebäude und in den Bäumen vorhanden	ja
Lurche	Lebensräume der Arten nach Anhang IV mit Sicherheit auszuschließen	nein
Zauneidechse	Auf Grund fehlender Lebensraumstrukturen kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden	nein
Insekten	Vorkommen von Insekten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein

Beurteilungsrelevant für die Berücksichtigung des Artenschutzes bleiben wiederkehrend nutzbare Fortpflanzungsstätten von Brutvogelarten und möglich Quartiere von Fledermäusen.

Vögel

Avifaunistisch von Belangen ist speziell die Bedeutung des Untersuchungsraumes als Bruthabitat. Auf Grund fehlender Strukturen auf dem Boden kann ein Vorhandensein von Bodenbrütern ausgeschlossen werden.
Es verbleiben die Bäume und Sträucher sowie die Gebäude als potenzielles Bruthabitat. In den Bäumen sowie am Schulgebäude konnten Nester der Ringeltaube nachgewiesen werden. Nester des Hausrotschwanzes konnten nicht nachgewiesen werden. Da aber ein ausgeprägtes Revierverhalten dieser Art zu beobachten war, ist eine Nutzung des Schulgeländes als Bruthabitat nicht auszuschließen. Gemäß dem „Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG“ vom Januar 2011 erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte von Ringeltaube nach Beendigung der Brutperiode. Für Hausrotschwanz und Haussperling erlischt der Schutz der Niststätte erst mit Aufgabe des Reviers, wobei diese Arten ein System aus mehreren Nestern besitzen und eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Nester außerhalb der Brutperiode nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Bei Umsetzung der Planung wird in den östlichen und nördlichen Gebäudebestand eingegriffen. Nester waren hier nicht vorzufinden. Auch ein verstecktes Nest im Dachkasten oder unter den Dachziegeln kann ausgeschlossen werden, da zu keiner Zeit diese Stellen vom Hausrotschwanz oder Haussperling angeflogen wurden. In den Bäumen auf dem Schul- sowie Kindergartengelände konnten keine Nester oder deren Rückstände vorgefunden werden. Die Hauptbrutzeit der Vögel ist beendet und Nester in den Baumkronen werden ab dem jetzigen Zeitpunkt nicht mehr angelegt. Ein Rück- oder Umbau der Gebäude sowie eine Fällung der Bäume auf dem Schulhof und dem Außengelände des Kindergartens stellen keinen Konflikt mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Zum Schutz der Ringeltaube ist eine Fällung der beiden Pappeln an der Fichtestraße sowie Fassaden- und Dacharbeiten am Schulhauptgebäude innerhalb der Brutvogelschutzzeit vom 1. März bis 30. September zu unterlassen.
Die vorgefundenen Arten im Geltungsbereich sind gegenüber Veränderungen ihrer Lebensräume in Siedlungsgebieten weitgehend anpassungsfähig. Weiterhin sind in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches weitere geeignete Habitate vorhanden, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Brutvogelbestands in der Umgebung nicht zu erwarten ist. Erhebliche Beeinträchtigungen, die zu einer Gefährdung der Population von Vogelarten führen könnten, sind demnach mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen ergeben sich für die Avifauna keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

Fledermäuse
Aus der näheren landschaftlichen Umgebung des Vorhabens sind bisher Vorkommen von 9 der insgesamt 18 in Brandenburg heimischen Fledermausarten bekannt. Die Erfassungsgenauigkeit bezieht sich auf den sog. Meßtischblattquadranten (MTBQ), was der Ebene der topographischen Karte TK 10 (M 1:10.000) entspricht. Der Untersuchungskorridor befindet sich im MTBQ 3647-4. Direkte Nachweise für das Vorhabengebiet gibt es aus den vorhandenen Quellen nicht. Über aktuellere Erkenntnisse ist nichts bekannt.

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten im MTBQ 3647-4

Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Wochenstube
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	Sonst. Fund
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Winterquartier, Sonst. Fund
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	Sonst. Fund
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Wochenstube
Graues Langohr	Plecotus austriacus	Winterquartier
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Winterquartier, Sonst. Fund
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	Sonst. Fund
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Sonst. Fund

Mittels der Detektoruntersuchung konnte ein Vorkommen von Fledermäusen, vermutlich die Breitflügelfledermaus, nachgewiesen werden. Diese Überflogen jedoch den Geltungsbereich bzw. nutzten ihn und die nähere Umgebung vereinzelt als Nahrungshabitat. Die Gebäude wurden weder angeflogen, noch waren Ausflüge aus den Gebäuden zu verzeichnen. Die Nutzung der Gebäude im Geltungsbereich als Tagesquartier und Wochenstube kann daher ausgeschlossen werden.

Für die Fledermausfauna ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Mit Umsetzung des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung der Avifauna möglich. Es gehen Nester der Ringeltaube im Zuge von Baumfällungen verloren. Um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, sind im Vorfeld Maßnahmen zu ergreifen.

- Beseitigung der zwei Pappeln im Südwesten außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September

Bei Einhaltung der Maßnahmen ergeben sich keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

6. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Erweiterung der Grundschule und der Sporthalle ermöglicht werden. Das Plangebiet ist mit Gebäuden und Bäumen bestanden, die von Vögeln und Fledermäusen genutzt werden können. Um Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Artengruppen ermitteln zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Von den 6 beobachteten Vogelarten nutzt die Ringeltaube den Geltungsbereich als Bruthabitat. Von dieser Art wurden Nester in den zwei südwestlich befindlichen Pappeln sowie am Eingangsbereich des Schulhauptgebäudes vorgefunden. Vom Hausrotschwanz konnten keine Nester vorgefunden werden, jedoch ist auf Grund des Verhaltens eine Nutzung des Geltungsbereiches als Bruthabitat sehr wahrscheinlich. Bei der Fledermaus kann eine Nutzung der Gebäude im Plangebiet ausgeschlossen werden, da lediglich Überflüge und vereinzelt eine Nahrungssuche verzeichnet worden sind.
Mit dem Rückbau bzw. Abriss von Gebäuden im Osten und Norden sowie mit Baumfällungen auf dem Schulhof und dem Außenbereich des Kindergartens sind keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Ein Konflikt entstünde lediglich bei einer Fällung der zwei Pappeln im Südwesten und bei Dach- und Fassadenarbeiten am Schulhauptgebäude. Zur Vermeidung dieses Konfliktes sind die Fällungen der beiden Bäume und Arbeiten am Schulhauptgebäude erst nach dem 30. September vorzunehmen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind mit dem Vorhaben keine Berührungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Literaturverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1+2, Hrsg. LUA Brandenburg 2004/2007

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 4, 2008

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG (Niststättenerlass) vom Januar 2011

Drucksache Stadtverordnetenversammlung Wildau Wahlperiode 2024-2029

Beschlussvorlage SVV

Abteilung:	Hauptverwaltung	Status:	öffentlich
Bearbeiter:	Leiterin der Hauptverwaltung		
erstellt am:	27.01.2025	Vorlage-Nr:	**S-114/2025**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	10.02.2025	Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Empfehlung
Ö	11.02.2025	Hauptausschuss	Empfehlung
Ö	25.02.2025	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

Festlegung des Standortes der Messsäule zur Geschwindigkeitsüberwachung in der Freiheitstraße

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Standort der Messsäule zur Geschwindigkeitsmessung in der Freiheitstraße im Bereich vor

der Kita _____

errichtet werden soll.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald über die Standortentscheidung für die Errichtung der Messsäule im Bereich vor der Kita _____zu informieren.

Begründung:

Im Jahr 2021 vor Inbetriebnahme der Kita Am Hasenwäldchen hatte die Stadt die Errichtung einer Messsäule aufgrund des Beschlusses F-101/2021 der SVV für den Bereich der Kita Am Hasenwäldchen beim Landrat beantragt. Dieser Antrag wurde zu diesem Zeitpunkt abgelehnt. Im Schreiben des Landrates vom 07.12.2021 unter dem Aktenzeichen 36/2 wurde der Stadt mitgeteilt, dass der Landkreis beabsichtigt, weitere stationäre Anlagen zu beschaffen und die Wünsche der Kommunen dabei berücksichtigt werden sollen.
Am 03.06.2024 wurde der Antrag auf Errichtung einer Messsäule in der Freiheitstraße durch die Stadt Wildau erneut gestellt. Im Juni 2024 hat die Stadt Wildau die Auswertungen der Geschwindigkeitsanzeigetafeln für die Kitastandorte Am Hasenwäldchen und Zwergenland der Unteren Verkehrsbehörde zur Verfügung gestellt. Am 24.10.2024 hat die untere Verkehrsbehörde mitgeteilt, dass der Landkreis eine stationäre Geschwindigkeits-überwachung unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Kreishaushaltes 2025 in Wildau in der Freiheitstraße an einem der beiden Kitastandorte errichten will.
Der Beschluss der Haushaltssatzung, einschließlich des Haushaltsplanes für 2025 wird auf der Sitzung des Kreistages am 29.01.2025 behandelt.
Soweit die Haushaltssatzung durch den Kreistag beschlossen wird, erfolgt die Errichtung der Messsäule in Wildau in der Freiheitstraße durch den Landkreis.
Die Stadt kann die Entscheidung zum Standort treffen, entweder im Bereich vor der Kita Am Hasenwäldchen oder vor der Kita Zwergenland. Vor beiden Kitas besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.
Aufgrund der vorliegenden Messergebnisse sind im Bereich der Kita Am Hasenwäldchen

häufigere Verstöße mit im Durchschnitt höheren Geschwindigkeiten festzustellen als vor der Kita Zwergenland. Auch das Verkehrsaufkommen ist vor der Kita Am Hasenwäldchen höher als vor der Kita Zwergenland.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlagen:
12 Auswertungen der Messergebnisse (jeweils 6 Anlage pro Kita in beide Richtungen)

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
zugestimmt:
abgelehnt:
enthalten:
ungültig:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit Änderung:

Vermerk: Es war(en) …… Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung/des Hauptausschusses auf Grund § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

.....
Frank Vulpius
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Freiheitstraße > Dorfaue 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Anzahl der Fahrzeuge in Verhältnis zu den Geschwindigkeiten
von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr im Zeitraum 03.04.-08.05.2024
85,9% bis 40 Km/h; 14,1% über 40 km/h

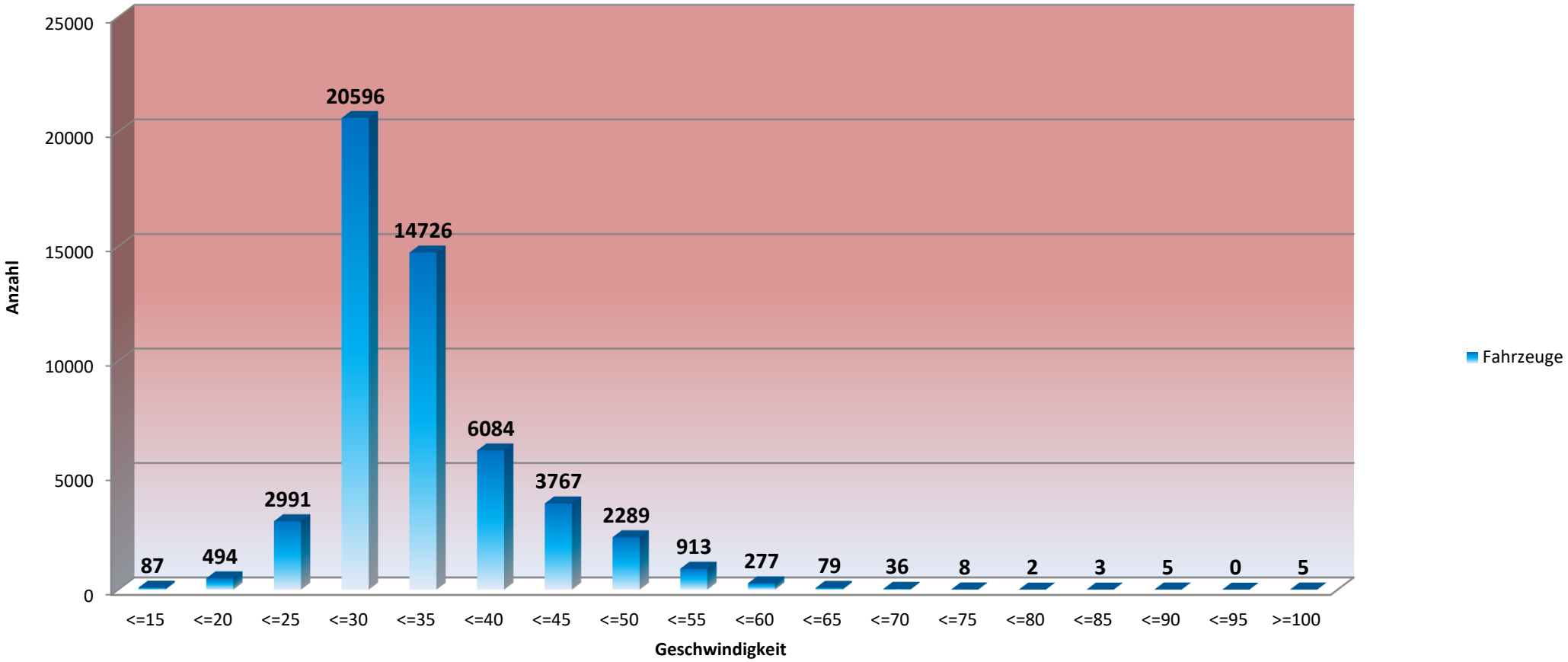

Freiheitstraße > Dorfaue 30 km/h

Kita Hasenwäldchen
Geschwindigkeiten von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr
im Zeitraum 03.04.-08.05.2024

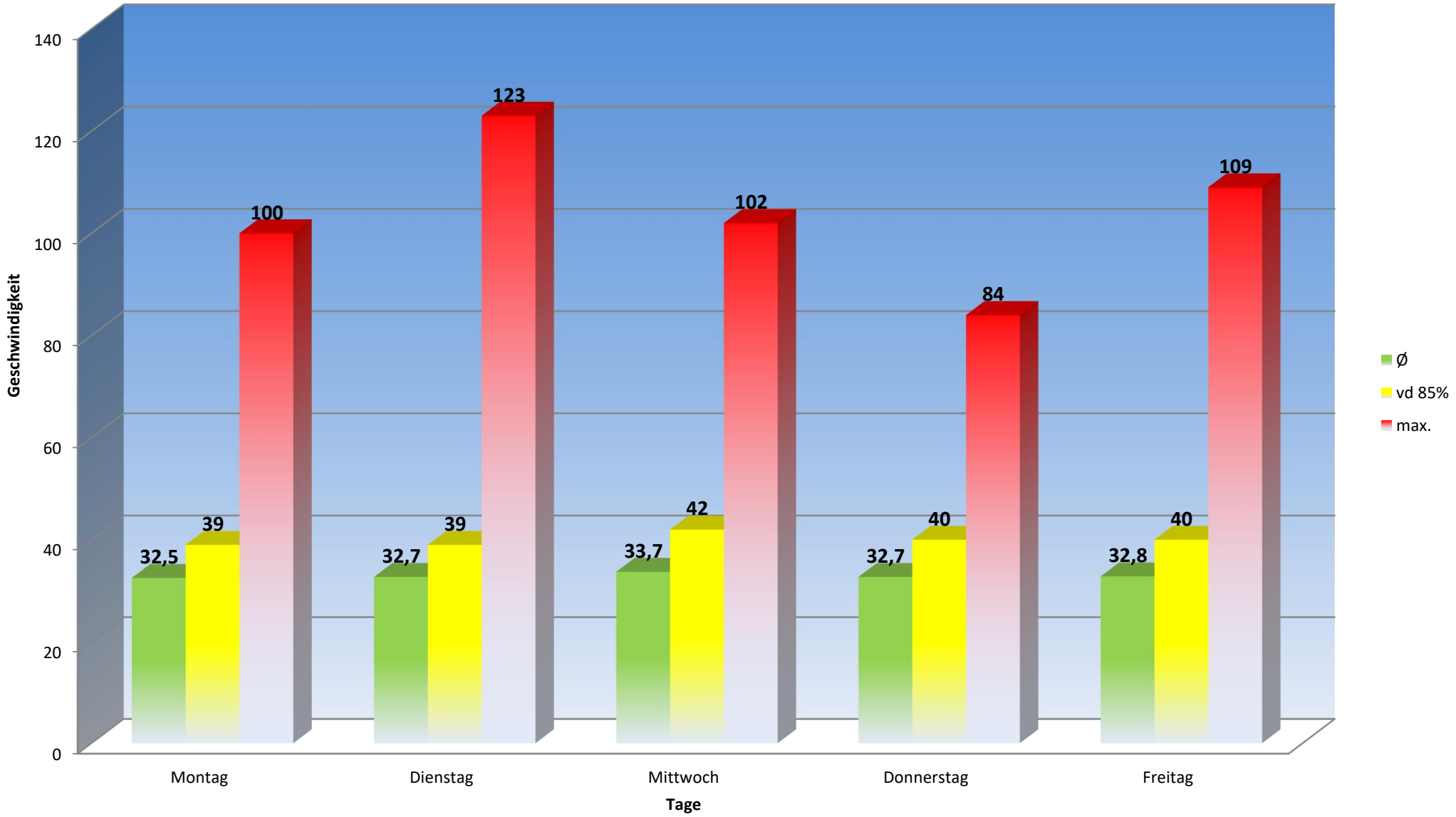

Freiheitstraße > Dorfaue 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Anzahl der Fahrzeuge pro Tag von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 03.04.-08.05.2024 gesamt: 52.362 Fahrzeuge

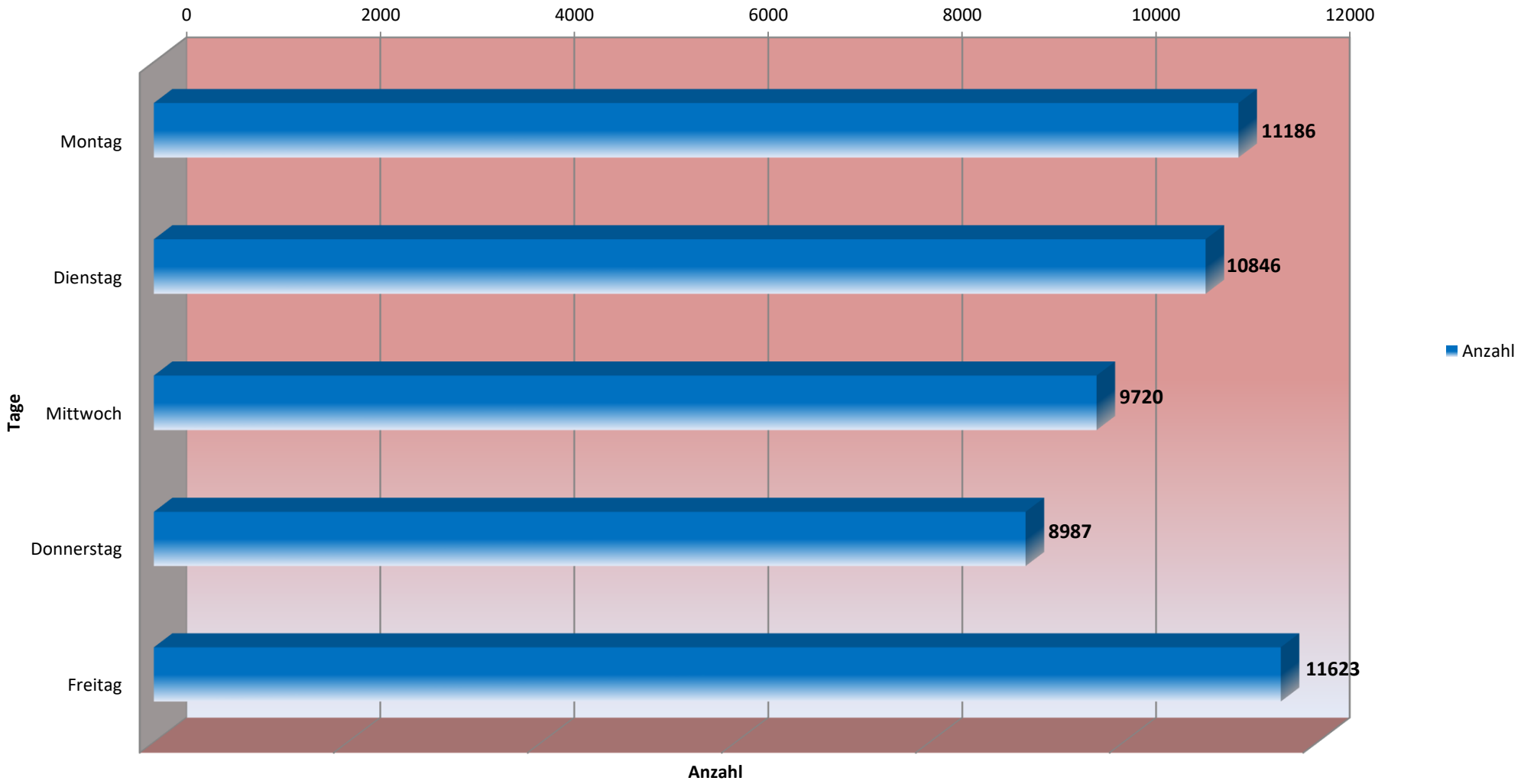

Freiheitstraße > Dorfaue 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Durchschnitt von Fahrzeugen pro Stunde Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 03.04.-08.05.2024

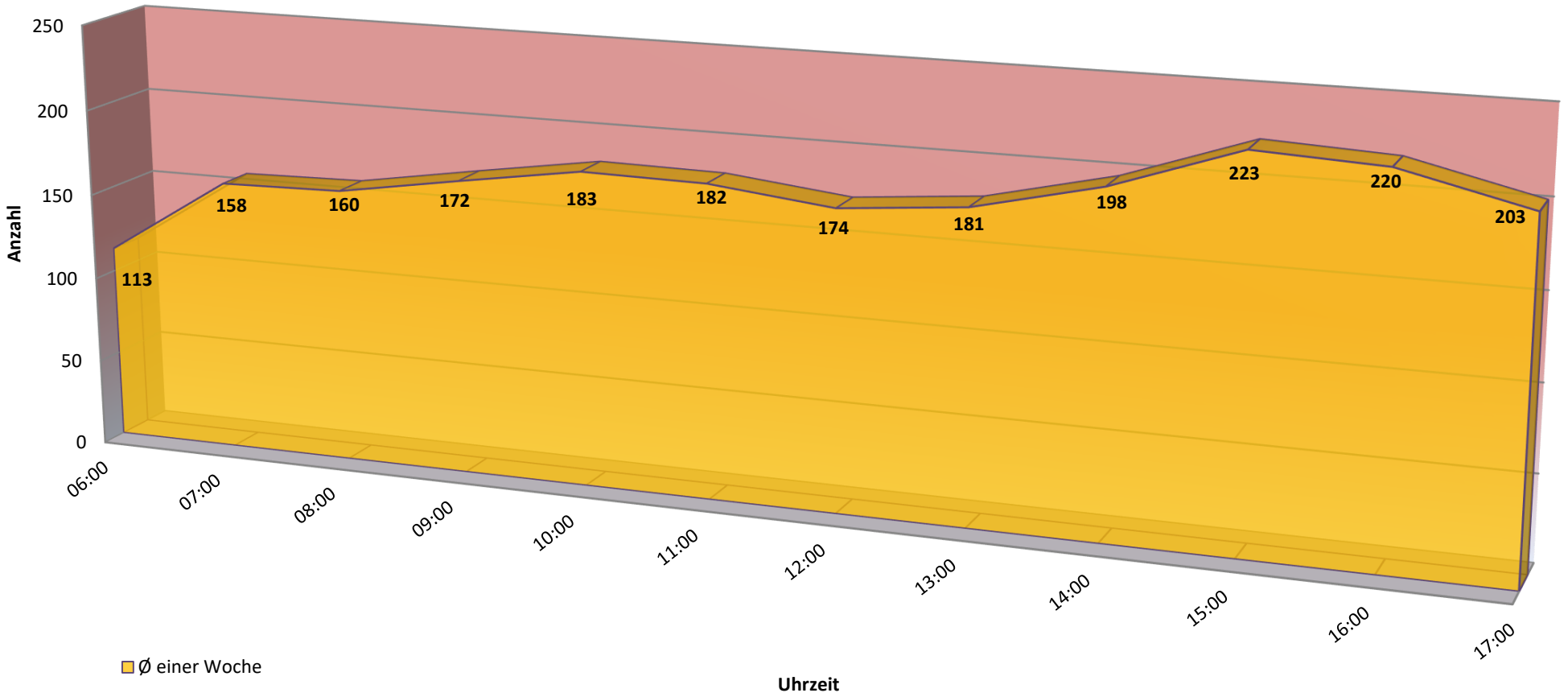

Freiheitstraße > Dorfaue 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Anzahl der Fahrzeuge in Verhältnis zu den Geschwindigkeiten
von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr im Zeitraum 20.08.-19.09.2024
85,5 % bis 40 km/h; 14,5 % über 40 km/h

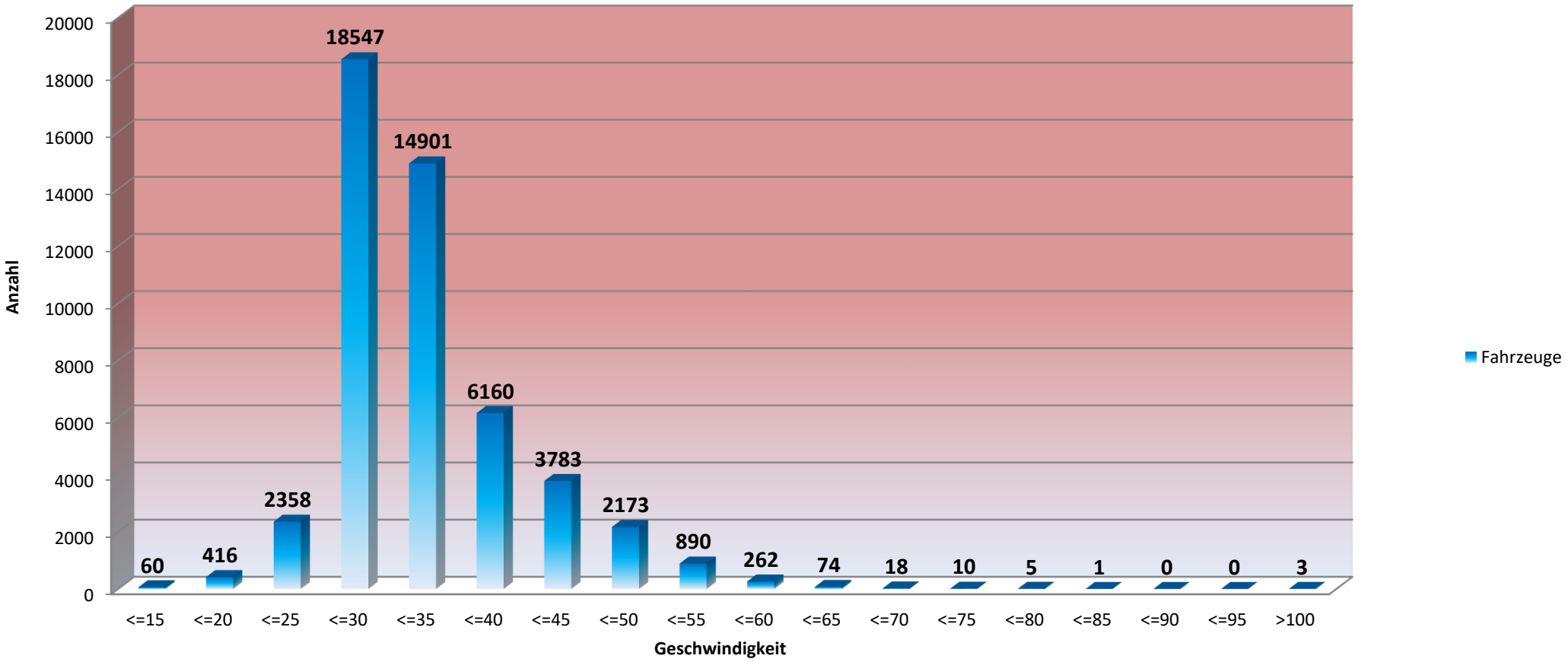

Freiheitstraße > Dorfaue 30 km/h

Kita Hasenwäldchen
Geschwindigkeiten von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr
im Zeitraum 20.08.-19.09.2024

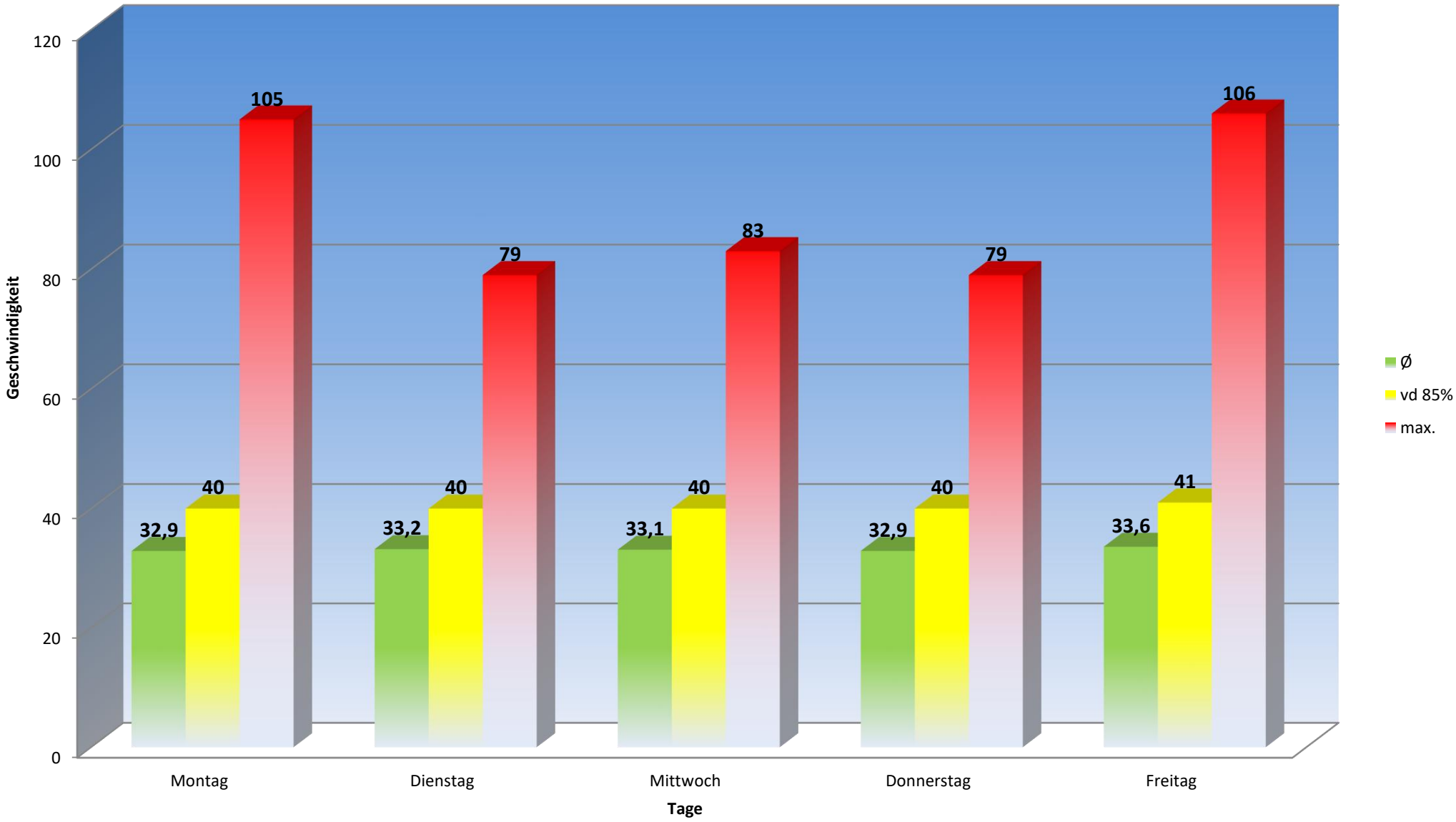

Freiheitstraße > Dorfaue 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Anzahl der Fahrzeuge pro Tag von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 20.08.-19.09.2024 gesamt: 49.661 Fahrzeuge

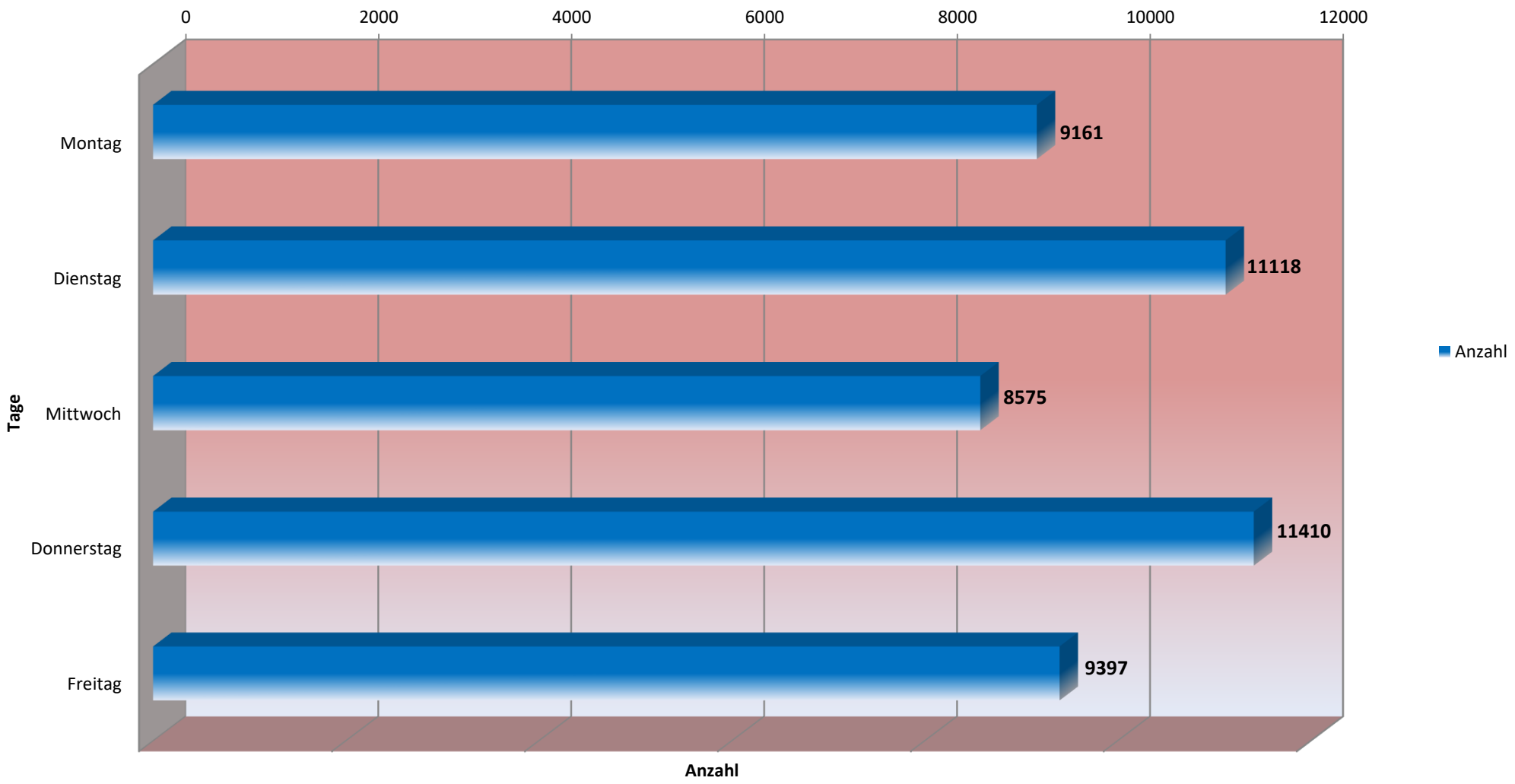

Freiheitstraße > Dorfaue 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Durchschnitt von Fahrzeugen pro Stunde Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 20.08.-19.09.2024

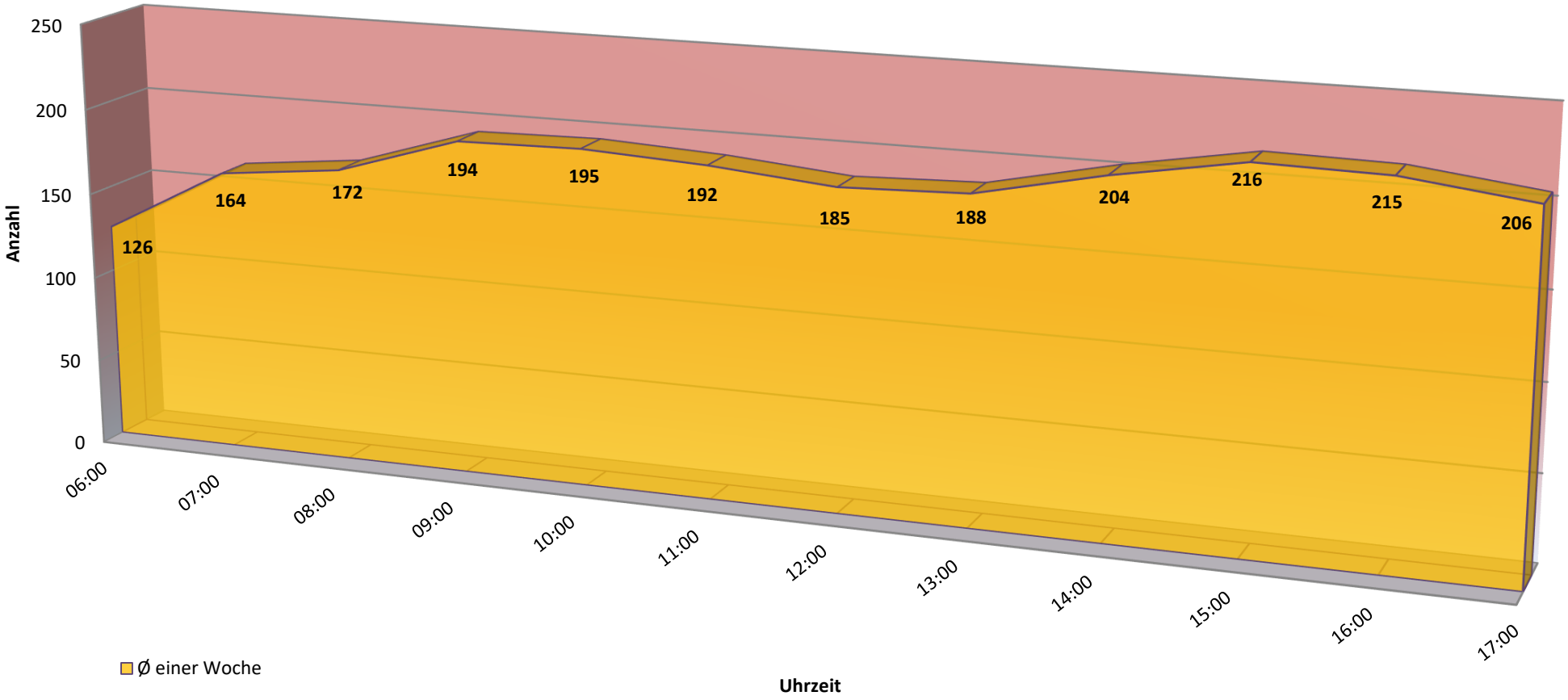

Freiheitstraße > Dorfaue 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Anzahl der Fahrzeuge in Verhältnis zu den Geschwindigkeiten

von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr im Zeitraum 02.12.-20.12.2024

87,9 % bis 40 km/h; 12,1 % über 40 km/h

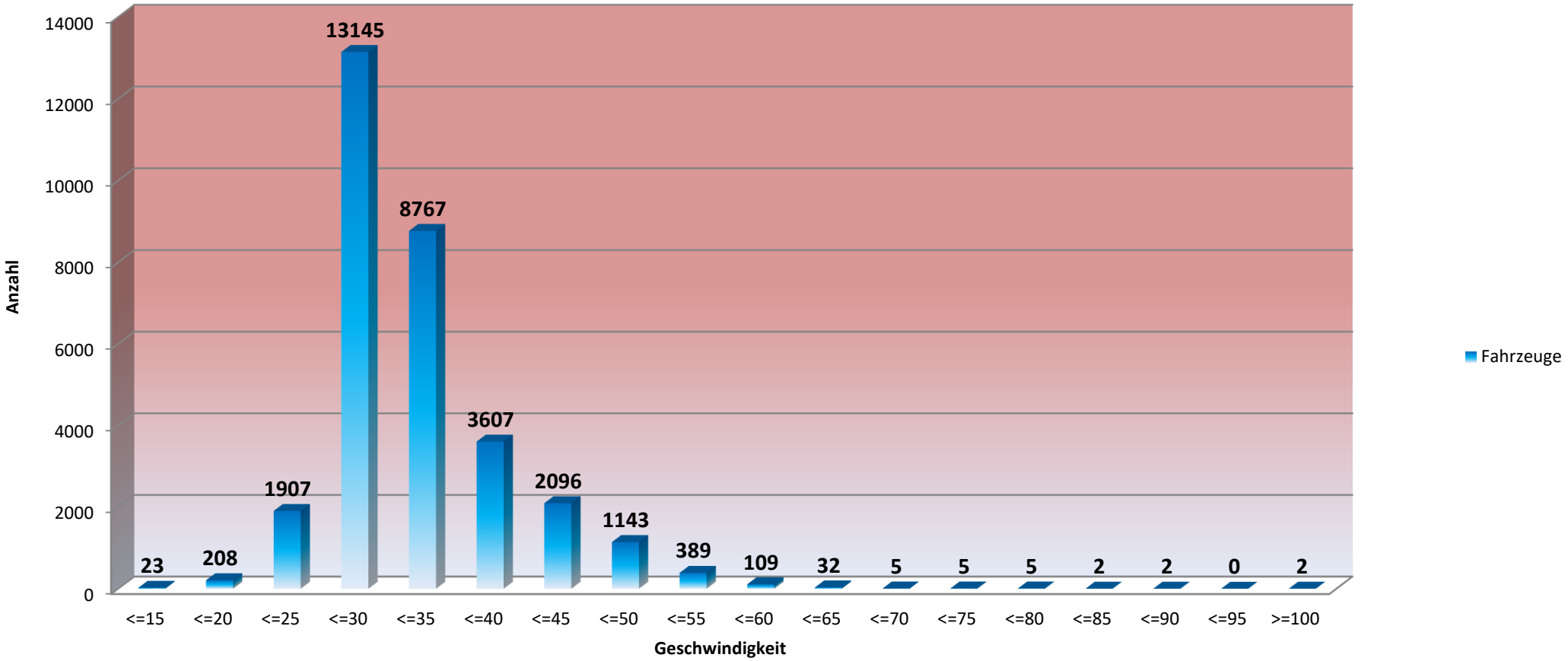

Freiheitstraße > Dorfaue 30 km/h

Kita Hasenwäldchen
Geschwindigkeiten von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr
im Zeitraum 02.12.-20.12.2024

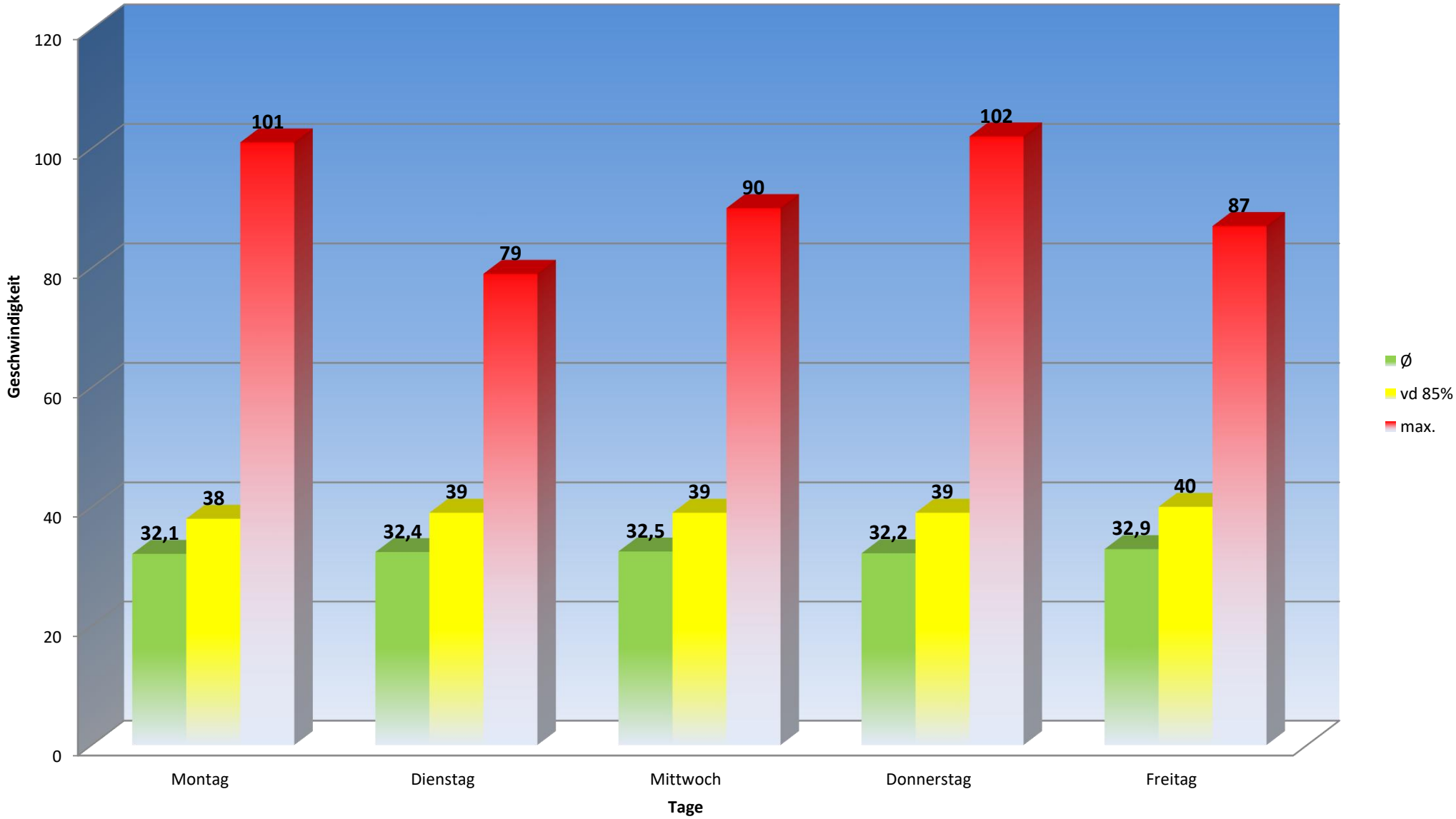

Freiheitstraße > Dorfaue 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Anzahl der Fahrzeuge pro Tag von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 02.12.-20.12.2024 gesamt: 31.447 Fahrzeuge

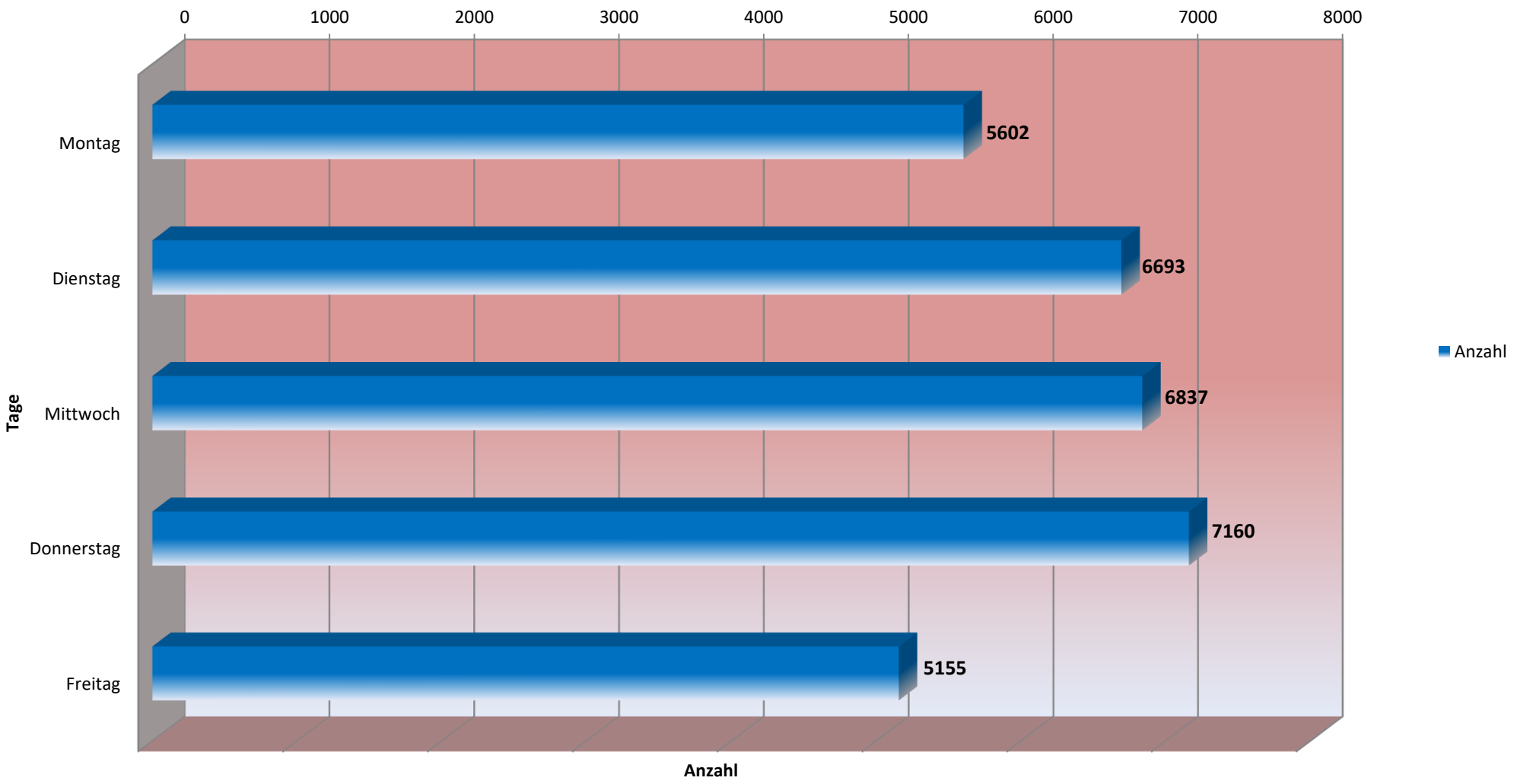

Freiheitstraße > Dorfaue 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Durchschnitt von Fahrzeugen pro Stunde Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 02.12.-20.12.2024

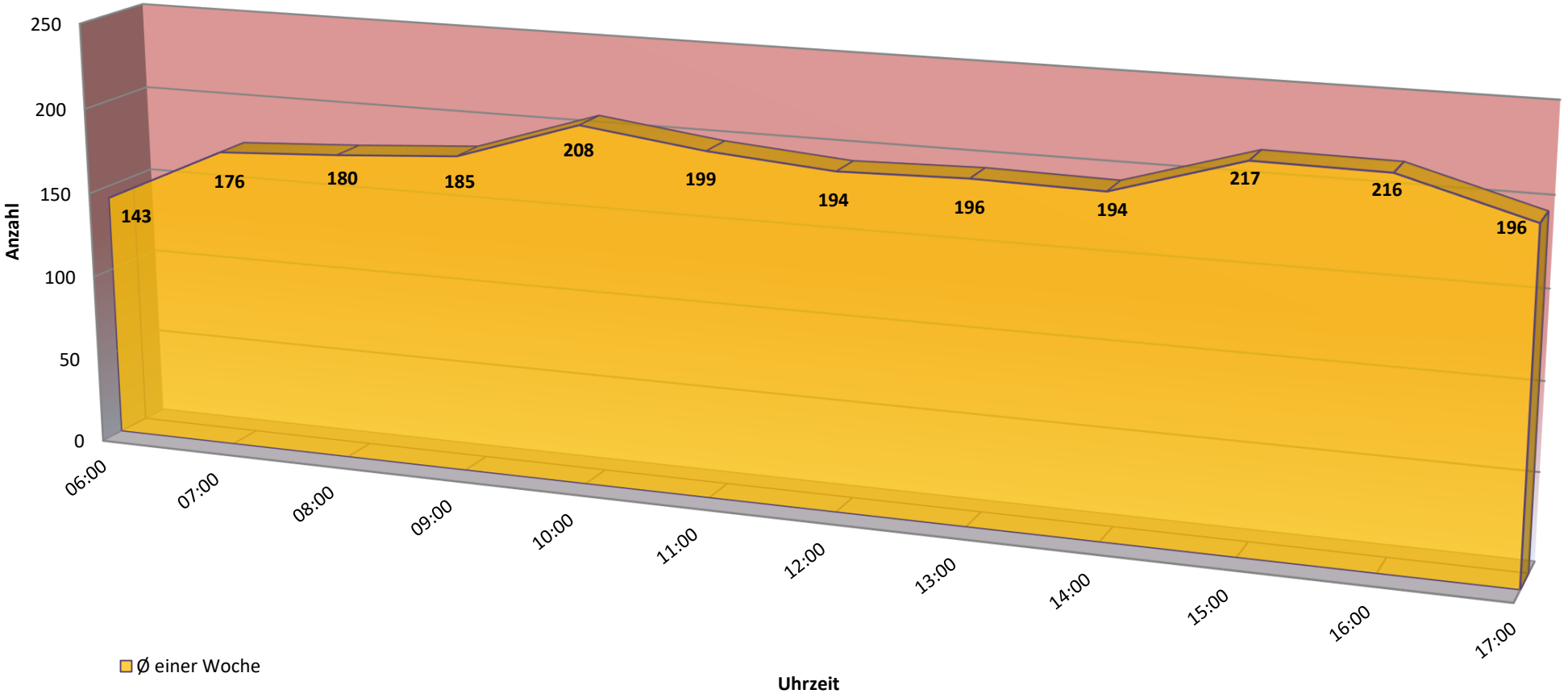

Freiheitstraße > Fliederweg 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Anzahl der Fahrzeuge in Verhältnis zu den Geschwindigkeiten

von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr im Zeitraum 03.04.-08.05.2024

96,7 % bis 40 Km/h; 3,3 % über 40 km/h

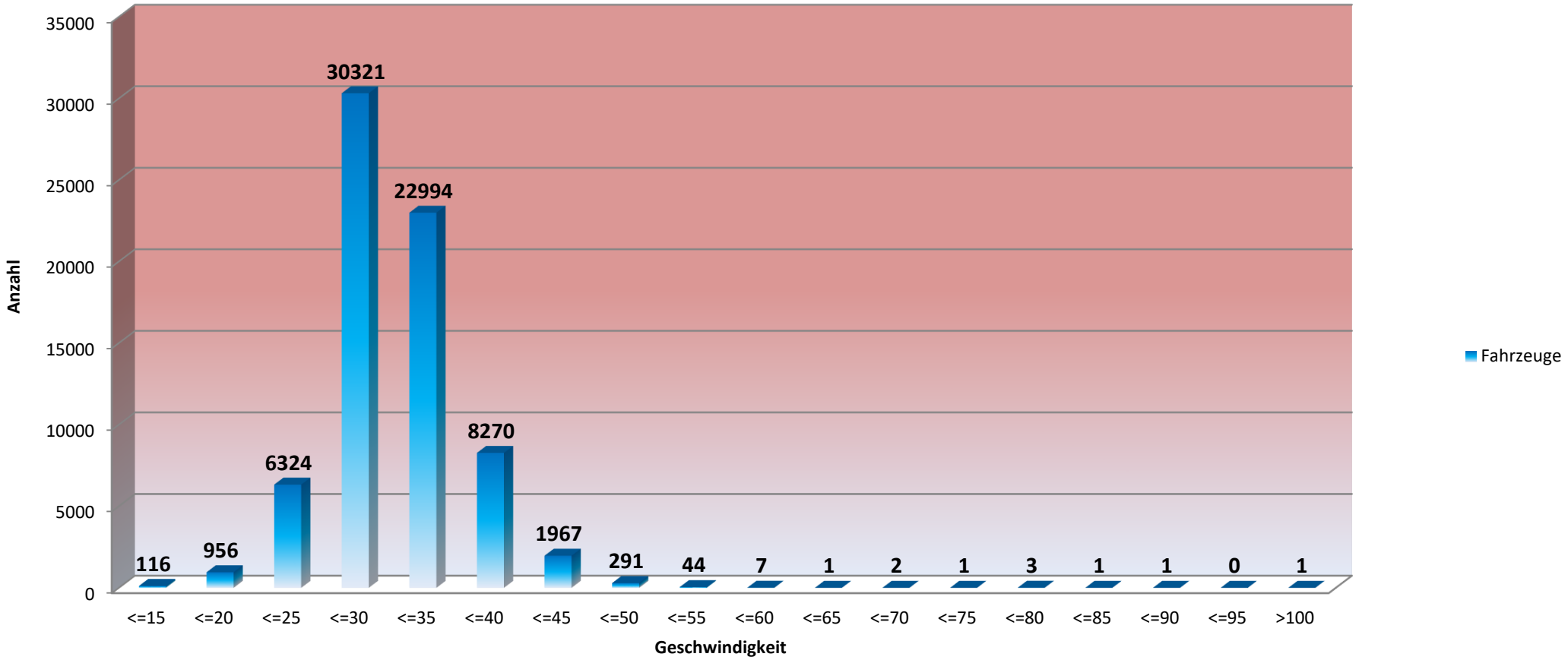

Freiheitstraße > Fliederweg 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Geschwindigkeiten von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 03.04.-08.05.2024

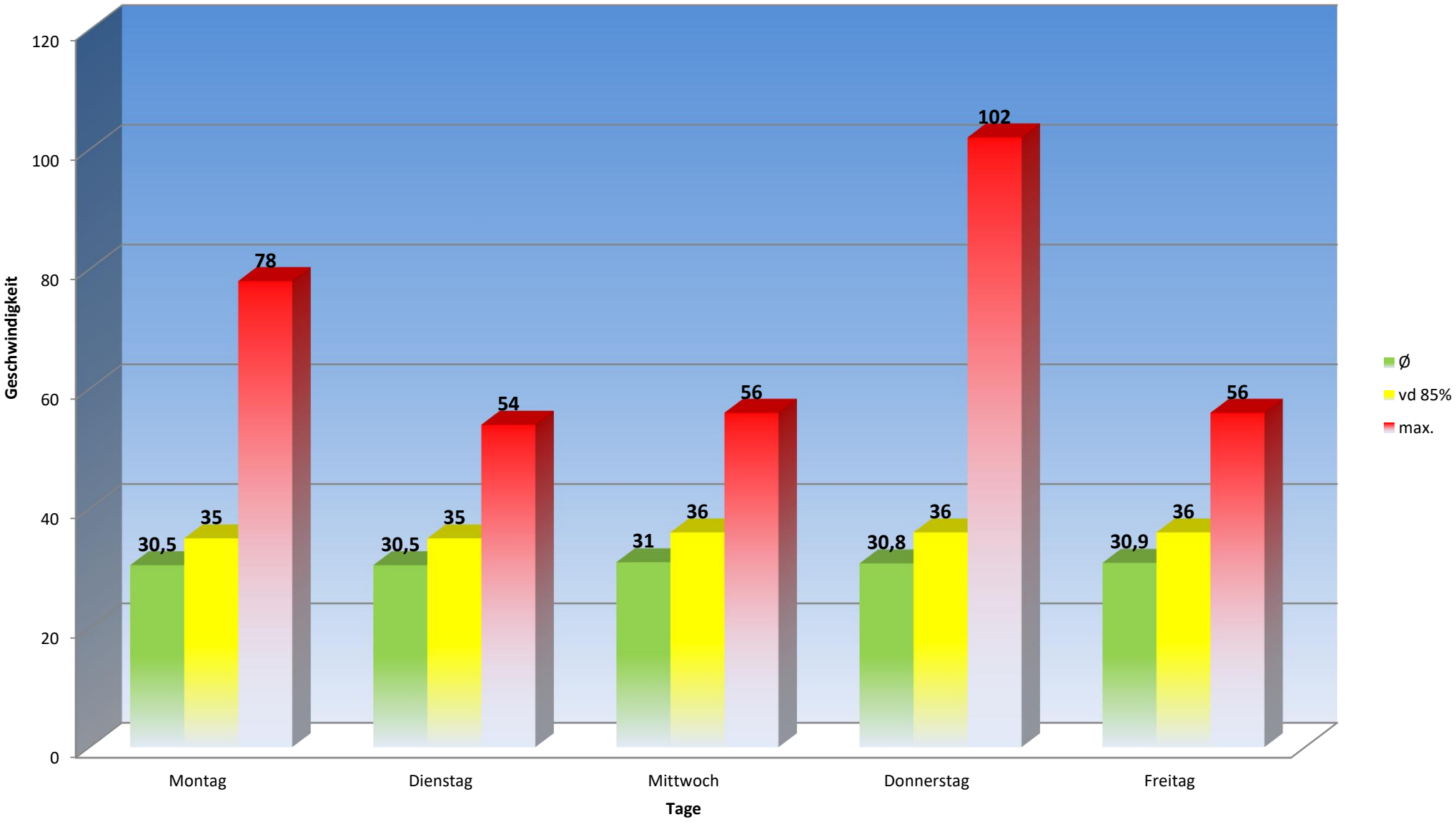

Freiheitstraße > Fliederweg 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Anzahl der Fahrzeuge pro Tag von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 03.04.-08.05.2024 gesamt: 71.300 Fahrzeuge

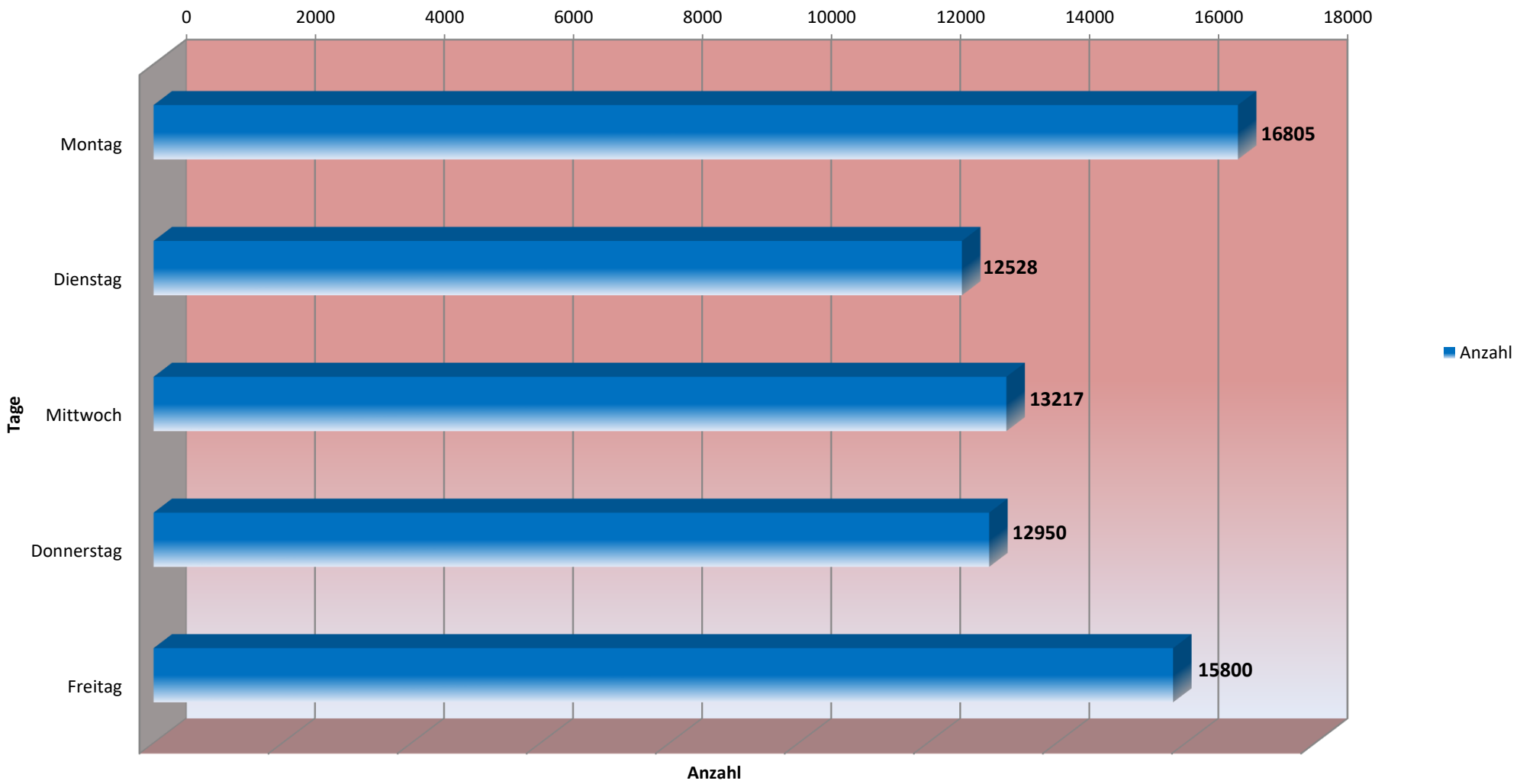

Freiheitstraße > Fliederweg 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Durchschnitt von Fahrzeugen pro Stunde Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 03.04.-08.05.2024

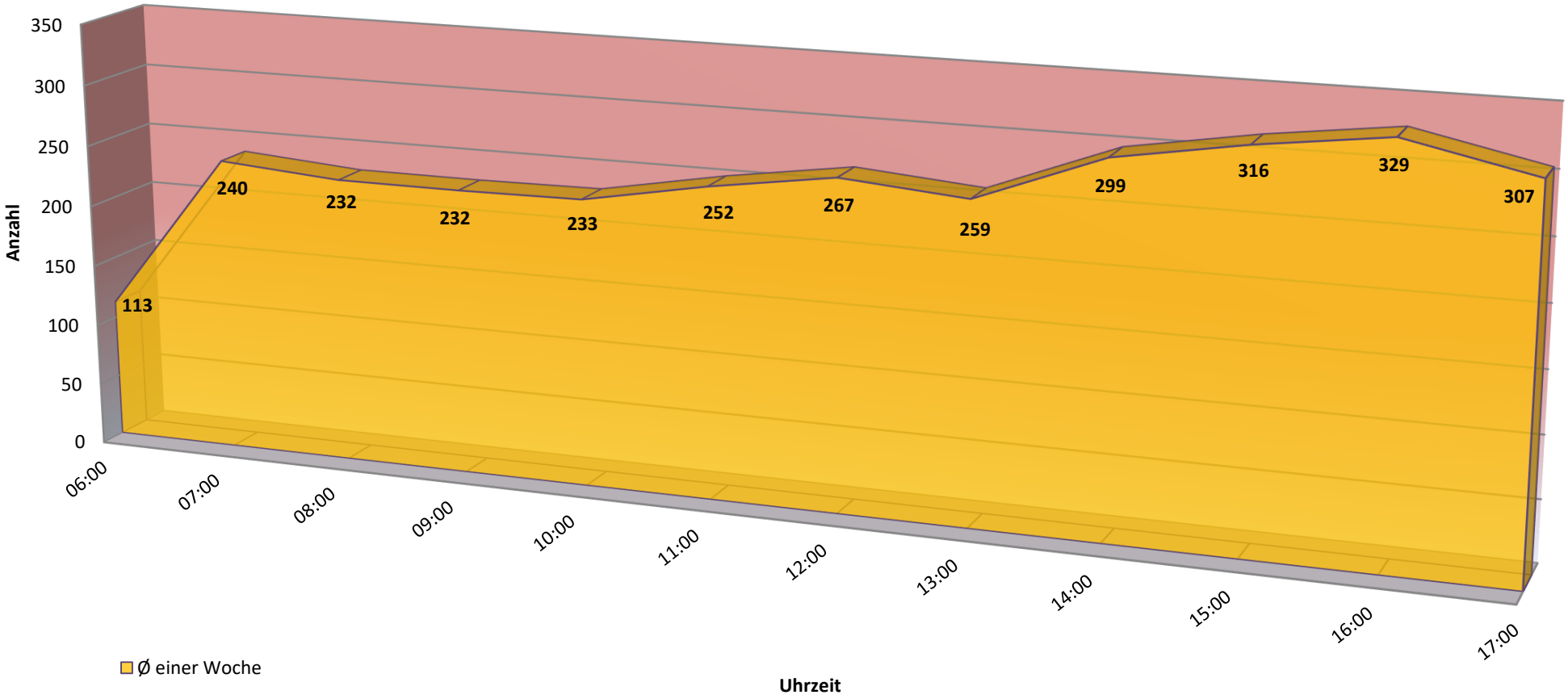

Freiheitstraße > Fliederweg 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Anzahl der Fahrzeuge in Verhältnis zu den Geschwindigkeiten
von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr im Zeitraum 20.08.-19.09.2024
96,6 % bis 40 Km/h; 3,4 % über 40 km/h

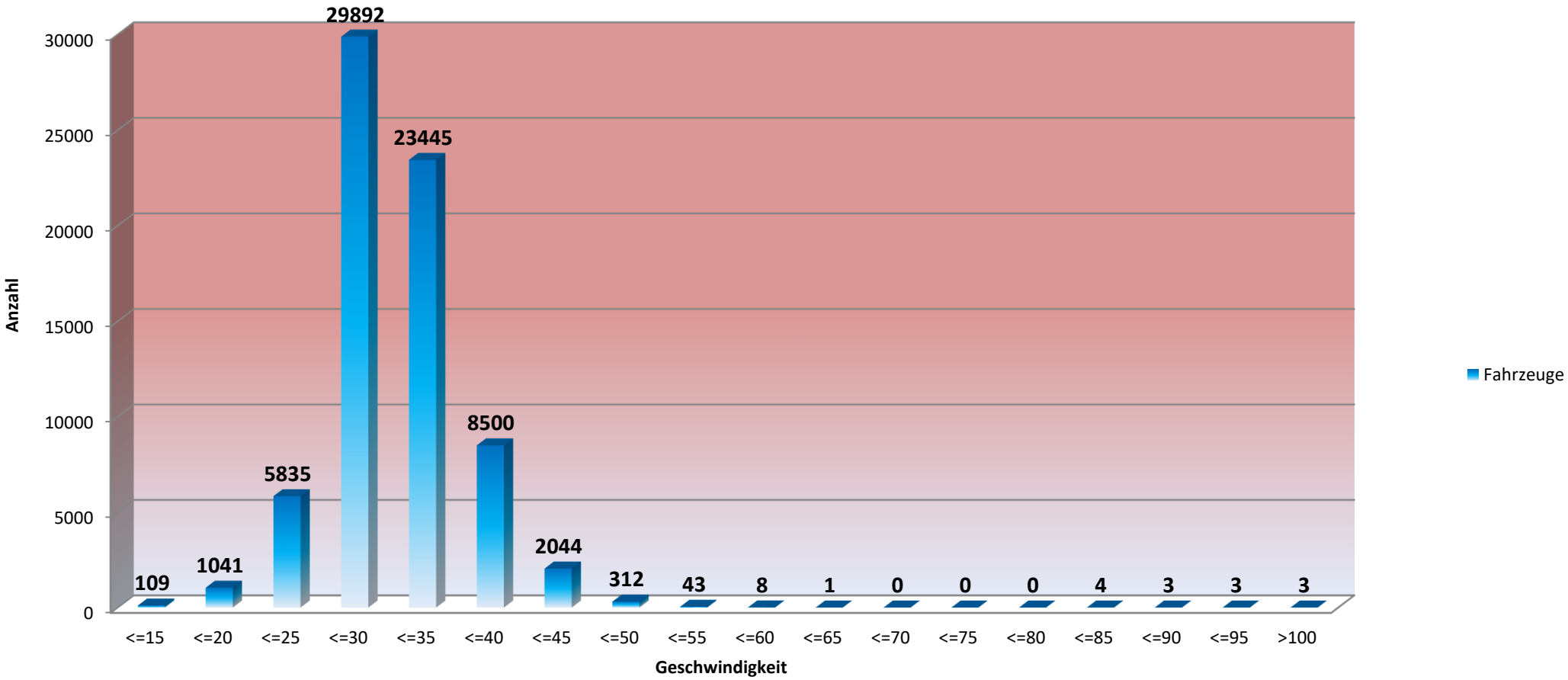

Freiheitstraße > Fliederweg 30 km/h

Kita Hasenwäldchen
Geschwindigkeiten von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr
im Zeitraum 20.08.-19.09.2024

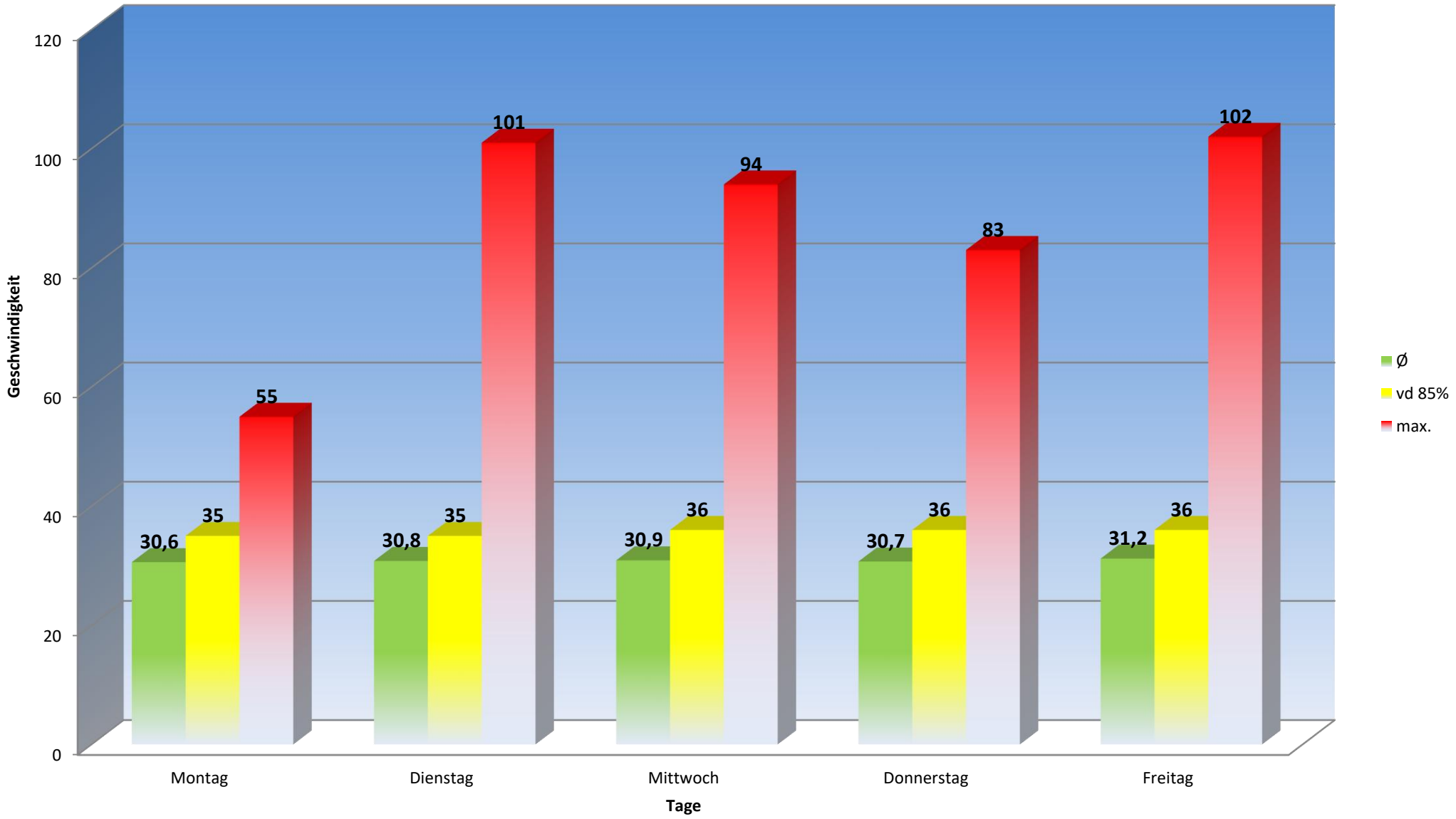

Freiheitstraße > Fliederweg 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Anzahl der Fahrzeuge pro Tag von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 20.08.-19.09.2024 gesamt: 71.243 Fahrzeuge

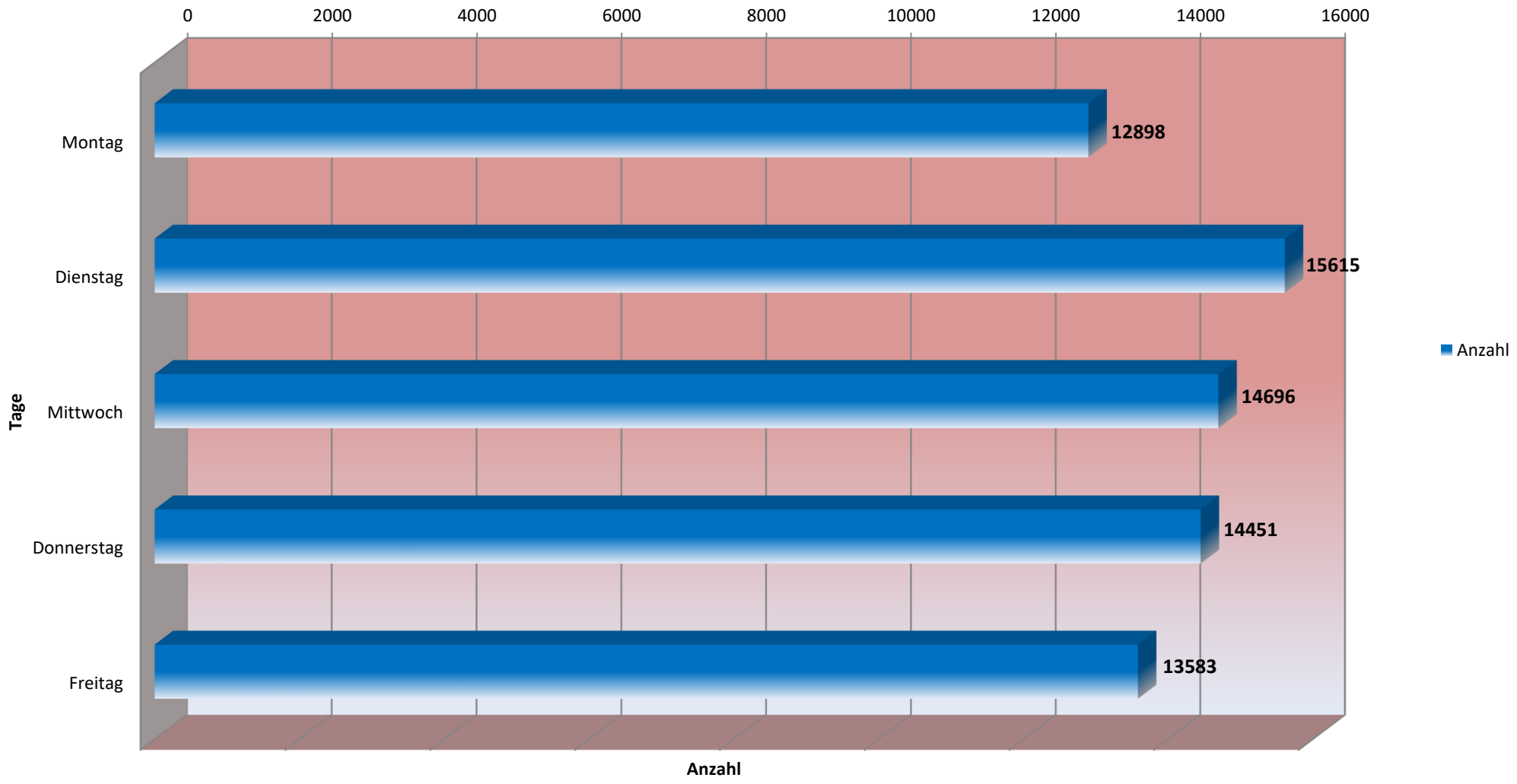

Freiheitstraße > Fliederweg 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Durchschnitt von Fahrzeugen pro Stunde Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 20.08.-19.09.2024

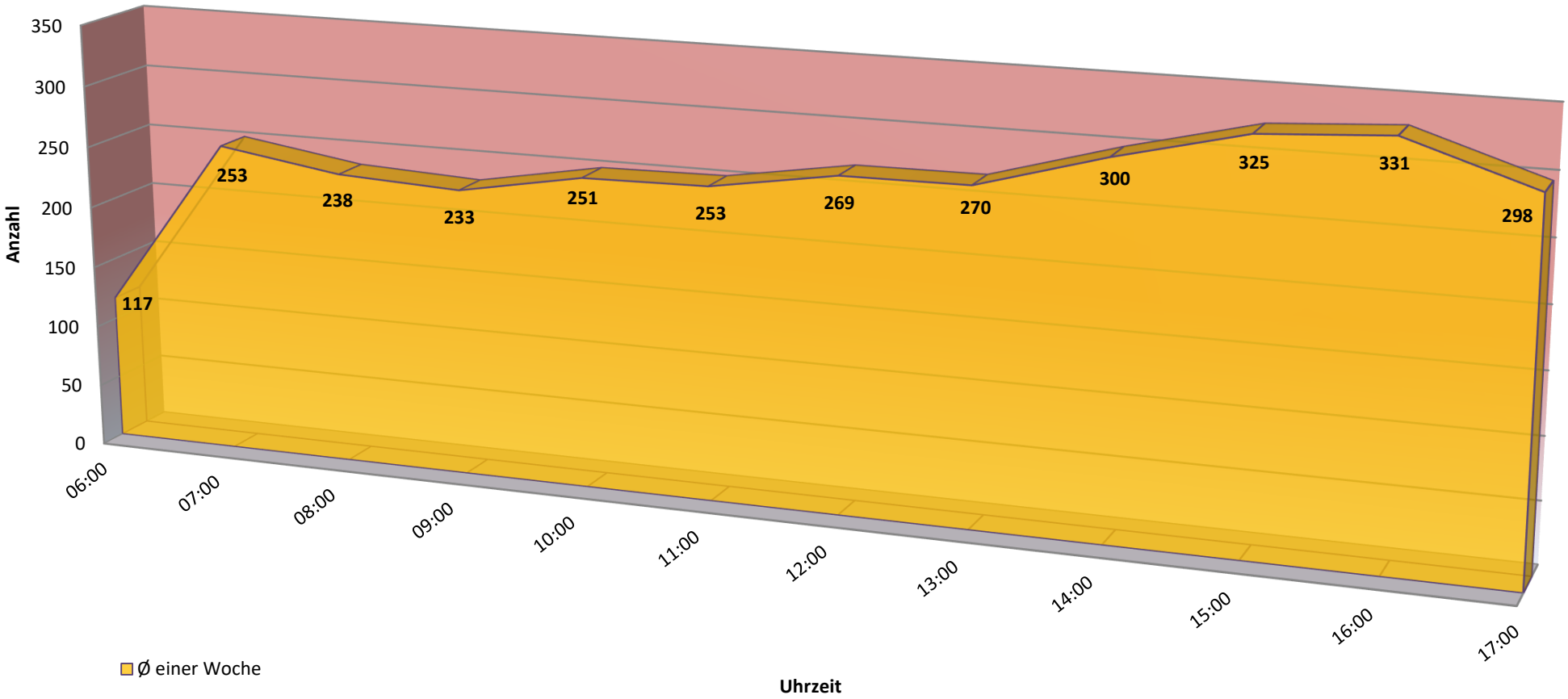

Freiheitstraße > Fliederweg 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Anzahl der Fahrzeuge in Verhältnis zu den Geschwindigkeiten

von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr im Zeitraum 02.12.-20.12.2024

97,6 % bis 40 Km/h; 2,3 % über 40 km/h

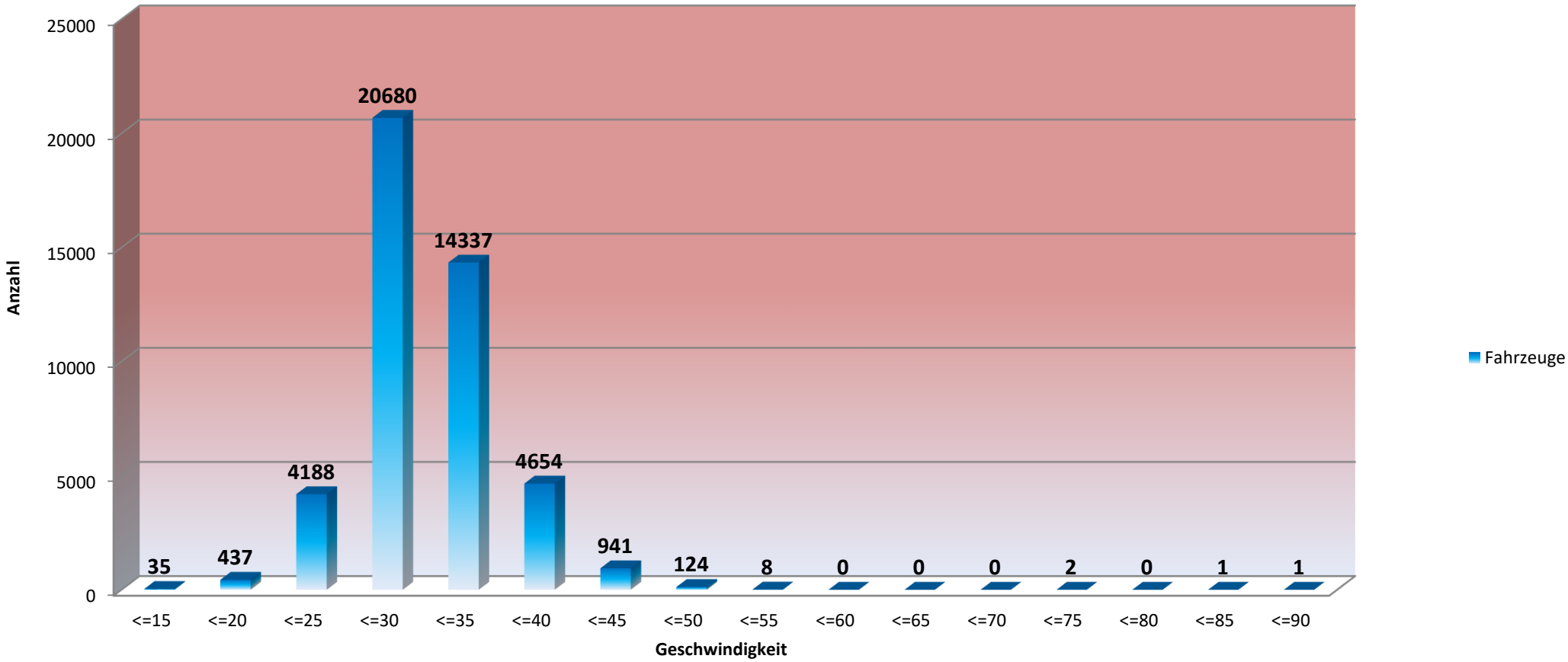

Freiheitstraße > Fliederweg 30 km/h

Kita Hasenwäldchen
Geschwindigkeiten von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr
im Zeitraum 02.12.-20.12.2024

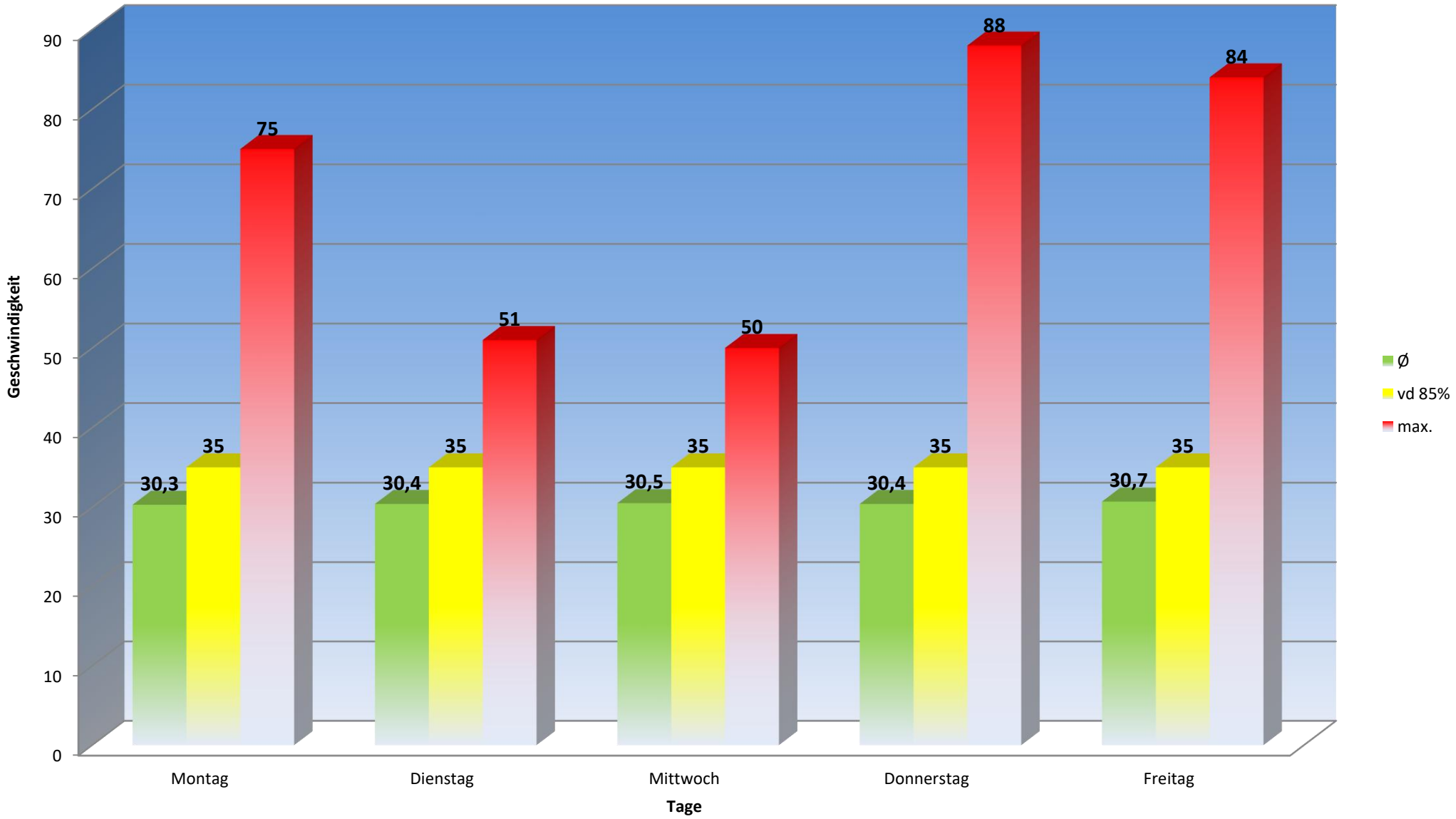

Freiheitstraße > Fliederweg 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Anzahl der Fahrzeuge pro Tag von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 02.12.-20.12.2024 gesamt: 45.408 Fahrzeuge

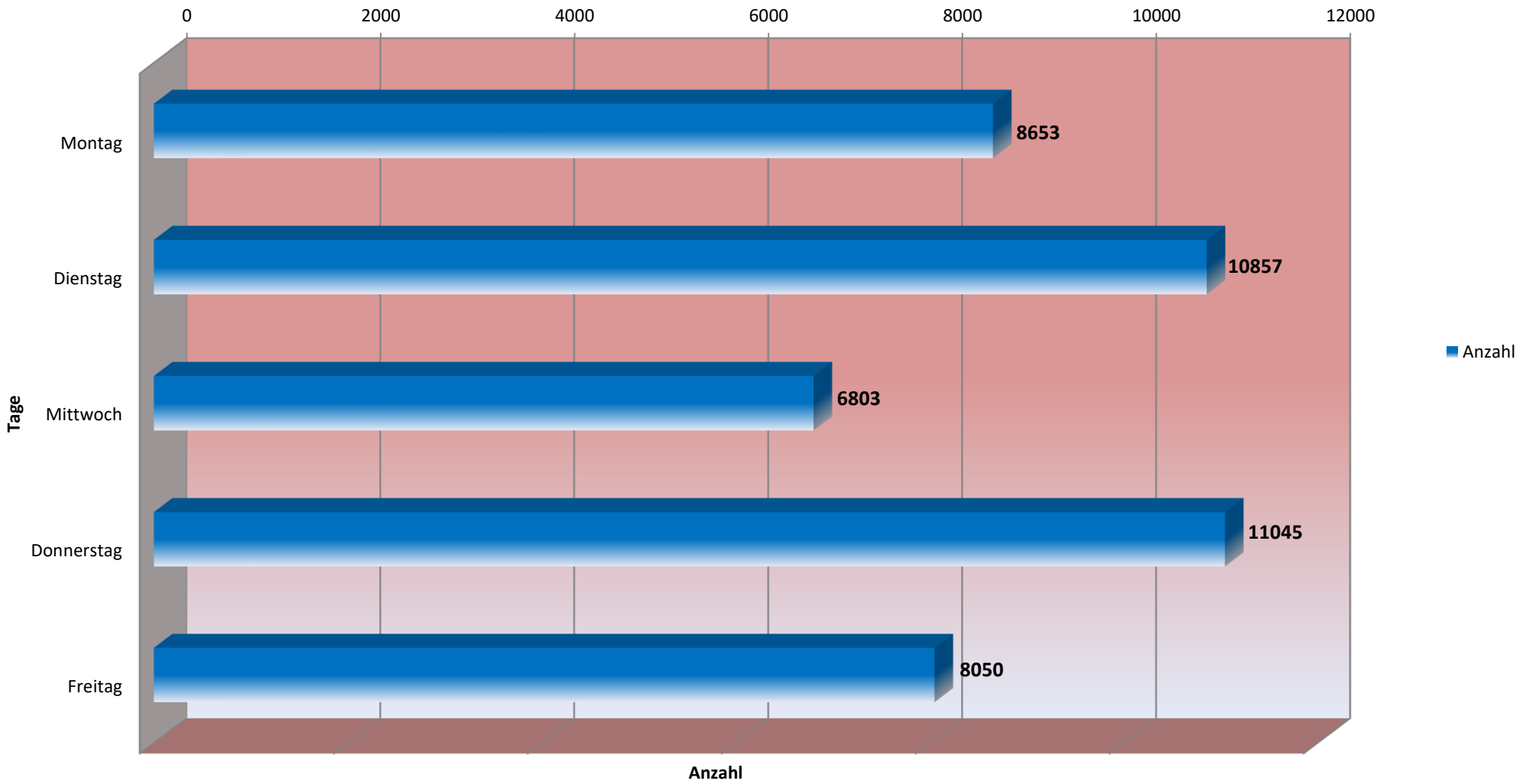

Freiheitstraße > Fliederweg 30 km/h

Kita Hasenwäldchen

Durchschnitt von Fahrzeugen pro Stunde Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 02.12.-20.12.2024

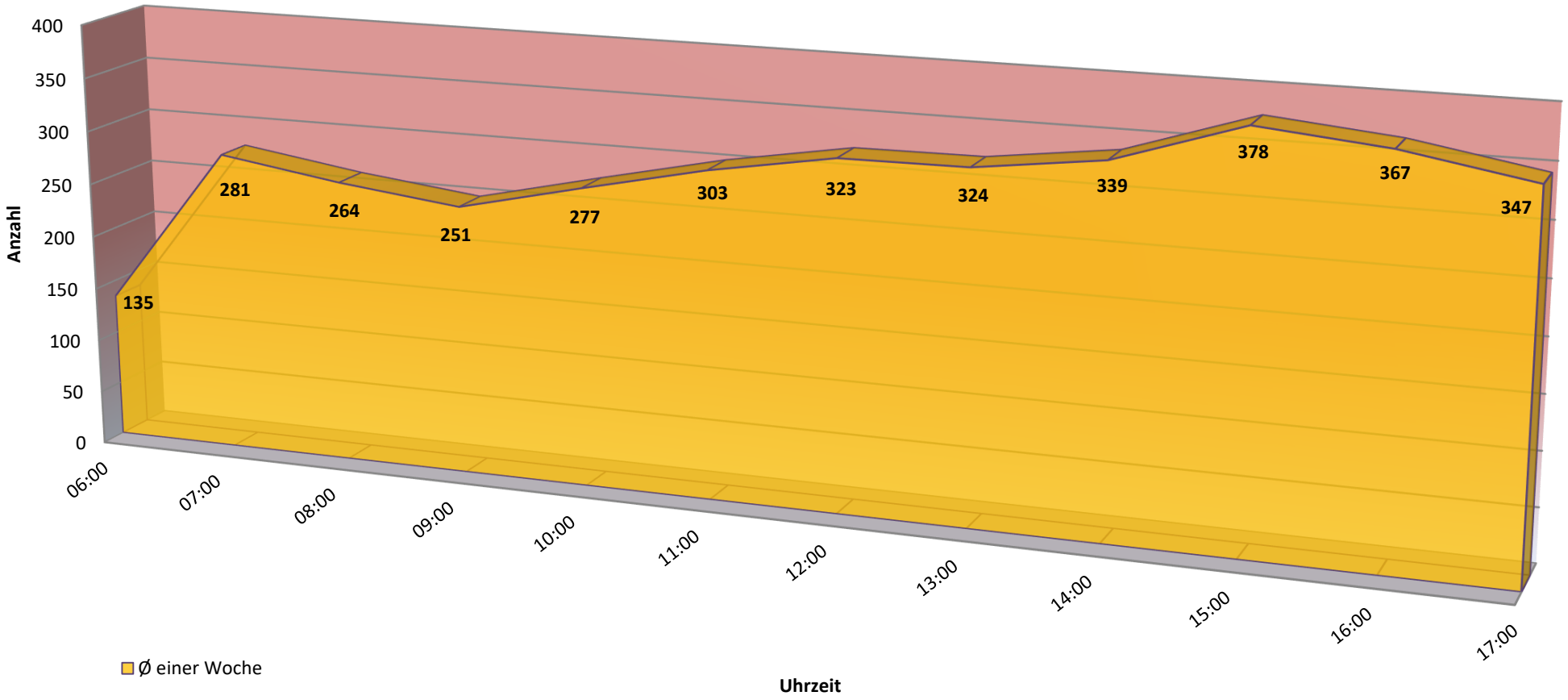

Freiheitstraße > Bahnübergang 30 km/h

Kita Zwergenland

Anzahl der Fahrzeuge in Verhältnis zu den Geschwindigkeiten
von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr im Zeitraum 03.04.-08.05.2024
92,9% bis 40 Km/h; 7,1% über 40 Km/h

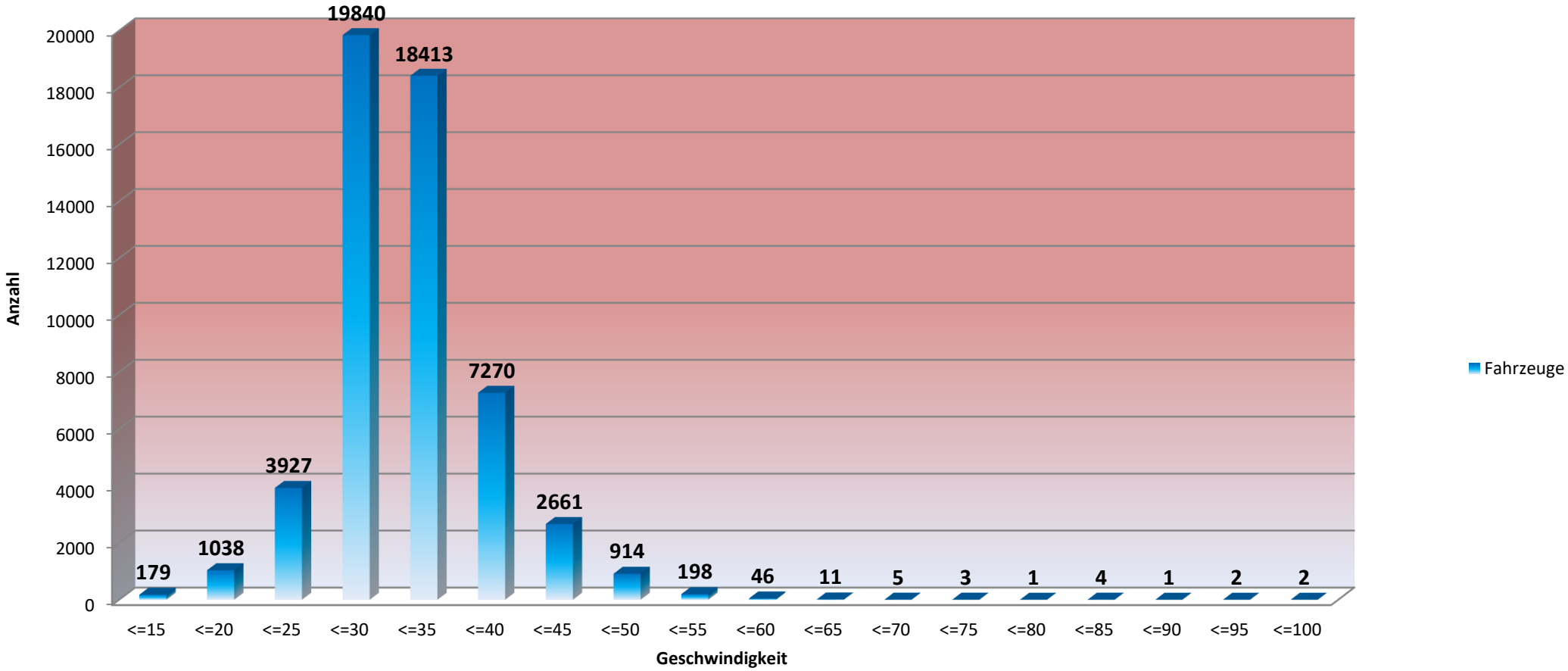

Freiheitstraße > Bahnübergang 30 km/h

Kita Zwergenland
Geschwindigkeiten von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr
im Zeitraum 03.04.-08.05.2024

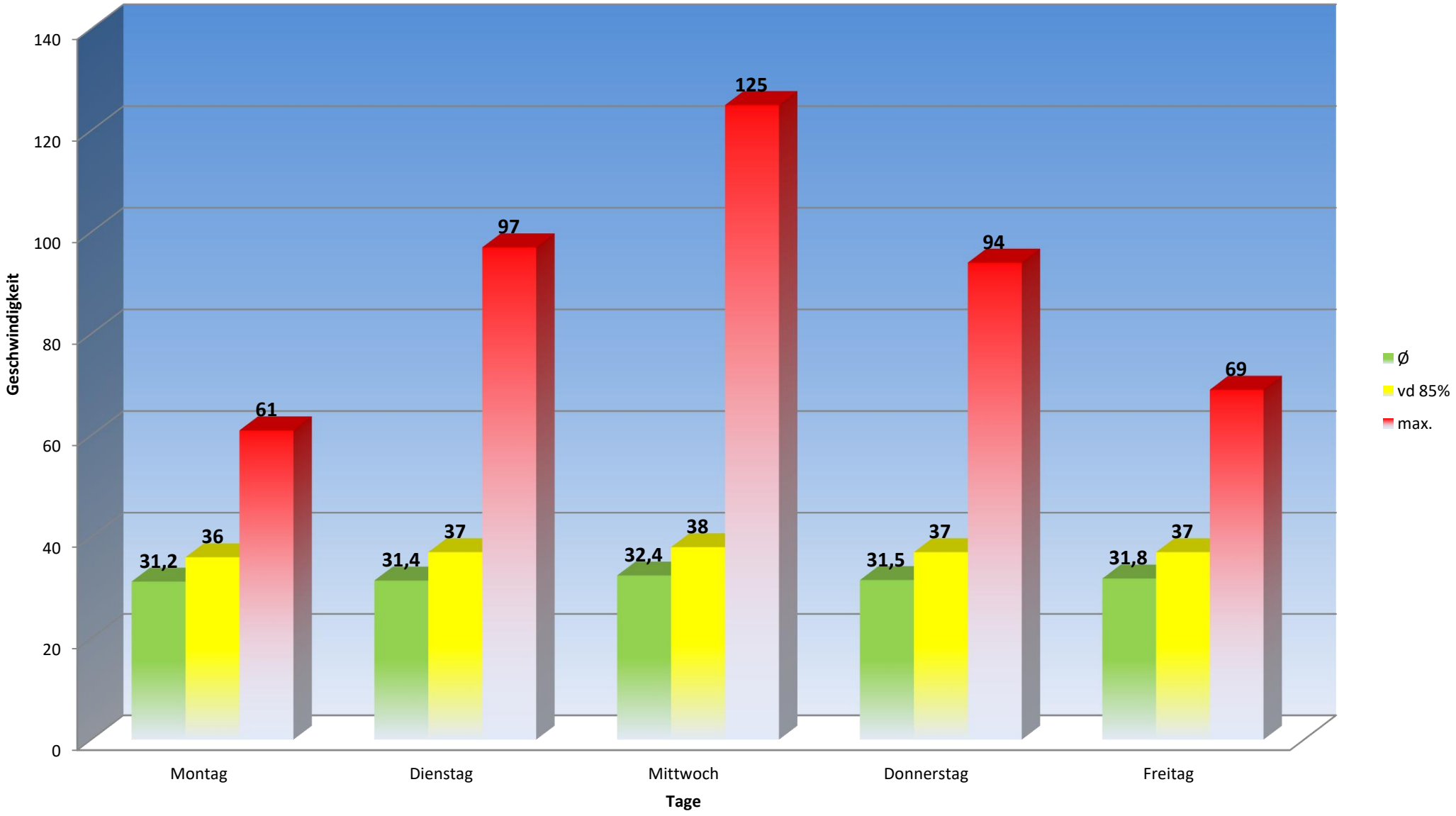

Freiheitstraße > Bahnhübergang 30 km/h

Kita Zwergenland

Anzahl der Fahrzeuge pro Tag von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 03.04.-08.05.2024 gesamt: 54.515 Fahrzeuge

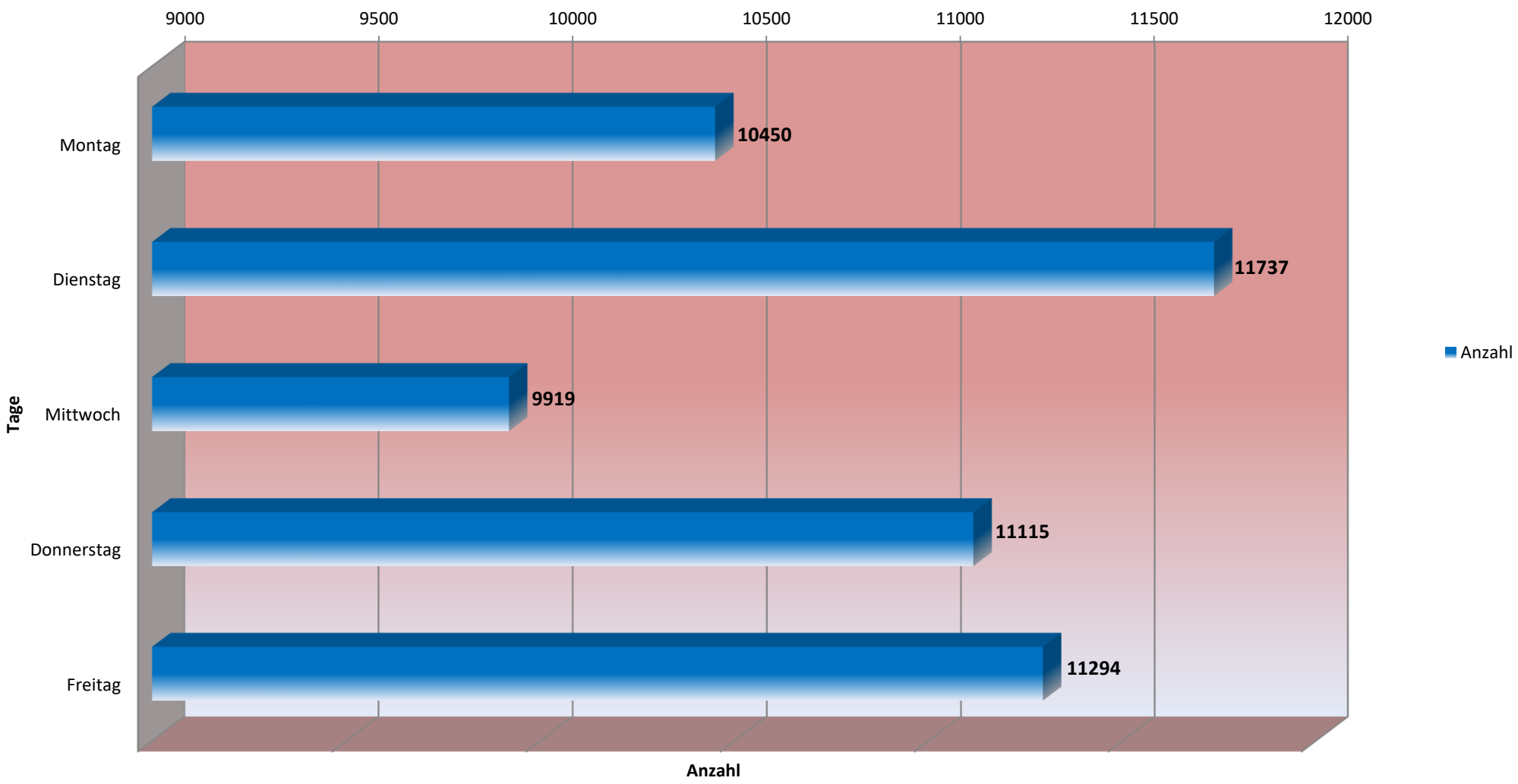

Freiheitstraße > Bahnübergang 30 km/h

Kita Zwergenland

Durchschnitt von Fahrzeugen pro Stunde Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 03.04.-08.05.2024

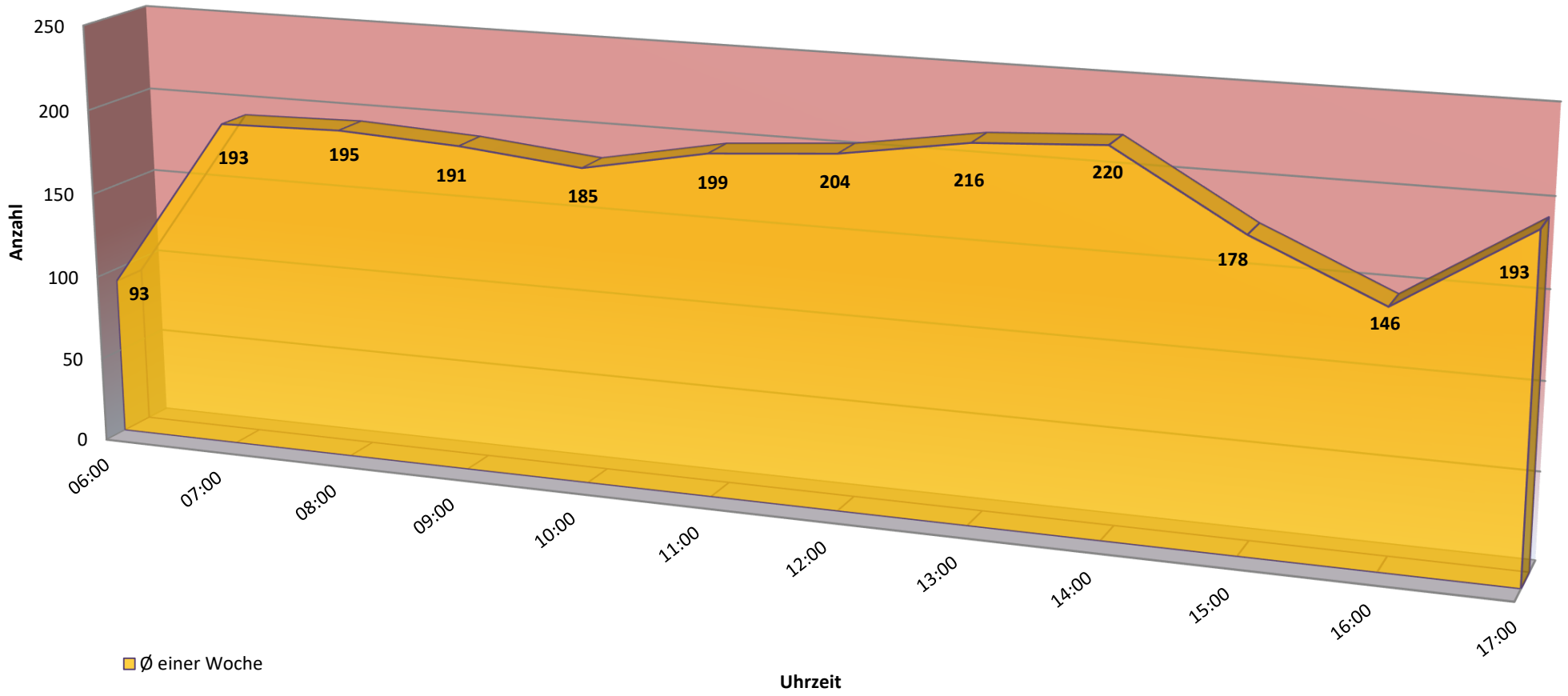

Freiheitstraße > Bahnübergang 30 km/h

Kita Zwergenland

Anzahl der Fahrzeuge in Verhältnis zu den Geschwindigkeiten

von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr im Zeitraum 20.08.-19.09.2024

92,6 % bis 40 km/h; 7,4 % über 40 km/h

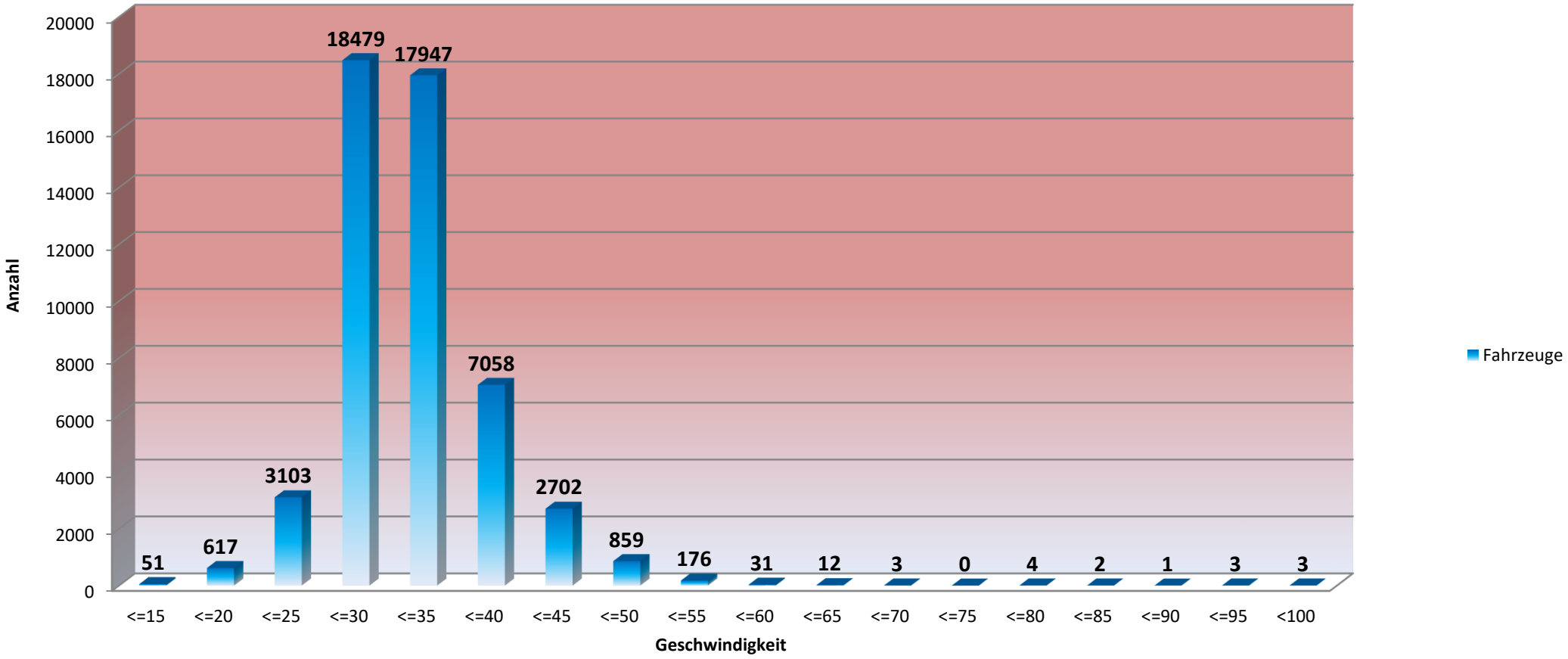

Freiheitstraße > Bahnübergang 30 km/h

Kita Zwergenland
Geschwindigkeiten von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr
im Zeitraum 20.08.-19.09.2024

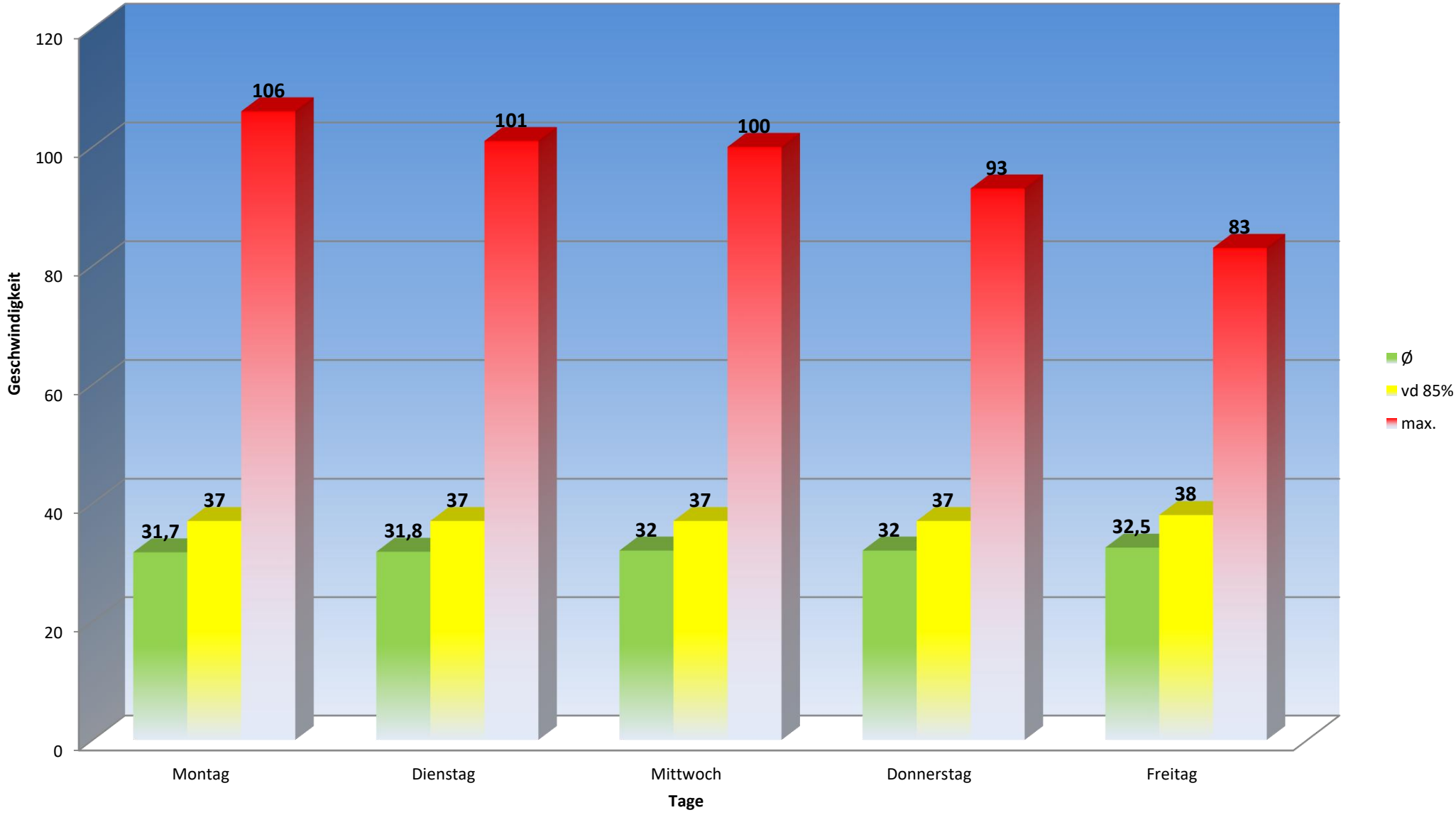

Freiheitstraße > Bahnhübergang 30 km/h

Kita Zwergenland

Anzahl der Fahrzeuge pro Tag von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 20.08.-19.09.2024 gesamt: 51.051 Fahrzeuge

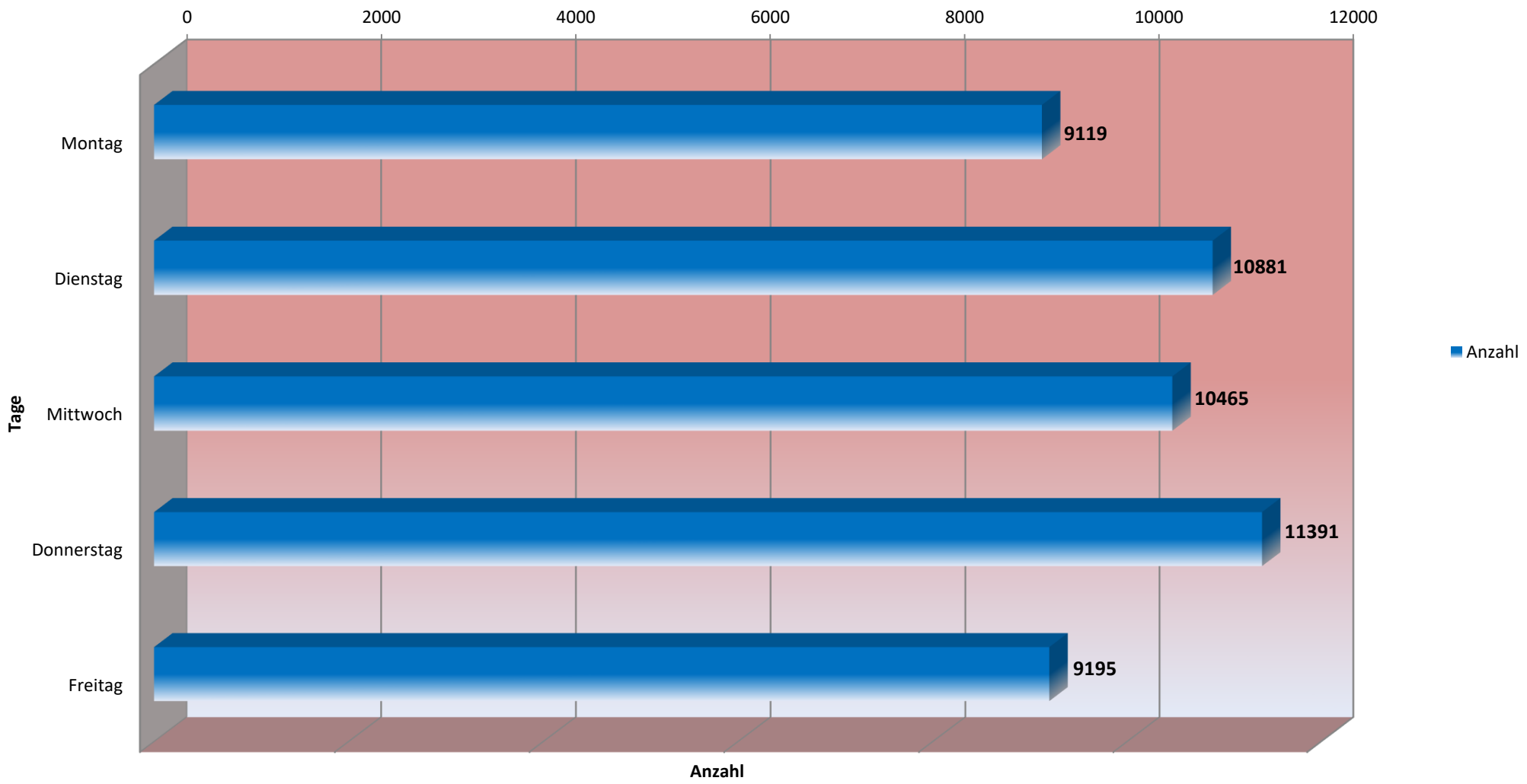

Freiheitstraße > Bahnübergang 30 km/h

Kita Zwergenland

Durchschnitt von Fahrzeugen pro Stunde Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 20.08.-19.09.2024

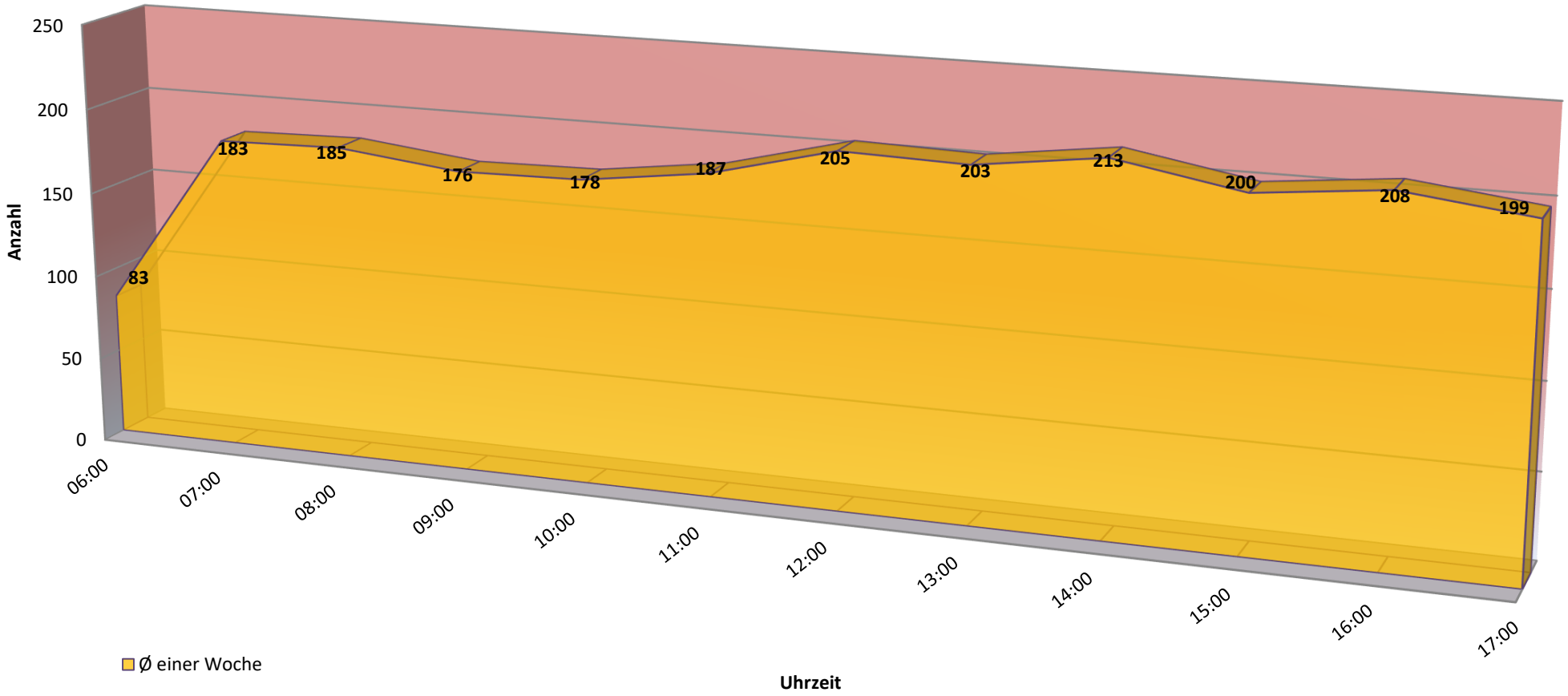

Freiheitstraße > Bahnübergang 30 km/h

Kita Zwergenland

Anzahl der Fahrzeuge in Verhältnis zu den Geschwindigkeiten

von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr im Zeitraum 02.12.-20.12.2024

93,0 % bis 40 km/h; 7,0% über 40 km/h

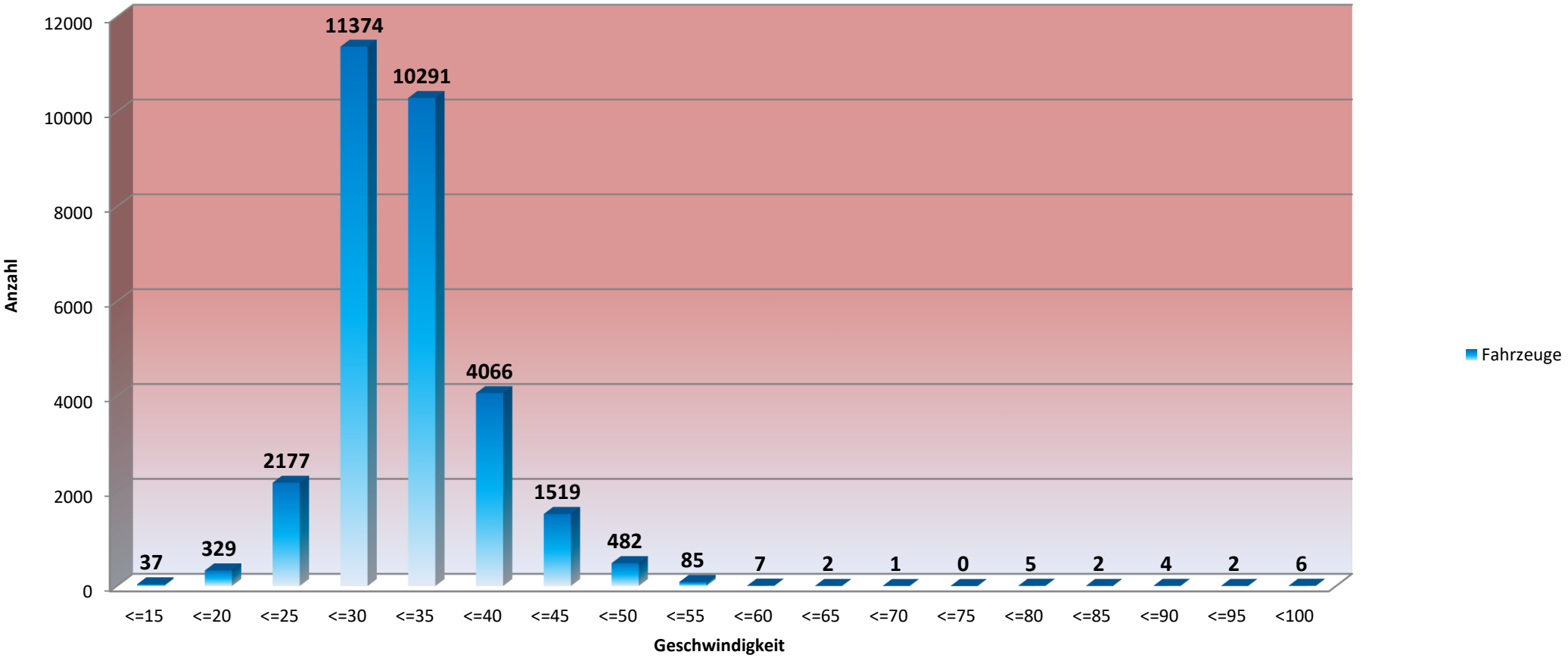

Freiheitstraße > Bahnübergang 30 km/h

Kita Zwergenland

Geschwindigkeiten von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 02.12.-20.12.2024

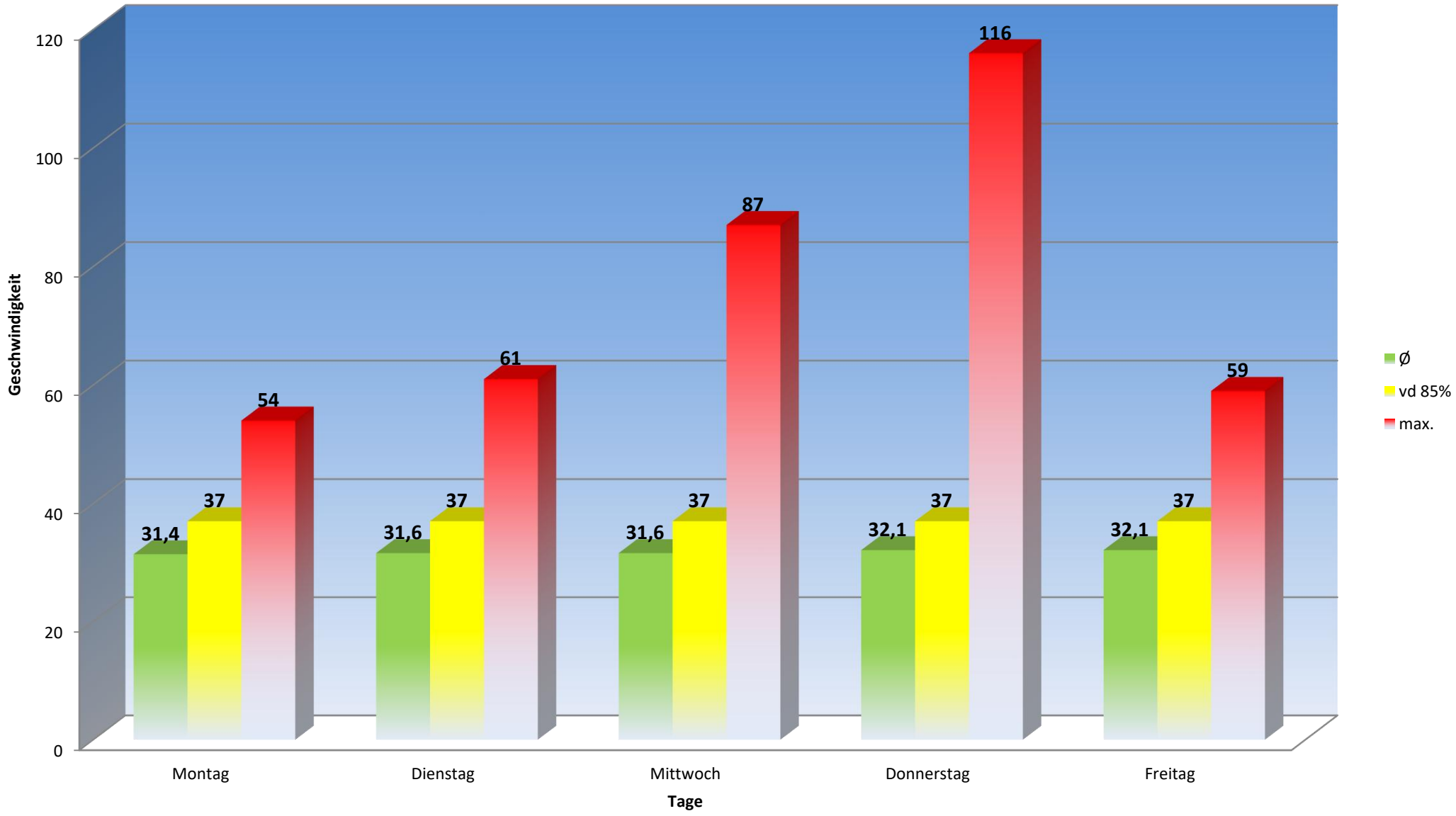

Freiheitstraße > Bahnhübergang 30 km/h

Kita Zwergenland

Anzahl der Fahrzeuge pro Tag von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 02.12.-20.12.2024 gesamt: 30.389 Fahrzeuge

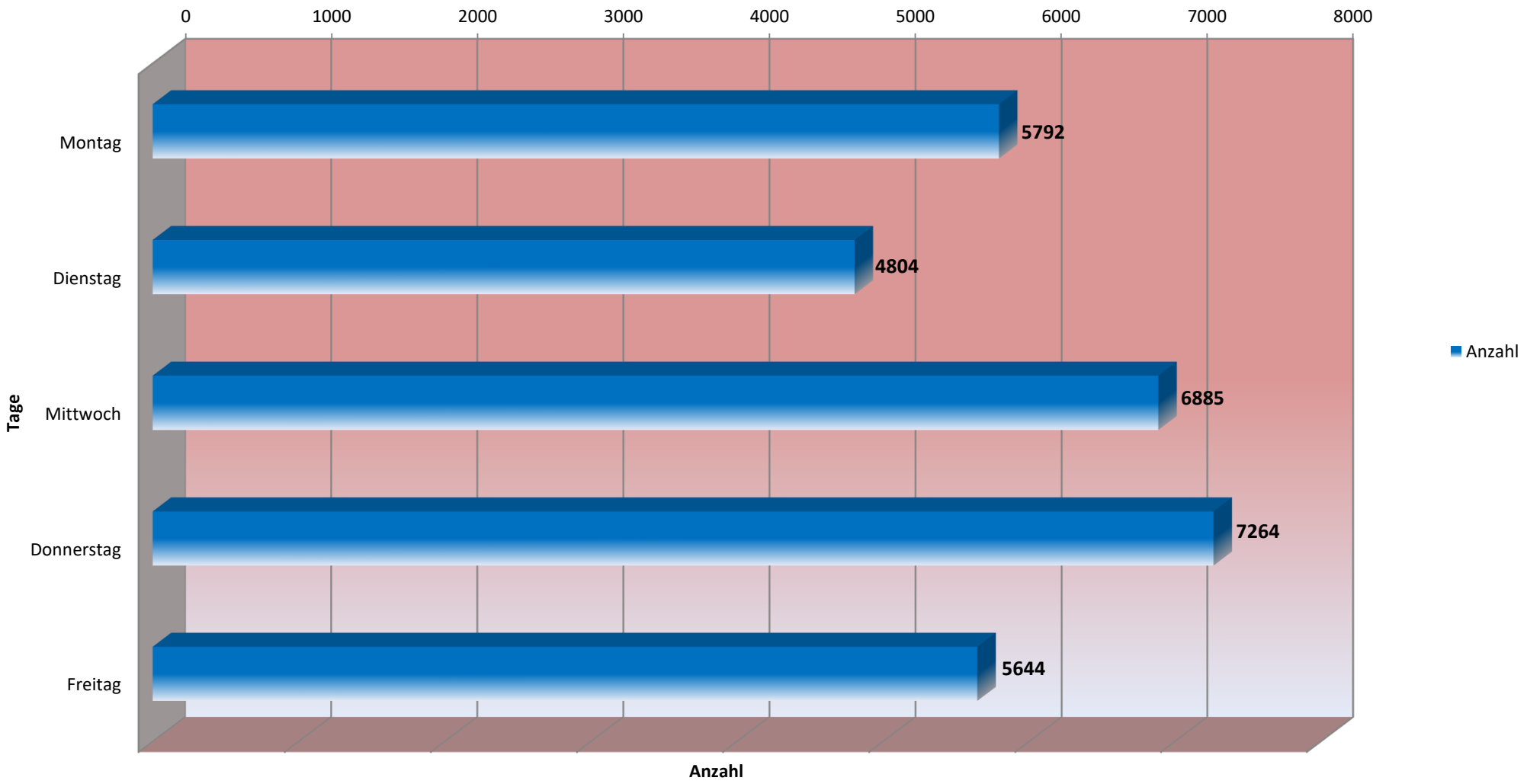

Freiheitstraße > Bahnübergang 30 km/h

Kita Zwergenland

Durchschnitt von Fahrzeugen pro Stunde Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 02.12.-20.12.2024

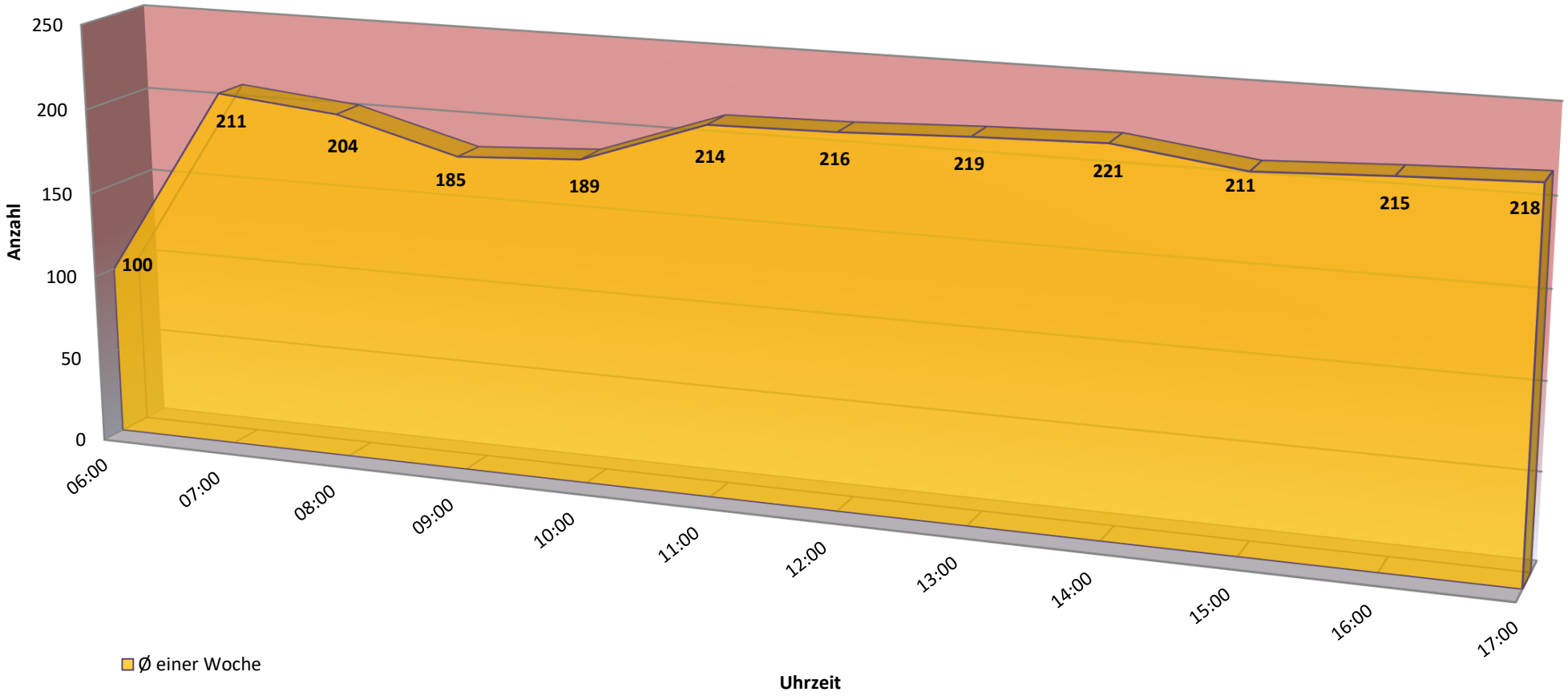

Freiheitstraße > Gesundheitszentrum 30 km/h

Kita Zwergenland

Anzahl der Fahrzeuge in Verhältnis zu den Geschwindigkeiten

von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr im Zeitraum 03.04.-08.05.2024

93,4% bis 40 Km/h; 6,6% über 40 Km/h

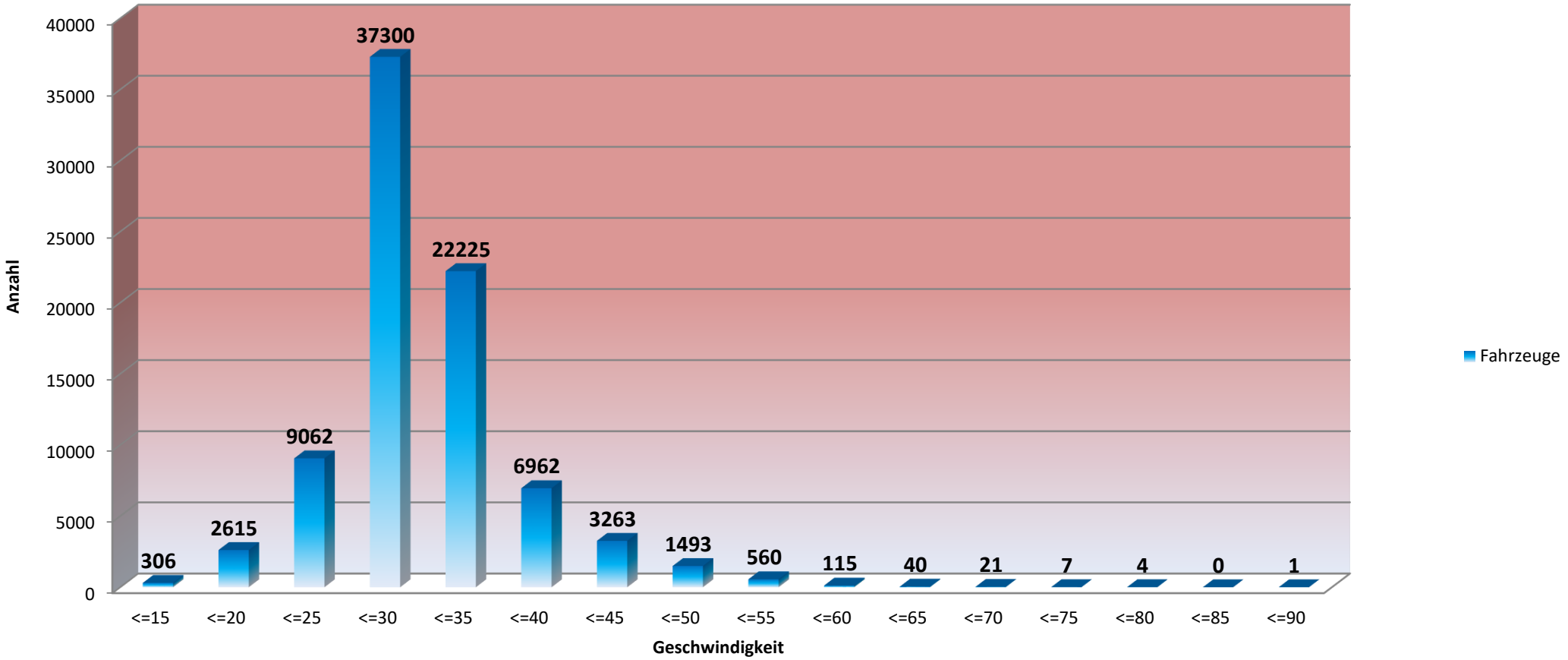

Freiheitstraße > Gesundheitszentrum 30 km/h

Kita Zwergenland

Geschwindigkeiten von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 03.04.-08.05.2024

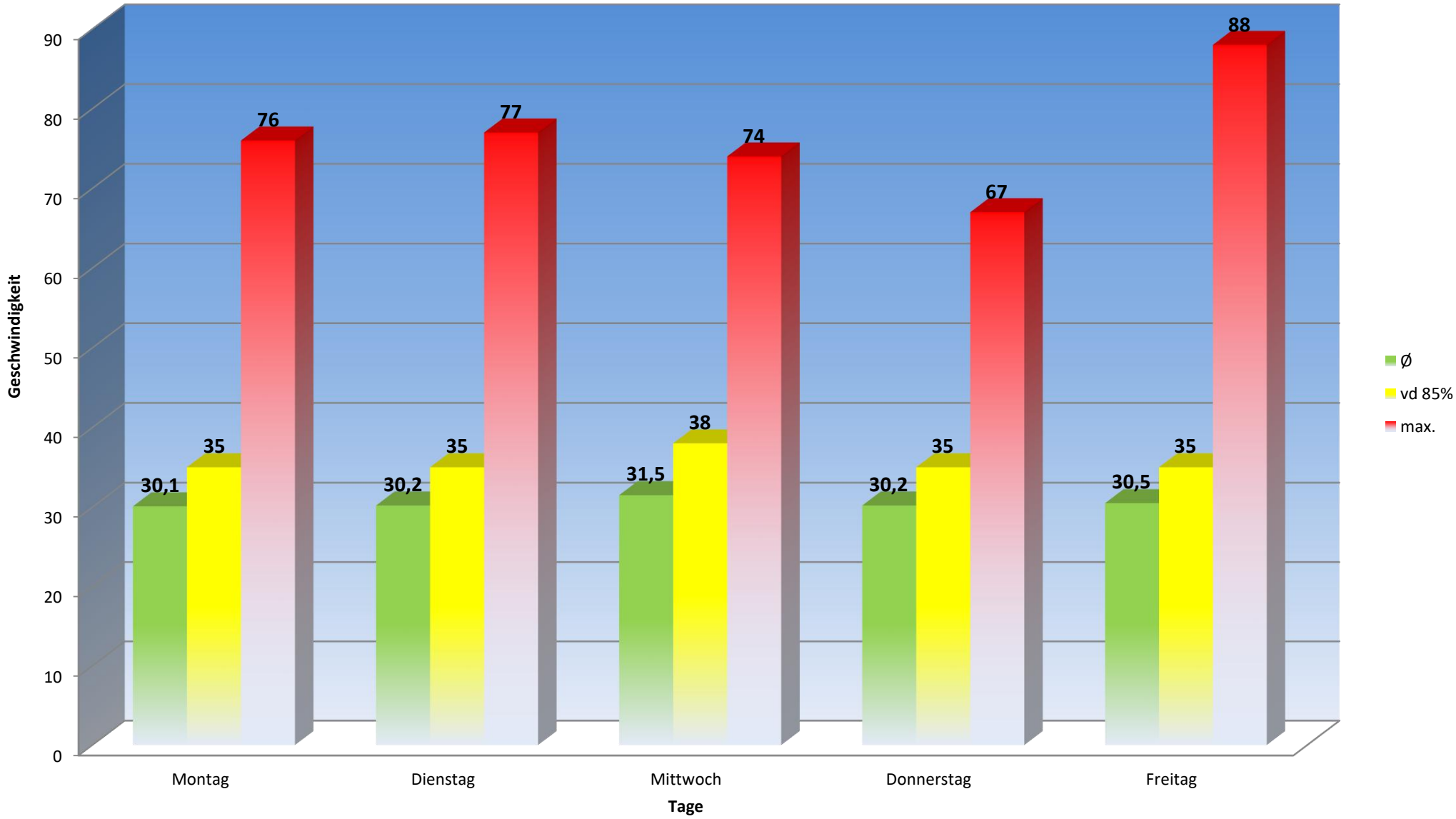

Freiheitstraße > Gesundheitszentrum 30 km/h

Kita Zwergenland

Anzahl der Fahrzeuge pro Tag von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 03.04.-08.05.2024 gesamt: 83.974 Fahrzeuge

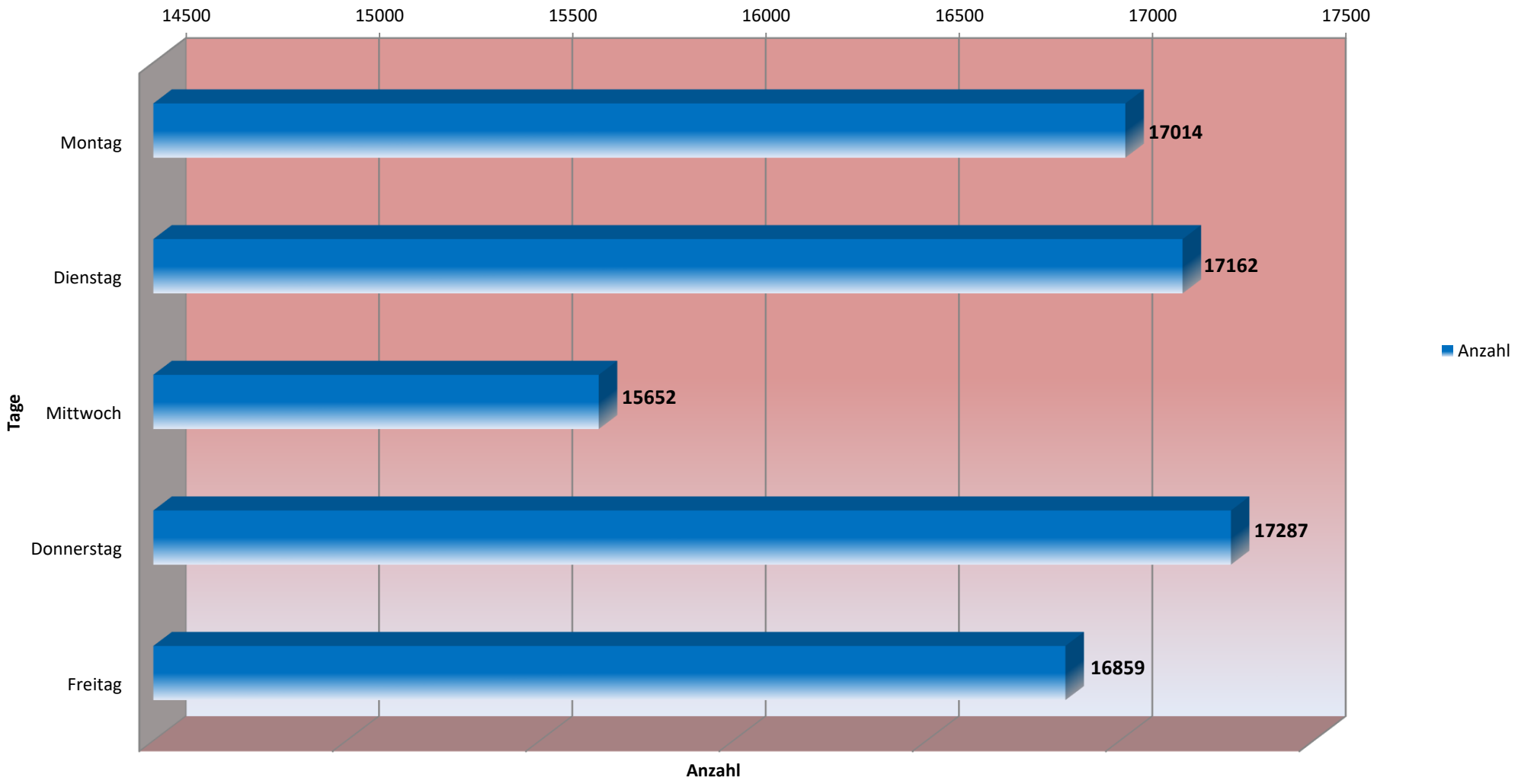

Freiheitstraße > Gesundheitszentrum 30 km/h

Kita Zwergenland

Durchschnitt von Fahrzeugen pro Stunde Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 03.04.-08.05.2024

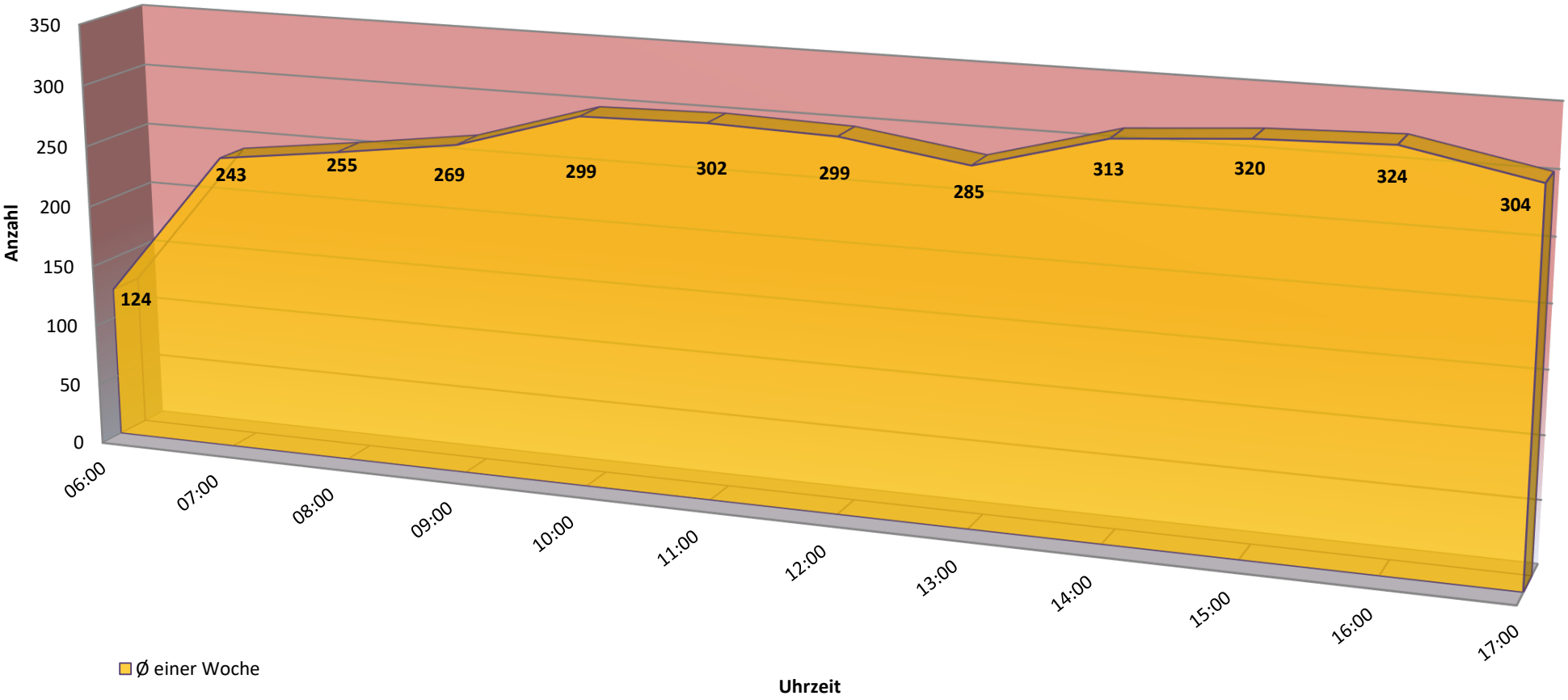

Freiheitstraße > Gesundheitszentrum 30 km/h

Kita Zwergenland

Anzahl der Fahrzeuge in Verhältnis zu den Geschwindigkeiten
von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr im Zeitraum 20.08.-19.09.2024
93,4% bis 40 km/h; 6,5% über 40 km/h

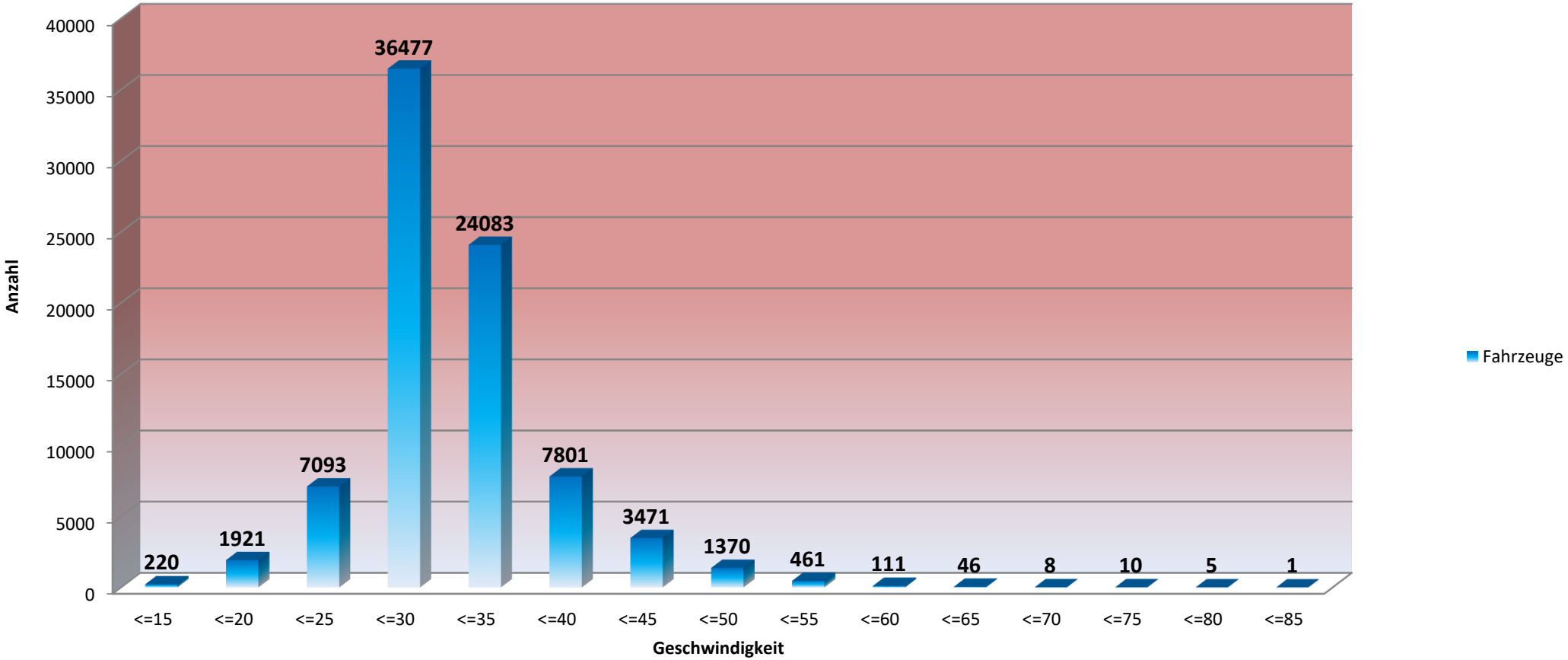

Freiheitstraße > Gesundheitszentrum 30 km/h

Kita Zwergenland
Geschwindigkeiten von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr
im Zeitraum 20.08.-19.09.2024

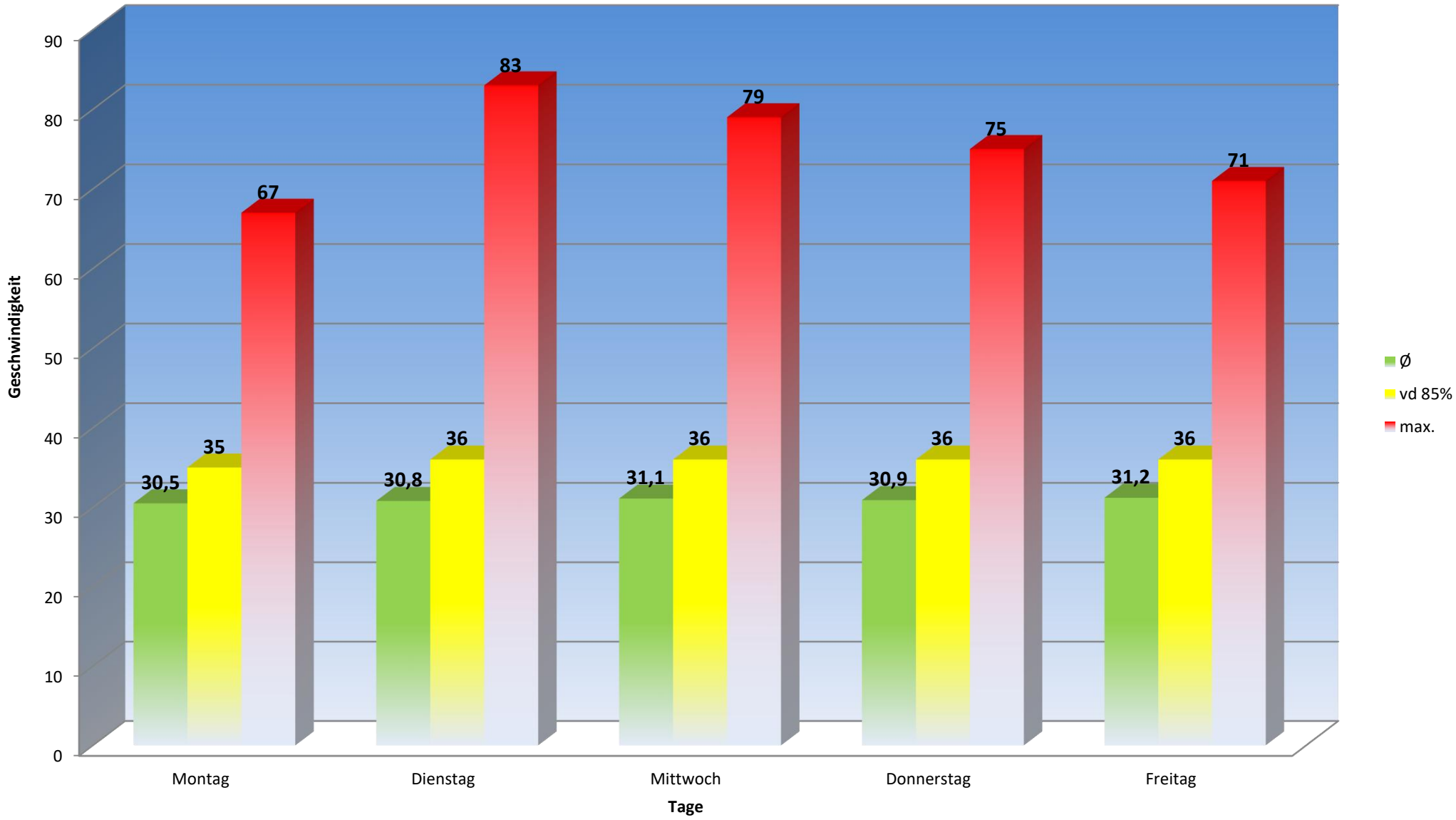

Freiheitstraße > Gesundheitszentrum 30 km/h

Kita Zwergenland

Anzahl der Fahrzeuge pro Tag von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 20.08.-19.09.2024 gesamt: 83.078 Fahrzeuge

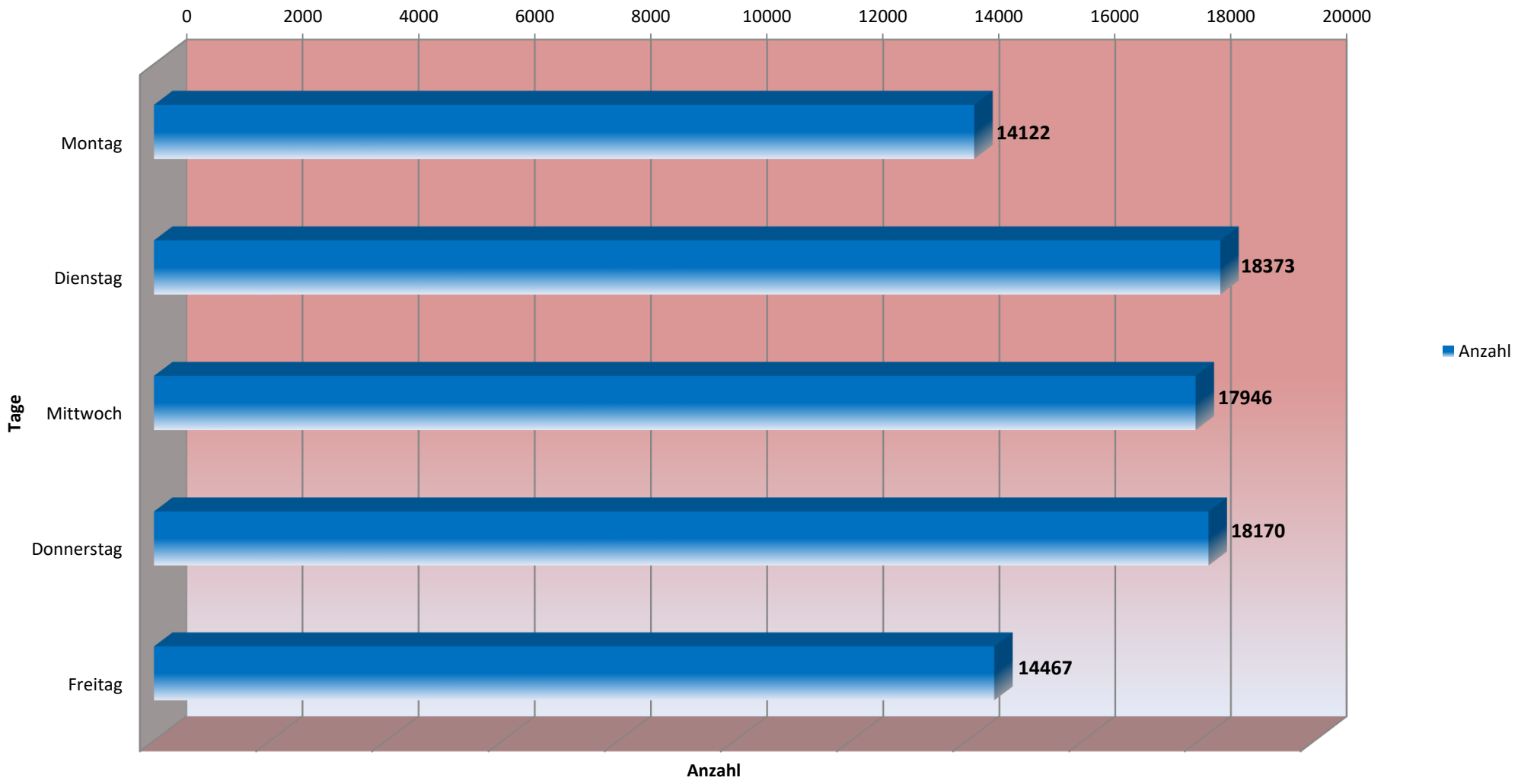

Freiheitstraße > Gesundheitszentrum 30 km/h

Kita Zwergenland

Durchschnitt von Fahrzeugen pro Stunde Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 20.08.-19.09.2024

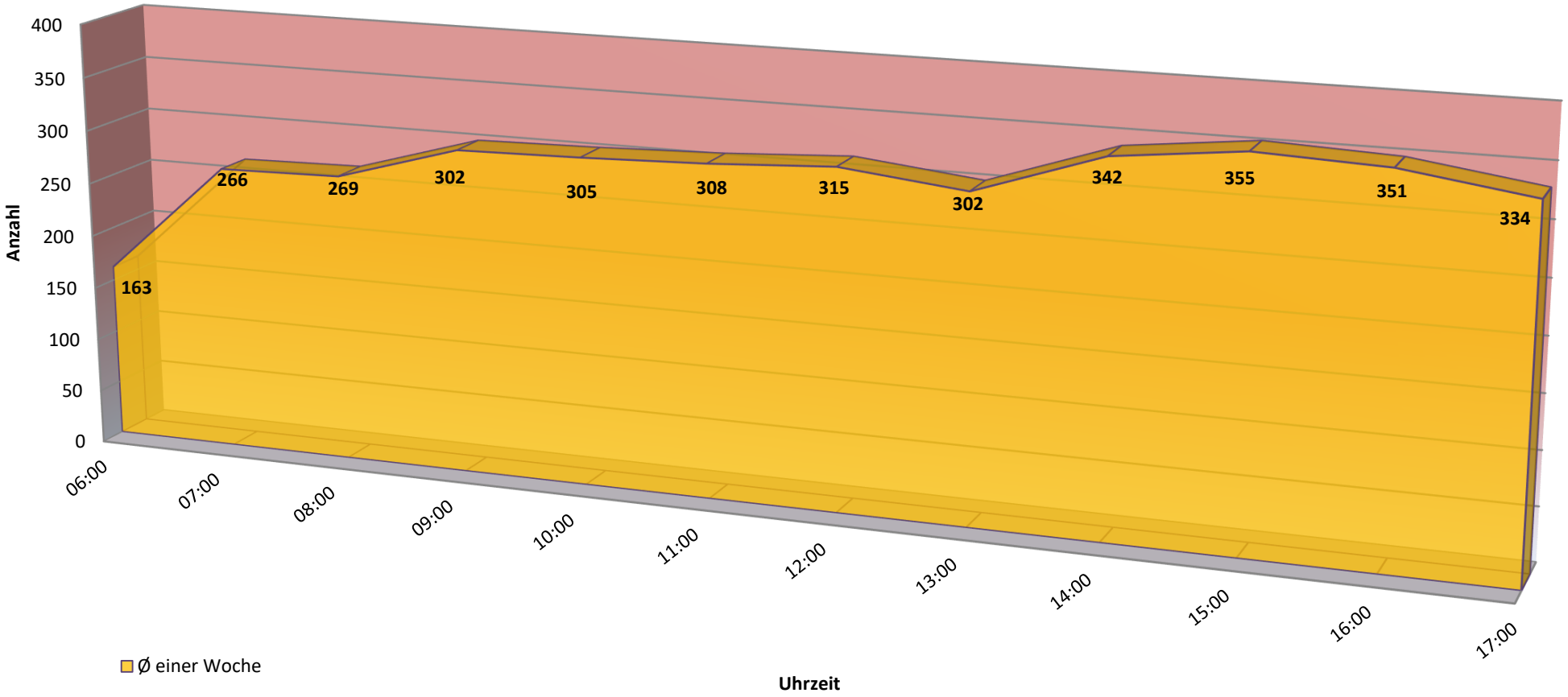

Freiheitstraße > Gesundheitszentrum 30 km/h

Kita Zwergenland

Anzahl der Fahrzeuge in Verhältnis zu den Geschwindigkeiten
von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr im Zeitraum 02.12.-20.12.2024
95,0% bis 40 km/h; 5,0% über 40 km/h

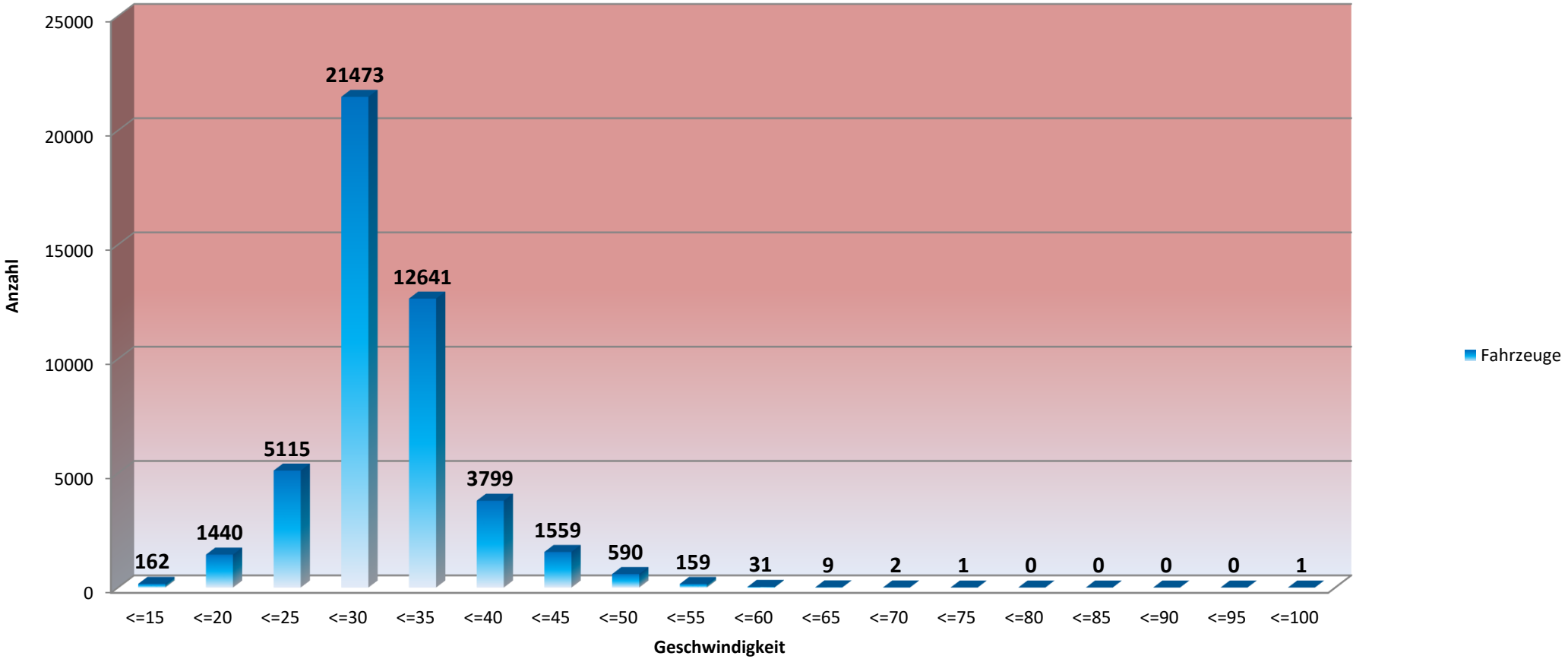

Freiheitstraße > Gesundheitszentrum 30 km/h

Kita Zwergenland

Geschwindigkeiten von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 02.12.-20.12.2024

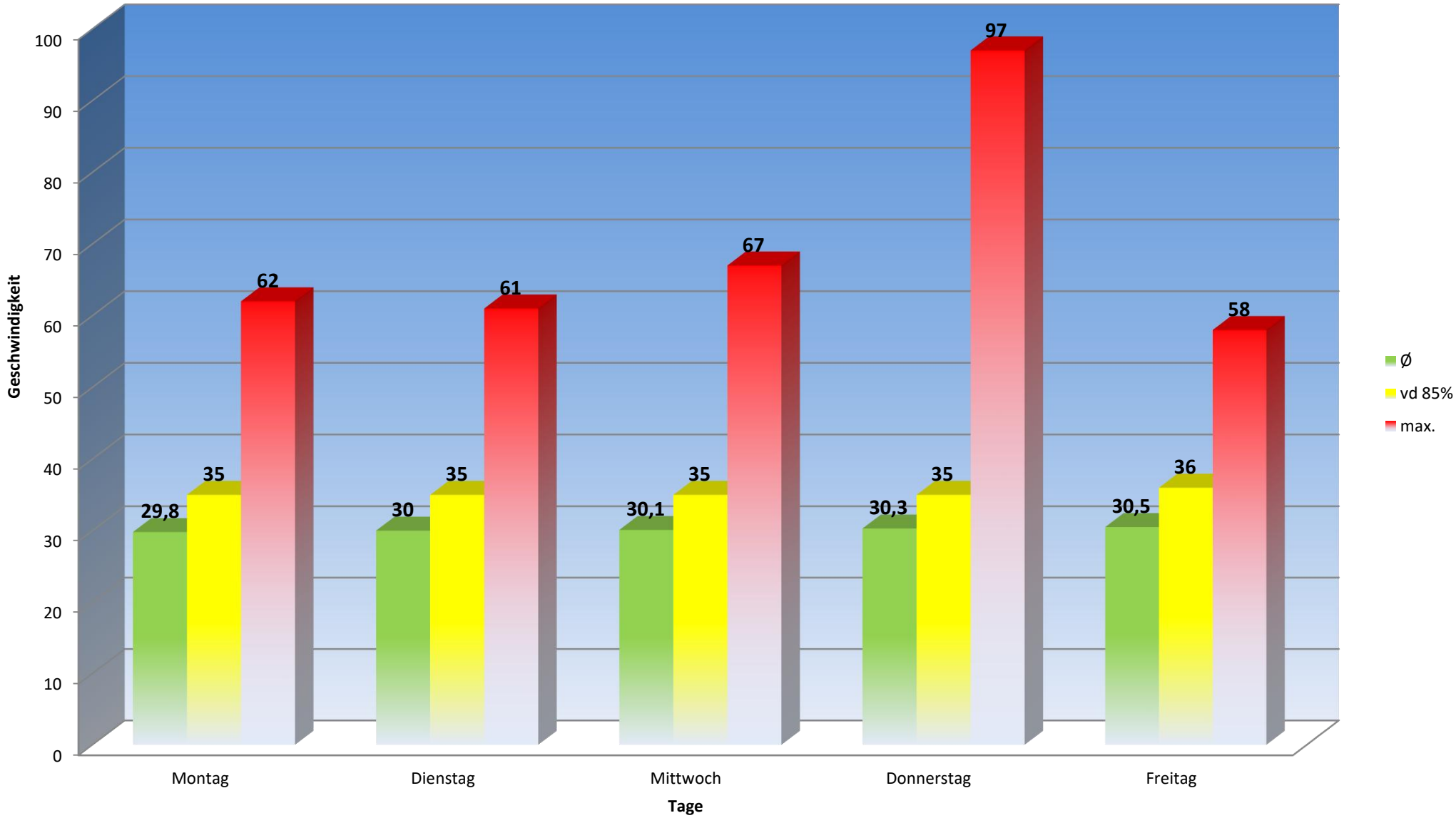

Freiheitstraße > Gesundheitszentrum 30 km/h

Kita Zwergenland

Anzahl der Fahrzeuge pro Tag von Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 02.12.-20.12.2024 gesamt: 46.982 Fahrzeuge

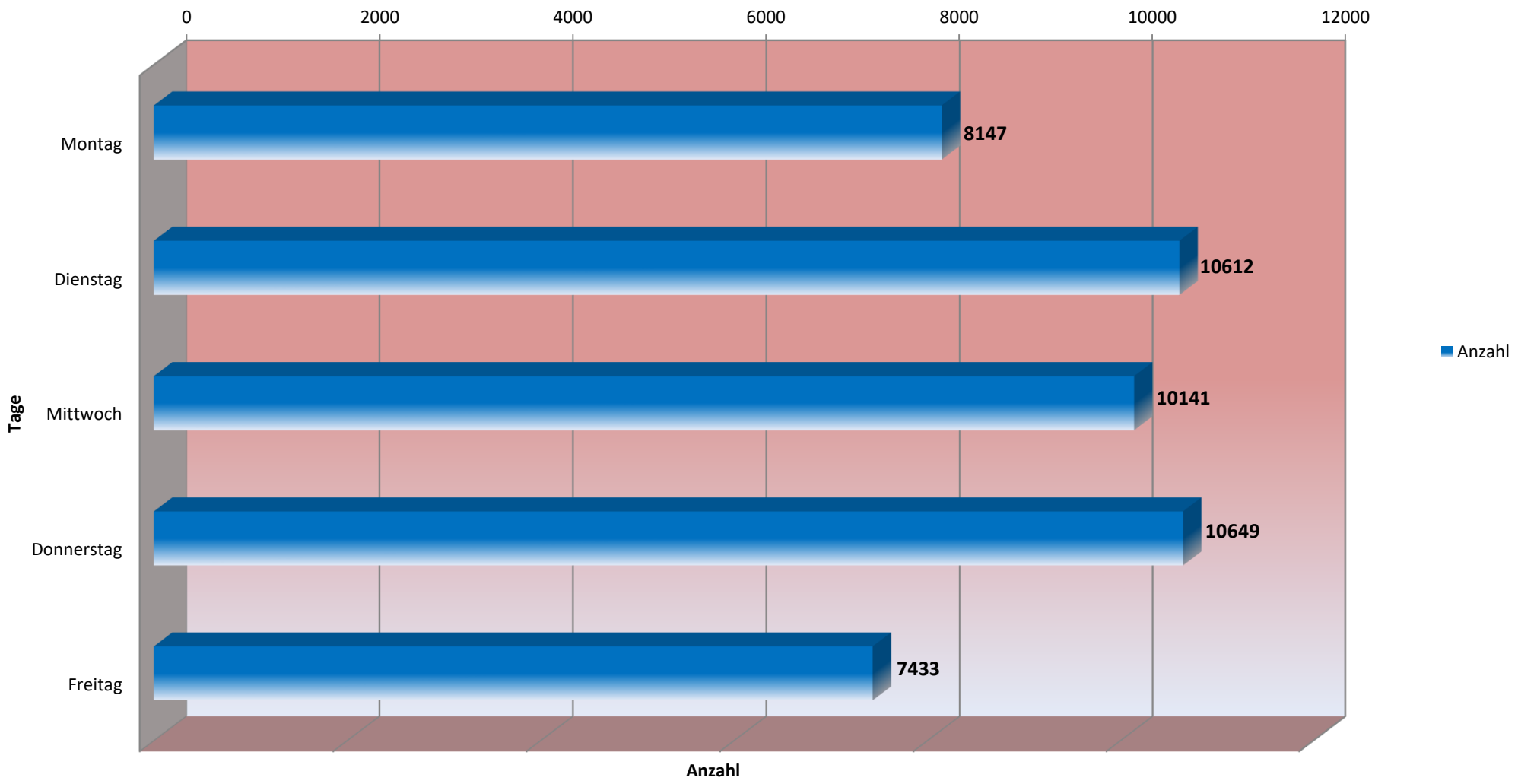

Freiheitstraße > Gesundheitszentrum 30 km/h

Kita Zwergenland

Durchschnitt von Fahrzeugen pro Stunde Mo-Fr, 06:00-18:00 Uhr

im Zeitraum 02.12.-20.12.2024

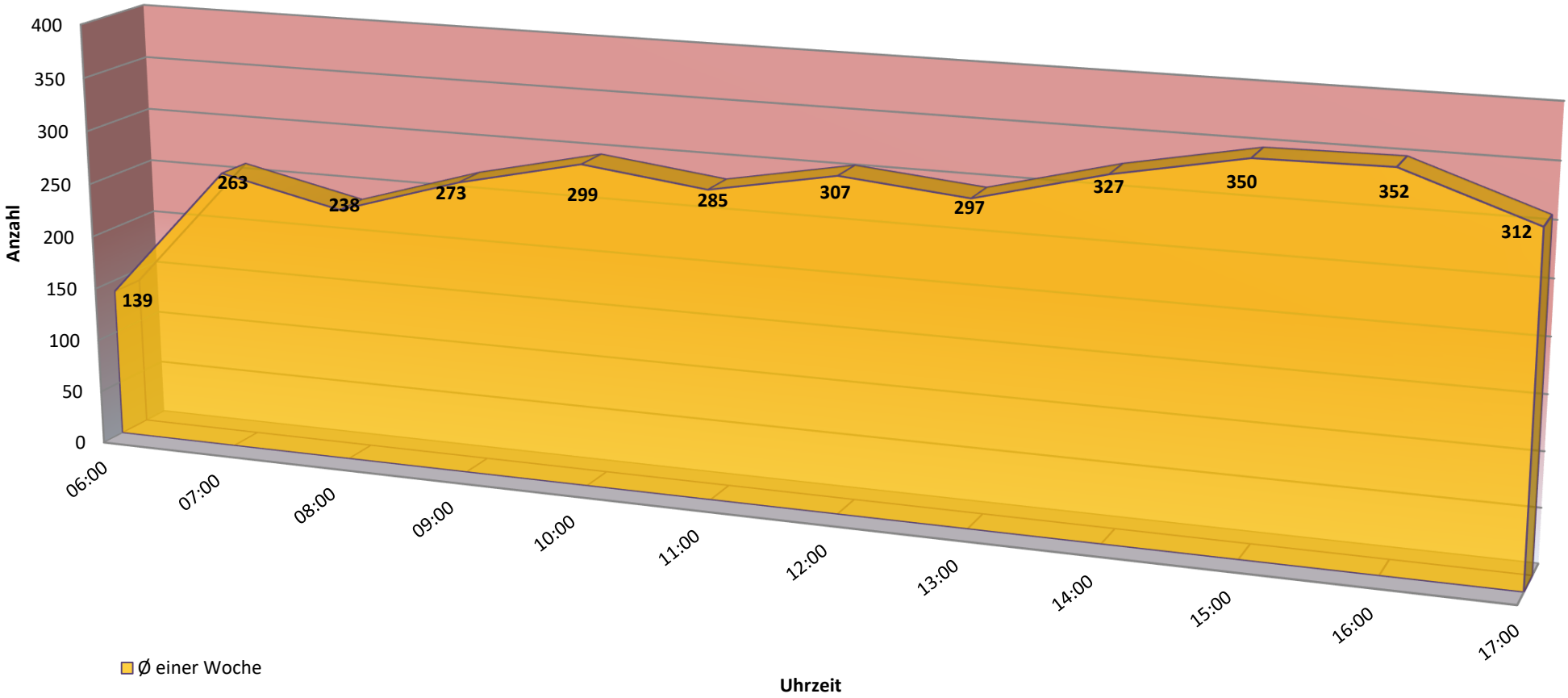

Drucksache Stadtverordnetenversammlung Wildau Wahlperiode 2024-2029

Informationsvorlage IF

Abteilung:	Liegenschaftsverwaltung	Status:	öffentlich
Bearbeiter:	Leiterin der Liegenschaftsverwaltung		
erstellt am:	21.01.2025	Vorlage-Nr:	**IF-109/2025**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	10.02.2025	Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Information

Antwort zum Fragenkatalog von Herrn Schenk

Mit dieser Informationsvorlage sollen die Fragen, welche von Herrn Schenk, Eigentümer eines Flurstücks in den Dahmewiesen, mit Datum 17.11.2024 an den Vorsitzenden des Umweltausschusses gestellt worden sind, beantwortet werden.

Die Thematik ist sehr umfangreich, daher werden die Fragen im Zusammenhang beantworte. Es soll im Rahmen der I-Vorlage zunächst nur eine Zusammenfassung gegeben werden, da der komplette Sachstand nicht nur umfangreich ist, sondern auch sehr komplex ist und eine lange Historie hat.

Vorangestellt soll kurz erwähn werden, dass der inzwischen seit Anfang 2024 zuständigen Fachabteilung Liegenschaften keine offenen Anfragen zu der Thematik vorliegen.
Die Thematik wurde in der Vergangenheit sehr häufig sowohl im Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung als auch in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlichen Sitzungen besprochen und ist damit jeder Zeit nachvollziehbar. Später wird noch im Einzelnen darauf zurückzukommen sein.

Gesetzliche Grundlage für den Natur- und Landschaftsschutz ist das BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.V.m dem Brandenburgischen Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG). Dort werden u.a. auch die Zulässigkeit und der Umfang der Beschränkungen des Eigentums geregelt.

Neben dem städtischen Eigentum gibt es Flächen, welche sich in Privateigentum befinden. In der Anlage finden Sie eine Übersicht über die momentanen Eigentumsverhältnisse.
Den im Hause befindlichen Unterlagen ist zu entnehmen, dass Abstimmungen mit den Eigentümern stattgefunden haben und naturschutzrechtliche Festlegungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen wurden. Auch zu allen späteren Beratungen (z.B. Dahmewiesenkonferenz und Gewässerbeirat) wurden die Eigentümer eingeladen. Sie haben immer auch alle Protokolle der Beratungen bekommen.

Seit der Stilllegung des Schöpfwerkes 1990 ist der Grundwasserstand in den Dahmewiesen um ca. 1 Meter gestiegen, wobei er innerhalb eines Jahres normalen Schwankungen unterliegt. Der Dahmewasserstand liegt etwa 10 cm unter Grundwasserstand. Vormals waren die Wiesen eingedeicht und über das System der Gräben und das Schöpfwerk aktiv entwässert. Nach Einstellung des Schöpfwerkbetriebes sind völlig andere Bodenfeuchteverhältnisse und Biotopkomplexe entstanden, die es zu schützen und zu erhalten gilt. Dabei stellen die Dahmewiesen kein Regenauffangbecken dar, sondern wirken

mit ihren Feuchtwiesen und -biotopen, verbunden durch das Netz der Entwässerungskanäle als Vorflut in die Dahme. Das Oberflächenwasser fließt gemäß dem natürlichen Gefälle über das mit ihr ausgepegelte Kanalsystem in die Dahme ab.

Der Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ (WBV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Aufgaben (Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben) richten sich nach der Verbandssatzung. Die Stadt Wildau ist Mitglied im WBV. Ein gesonderter Vertrag ist für die Aufgabenerfüllung nicht notwendig. Jährlich finden mit allen Beteiligten (u.a. Stadt, Eigentümer, UNB, Wasserbehörde, WBV) Gewässerschauen statt. Hier werden die Maßnahmen, welche im Rahmen der Gewässerunterhaltung erfolgen sollen, abgestimmt. Es sei erwähnt, dass auch das Unterlassen bestimmter Maßnahmen zur Unterhaltung gehört.

Über die satzungsgemäßen Aufgaben hinaus kann der WBV auch weitere Aufgaben übernehmen, die dann allerdings gesondert zu betrachten und zu finanzieren sind.

Der Landschaftsplan (LP) zum Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wildau stellt auf der Grundlage der Biotopkartierung des Landes Brandenburg die Dahmewiesen als gesetzlich geschütztes Biotop dar.
Die Biotope sind nach §30 BNachSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG über die Verwaltungsvorschrift zum Biotopschutz und den Brandenburgischen Biotopkartierungsschlüssel unmittelbar durch Gesetz geschützt; ein Unterschutzstellungsverfahren oder eine Eintragung in das vom Land Brandenburg zu führendem Kataster sind nicht notwendig. Ein wirksamer Biotopschutz wäre nicht zu gewährleisten, wenn der Schutz von der Eintragung aller Biotope in das Landeskataster abhinge.

Auch ist eine Biotopkartierung nie vollständig, da Natur und Landschaft stetigen Veränderungen durch Umwelteinflüsse unterliegen. Der Biotopschutz besteht also auch, wenn der Biotop (noch) nicht in das Biotopverzeichnis eingetragen ist. Da Biotope mitunter auch relativ kurzfristigen Sukzessionen unterliegen, kommt es auf den gegenwärtigen Zustand in der Natur an. So kann es also auch geschehen, dass ein bestimmtes Biotop die Kriterien des gesetzlich geschützten Biotops durch z.B. Degradierung irgendwann nicht mehr erfüllt. Der Biotopschutz gilt unabhängig von dem Grund und der Art und Weise der Entstehung des Biotopes. Auch sogenannte “Sekundärbiotope”, die auf vormals genutzten Gebieten nach Nutzungseinstellung entstanden sind, können grundsätzlich dem uneingeschränkten gesetzlichen Schutz unterstehen.

Maßgeblich ist also nur der IST-Zustand auf der Fläche.

Nach § 68 Abs. 1 BbgNatSchG besteht eine Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies gilt auch für Maßnahmen, die die zuständige Naturschutzbehörde nach vorheriger Ankündigung zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung eines gesetzlich geschützten Biotops besonders angeordnet hat. Der Duldungsverpflichtete hat das Recht zu beantragen, selbst für die Maßnahme zu sorgen (§ 68 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchG). Dem hat die Behörde stattzugeben, sofern nicht begründete Zweifel bestehen, dass der Antragsteller die Maßnahme nicht sachgerecht oder schonend genug durchführt. Die Maßnahmen werden in diesen Fällen von der Naturschutzbehörde auf ihre Kosten durchgeführt oder veranlasst.

Auf der Grundlage des BNatSchG und des BbgNatSchAG ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme Spreewald (UNB) die unmittelbar zuständige Behörde für den Biotopschutz. Insofern wären gegebenenfalls eventuelle begründete und konkrete Entschädigungen auch bei der UNB zu beantragen. Die Stadt Wildau ist nicht befugt, Festlegungen zur Eintragung von Flächen als Biotop zu treffen. Ein entsprechender Antrag auf Entschädigung liegt der Stadt nicht vor und wäre dann zuständigkeitshalber auch an die UNB weitergeleitet worden.

Erstmals wurden 2002 im Rahmen der Festlegungen von Kompensationsmaßnahmen im

Zusammenhang mit dem Ausbau des Hafens Entwicklungsziele formuliert und Vorschläge für Maßnahmen auf den Dahmewiesen unterbreitet.

Die Berlin-Brandenburg Area Development Compeny GmbH (BADC), an der die Stadt Wildau mit 15% beteiligt ist, legte im Dezember 2014 ein „Gesamtkonzept Dahmewiesen Wildau“ vor.

Die Stadt hatte die BADC damit beauftragt, da mit der Umsetzung der im Bebauungsplan „LUTRA – Hafenerweiterung“ 2002 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen eine leider bis heute nicht abgeschlossene Diskussion über Nutzungs- und/oder Schutzansprüche im Gebiet Dahmewiesen Wildau begann.

Es sollte eine Gesamtkonzeption erstellt werden, welche eine Analyse begründeter und unbegründeter Forderungen und Wünsche aufzeigen und gleichzeitig, in Form eines fachlich und rechtlich begründeten Handlungsleitfadens, abgestimmte Lösungsansätze unterbreitet.

Neben einem kurzen historischen Abriss enthält das Gesamtkonzept auch eine Übersicht über die Nutzungsarten. Dabei handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzung („extensives Grünland“), forstwirtschaftliche Nutzung, fischereiwirtschaftliche Nutzung (untergeordnete Rolle), jagdliche Nutzung sowie Erholungsnutzung/ Landschaftsbild.

Das Konzept wurde dem Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung vorgelegt und in der Sitzung am 20.01.2015 besprochen. Danach sollte ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) erarbeitet werden.

Es soll an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt werden, dass der zu erarbeitende PEP eine Gesamtdarstellung der Fläche mit allen Maßnahmen umfassen sollte. Es ging also gerade nicht darum, nur die Maßnahmen darzustellen, die sich aus dem Zusammenhang des oben erwähnten B-Planes ergeben haben.

Die BADC hat einen interkommunalen Flächenpool für die Kommunen der Flughafenregion aufgestellt und führt diesen fort (INKOF BER). Hier werden Maßnahmen beschrieben und Investoren (welche zum Ersatz oder Ausgleich an anderer Stelle als dem Eingriffsort verpflichtet waren bzw. sind) gesucht, die diese Maßnahmen über entsprechende Ausgleichszahlungen finanzieren. An dieser Stelle sollen nur 3 Maßnahmen erwähn sein.

Hinter der Maßnahme M03 verbirgt sich die Wiederherstellung von 2 Orchideenwiesen. Dazu gibt es einen Beschluss der SVV (S-082/2021 Beweidungskonzept Dahmewiesen ab 2023).

Die Stadt hat mit der Storkower Büffel GbR einen Pachtvertrag abgeschlossen. Die fachliche Umsetzung sowie die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über die BADC. Das Pflegeziel ist grundbuchrechtlich gesichert, so dass der Eigentümer (in diesem Falle die Stadt) über den Zeitraum der Eintragung verpflichtet ist, das Pflegeziel mit geeigneten Maßnahmen zu erreichen.

Ein weiteres Beispiel ist die Maßnahme M05 „Entwicklung feuchter Wiesen und Brachen“. Diese Maßnahme erstreckt sich über Flächen verschiedener Eigentümer und wird durch die Beweidung mit Wasserbüffeln umgesetzt.

Die Maßnahme M06 “Renaturierung der Küchenseeinsel als Bruthabitat für den Flussregenpfeifer“ wurde im Dezember 2018 erfolgreich abgeschlossen.

Nach der Diskussion des Gesamtkonzeptes hat die Stadt einen Landschaftsarchitekten (Dr. Bacher) beauftragt, einen Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen. Im Prozess der Erstellung dieses Planes waren u.a. die UNB, der NABU, Herr Altenburg, die Eigentümer und die BADC stets beteiligt.

Ziel der Erstellung des PEP war es die Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopstruktur und des Wasserhaushaltes, welche über die Zeit vorgeschlagen und diskutiert

wurden, zu konkreten Entwicklungszielen zu formulieren und abzustimmen. Außerdem sollten Maßnahmen zu deren Umsetzung dargelegt werden.

Der Entwurf des PEP wurde im März 2016 der Stadt vorgelegt. Im April 2016 wurde der Entwurf des PEP dann den Eigentümern in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Nach Fertigstellung des PEP wurde die Stellungnahme von der UNB als Fachbehörde eingeholt, die am 20.12.2016 dann vorlag. Der PEP wurde ausdrücklich begrüßt und als gute Grundlage und Handlungsanleitung für naturschutzfachliche Maßnahmen befürwortet.
Mit Beschlussnummer S 14/258/17 (UA 9.2.17, HA 21.2.17, SVV 7.3.17) wurde der PEP in die SVV eingebracht. Dr. Bacher stellte wesentlichste Inhalte des PEP vor. Der **UA** empfahl den PEP weiter, forderte aber redaktionelle Änderung, da die kartographische Darstellung der Flachwasserzone im nördlichen Bereich fehlte; zusätzlich sollte die Thematik Schlammbelastung in den Gräben überprüft werden.
Der **HA** hat den Entwurf des PEP mit Hinweis auf die notwendigen redaktionellen Korrekturen bis zur SV ebenfalls weiterempfohlen; zeitgleich wurde ein Fragenkatalog von Herrn Altenburg vorgelegt, der für die SV bis zum 3.3.17, 14:00 Uhr von BV beantwortet werden sollte; anderenfalls sollte die Beschlussvorlage in der SV von der Tagesordnung genommen werden. Allerdings hatten diese Fragen, nach eigenen Aussagen von Herrn Altenburg nur mit den Ausgleichsmaßnahmen aus der 1. Hafenerweiterung und **nicht** mit dem PEP zu tun.
Der Fragenkatalog wurde der BV am 26.02.2017 durch die Vorsitzende der SV per Email übersandt.
Mit Schreiben vom 2.3.17 wurden korrigierte Unterlagen und die Beantwortung des Fragenkataloges an alle Abgeordneten einschließlich inhaltlicher Erläuterung zu den Änderungen in Vorbereitung SV versandt.
In der **SV** (7.3.17) wurde trotzdem der PEP von der Tagesordnung genommen und wieder in den nächsten UA verwiesen.
Die Vorlage mit der Beschlussnummer S 15/277/17 (UA 6.4., HA 25.4., SVV 9.5.) wurde erneut in den nächsten Zyklus eingebracht.
Herr Altenburg wollte eine Präsentation zu den Antworten durch die BV auf seinen Fragenkatalog im **UA** am 6.4.17 halten, was leider an technischen Schwierigkeiten scheiterte. Die Präsentation wurde im Anschluss an alle Teilnehmer versendet. Daraufhin wurde seitens der Ausschussvorsitzenden die Beschlussvorlage nicht behandelt und die Vorsitzende der damaligen SV äußerte die Forderung, die Beschlussvorlage somit auch von den Tagesordnungen der Folgesitzungen des Sitzungszyklusses zu nehmen.
Die Vorlage wurde erneut im darauffolgenden Zyklus mit der Beschlussnummer S16/297/17 (UA 8.6., HA 20.6., SVV 4.7.) eingebracht.

Im **UA** erfolgte nun die o.g. Präsentation von Herrn Altenburg, die über den bereits durch die BV beantworteten Fragenkatalog hinaus weitere Fragen aufwarf; diese betrafen ebenfalls wieder *ausschließlich* die Ausgleichsmaßnahmen der LUTRA im Rahmen der 1. Hafenerweiterung; es erfolgte die Weiterempfehlung des PEP in HA.
Im **HA** am 20.06.2017 wurde von der CDU/FDP-Fraktion die Bildung eines temporären Ausschusses zur Untersuchung nicht erbrachter Leistungen und zukünftiger Entwicklungsvorschläge in den Dahmewiesen beantragt.
Dieser Vorschlag wurde in die **SV** weiterempfohlen, die Beschlussvorlage zum PEP wurde von der Tagesordnung genommen und zurückgestellt – terminiert bis zur Klärung der noch offenen Fragen durch den temporären o.g. Ausschuss.
Mit Beschluss S16/306/17 wurde der temporäre Ausschuss zur Untersuchung nicht erfolgter Ausgleichsmaßnahmen und zukünftiger Entwicklungsvorschläge in den Dahme-Wiesen gebildet. Der Ausschuss tagte zweimal (05.03.2018 und 23.04.2018). Mit Beschluss S01/31/19 wurde der Ausschuss eingestellt. In der Begründung heißt es, dass diese Themen im neuen Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft behandelt werden sollen. Die Zuständigkeitsordnung ist entsprechend anzupassen.
Es sei an dieser Stelle kurz angemerkt, dass damit auch nicht eine Mitarbeiterin der Verwaltung den Auftrag erhielt, den PEP zu überarbeiten. Zum einen ergehen Aufträge der SVV immer an den oder die Hauptverwaltungsbeamten/in und zum anderen wurde der PEP im Zuge der vorangestellten Darstellung des Verfahrens auch nicht in Frage gestellt.

Strittig waren immer die Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang des B-Planes mit der Hafenerweiterung und nicht die im PEP aufgeführten Maßnahmen.

Auf Grund der schwierigen Thematik und des großen Interesses fand am 26.4.22 die Dahme-Wiesen Wildau Konferenz statt. Im UA wurde mehrfach über die Ergebnisse berichtet.

Das wichtigste Ergebnis der im Nachgang durchgeführten Workshops war die Gründung des Wildauer Gewässerbeirates. Die Umsetzung der Maßnahmen sollte unabhängig von den ungeklärten Themen aus den Ausgleichsmaßnahmen der LUTRA weiter diskutiert und angegangen werden. Im Gewässerbeirat kamen Fachleute, Umweltverbände, Eigentümer und Nutzer sowie Behörden zusammen, um die anstehenden Probleme zu diskutieren und geeignete Maßnahmen abzustimmen. Der UA wurde regelmäßig über die Ergebnisse informiert.

In dem Zusammenhang wird auf folgende Beschlüsse und Vorlagen verwiesen:

- IF-306/2023 Maßnahmeliste Dahmewiesen
- S-322/2024 Prioritätenliste zur Maßnahmeliste Dahmewiesen

Auch nach Beschluss der Prioritätenliste wird der Gewässerbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammentreffen.

Jährlich erstattet die Verwaltung außerdem in Form von Informationsvorlagen Bericht über den Stand der Umsetzung bereits laufender Maßnahmen.

Siehe dazu auch I-320/2024 „Ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Orchideenwiesen“ und die aktuelle Vorlage I-204/2025.

Im Zusammenhang mit der Prioritätenliste zur Maßnahmeliste Dahmewiesen sei angemerkt, dass für die dort aufgeführten Maßnahmen Projekte beschrieben werden, welche mit den Fachbehörden abgestimmt werden müssen. Das erste Projekt, aus der Prioritätenliste (s.a. S IF-322/2024) liegt zur Erteilung des Einvernehmens beim Landkreis. Erst wenn das Projekt abgestimmt worden ist und damit eine Kostenschätzung vorgenommen werden kann, kann eine Aussage über die Finanzierung der Maßnahme getroffen werden. Vorrangig, so hat die Verwaltung das immer kommuniziert, sollen die Gelder der LUTRA verwendet werden. Diese Gelder stehen immer noch zur Verfügung und müssen nur abgerufen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass einige der im PEP beschriebenen Maßnahmen bereits umgesetzt wurden und auch weitere Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Diese Maßnahmen werden langfristig gesichert.

Sollte Konsens darüber erzielt werden, dass die Verwaltung den PEP nochmals in die SVV einbringen soll, würde die Verwaltung im Vorfeld die Maßnahmen überprüfen und ggf. - wo erforderlich bzw. angezeigt ist - anpassen/ aktualisieren sowie den PEP dann in Abstimmung mit der UNB zur Diskussion und Beschlussfassung vorlegen.
Nach 10 Jahren seit dem ersten Aufschlag zum PEP müsste festgestellt werden, ob, wo und ggf. in welchem Umfang die Bestandserfassungen aller im PEP betrachteten Schutzgüter von Natur und Landschaft erneut überprüft und erfasst werden müssten. Diese eventuell sehr umfangreiche Überarbeitung ist aber von der Verwaltung dann nicht leistbar und müsste an ein Planungsbüro vergeben werden.

Bei weiterer Umsetzung einzelner Maßnahmen aus dem vorhandenen PEP und vorheriger Einzelprojektentwicklung einschließlich Einholung der eventuell notwendigen Genehmigungen und Stellungnahmen von Fachbehörden, könnten die Entwicklungsziele, wie sie im PEP umfangreich formuliert sine, auch genauso erreicht werden.

Der PEP stellt bereits in seiner vorliegenden Form – als Entwurf, da er von der damaligen SVV nicht beschlossen wurde - eine sehr wertvolle Grundlage für die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen zum Erhalt der wichtigen Lebensräume dar Dahmewiesen dar.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Winfried Schenk / Eigentümer eines FlStck Dahmewiesen

15745 Wildau Dorfaue 17

17.11.2024

Fragen an den Vorsitzenden des Umweltausschuss der Stadt Wildau zum Thema „Dahmewiesen“ und andere

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Jahren versuche ich vergeblich von der Verwaltung Antworten auf meine bzw. Fragen mehrerer Grundstücksbesitzer zu den Dahmewiesen zu erhalten. Leider konnte mir bzw. uns Frau Joksch bis heute keine zufriedenstellende Auskunft geben.

Daher hoffe ich (wir), dass es dem Umweltausschuss gelingt von der Fachabteilung Liegenschaften endlich adäquate Antworten au folgende Fragen zu bekommen:

1.Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Dahmewiesen als „Biotop“ ausgewiesen ? Wo sind diese Bestimmungen nachzulesen?

2.Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage wurden die Dahmewiesen ohne Beteiligung der Eigentümer zu einem Feuchtbiotop umgestaltet ?

3.Warum wurde keine Entschädigung mit den Eigentümer vereinbart ? Wo ist ein entsprechender Vertrag einsehbar ?

4.Was ist aus den von Frau Jordan angekündigten Maßnahmen zur Instandhaltung geworden ? Wo sind finanzielle Mittel im HH-Plan hinterlegt.

5.Wann endlich wird der PEP, den Frau Joksch schon seit Jahren überarbeiten wollte, vorgestellt ?

6.Wie ist der Sachstand zu den Dahmewiesen, die ja auch als Regenwasserauffangbecken genutzt werden ?

7.wurden die festgelegten Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Durchlässe einiger Gräben wieder hergestellt ?

8.Weshalb wurde mit dem Wasser-Bodenverband kein neuer Vertrag geschlossen ? Oder doch, dann bitte ich um Einsicht.

9.Was ist mit den Restgeldern der LUTRA geworden ?

10.Warum mäht der Bauhof die Blühwiesen am Stichkanal ? Sollte dafür nicht eine Fachfirma beauftragt werden ?

Ich hoffe sehr, dass Sie im Umweltausschuss Antworten auf meine (unsere) Fragen geben können.

Die Dahmewiesen sind ein wertvoller Naturraum der mehr Beachtung und Fürsorge benötigt.

W. Schenk

Legende

- Flurstücksnummer Linie
- Flurstücke Stadt Wildau
- Flurstücke
- Orthophoto_2023_April
- Zeichnen
- Messergebnisse

Stadt Wildau

Darstellung der Eigentumsverhältnisse Dahmewiesen

Datum: 21.01.2025
Bearb.: Heike Jordan

Maßstab 1: 6.000

0 60 120 180 m

1cm = 60 m

Protokoll

Dahme-Wiesen Wildau Konferenz vom 26. April 2022

Uhrzeit: 16:00 – 19:30

Ort: Zentrum für Luft- und Raumfahrt III in Wildau

TOP 1: Begrüßung

Herr Kolb begrüßte alle Anwesenden (s. Anlage 01), dankte für die Resonanz und Teilnahme, stellte Herrn Janßen, GF der Wirtschaftsförderung des Landkreises Dahme-Spreewald (WFG LDS) als "Hausherrn" und Moderator der heutigen Konferenz vor und ging kurz auf die Vorgeschichte und Anlass zur Ausrichtung der Dahmewiesen-Konferenz ein (s. Anlage 02 Tagesordnung und Einladung). Als Ziel der Veranstaltung ist angestrebt, die Historie, den Ist-Zustand und die aktuellen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Dahmewiesen allen Beteiligten, wie z.B. den Grundstückseigentümern und vor allem auch allen Kommunalpolitikern der SVV und aus dem Ausschuss für Umwelt und Kommunale Ordnung mit seinen sachkundigen Einwohnern, vorzustellen und wieder nahe zu bringen. Dies soll durch die angekündigten Vorträge der Referenten aus den unterschiedlichen Fachinstitutionen, Interessensgruppen, den beteiligten Behörden und Fachämtern erfolgen.

Herr Anders hieß auch nochmal alle Anwesenden der Konferenz im Namen der Stadt Wildau herzlich willkommen und bat, wenn – wie auch hier - mit der Einladung die Bitte zur Rückmeldung verknüpft ist, dieser dann auch nachzukommen, um eine reibungslose Organisation gewährleisten zu können.

Angesichts der Fülle an Themen und Referenten leitete Herr Janßen über zu den Vorträgen.

TOP 2: Grundlagen/Darstellung der Flächen und der Historie

TOP 2.1: Flächenkulisse und Eigentumsverhältnisse / Darstellung der Flächen und Eigentumsverhältnisse

Herr Kolb — Leiter Bauamt Stadt Wildau

Als Einstieg erläuterte Herr Kolb die Gebietskulisse, verortete sie innerhalb des Stadtgebiets und hob ihren Stellenwert für die Stadt und in der Region auch anhand der Ausweisung im Flächennutzungsplan hervor (s. Anlage 03). Dort sind z.B. die Wanderwege rund um das Areal dargestellt, was auch die wichtige Bedeutung als Naherholungsgebiet für Wildau unterstreicht. Dabei befinden sich nahezu 50% der Flächen inzwischen im kommunalen Eigentum, die andere Hälfte verteilt sich auf mehrere privaten Grundeigentümer oder Eigentümergemeinschaften.

TOP 2.2: Vortrag

Herr Altenburg — Sachkundiger Einwohner Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung, SVV Wildau
langjähriger Kenner der Dahmewiesen und ihrer Geschichte

Herr Altenburg erläuterte seine Sicht zur Bedeutung des Hechts für das biologische Gleichgewicht in den Gewässern und zog daraus Erkenntnisse für die Dahme und die Dahmewiesen (s. Anlage 04). Davon leitet er seine Vorschläge für das dortige Gesamtsystem ab. Er erläuterte, wie die aktuelle Situation zur Ansiedlung und Einbeziehung dieser Fischart in der Dahme und im Grabensystem in den Dahmewiesen aus seiner Sicht zu verbessern wäre, insbesondere durch Maßnahmen im und am vorhandenen Grabensystem und dessen Durchlässe an querenden Wegen – v.a. am Schwarzen Weg. Er verwies darauf, dass der ursprüngliche Ansatz für die Ausgleichsplanung diese mit umfasst hatte, was aber nur teilweise umgesetzt wurde.
Hierzu verwies Herr Kolb auf das sich bereits über etliche Jahre verlaufende Verfahren und auf die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse, so dass wohl nicht alle ursprünglich aufgelisteten Maßnahmen immer weitergehend als tatsächlich erforderlich, umsetzbar oder zielführend betrachtet und andere dabei als fachlich gleichwertig oder besser bewertet wurden.

TOP 2.3: Kulturlandschaft Dahmewiesen

TOP 2.3.1: Die Entwicklung aus wasserwirtschaftlicher Sicht
Herr Woitke Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte"

Herr Woitke sprach über die Zuständigkeiten des Wasser- und Bodenverbands für das Gewässerregime auch im Bereich der Wildauer Dahmewiesen und leitete - im Vergleich zur bisher schon Jahrzehnte einhergegangenen Historie der Entwicklung der Dahmewiesen bis zum heutigen status quo - aktuelle Problematiken ab – auch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Funktionalität des vorhandenen Grabensystems und seiner gegebenen Verbindungen zur Dahme (s. Anlage 05). Auch Herr Woitke stellte die Frage, wie in Zukunft mit dieser Thematik des Grabensystems und dessen Pflege und Unterhaltung umgegangen werden soll.
Es sollte verbindliche Festlegungen geben, ob z.B. die vorhandenen Erlen in den Bereichen der Gräben erhalten oder beseitigt werden sollen, ob die Flächen immer wieder gemäht oder ob Bereiche – wenn ja, welche - zuwachsen sollen, oder wie die Unterhaltung erfolgen kann – z.B. ob dies nur grabenseitig, also nur vom Wasser aus, durchzuführen ist und auch, wie mit den Durchlässen umgegangen werden soll.
Es sollten dazu generelle und zeitliche Festlegungen getroffen und diese als Teil der konzeptionellen Herangehensweise zusammengefasst und verbindlich bestätigt werden.
Aus dem Auditorium folgten technische Fragen zu den bestehenden Durchlässen, welche Herr Woitke ausführlich beantwortete.

TOP 2.4.2: Die Entwicklung aus naturschutzfachlicher Sicht
Herr Albert Untere Wasserbehörde LDS
Herr Röver Untere Naturschutzbehörde / Umweltamt LDS

Der gemeinsame Vortrag (s. Anlage 06) begann mit der Vorstellung eines digitalen Geländemodells zu den bestehenden Höhenverhältnissen. Anhand verschiedener, auch historischer Karten wurde die Entwicklung dieser vom Menschen stark beeinflussten und gestalteten Landschaft aus wasserwirtschaftlicher und hydrologischer Sicht sowie in Bezug auf die jeweiligen, sich gewandelten Nutzungen erklärt, wie sich hier frühere Zustände und letztlich das heutige Bild entwickelt haben und wie der aktuelle Stand daraus erwachsen ist.
Herr Röver legte mit Hilfe eines Rückblickes den Landschaftswandel der Dahmewiesen aus naturschutzfachlicher Sicht dar und was daraus für die heutige Situation abgeleitet werden kann.
Eine Anmerkung wurde dazu gemacht, dass es mehrere Quellen im Gebiet gibt.
Es wurde die Frage gestellt, ob es noch Torfflächen gibt und ob die Möglichkeit besteht, wieder Moorflächen in diesem Bereich zu schaffen.
Die Fragen wurden detailliert von Herrn Röver beantwortet. Abschließend gab er zu bedenken, dass genau überlegt werden müsste, ob, wo und wie welche und weitere Anbindungen der Dahmewiesen an die Dahme geschaffen werden sollten und könnten, wobei die Gesamtheit letztendlich immer ein künstlich geschaffenes System bleibt.
Eine weitere Frage wurde gestellt, wie es dazu gekommen war, dass in der Vergangenheit in diesem Gebiet eine Deponie eingebracht werden konnte und auch wiederum viel Abraum vorhanden war, den es dann wieder zu beseitigen galt.
Hier wurde auf den Folgevortrag verwiesen und gebeten, bei Bedarf diesbezügliche fachspezifische Fragen danach zu vertiefen.

TOP 2.4.3: Darstellung der Abfallwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Sicht
Herr Stück Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde – Umweltamt LDS

In diesem Vortag (s. Anlage 07) wurden Schwerpunkte aus Sicht des Bodenschutzes im Bereich der Dahmewiesen näher beleuchtet. Erläutert wurden u.a. Definition und Rahmenbedingungen, rechtliche und technische Aspekte zur Problematik einer Altablagerung, die einzelnen Schritte der durchgeführten Rekultivierungsmaßnahmen am Standort des Küchensees von der Bedarfsermittlung, der Maßnahmenentwicklung bis hin zur Fertigstellung.
Auf das dadurch geschaffene, in der heutigen Veranstaltung schon mehrfach zitierte, von Frau Fischer begrifflich kreierte "Juwel" – dank der Ausbildung einer enormen, ganz unterschiedlichen

Artenvielfalt ("Diversität") auf engstem Raum, wie hier z.B. angesichts der bereits nachweislich zumindest teilweisen Bruterfolge des Flussregenpfeifers - kann und soll die Stadt Wildau stolz sein. Umfassend ging Herr Stück auf die mehrfachen Untersuchungen, Analysen und Gutachten ein, die im Zusammenhang mit dem festgestellten und kritisierten Erlensterben im Umfeld des Küchensees in Auftrag gegeben wurden. Herr Stück erläuterte die daraus gewonnenen Ergebnisse, die allesamt einen Zusammenhang mit den ursprünglichen Altablagerungen und den heutigen Bodenverhältnissen negieren.
Dabei kam ein Hinweis, dass auch aktuell illegale (private) Entsorgungen von Abfall und Unrat - zum Beispiel am Schwarzen Weg – ein erhebliches Umweltproblem darstellen.

TOP 3: Ökologische Bedeutung der Dahmewiesen /Einordnung und Bedeutung der Dahmewiesen

TOP: 3.1: Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) für die Dahmewiesen
Frau Joksch Bauverwaltung Stadt Wildau, Umwelt- und Naturschutz

Nach einer kurzen Einleitung und Übersicht zur Themenvielfalt bezüglich dieses bedeutenden Grünraums in Wildau erläuterte Frau Joksch die Entstehung eines Pflege- und Entwicklungsplans (PEP) für die Dahmewiesen (s. Anlage 08). Dabei war als Ausgangspunkt zunächst die BADC beauftragt gewesen, schon eine „Gesamtkonzeption für die Dahmewiesen Wildau" zu erstellen. Im Jahre 2014 wurde diese erste Konzeption erarbeitet und im Umweltausschuss der SVV der Stadt Wildau vorgestellt - mit der anschließenden Empfehlung der weiteren vertiefenden Fortschreibung. Daraus entwickelte sich dann der PEP als wesentlich umfang-reicher detaillierter und umfassender Naturschutzfachplan im Sinne einer solchen gesamt-konzeptionellen Herangehensweise, untersetzt mit akribischer Bestandserhebung, Analyse, Bewertung und Dokumentation und mit daraus abgeleiteter Handlungsorientierung und umfangreichem Maßnahmenkatalog.
Dazu erläuterte Frau Joksch die einzelnen Bausteine des Pflege- und Entwicklungsplans sowie deren jeweiligen Inhalte und stellte einige bereits daraus umgesetzte Maßnahmen kurz vor. Wichtig bei der Herangehensweise war stets das Prinzip, dass die Flächeneigentümer, Nutzungsinteressenten, Fachbehörden, Naturschutzaktivisten, engagierte Bürger und andere Akteure bei der Erstellung des PEP kontinuierlich mit einbezogen wurden.

TOP 3.2: Artenvielfalt in den Dahmewiesen am Beispiel Geschützter Tierarten / Ökologische Bedeutung/ Artenvielfalt
Frau Fischer NABU (Kranichbeauftragte)
Herr Mieritz NABU (Biberbeauftragter) entschuldigt

Thema dieser Präsentation (s. Anlage 09) war wiederum die Artenvielfalt, die hier insbesondere anhand der in den Dahmewiesen vorkommenden Vogelarten und deren Spezifika sehr anschaulich und detailliert erläutert wurde.
Frau Fischer verwies auf die hier geltenden naturschutzrechtlichen Bedingungen, dass das gesamte Areal zwar kein einheitliches Schutzgebiet ist, aber die einzelnen Biotoptypen den jeweiligen gesetzlichen Biotopschutz genießen. Dazu klärte sie über den aktuellen geschützten oder leider oft auch gefährdeten Vogelbestand in den Dahmewiesen auf, wobei sie auf die entsprechende "Rote Liste" im Land Brandenburg (Stand 2019) Bezug nahm und dann die Bestände der Kraniche und des Flussregenpfeifers in den Wildauer Dahmewiesen beleuchtete.
In Vertretung ihres leider verhinderten Kollegen vom Nabu - Herrn Mieritz (Biberbeauftragter) - trug Frau Fischer seine Präsentation zum Vorkommen der Biber und der Vielfalt an Fledermäusen in den Dahmewiesen vor.
Im Nachgang zur Konferenz informierte Frau Fischer per E- Mail vom 28.04.2022, dass aktuell wieder ein Pärchen des Flussregenpfeifers auf der Insel im Küchensee gesichtet worden ist.

TOP 3.3: Einordnung des Waldes auf den Dahmewiesen
Forstbehörde entschuldigt

TOP 3.4: Vorstellung der Projekte und deren Umsetzung
TOP 3.5: Vorstellung ökologischer Begleitung am Beispiel des Büffelbeweidungsprojektes

Frau Girschick	Geschäftsführerin BADC	
Frau Aspodien	BADC	entschuldigt

Frau Girschick erläuterte ausführlich den Sachstand und die Projektumsetzung zum Erhalt bzw. Wiederansiedlung des Flussregenpfeifers und seines Brutplatzes auf der Insel im Küchensee (s. Anlage 10). Dieses Projekt wurde in mehreren Etappen umgesetzt und 2018 erfolgreich baulich abgeschlossen. Die weitere Pflege wird kontinuierlich durch engagierte Aktivisten erbracht.
Das zweite Projekt, die Büffelbeweidung der Dahmewiesen, ist als dauerhafte Maßnahme über einen Zeitraum von 25 Jahren angelegt und wird aktuell fortgesetzt. Dazu legte Frau Girschick den derzeitigen Stand dar mit dem Nachweis und der Dokumentation erster deutlicher Erfolge hinsichtlich der beabsichtigten Entwicklungen in der Flora der beweideten Bereiche dar. Sie informierte, dass auch ab dem kommenden Jahr (2023), nach Ablauf des ersten 5-jährigen Pachtvertrages mit der Storkower Büffel GbR, weiterhin Wasserbüffel auf diesen Flächen weiden sollen. Die BADC ist dabei, dafür passende Interessenten zu finden und hat eine entsprechende Ausschreibung getätigt.
Es folgten Fragen zum Ablauf der im Winter erfolgten Rodungen im Bereich der Beweidungsflächen, zu den Bedingungen, warum die diesjährigen Büffel nicht auch wieder im nächsten Jahr 2023 auf die Weiden kommen sollen und warum gerade der Flussregenpfeifer als Ziel der Ansiedlung am Küchensee ausgewählt wurde. Alle Fragen wurden von Frau Girschick umfassend beantwortet.
Eine Anfrage zur aktuellen Kostenbeteiligung/Zuschüsse der Stadt Wildau an der BADC wurde Herrn Anders als Kämmerer und Gesellschaftervertreter der Stadt Wildau beantwortet. Gesellschafterzuschüsse werden seit einigen Jahren nicht mehr gezahlt. Frau Girschick ergänze, dass sich die BADC über die von ihr organisierten, koordinierten und begleiteten Projekte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Flughafenumfeld finanziert.

TOP 4: Ausblick 2. Thementag

Herr Kolb	Leiter Bauamt Stadt Wildau

Zum Abschluss bedankte sich Herr Kolb für die Vorträge, die Nachfragen und Anmerkungen wie auch für die Ausdauer bei einem solch umfangreichen Programm, bei dem alle Beteiligten und Anwesenden zum Gelingen und zum erfolgreichen Verlauf der Konferenz beigetragen haben die als wohl positiver Auftakt dazu diente, für die mit diesem für unsere Stadt so wichtigen Naturraum weiterhin verbundenen Fragestellungen und Problemen Lösungsansätze zu finden.

Hinsichtlich der Fragen und Kritik zur Benachrichtigung und Einladung an die Flächeneigentümer im Vorfeld der Konferenz wird eine Überprüfung erfolgen, da die Eigentümer aus seiner Erinnerung vorinformiert und auch angeschrieben worden waren, z.T. aber keine Rückmeldung erfolgt war.

Nun gilt es, auf der Basis der heutigen Ergebnisse und nach deren Auswertung - es wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und an die Teilnehmer verteilt, zudem sind die Präsentationen/Vorträge gespeichert und in der Stadtverwaltung einsehbar - die Themenbereiche für die vorgesehenen Folgeveranstaltungen – bisher als Workshops mit einzelnen, speziellen Themenschwerpunkten und ggf. in kleinerer Zusammensetzung – herauszufiltern. Diese Workshops - oder andere Veranstaltungsformen - könnten z.B. wieder in diesem Rahmen, aber parallel durchgeführt und dann hinsichtlich der Ergebnisse zusammengeführt werden, wofür heute schon zur weiteren Mitarbeit eingeladen wird.

Wildau, den 02.09.2022

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Anlage 01

Dahme-Wiesen Konferenz am 26. April 2022 16:00 – 18:00

Eingeladene

NAME	VORNAME	INSTITUTION / AUFGABE	ZUGESAGT	Entschuldigt ABGESAGT
Herr Janßen	Gerhard	Moderation	X	
Herr Richter	Ronny	SVV / SPD	X	
Frau Schulz	Susann	SVV / SPD	X	
Herr Dr. Sternagel	Manfred	SVV / SPD	X	
Herr Stöpper	Manfred	SVV / SPD		
Herr Wilde	Thomas	SVV /SPD		X
Frau Ziervogel	Susanne	SVV /SPD	X	
Herr Eckert	Knut	SVV / SPD	X	
Herr Kroeger	Denis	SVV / BfW		
Herr Nerlich	Frank	SVV / BfW		
Herr Vulpius	Frank	SVV / BfW	X	
Herr Scheiner	Mark	SVV / CDU/FDP	X ab 16:45	
Frau Scheiner	Susanne	SVV / CDU/FDP		X
Herr Schenk	Winfried	SVV / CDU/FDP		
Herr Stock	Martin	SVV / CDU/FPD		X
Herr Weidler	Kevin	SVV / CDU/FDP		
Frau Festerling	Rita	SVV / DIE LINKE		
Herr Hillebrand	Heinz	SVV / DIE LINKE		X
Frau Krebs	Jutta	SVV / DIE LINKE	X	
Frau Rudolph	Katrin	SVV / DIE LINKE		X
Herr Altenburg	Wolfgang	Sachkundiger EW / UA	X	
Herr Cleemann	Mario	Sachkundiger EW / UA		X
Frau Damm	Karin	Sachkundiger EW / UA		X
Frau Fischer	Nadja	Sachkundiger EW / UA	X	
Herr Kewitz	Mike	Sachkundiger EW / UA		
Herr Nicko	Jens	Sachkundiger EW / UA		
Herr Dr. Schnase	Robert	Sachkundiger EW / UA		
Herr Prof. Dr. Voigt	Hans-Jürgen	Sachkundiger EW / UA		
Herr Widelak	Henning	Sachkundiger EW / UA		
Herr Anders	Marc	Stadt Wildau	X	
Herr Kolb	Wilfried	Stadt Wildau	X	
Frau Joksch	Silke	Stadt Wildau	X	
Frau Rössel	Stefanie	Stadt Wildau	X	
Herr Janßen	Gerhard	ZFZ		
Frau Fischer		NABU		
Herr Mieritz		NABU		X
Herr Albert		Untere Wasserbehörde	X	
Herr Röver		Untere Naturschutzbehörde	X	
Herr Krovas		Untere Abfallbehörde und Bodenschutzbehörde		X
Herr Stück		Untere Abfallbehörde und Bodenschutzbehörde	X	
Herr Woidtke		Wasser und Bodenverband	X	
Herr Seelmann		Amt für Landwirtschaft	X	
Herr Schenk		Jagdgenossenschaft		
Herr Hill		Jagdbehörde		X
Frau Wachtel		Forst		X
Herr Löwendorf		Fischereigenossenschaft	X	

Frau Girschick		BADC	X	
Herr Behnke	Olaf	Eigentümer Einladung via BADC	X	
Herr Burtchen		Eigentümer		
Herr Ernst		Wasserschifffahrtsamt		
Herr Fiedler		LUTRA	X	
Herr Kurz		Pächter Büffelbeweidung		X
Herr Schulze		WiWo	X	
Herr Siehl		Tourismusverband		X
Herr Simmath		Monitoring		X
Herr Dr. Bacher		Planer		X
Herr Vogel		Büffelweide		
Frau Vogel		Büffelweide		

Dahme-Wiesen Konferenz am 26. April 2022 16:00 – 18:00

Teilnehmerliste

NAME	UNTERSCHRIFT
Herr Janßen	
Herr Richter	
Frau Schulz	
Herr Dr. Sternagel	
Herr Stöpper	
Herr Wilde	
Frau Ziervogel	
Herr Eckert	
Herr Kroeger	
Herr Nerlich	
Herr Vulpius	
Herr Scheiner	
Frau Scheiner	
Herr Schenk	
Herr Stock	
Herr Weidler	
Frau Festerling	
Herr Hillebrand	

Frau Krebs	
Frau Rudolph	
Herr Altenburg	
Herr Cleemann	
Frau Damm	
Frau Fischer	
Herr Kewitz	
Herr Nicko	
Herr Dr. Schnase	
Herr Prof. Dr. Voigt	
Herr Widelak	
Herr Anders	
Herr Kolb	
Frau Joksch	
Frau Rössel	
Herr Janßen	
Frau Fischer	
Herr Mieritz	
Herr Albert	
Herr Röver	
Herr Krovas	

Herr Stück	
Herr Woidtke	
Herr Seelmann	
Herr Schenk	
Herr Hill	
Frau Wachtel	
Herr Löwendorf	
Frau Girschick	
Herr Kurz	
Herr Behnke	
Herr Burtchen	
Herr Ernst	
Herr Fiedler	
Herr Kurz	
Herr Schulze	
Herr Siehl	
Herr Simmath	
Herr Dr. Bacher	

Anlage 02

Stadt Wildau
Die Bürgermeisterin

AIRPORT REGION BER Follow me!
dahme innovation

Postanschrift: Stadt Wildau Karl-Marx-Str. 36 15745 Wildau
Telefon (03375) 50 54 33 Telefax (03375) 50 54 71
www.wildau.de www.rwk-schoenefelder-kreuz.de www.dahme-innovation.de

An alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
An die Mitglieder und sachkundigen Einwohner des Ausschusses
für Umwelt und kommunale Angelegenheiten

Ihr Schreiben vom:	Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Datum:
		An/ Jo	20.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie herzlich zu der von uns bereits angekündigten „Dahme-Wiesen-Konferenz“
am **26.4.2022**
um **16 Uhr**
im Zentrum für Luft- und Raumfahrt ZLR III, Schmiedestraße 2 in Wildau einladen.

Tagesordnung:

1	**Begrüßung**	**Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters**
2	**Grundlagen/Darstellung der Flächen und der Historie**	
2.1	Flächenkulisse und Eigentumsverhältnisse / Darstellung der Flächen und Eigentumsverhältnisse	**Leiter der Bauverwaltung**
2.2	Vortrag	**Herr Altenburg**
2.3	*Kulturlandschaft Dahmewiesen*	
2.3.1	Die Entwicklung aus wasserwirtschaftlicher Sicht	**Untere Wasserbehörde/ Wasser und Bodenverband**
2.4.2	Die Entwicklung aus naturschutzfachlicher Sicht	**Untere Naturschutzbehörde**
2.4.3	Darstellung der Abfallwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Sicht	**Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde**
3	**Ökologische Bedeutung der Dahmewiesen /Einordnung und Bedeutung der Dahmewiesen**	
3.1	Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) für die Dahmewiesen	**Frau Joksch**

3.2	Artenvielfalt in den Dahmewiesen am Beispiel Geschützter Tierarten /Ökologische Bedeutung/ Artenvielfalt	**NABU**
3.3	Einordnung des Waldes auf den Dahmewiesen	**Forstbehörde**
3.4	Vorstellung der Projekte und deren Umsetzung	**BADC**
3.5	Vorstellung ökologischer Begleitung am Beispiel des Büffel-Beweidungsprojektes,	**BADC**
4.	Ausblick 2. Thementag	**Leiter der Bauverwaltung**

Wie bereits in unserer Vorabinformation kurz erläutert, soll dieser erste Tag dazu dienen, dass alle Beteiligten, insbesondere die kommunalen Entscheidungsträger, einen fachlichen Überblick zu den vielfältigen Themen rund um die Dahmewiesen bekommen.
Als Moderator wird Herr Janßen durch die Konferenz führen.

Ich freue mich, dass wir viele Fachleute aus den unterschiedlichsten Bereichen für die Vorträge gewinnen konnten. Sie haben daher die Möglichkeit, alle Fragen rund um die Thematik an die Vortragenden und Fachbehörden zu richten. Bitte machen Sie unbedingt davon Gebrauch, um sich ein umfassendes Bild zu machen.
Der TOP 4 soll dann einen kurzen Ausblick geben, wie der 2. Thementag gestaltet werden soll.

Achtung:
Bitte teilen Sie Herrn Kolb bis Montag (25.04.2022) 12:00 Uhr w.kolb@wildau.de verbindlich mit, ob Sie teilnehmen werden oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Anlage 03

Dahmewiesen Wildau

Flächenkulisse
und
Eigentumsverhältnisse

Lage im Gemarkungsgebiet

© Land Brandenburg
© GeoBasis-DE/LGB 2020/22

Zahlen und Fakten

- Fläche rund 75 ha
  - verteilt auf insgesamt 13 Eigentümer
  - davon rund 39 ha im Eigentum der Stadt

- Nutzungsarten
  - Naturraum mit diversen Biotopausprägungen
  - Landwirtschaft
  - Schifffahrt
  - Naherholung / touristische Aspekte
    - » überregionaler Wanderweg
    - » Wasserwandern
    - » Angeln
  - etc.

Flächen – z.T. im Eigentum der Stadt

- Seit 2008 bemüht sich Stadt um Erwerb der Flächen.
- Schwierig, da oft Erbengemeinschaften.
- Einige lehnen Verkauf ab.
- Andere haben Pflichten aus Kauf von BVVG.
- Trotzdem inzwischen ein großer Teil im Eigentum der Stadt befindlich.

z.B. Naherholung - Wanderweg - ca. 4,5 km

teilweise Duldung Wasserschifffahrtsamt, teilweise grundbuchrechtlich gesichert (auf privaten Flächen)

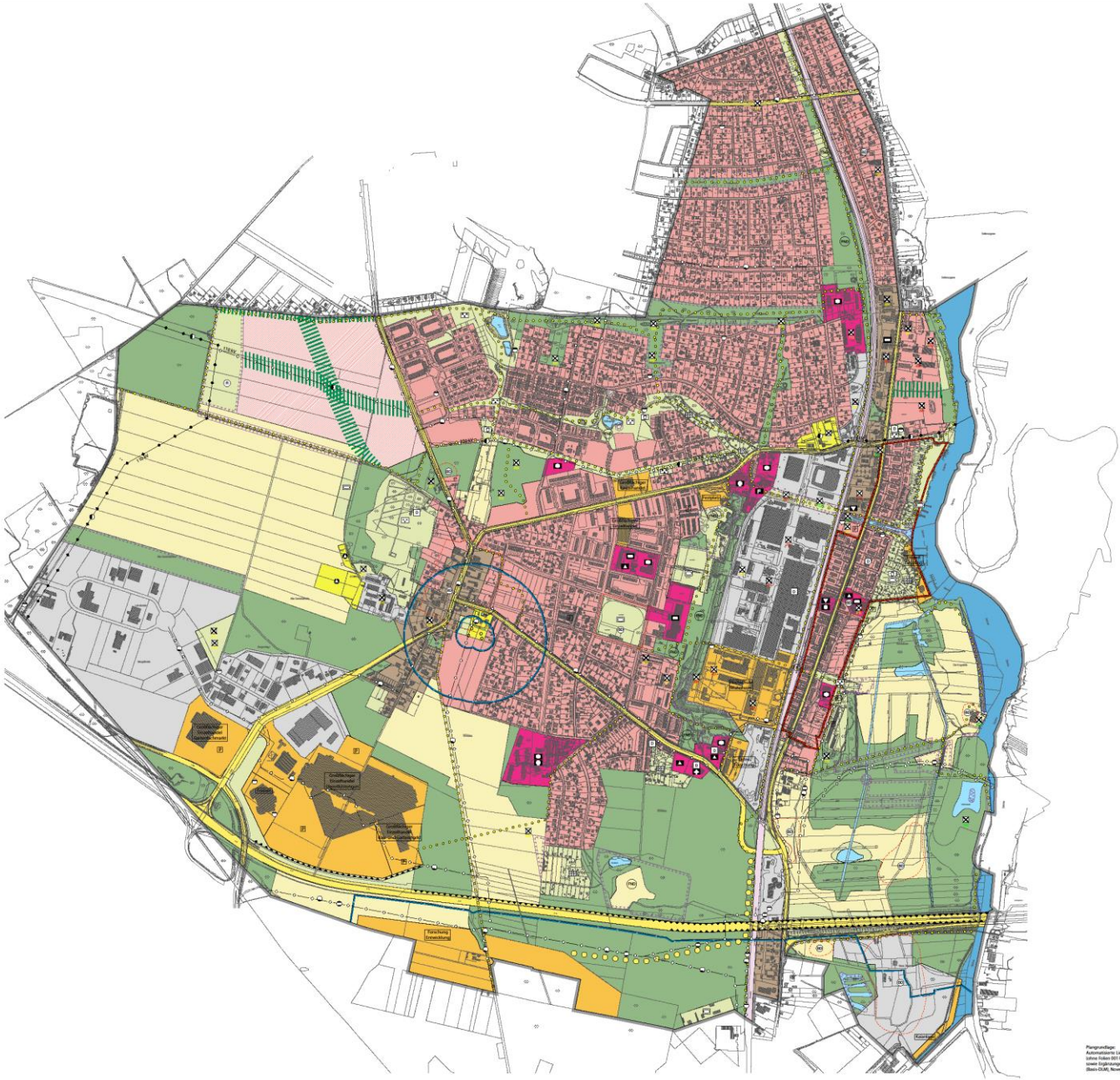

Legende

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Wohnbauflächen
- Wohnbauflächen (2. Priorität)
- gemischte Bauflächen
- gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Spielanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Autobahnen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen vorbehaltlich Prüfung
- Ruhender Verkehr
- Wegebeziehungen
- Bahnanlagen
- S - Bahnhof

Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser
- Wasser
- Gas
- Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen
- Grünzug
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportanlage
- Friedhof
- Spielplatz
- Regenwasserrückhaltung

Wasserflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Kennzeichnungen
(§ 5 Abs. 3 BauGB)

- Altlastenverdachtsfläche
- Altlast
- Altlastenverdächtige Fläche
- Sanierungsmaßnahme erfolgt

Nachrichtliche Übernahmen

- Bundeswasserstraße
- Aufhöhungsflächen
- Bodendenkmal
- Denkmalbereich "Schwartzkopff-Siedlung"
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Wasserschutzgebiet mit Angabe der Schutzgebietszone z. B. II
- Flächennaturdenkmal

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans
- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

N

Maßstab 1 : 5.000

0 100 200 500 m

Stadt Wildau
Flächennutzungsplan

22. August 2014

Planungsträger:
Stadt Wildau
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Flächennutzungsplan:
Arbeitsgemeinschaft:
SRL Stadt- und Regionalplanung, Dipl.-Ing. Sebastian Rhode /
Dr.-Ing. Siegfried Bacher, Landschaftsarchitekt
Mueller-Str. 9, 10777 Berlin

Planungsgrundlage:
Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) Vektordaten
(ohne Folien 001 Flurstücke und 002 Gemarkung, Flur), Januar 2012
sowie Ergänzungen durch Digitalen Basis-Landschaftsmodell
(Basis-DLM), November 2011

Anlage 04

Die Bedeutung des Hechtes für das biologische Gleichgewicht im Wasser und für die Amphibien.

Nutzung der Erkenntnisse für die Dahme und die DW.

Einfache Darstellung der Nahrungskette im Wasser

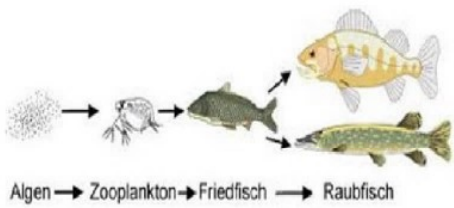

Das Wasser enthält Nährstoffe und es entwickeln sich Algen.

Diese Algen werden vom Zooplankton (z.B. Wasserflöhe) gefressen.

Friedfische fressen das Zooplankton.

Raubfische fressen die Friedfische.

Die vielen Hechte fressen einen großen Teil der Friedfische auf.

Es verbleiben Wasserflöhe im Wasser, die nicht von den Fischen gefressen werden.

Diese fressen die feinen Algen. Dadurch bleibt das Wasser klar.

Es können Unterwasserpflanzen wachsen, die dem Wasser weitere Nährstoffe entziehen.

Die wenigen Friedfische haben genug zu fressen. Amphibienlarven werden deshalb nicht gefressen.

Idealzustand

Hecht 8.7.2009

20.7.2009 Hecht 2kg

15.6.10 Tonteich Wildau

Laichende Moorfrösche 3.4.2010

30.5.10 TT, es gibt sehr viele Kaulquappen

14.7.2010
Teichmolchlarve im
Tonteich

z.B. als Badegewässer aus und gestatten gleichzeitig eine erste Einschätzung der Besiedlung des Gewässers mit Planktonalgen.

Eine sehr einfache Methode, die Durchsichtigkeit des Wassers zu beschreiben, ist die mit der Secchischeibe gemessene Sichttiefe (KLAPPER, 1992).

Am Tag der Probenahme war der Wasserkörper des Tonteiches Lauseberge ausgesprochen klar. Die Wasserfarbe wurde mit grün, klar beschrieben. Im Gewässer konnten Grundsichtverhältnisse festgestellt werden, d.h. die Sichttiefe betrug mehr als 3,6 m. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der hohen Sichttiefe, die geringe Chlorophyll-a – Konzentration bestätigt dies, nur eine geringe Besiedlung des Gewässers mit Planktonalgen vorliegt.

Die sehr hohe Sichttiefe lässt sich auch mit den üppigen Makrophytenbeständen erklären, welche in der Lage sind, ein bestehendes Klarwasserstadium zu stabilisieren.

Zusammenfassend kann der Tonteich Lauseberge als makrophytendominierter Klarwassersee eingestuft werden. Obwohl eine Berechnung der Trophie nach LAWA (1999) aufgrund der nur einmaligen Probenahme nicht durchgeführt werden kann, deuten die Ausprägung der Nährstoff- und Sichttiefenverhältnisse, sowie die optische Ansprache des Gewässers auf einen mesotrophen Zustand des Tonteiches Lauseberge hin.

Gewässer nur mit Friedfischen

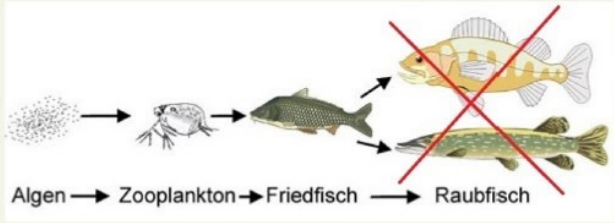

Einfache Darstellung der Nahrungskette im Süßwasser

Ist eine ökologische Katastrophe!!!!

Die Friedfische vermehren sich ungehindert. Sie fressen alles was irgendwie fressbar ist (Wasserflöhe, Insektenlarven, Amphibienlarven, Kaulquappen…).

Es gibt im Wasser nur noch Fische.

Das Wasser wird trübe.

7.11.14 Fische im TT
Der Tonteich wird 2014 "saniert".
Nur wenige, sehr "zähe" Fische überleben. Das waren Giebel, Karauschen
und Goldfische. Hechte überlebten die Sanierung nicht.

4.7.17 TT, Fischschwarm

Der "Nothecht"
n 25.4.18 TT, Herr Dr.Fredrich beim Elektrofischen

25.4.18 TT, der Tagesfang

Zusammenfassung

Durch das Fehlen des Hechtes nach der „Sanierung“ bricht das Ökosystem des Tonteiches völlig zusammen.

Es gibt nur noch Friedfische, alles was sich bewegt (Wasserflöhe, Amphibienlarven, Libellenlarve…) werden gefressen, da im Ton Teich ständig Hungernot herrscht.

Bei Amphibien sagt der natürliche Instinkt, dass das Ablaichen kein Erfolg haben kann und sie meiden solche Gewässer. Leider steht kein anderes Gewässer zur Verfügung.

Der Hecht ist kein amphibienfressendes Monster, sondern der „Schlüsselfisch“ für die Artenvielfalt im und am Wasser.

Dahme

Die wenigen Hechte können die Friedfische nicht ernsthaft dezimieren. Fast ähnliche Bedingungen wie im Ton Teich.

z.B. die Dahme in Wildau

Warum gibt es so wenige Hechte?

-der Hecht ist ein guter Speisefisch. Fischer und Angler fangen gerne Hechte.

-der Hecht laicht eigentlich auf überfluteten Wiesen ab, die es nicht mehr gibt, da für die Binnen-schifffahrt konstanter Wasserstand wichtig ist.

-Gräben sind für die Hechte auch eine Lösung zum Ablaichen. Diese Gräben sind aber meist nicht erreichbar. z.B. das Grabensystem auf den DW.

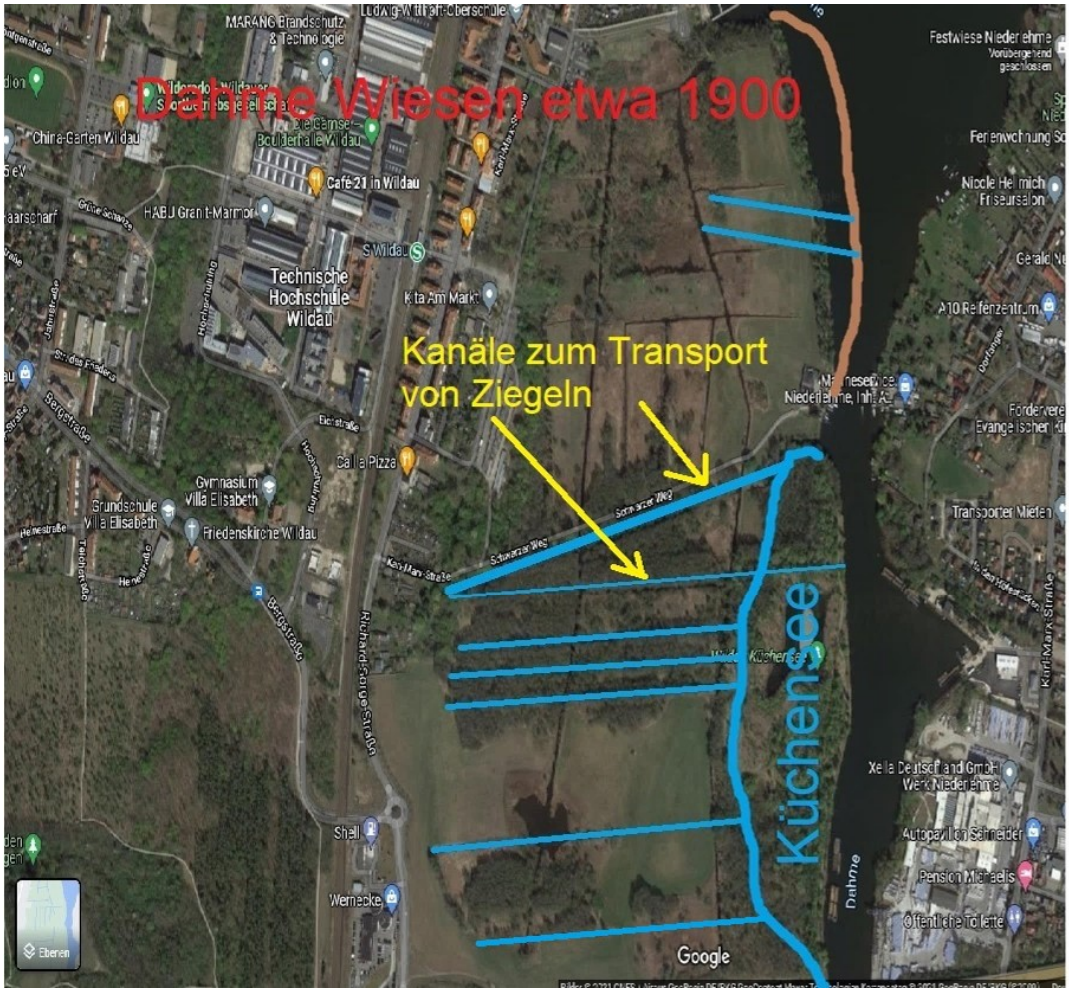
Dahme Wiesen etwa 1900
Kanäle zum Transport von Ziegeln
Technische Hochschule Wildau
Küchensee
Dahme
Google

Dahme Wiesen etwa 1940
Technische Hochschule Wildau
Küchensee
Dahme
Google

Wasser- und Bodenverband
„Dahme-Notte“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Baruther Vorstadt 20
15749 Mittenwalde

☎ 033764 - 20346
☎ 033764 - 62973
Fax 033764 – 62758

Renaturierung Wildauer Wiesen

Grobe Kosteneinschätzung

Vorhaben:

1. Wiederherstellung eines Grabens

Verbindung Binnengraben zum „Hafen“ (vermutlich alter Graben zum Transport von Ziegel)

Länge: 250m Tiefe: 1m Breite: 2m

Kosten ca. 10.000,- DM

3 Durchlässe herstellen DN 1000 bzw. Übergänge je ca. 3.000,- DM

Gesamtkosten ca. 20.000,- DM

Wurde als Ausgleichsmaßnahme gebaut

2. Verbreiterung Verbindung zur Dahme am Bootshaus

Länge 150m Breite 2,5m Tiefe 1m

Kosten: ca. 4.500 DM

Holzung: ca. 2.500 DM

Brücke: ca. 3.000 DM

Gesamtkosten ca. 10.000 DM

Wurde als Ausgleichsmaßnahme in den Plan aufgenommen, aber nicht gebaut.

Erstellt am 27.04.2000

T. Woitke

Wasser- und Bodenverband
„Dahme - Notte“
Baruther Vorstadt 20
15749 Mittenwalde
☎ (033764) 20346 / 62973
Fax (033764) 62758

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Torsten Woitke
Vorsteher: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Fischer

Bankverbindung: Sparkasse Dahme-Spreewald
BLZ 160 508 88
Konto-Nr. 2240 301 743

5. Der **Grabenabschnitt** zwischen der Gewässeraufweitung am ehemaligen Schöpfwerk und der Einmündung in die Dahme ist auf einer Länge von ca. 30 m auf 2,5 m Breite und 1,5 m Tiefe zu **erweitern.** Die Maßnahme dient der Verbesserung des Wasseraustausches mit der Dahme. Im Bereich von Baumstandorten ist die Erweiterung in Handarbeit vorzunehmen. Der aufgeweitete Graben ist durch eine Barriere gegen das Befahren mit Booten zu sichern.
Der bestehende provisorische Steg über diesen Grabenabschnitt, der dem Jagdpächter zum Erreichen der zentralen Wiesen dient, ist durch ein entsprechend längeres Provisorium zu ersetzen. Der Neubau eines Steges wird dort in absehbarer Zeit im Zusammenhang mit einem Wanderweg entlang des Dahmeufers vorgenommen werden.

Zufluss Dahme

Erweiterung des Zu- / Abflusses auf 2,5 m Breite, 1,5 m Tiefe. Ggf. Handschachtung zur Schonung des Gehölzbestandes erforderlich. Einbau einer Barriere zur Dahme hin, um das Befahren mit Booten zu verhindern.

Auftraggeber
Wildauer Wohnungsbau GmbH
Friedrich-Engels-Straße 40
15745 Wildau

AHNER / BREHM
Ingenieur- und Sachverständigenbüro
Landschafts- und Freiraumplanung
Baum- und Fachgutachten
Tiergartenstraße 10c
15711 Königs Wusterhausen
Telefax 033 75 / 29 21 84 Telefon 033 75 / 29 21 81

Wildau
Dahmewiesen
Entwurfsplan

bearbeitet:	Ahner / Hokema	Datei:	040824_dahme.dwg
gezeichnet:	Matschek	geändert:	
Dateigrundlage:	Lageplan, Vermessungsbüro Jänicke, Dahlewitz		

Datum	Maßstab	Plannummer	Planformat	Unterschrift
24.08.2004	1 : 2000			

Vorschläge AGM für die Dahme Wiesen:

1. Bau einer großen Anbindung des Grabensystems der DW an die Dahme am Pumpwerk.

Schon im Jahre 2000 hatte ich diese große Anbindung vorgeschlagen.

Die große Anbindung stand auch schon in den Plänen für die Ausgleichsmaßnahmen für die 1. Hafenerweiterung.

Durch die große Anbindung erfolgt ein besserer Wasseraustausch zwischen der Dahme und dem Grabensystem der Dahme Wiesen.

Das Grabensystem der DW wird zum Flachwasserbereich der Dahme.

Fast alle Flachwasserbereiche der Dahme, wie z.B. der Küchensee, wurden der Binnenschifffahrt geopfert. Der neue Flachwasserbereich würde das Ökosystem der Dahme stabilisieren.

Es muss eine längere Brücke eingebaut werden.

2. Ausbau eines Durchlasses im Graben N4.

Dieser Durchlass wurde theoretische schon im Dezember 2003 entfernt, aber eben nur theoretisch.

Da die Balken für die Brücke zu kurz waren und nicht für eine Brücke über den ganzen Graben reichten, wurde der Durchlass nur „umbaggert".

Dadurch ist nur ein sehr geringer Wasserdurchlauf möglich und der Biber kann den Graben an dieser Stelle schnell verstopfen.

Eine neue Brücke ist aus meiner Sicht nicht nötig.

3.Bau einer Verbindung zwischen Dahme und Küchensee.

Diese sollte sich direkt hinter dem südlichen Ende der Spundwand befinden.

Es sollte ein etwa 1m breiter Graben mit einer Tiefe von etwa 60cm sein.

Am Dahme-Wanderweg wird ein Durchlass mit einem Durchmesser von 800mm

benötigt.

Probleme: Es handelt sich um eine Anbindung an eine Bundeswasserstraße.

Zwischen Dahme-Wanderweg und Küchensee verläuft eine Gasleitung.

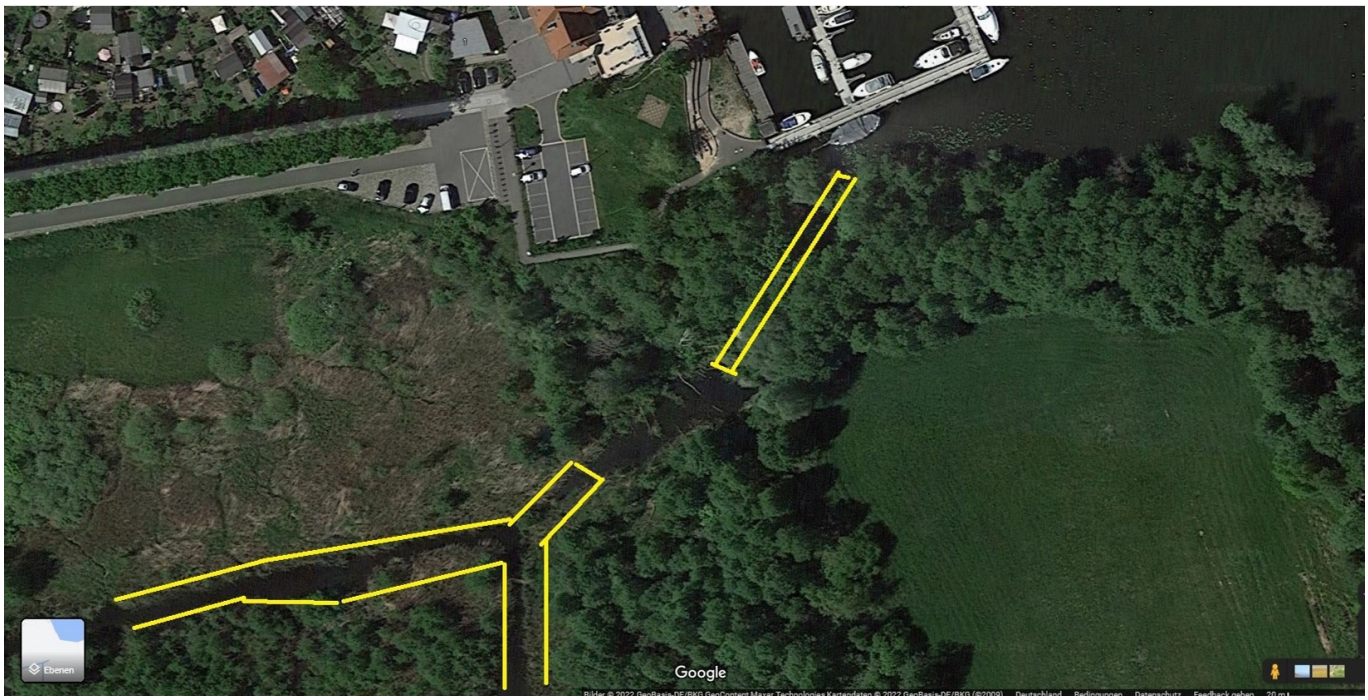
Ebenen
Google

Dahme
Dahme
Ebenen
Google

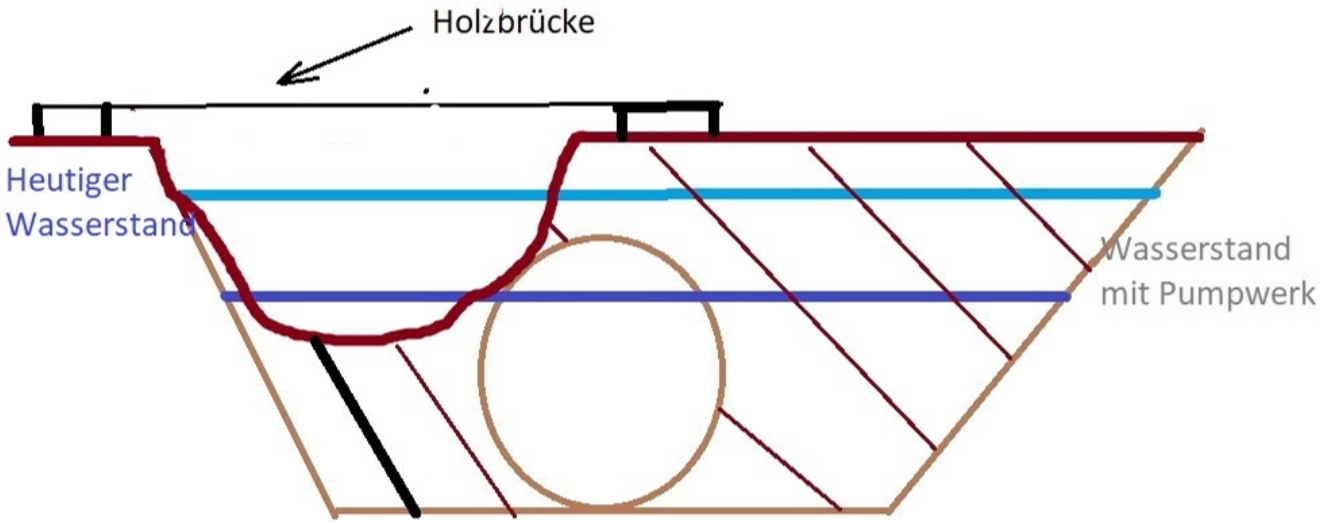
Holzbrücke
Heutiger
Wasserstand
Wasserstand
mit Pumpwerk

Anlage 05

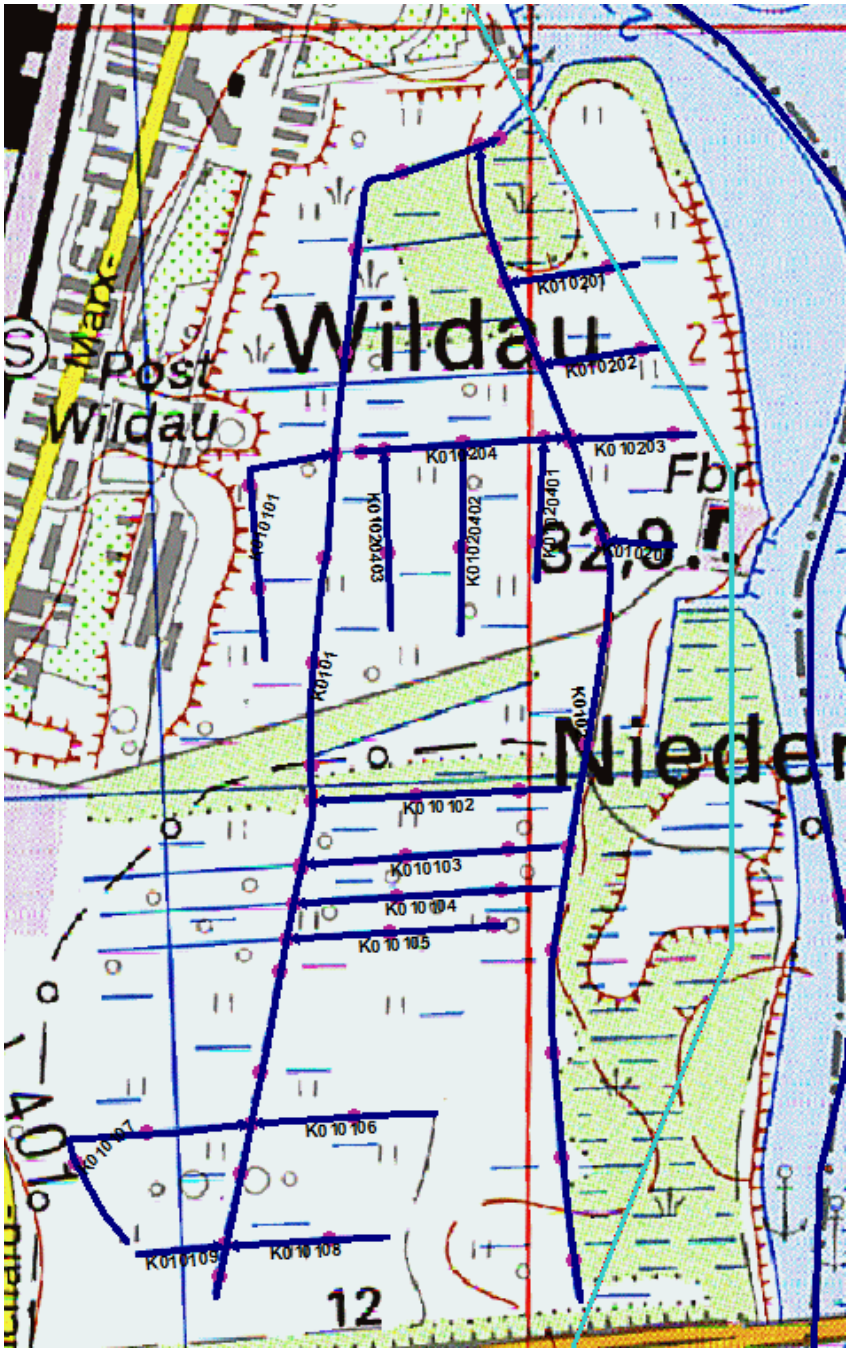

	neue Katasternr.	alte Grabennr.	Grabenlänge (m)
Dahmewiesen		101	
Graben 9 Graben I	K0102	10109	1.180,00
Graben 4	K010201	10104	130,00
Graben 3	K010202	10103	130,00
Graben 2	K010203	10102	130,00
Graben 5	K010204	10105	175,00
Graben 6	K01020401	10106	186,00
Graben 7+ 007	K01020402	10107+10121	310,00
Graben 8	K01020403	10108	220,00
Graben 1	K010205	10101	50,00
	K010206	10120	85,00
Graben 10 Graben II	K0101	10110	1.170,00
Graben 19	K010101	10119	350,00
Graben 18	K010102	10118	240,00
Graben 17	K010103	10117	240,00
Graben 16	K010104	10116	240,00
Graben 15	K010105	10115	160,00
Graben 14	K010106	10114	132,00
Graben 13	K010107	10113	282,00
Graben 12	K010108	10112	150,00
Graben 11	K010109	10111	72,00
		Summe	**5.632 m**

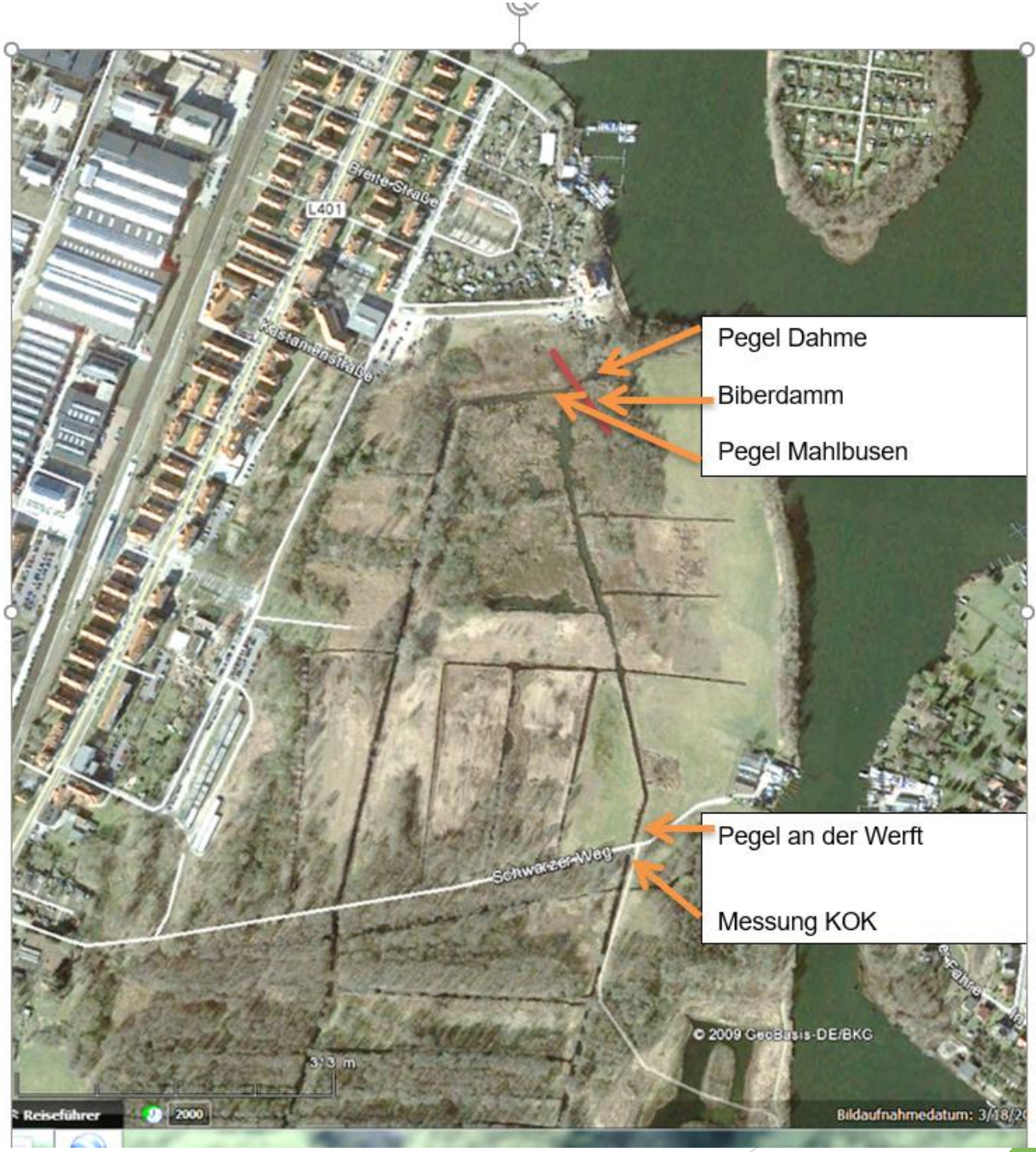
Pegel Dahme
Biberdamm
Pegel Mahlbusen
Pegel an der Werft
Messung KOK
L401
Brenke-Straße
Schwarzer Weg
© 2009 GeoBasis-DE/BKG
Reiseführer
2000
Bildaufnahmedatum:

9
8
7
6
5
4

19/03/2010

17/1/2012

28/9/2012

9/12/2013

25/4/2012

Anlage 06

Wildauer Dahmewiesen

Digitales Geländemodell → Dahmeniederung

65 m NHN - rot

30 m NHN - blau

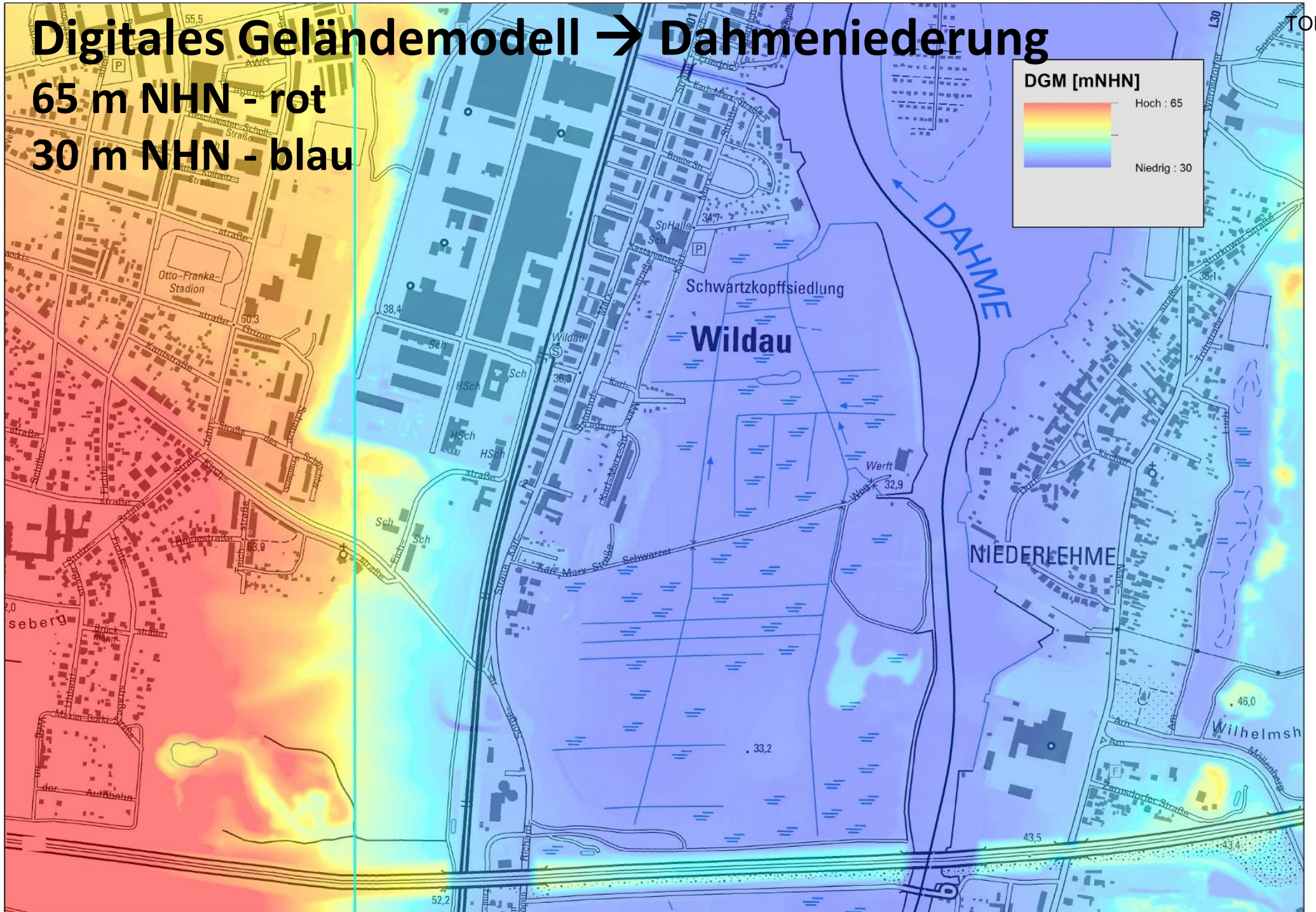

Digitales Geländemodell → Grabensystem

33,5 m NHN - rot

32,5 m NHN - blau

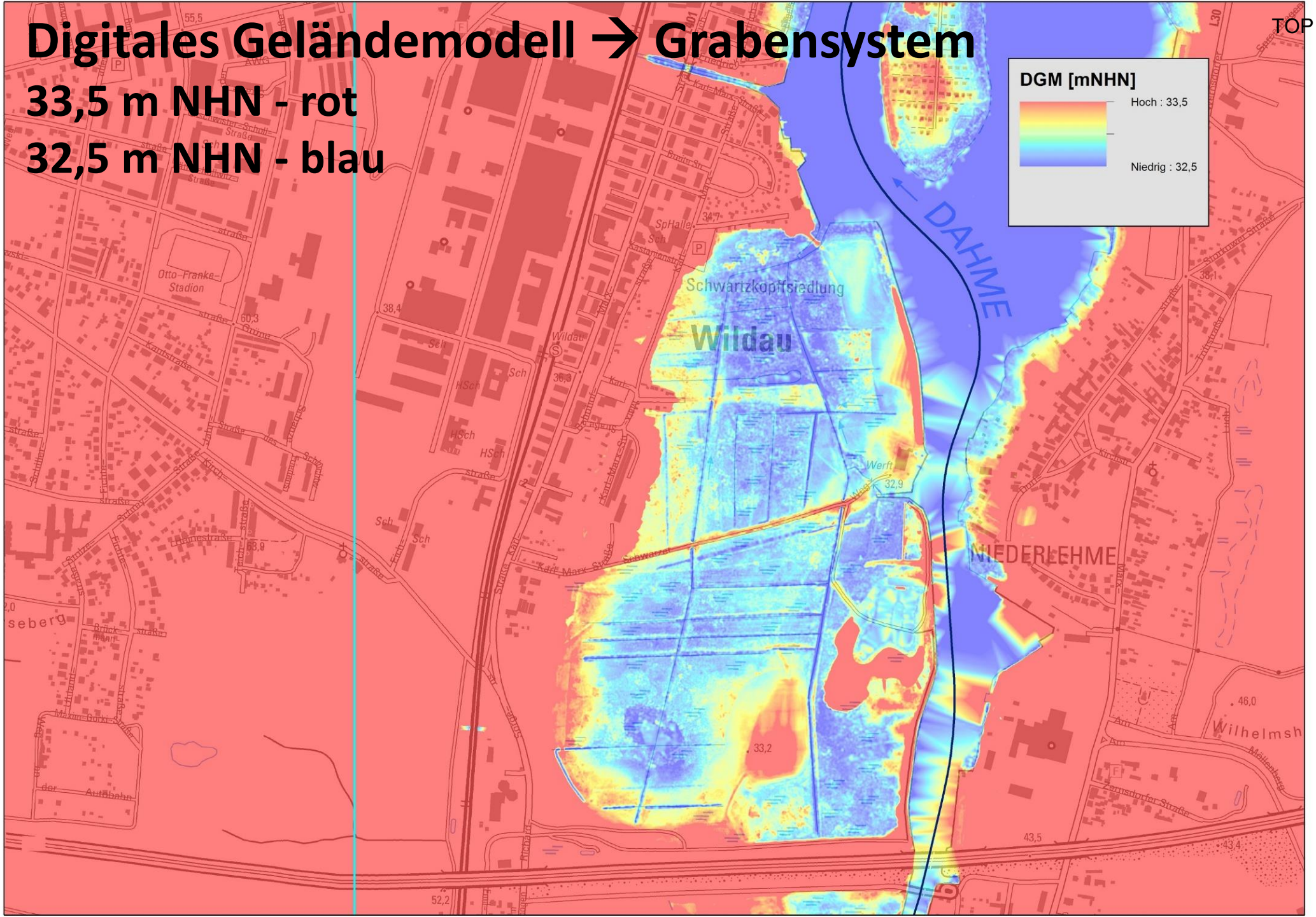

Schmettau‘sche Karte ca. 1760

Urmesstischblatt 1839

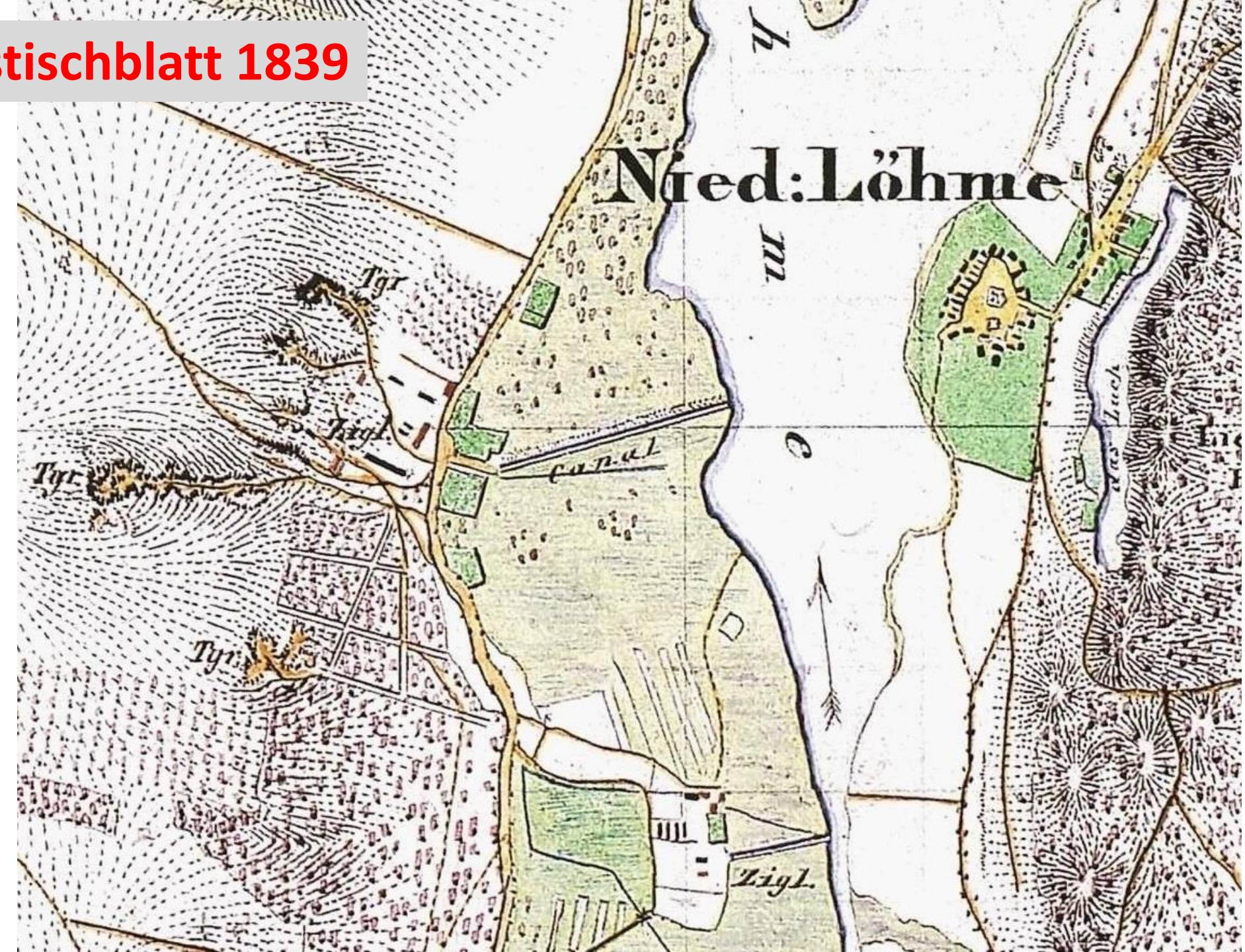

TK Deutsches Reich 1903

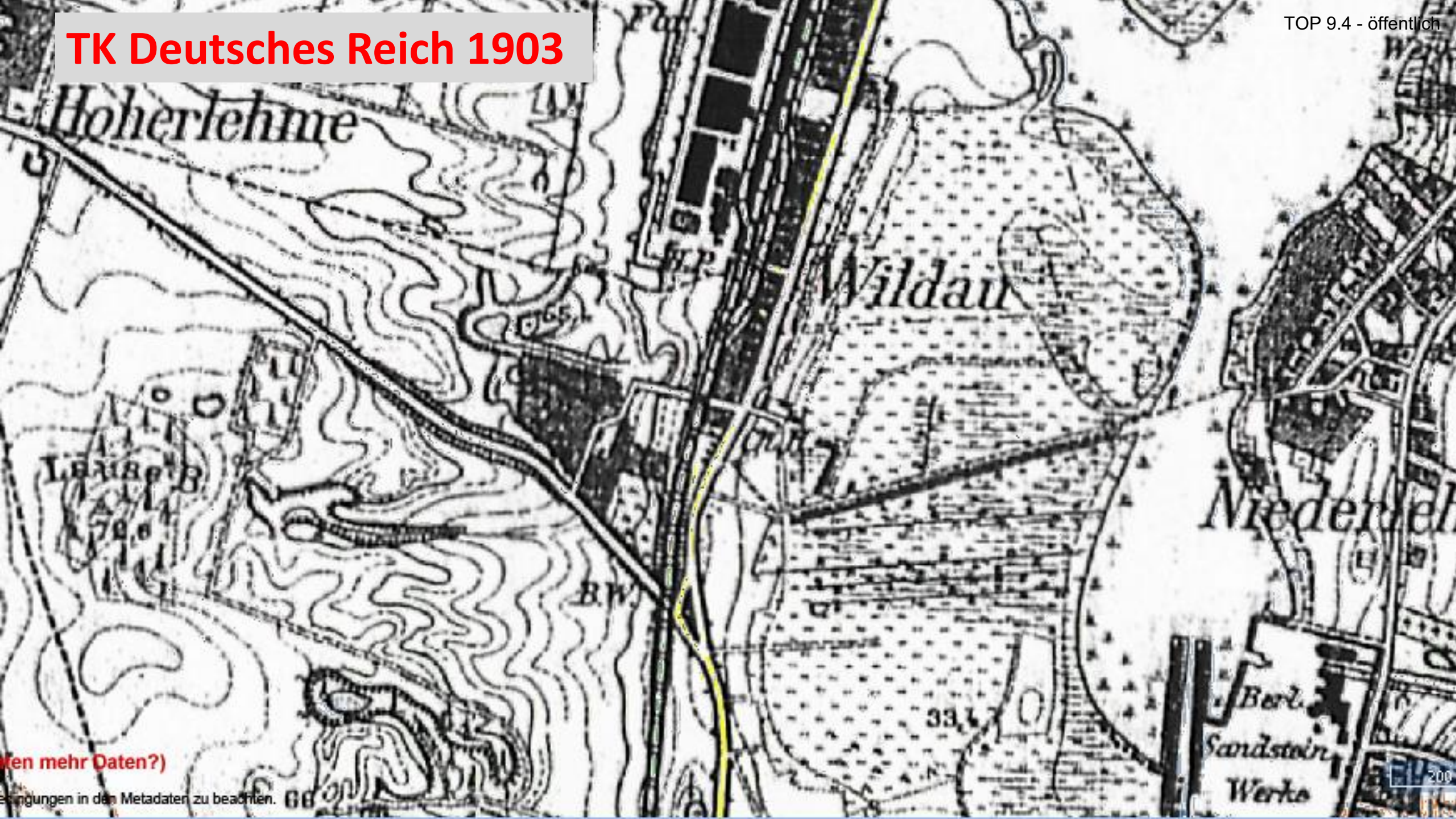

ten mehr Daten?)

ngungen in den Metadaten zu beachten.

Luftbild 1950er Jahre

Infrarot-Luftbilder (16.05.1992)

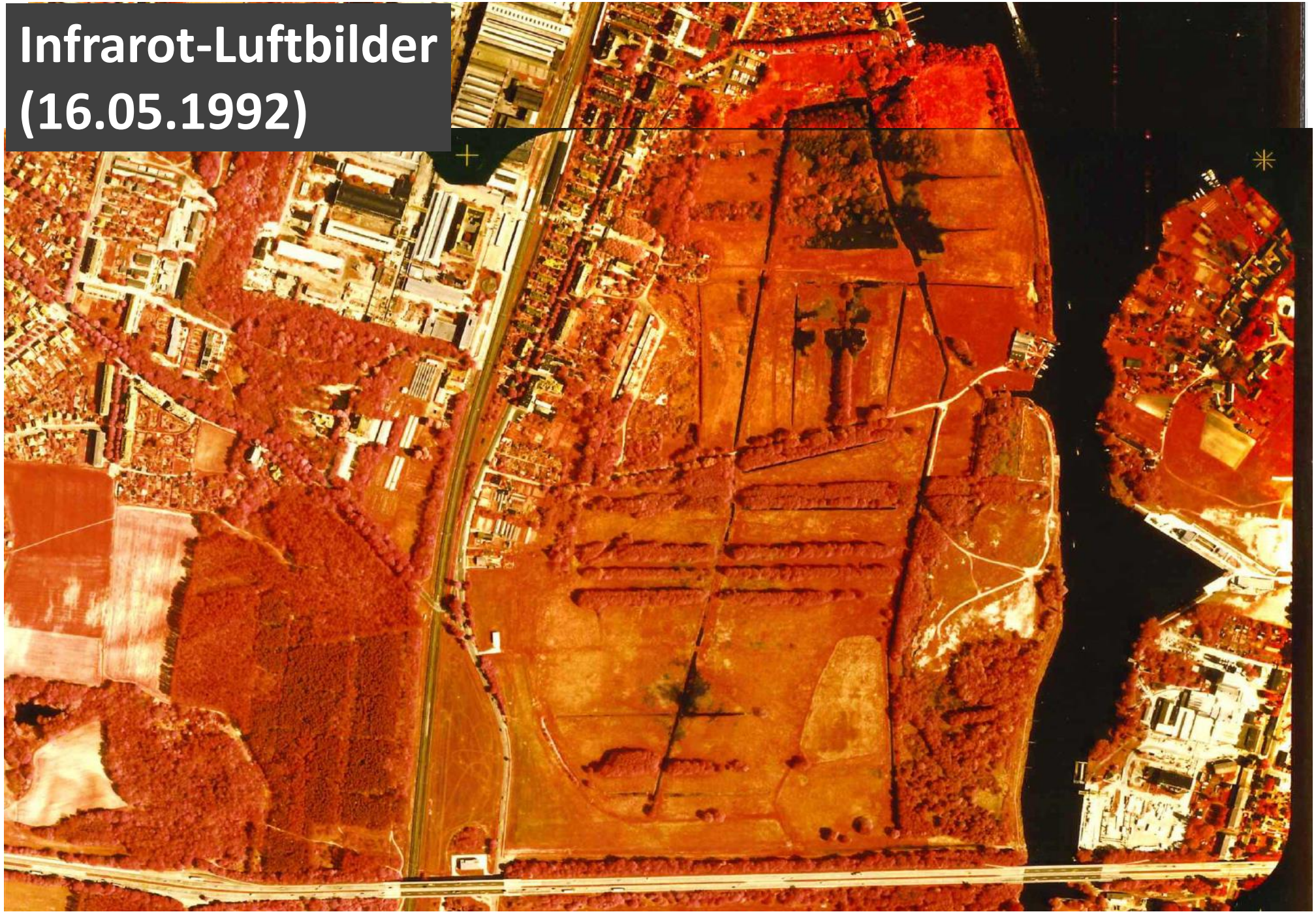

Luftbild 2013-15 (Niederschlagsreicher Zeitraum)

© Landkreis Dahme-Spreewald | © GeoBasis-DE/LGB 2022, dl-de/by-2-0

Anlage 07

Landkreis
DAHME-SPREEWALD
Einzigartige Natur. Starke Wirtschaft.

Dahmewiesen in Wildau aus Sicht des Bodenschutzes

Referent:
Dipl.-Ing. Toralf Stück
Sachbearbeiter
untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

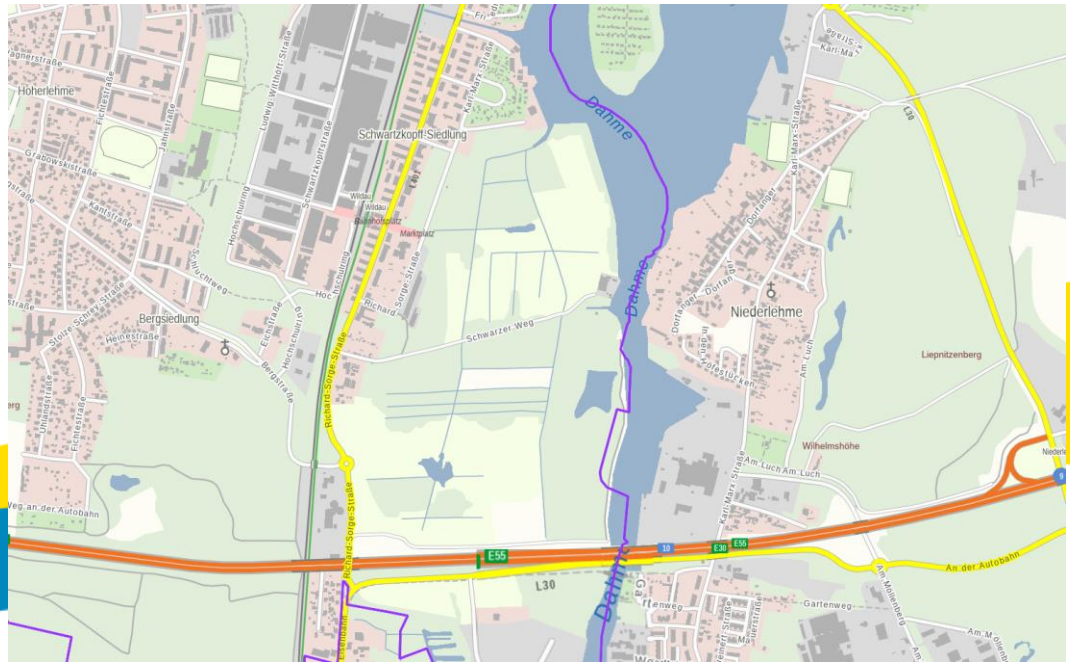

Landkreis DAHME-SPREEWALD
Einzigartige Natur. Starke Wirtschaft.

Schwerpunkte aus Sicht des Bodenschutzes in Bereich der Wildauer Dahmewiesen:

1. **Altablagerung „Deponie Spühlfeld - Küchensee“**

2. **Besonderer Schutzstatus der anstehenden sensiblen natürlichen Böden (Moorböden und anmoorige Böden) auf Grund deren Funktionen nach § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**

3. **Abfallablagerungen im Bereich Dahmewiesen – „Schwarzer Weg“**

Definition:

Altablagerungen im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind stillgelegte Abfall-beseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Stichtag 01.07.1990). Eine Altablagerung ist eine Altlast im Sinne des Gesetzes, von welcher schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Statistik nach ALKAT:

Derzeit sind im Altlastenkataster (ALKAT) des Landkreises Dahme – Spreewald 508 (in 2009 waren es 485) Altablagerungen und Altdeponien registriert.

Von diesen 508 Altablagerungen und Altdeponien werden derzeit ca. 45 % im Status „nicht hinreichend gesichert“ oder „ungesichert“ geführt.

Historie der Altablagerung

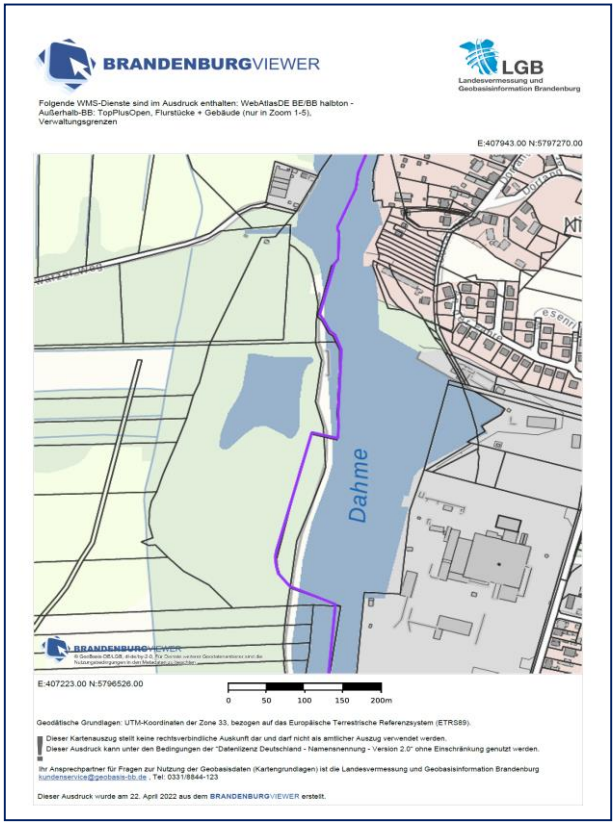

Historie der Altablagerung

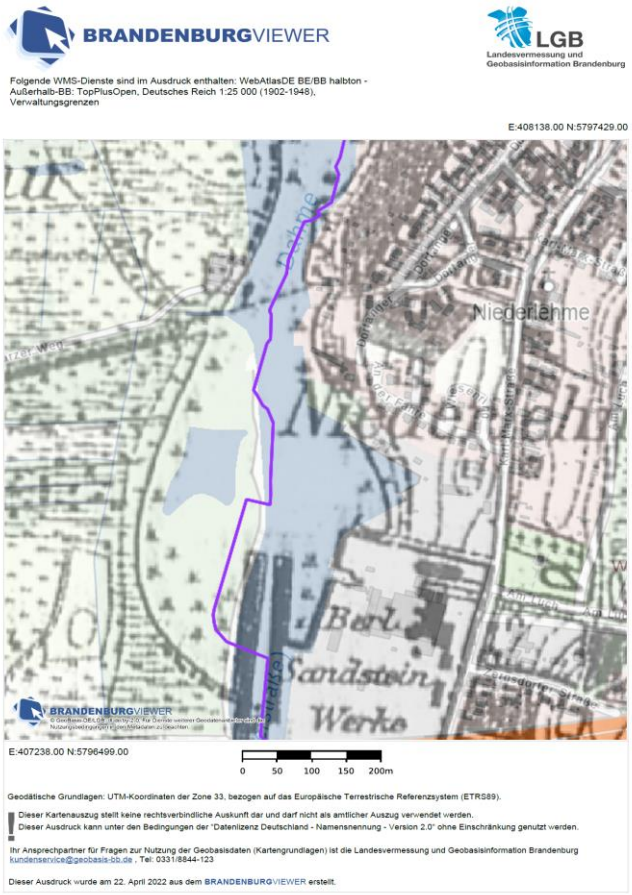

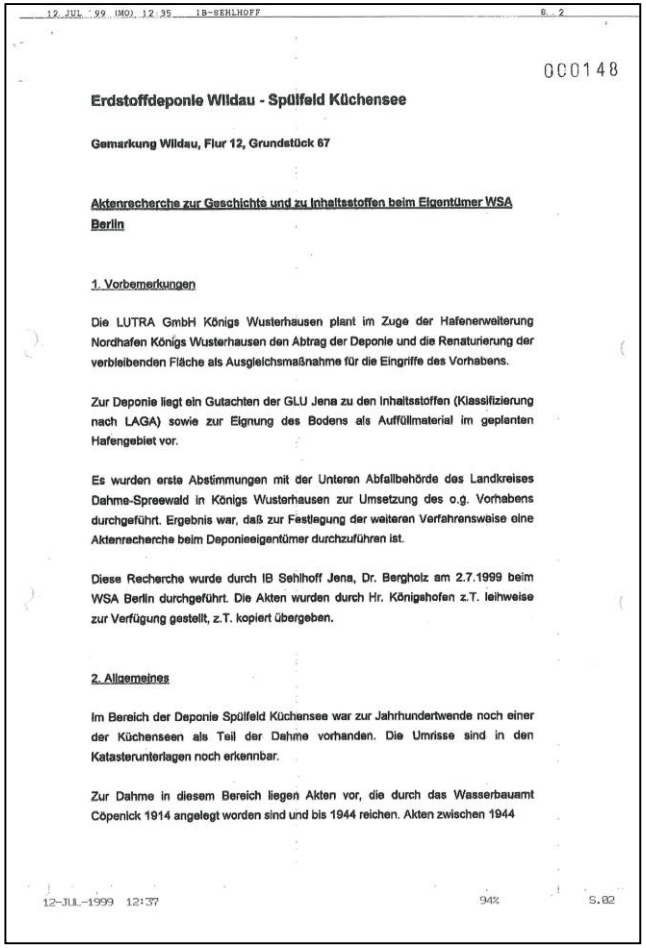

12. JUL. '99 (MO) 12:35 IB-SEHLHOFF S. 2

0C0148

Erdstoffdeponie Wildau - Spülfeld Küchensee

Gemarkung Wildau, Flur 12, Grundstück 67

Aktenrecherche zur Geschichte und zu Inhaltsstoffen beim Eigentümer WSA Berlin

1. Vorbemerkungen

Die LUTRA GmbH Königs Wusterhausen plant im Zuge der Hafenerweiterung Nordhafen Königs Wusterhausen den Abtrag der Deponie und die Renaturierung der verbleibenden Fläche als Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe des Vorhabens.

Zur Deponie liegt ein Gutachten der GLU Jena zu den Inhaltsstoffen (Klassifizierung nach LAGA) sowie zur Eignung des Bodens als Auffüllmaterial im geplanten Hafengebiet vor.

Es wurden erste Abstimmungen mit der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen zur Umsetzung des o.g. Vorhabens durchgeführt. Ergebnis war, daß zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise eine Aktenrecherche beim Deponieeigentümer durchzuführen ist.

Diese Recherche wurde durch IB Sehlhoff Jena, Dr. Bergholz am 2.7.1999 beim WSA Berlin durchgeführt. Die Akten wurden durch Hr. Königshofen z.T. leihweise zur Verfügung gestellt, z.T. kopiert übergeben.

2. Allgemeines

Im Bereich der Deponie Spülfeld Küchensee war zur Jahrhundertwende noch einer der Küchenseen als Teil der Dahme vorhanden. Die Umrisse sind in den Katasterunterlagen noch erkennbar.

Zur Dahme in diesem Bereich liegen Akten vor, die durch das Wasserbauamt Cöpenick 1914 angelegt worden sind und bis 1944 reichen. Akten zwischen 1944

12-JUL-1999 12:37 94% S.02

Historie der Altablagerung

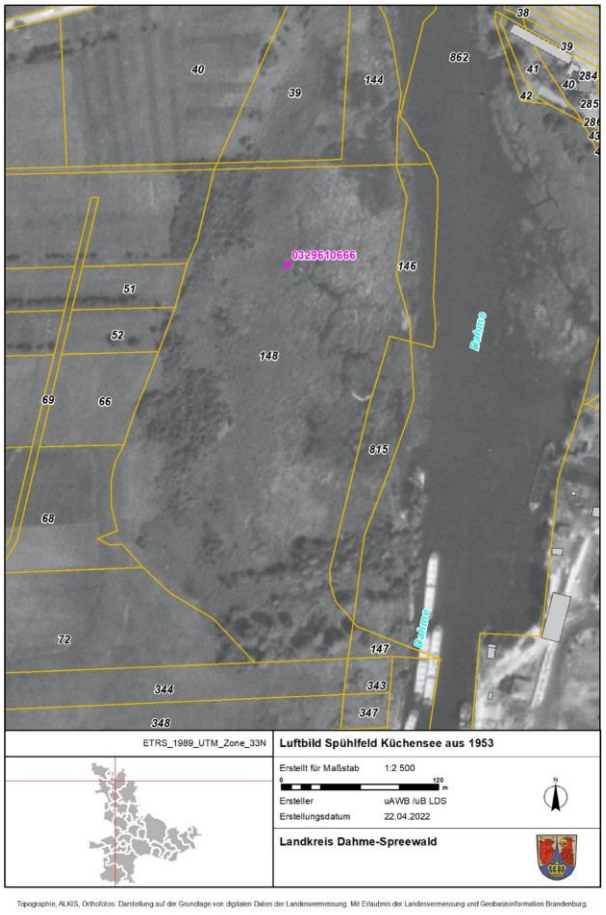

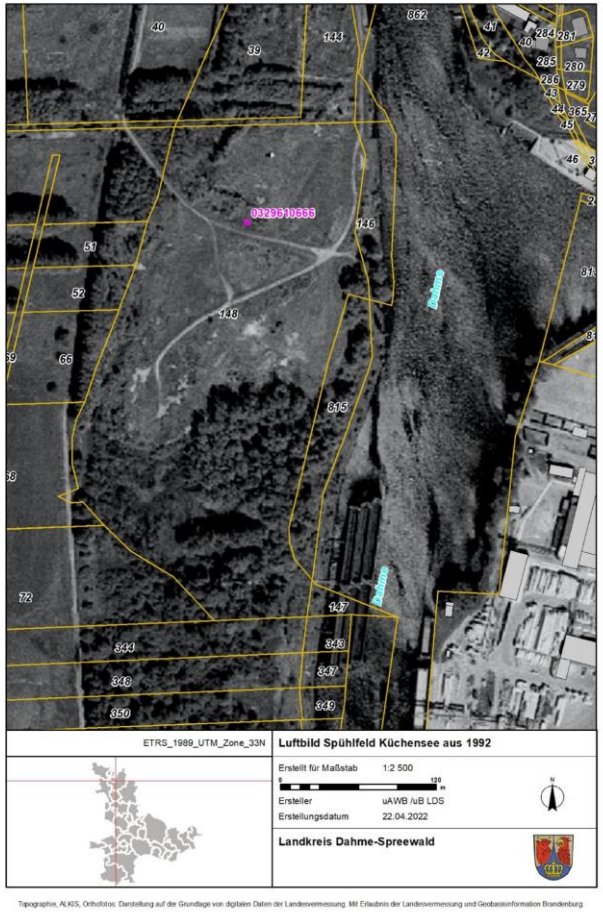

Grundlagen der Rekultivierungsmaßnahme

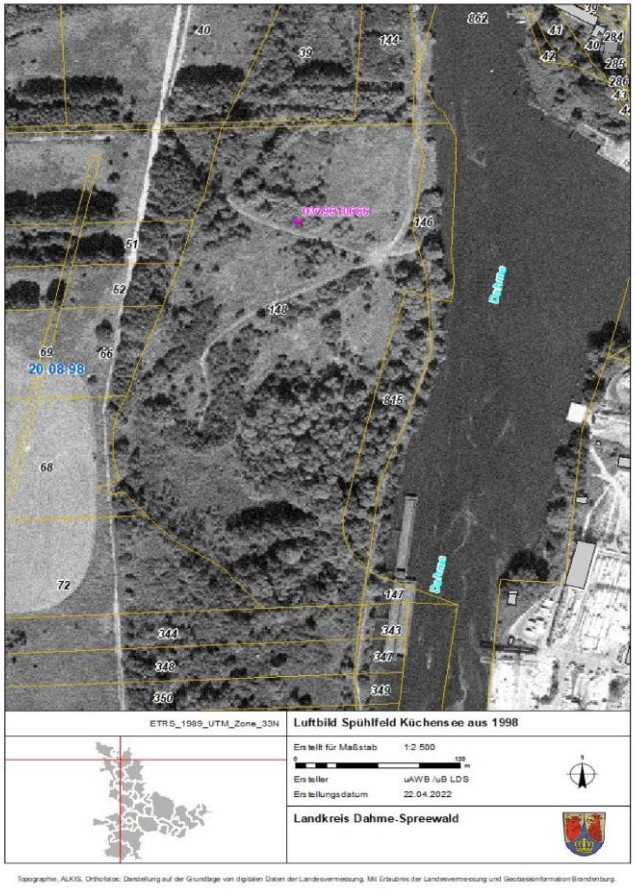

Geotechnik / Baugrund • Baustoffprüfung / Erdbaulaboratorium • Rohstoffgeologie / Hydrogeologie
Umweltgeologie / Deponiewesen • Landschaftsplanung

OCC035

JENA · ARNSBERG · BAUTZEN · TOSTEDT · ROSTOCK · DANZIG

GLU Geologische Land- und Bodenuntersuchung GmbH Jena

Vom Thüringer Landesamt für Straßenbau anerkannte Prüfstelle für Kontrollprüfungen im Erdbau nach ZTVE-StB 94

GLU GmbH Jena, Saalbahnhofstr. 17, 07743 Jena

Saalbahnhofstraße 17
07743 Jena
Tel.: (03641) 46 28-0
Fax: (03641) 46 28-30

LUTRA GmbH
Hafenstraße 18

15711 Königs Wusterhausen

OU-BO, Spülfeld Küchensee, Wildau

Jena, den 07.12.1998
Unser Zeichen: Kn/Hs
Projekt-Nr.: 98/094
o:\projekte\98\98-094

PRÜFBERICHT NR. 98-094

Eignungsprüfung eines Deponiematerials

Deponie Schwarzer Weg in Wildau

Bearbeiter: Dipl.-Ing. E. Klahn

Die auszugsweise Vervielfältigung des Prüfberichtes ist nur mit schriftlicher Genehmigung der GLU GmbH Jena zulässig.

Geschäftsführer:
Dipl.-Biol. O. Müller
Dipl.-Ing. G. Mörchen

HRB 0139
Amtsgericht Gera

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Jena
BLZ: 820 700 00 - Kto-Nr.: 39 014 44

Grundlagen der Rekultivierungsmaßnahme

DU-302, Spülfeld Küchensee, Wildau
(am 25.9.15 im Ordner abgelegt)

DR. LAUSCH
GmbH & Co. KG Umwelt und Wirtschaft

Deutscher Akkreditierungs Rat
DAP-PA-02.820-00-94-00

0001 82

ALTLASTENUNTERSUCHUNG

EINER AUSGLEICHSFLÄCHE IM BEREICH DES

SPÜLFELDES KÜCHENSEE

Auftraggeber: LUTRA - Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH
Hafenstraße 18
15711 Königs Wusterhausen

Bearbeiter: Dipl.-Geophys. H.-D. Lohel

Berlin, 17.12.1999

Dr. Wolfgang Lausch

Dr. Lausch GmbH & Co. KG - UMWELT UND WIRTSCHAFT
Josef-Orlopp-Str. 54, 10365 Berlin, Fon: 0 30/55 68 88 20, Fax: 0 30/55 68 88 51, e-mail: sekretariat @ dr-lausch.de
Büro Brandenburg: Inselstraße 24, 03046 Cottbus, Fon: 03 55/2 51 21, Fax: 03 55/2 51 29

BERATUNG · PLANUNG · FINANZIERUNG · MANAGEMENT · SANIERUNG · ENTSORGUNG · BERATUNG · PLANUNG · FINANZIERUNG · MANAGEMENT · SANIERUNG · ENTSORGUNG

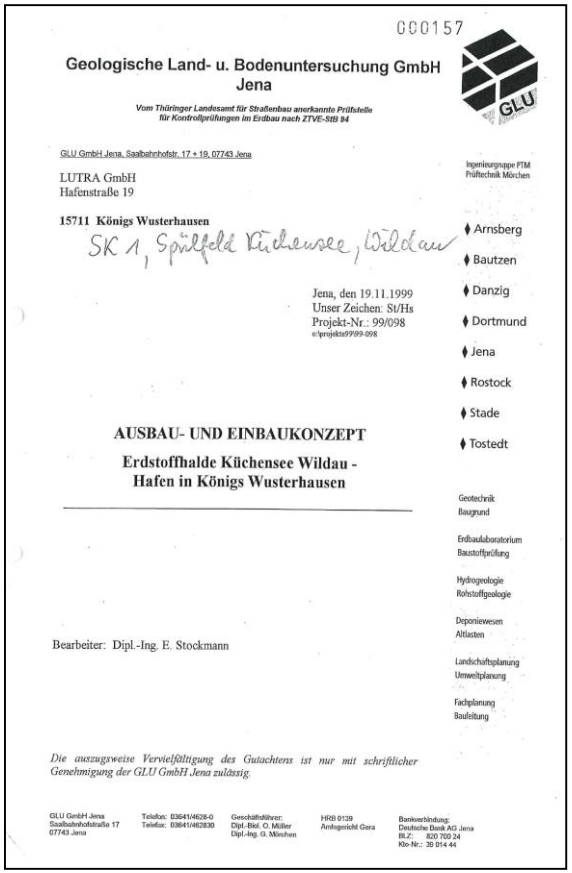

000157

Geologische Land- u. Bodenuntersuchung GmbH Jena

Vom Thüringer Landesamt für Straßenbau anerkannte Prüfstelle für Kontrollprüfungen im Erdbau nach ZTVE-StB 94

GLU

GLU GmbH Jena, Saalbahnhofstr. 17 + 19, 07743 Jena

LUTRA GmbH
Hafenstraße 19

15711 Königs Wusterhausen

SK 1, Spülfeld Küchensee, Wildau

Jena, den 19.11.1999
Unser Zeichen: St/Hs
Projekt-Nr.: 99/098
e:\projekte\9999-098

Ingenieurgruppe PTM Prüftechnik Mörchen

- Arnsberg
- Bautzen
- Danzig
- Dortmund
- Jena
- Rostock
- Stade
- Tostedt

AUSBAU- UND EINBAUKONZEPT

Erdstoffhalde Küchensee Wildau - Hafen in Königs Wusterhausen

Geotechnik Baugrund
Erdbaulaboratorium Baustoffprüfung
Hydrogeologie Rohstoffgeologie
Deponiewesen Altlasten
Landschaftsplanung Umweltplanung
Fachplanung Bauleitung

Bearbeiter: Dipl.-Ing. E. Stockmann

Die auszugsweise Vervielfältigung des Gutachtens ist nur mit schriftlicher Genehmigung der GLU GmbH Jena zulässig.

GLU GmbH Jena, Saalbahnhofstraße 17, 07743 Jena | Telefon: 03641/4628-0, Telefax: 03641/462830 | Geschäftsführer: Dipl.-Biol. O. Müller, Dipl.-Ing. G. Mörchen | HRB 0139 Amtsgericht Gera | Bankverbindung: Deutsche Bank AG Jena, BLZ: 820 700 24, Kto-Nr.: 39 014 44

Grundlagen der Rekultivierungsmaßnahme

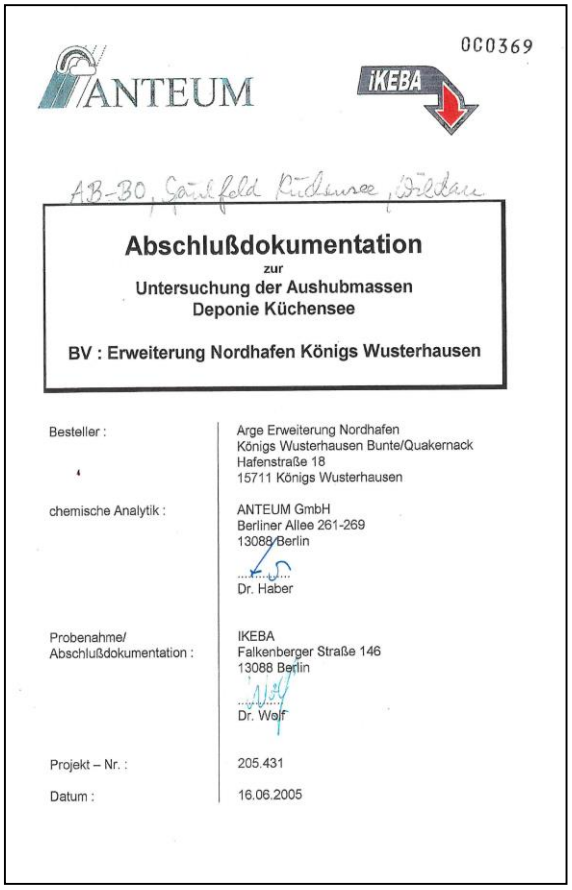

0C0369

ANTEUM

iKEBA

AB-30, Spülfeld Küchensee, Wildau

Abschlußdokumentation
zur
Untersuchung der Aushubmassen
Deponie Küchensee

BV : Erweiterung Nordhafen Königs Wusterhausen

Besteller :	Arge Erweiterung Nordhafen Königs Wusterhausen Bunte/Quakernack Hafenstraße 18 15711 Königs Wusterhausen
chemische Analytik :	ANTEUM GmbH Berliner Allee 261-269 13088 Berlin Dr. Haber
Probenahme/ Abschlußdokumentation :	IKEBA Falkenberger Straße 146 13088 Berlin Dr. Wolf
Projekt – Nr. :	205.431
Datum :	16.06.2005

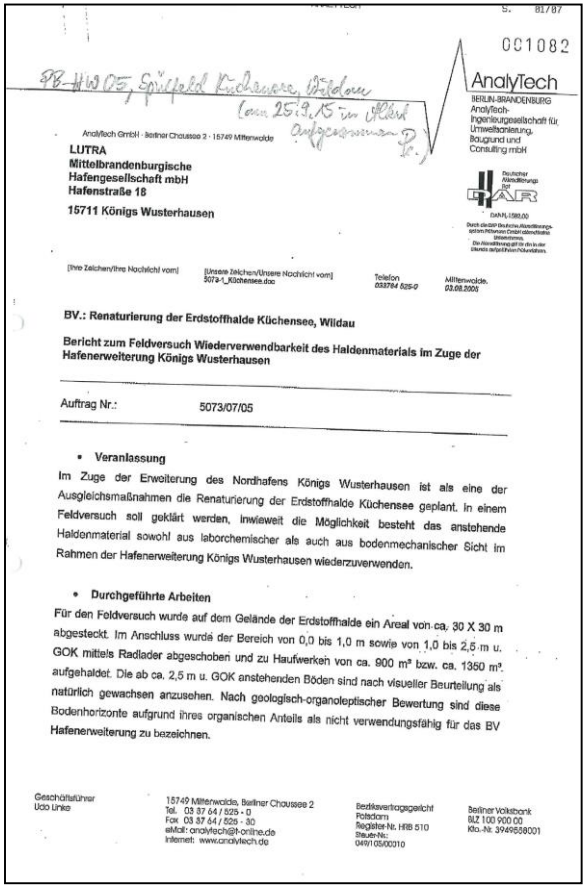

S. 81787

0C1082

PB-HW05, Spülfeld Küchensee, Wildau
Vom 25.3.15 im Büro aufgenommen P.

AnalyTech

BERLIN-BRANDENBURG
AnalyTech-Ingenieurgesellschaft für Umweltsanierung, Baugrund und Consulting mbH

AnalyTech GmbH · Berliner Chaussee 2 · 15749 Mittenwalde

LUTRA
Mittelbrandenburgische
Hafengesellschaft mbH
Hafenstraße 18

15711 Königs Wusterhausen

DAR-L-1580.00

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom] | [Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom] 5073-1_Küchensee.doc | Telefon 033764 625-0 | Mittenwalde, 03.08.2005

BV.: Renaturierung der Erdstoffhalde Küchensee, Wildau

Bericht zum Feldversuch Wiederverwendbarkeit des Haldenmaterials im Zuge der Hafenerweiterung Königs Wusterhausen

Auftrag Nr.: 5073/07/05

- **Veranlassung**

Im Zuge der Erweiterung des Nordhafens Königs Wusterhausen ist als eine der Ausgleichsmaßnahmen die Renaturierung der Erdstoffhalde Küchensee geplant. In einem Feldversuch soll geklärt werden, inwieweit die Möglichkeit besteht das anstehende Haldenmaterial sowohl aus laborchemischer als auch aus bodenmechanischer Sicht im Rahmen der Hafenerweiterung Königs Wusterhausen wiederzuverwenden.

- **Durchgeführte Arbeiten**

Für den Feldversuch wurde auf dem Gelände der Erdstoffhalde ein Areal von ca. 30 X 30 m abgesteckt. Im Anschluss wurde der Bereich von 0,0 bis 1,0 m sowie von 1,0 bis 2,5 m u. GOK mittels Radlader abgeschoben und zu Haufwerken von ca. 900 m³ bzw. ca. 1350 m³ aufgehaldet. Die ab ca. 2,5 m u. GOK anstehenden Böden sind nach visueller Beurteilung als natürlich gewachsen anzusehen. Nach geologisch-organoleptischer Bewertung sind diese Bodenhorizonte aufgrund ihres organischen Anteils als nicht verwendungsfähig für das BV Hafenerweiterung zu bezeichnen.

Geschäftsführer
Udo Linke

15749 Mittenwalde, Berliner Chaussee 2
Tel. 03 37 64 / 625 - 0
Fax 03 37 64 / 625 - 30
eMail: analytech@t-online.de
Internet: www.analytech.de

Bezirksvertragsgericht Potsdam
Register-Nr. HRB 510
Steuer-Nr.: 049/105/00310

Berliner Volksbank
BLZ 100 900 00
Kto.-Nr. 3949558001

Durchführung der Rekultivierungsmaßnahme

Durchführung der Rekultivierungsmaßnahme

001170

AB-REN, Spülfeld Küchensee, Wid

AnalyTech
BERLIN-BRANDENBURG

DAP-PL-1582.00

RENATURIERUNG KÜCHENSEE

FACHTECHNISCHE BEGLEITUNG ANALYTIK

Auftraggeber: LUTRA
Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH
Hafenstraße 18
15711 Königs Wusterhausen

Auftragnehmer: AnalyTech - Ingenieurgesellschaft für Umweltsanierung, Baugrund und Consulting mbH
Berliner Chaussee 2
15749 Mittenwalde

1

BRANDENBURGVIEWER

LGB
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Folgende WMS-Dienste sind im Ausdruck enthalten: WebAtlasDE BE/BB grau - Außerhalb-BB: TopPlusOpen, DGM, Flurstücke + Gebäude (nur in Zoom 1-5)

E:407743.00 N:5797055.50

28
146
51
52
148
69
66
815
68
72
147
343
Dahme

E:407293.00 N:5796590.50

0 20 40 60 80m

Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89).

Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.
Dieser Ausdruck kann unter den Bedingungen der "Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0" ohne Einschränkung genutzt werden.

Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Nutzung der Geobasisdaten (Kartengrundlagen) ist die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
kundenservice@geobasis-bb.de , Tel: 0331/8844-123

Dieser Ausdruck wurde am 22. April 2022 aus dem BRANDENBURGVIEWER erstellt.

Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Erlensterben

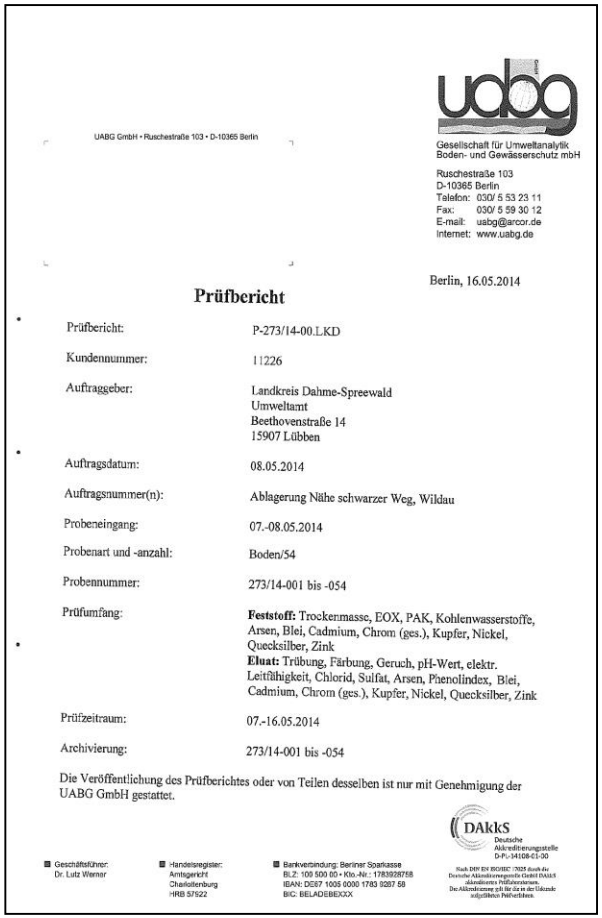

UABG GmbH • Ruschestraße 103 • D-10365 Berlin

Gesellschaft für Umweltanalytik
Boden- und Gewässerschutz mbH

Ruschestraße 103
D-10365 Berlin
Telefon: 030/ 5 53 23 11
Fax: 030/ 5 59 30 12
E-mail: uabg@arcor.de
Internet: www.uabg.de

Berlin, 16.05.2014

Prüfbericht

Prüfbericht:	P-273/14-00.LKD
Kundennummer:	11226
Auftraggeber:	Landkreis Dahme-Spreewald Umweltamt Beethovenstraße 14 15907 Lübben
Auftragsdatum:	08.05.2014
Auftragsnummer(n):	Ablagerung Nähe schwarzer Weg, Wildau
Probeneingang:	07.-08.05.2014
Probenart und -anzahl:	Boden/54
Probennummer:	273/14-001 bis -054
Prüfumfang:	**Feststoff:** Trockenmasse, EOX, PAK, Kohlenwasserstoffe, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (ges.), Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink **Eluat:** Trübung, Färbung, Geruch, pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit, Chlorid, Sulfat, Arsen, Phenolindex, Blei, Cadmium, Chrom (ges.), Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink
Prüfzeitraum:	07.-16.05.2014
Archivierung:	273/14-001 bis -054

Die Veröffentlichung des Prüfberichtes oder von Teilen desselben ist nur mit Genehmigung der UABG GmbH gestattet.

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-14108-01-00

Geschäftsführer: Dr. Lutz Werner | Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 57522 | Bankverbindung: Berliner Sparkasse BLZ: 100 500 00 • Kto.-Nr.: 1783928758 IBAN: DE67 1005 0000 1783 9287 58 BIC: BELADEBEXXX

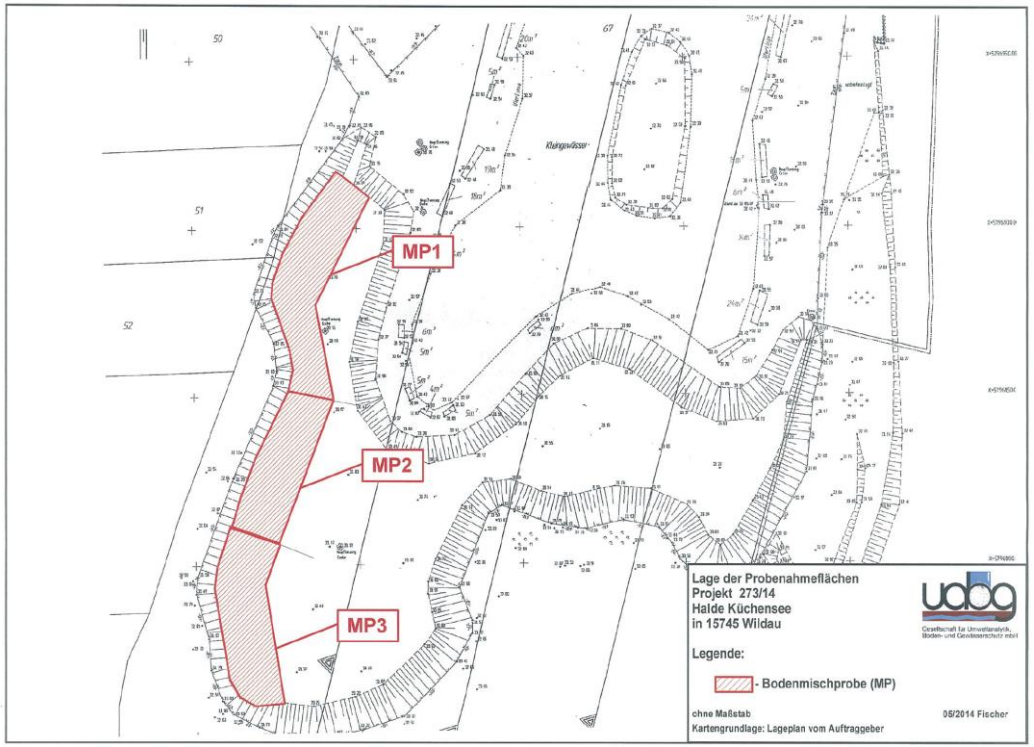

Situation 2014

Westhang, 25.04.2014

Nordhang, 25.04.2014

Quelle: Umweltamt LDS

weitere Untersuchung zur Ursache

Landkreis DAHME-SPREEWALD
Einzigartige Natur. Starke Wirtschaft.

ISAL 0329610666 –
Altablagerung „Küchensee“ in Wildau

GKU GmbH

Bericht zu Grundwasser- und Oberflächenwasseruntersuchungen

Auftraggeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Umweltamt - uABW / uB
Beethovenweg 14
15907 Lübben / Spreewald

Landkreis Dahme-Spreewald Umweltamt
20. Sep. 2017

Berlin, 19.09.2017

GKU GmbH Planungs- und Sanierungsgesellschaft
M.Sc. Kathrein Fischer, Dr. Johannes Arens

Albertinenstr. 1
13086 Berlin
Tel. (030) 92 37 21 55
Fax (030) 92 37 21 44
www.gku-gmbh.com
info@gku-gmbh.com

Von potenziell aus der Altablagerung ausgetragenen Schadstoffen wurde lediglich mit 4,62 mg/l der LAWA-Geringfügigkeitsschwellenwert für Bor überschritten. Bei Fischen wirken Borkonzentrationen aber erst ab 10 mg/l toxisch (Quelle: lenntech.de). Alle übrigen Parameter blieben unter den Schwellenwerten der in Anlage 4 verwendeten Beurteilungsgrundlagen.

Der Bor-Befund weist auf einen anthropogenen Ursprung hin und ist möglicherweise auf die Hausmüllfraktionen der Altablagerung zurückzuführen. Borate und Perborate (Bor-Sauerstoff-Verbindungen wie Borax) finden Verwendung u.a. in Waschmitteln, Düngemitteln, Feinchemikalien, Holzschutzmitteln sowie Glas und Keramik.

Von den im Oberflächenwasser gelösten Borsalzen geht bei den detektierten Gehalten keine Gefährdung des Oberflächenwassers aus.

5 Fazit

Sowohl im Oberflächenwasser des Küchensees als auch im Grundwasser des angrenzenden Bruchwalds wurden keine Konzentrationen ablagerungsbürtiger Schadstoffe ermittelt, die ursächlich für das Absterben der Erlen sein könnten.

Berlin, 19.09.2017

Dr. Johannes Arens
(Diplom-Biologe)

Kathrein Fischer
(M.Sc. Technischer Umweltschutz)

Fertigstellung der Rekultivierungsfläche

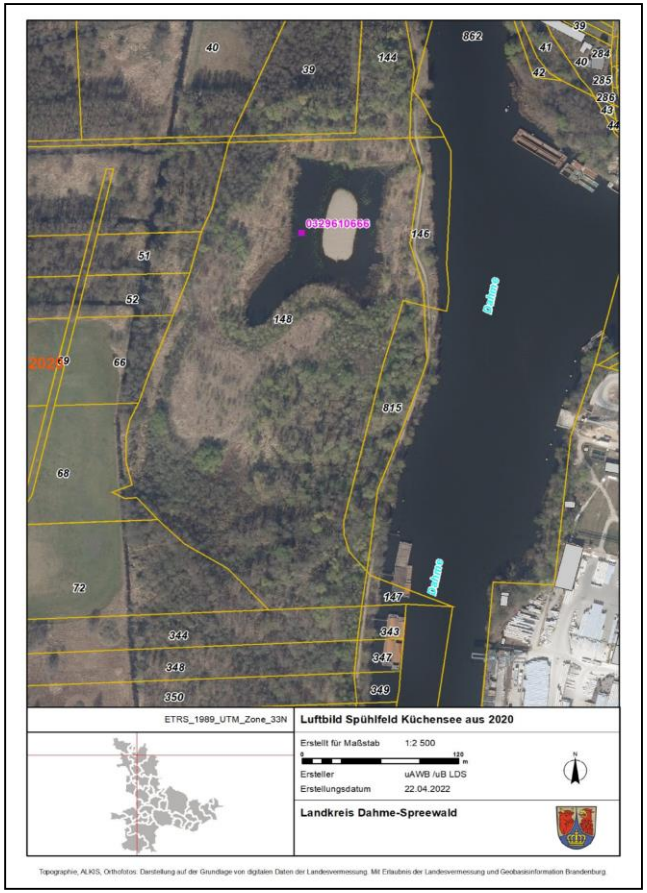

Mit der Fertigstellung des Brutflächenhabitates für den Flussregenpfeifer ist die Rekultivierungsmaßnahme abgeschlossen.

Die Fläche der Altablagerung „Deponie Spühlfeld Küchensee“ steht der Stadt Wildau aber grundsätzlich weiterhin als Fläche für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.

Schutz anstehender natürlicher Böden

Bodenfunktionen nach § 2 Abs.2 Bundesbodenschutzgesetz

Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes

1. natürliche Funktionen als

a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,

b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

a) Rohstofflagerstätte,

b) Fläche für Siedlung und Erholung,

c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,

d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Schutz anstehender natürlicher Böden

schädliche Bodenveränderung nach § 2 Abs.3 Bundesbodenschutzgesetz

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Vorsorgepflicht nach § 7 Satz 1 Bundesbodenschutzgesetz

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Schutz anstehender natürlicher Böden

Als anmoorige (Aue-) Böden und Moorböden werden Mineralböden bezeichnet, die aufgrund von Wasserüberschuss und Sauerstoffarmut einen hohen Anteil an organischer Masse (15 bis 30 Masse-% organischer Substanz) im 10 – 40 cm mächtigen Aa-Horizont besitzen. Der Begriff 'anmoorig' beschreibt ein pedogenetisches Horizontmerkmal des Oberbodens.
Häufig sind es sehr saure oder feuchte bis nasse Mineralböden, bei denen keine vollständige Zersetzung von Pflanzenmaterial stattfindet und sich ein relativ hoher Anteil Rohhumus dauerhaft halten kann.

Pedogenese: bezeichnet den Prozess der Entstehung von Böden

Quelle: AD-HOC-AG Boden 2005: Bodenkundliche Kartieranleitung. Herausgegeben von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Geologischen Diensten der Bundesrepublik Deutschland, 5. Auflage, Stuttgart 2005

illegale Abfallablagerungen

§ 4 Abs. 1 Satz 1 BbgAbfBodG

Entsorgung herrenloser Abfälle

Abfälle, die auf für die Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken unzulässig abgelagert werden, sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einzusammeln und zu entsorgen, wenn Maßnahmen gegen Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend sind, keine natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts zur Entsorgung oder kostenpflichtigen Überlassung an den öffentlich - rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Landkreis DAHME-SPREEWALD
Einzigartige Natur. Starke Wirtschaft.

Wildauer Dahme- Wiesen

Vielen Dank!

Anlage 08

Pflege- und Entwicklungsplan für die Dahmewiesen

Kurze Einleitung Dahmewiesen

- Ca. 75 ha großer, wertvoller Freiraum
- Nahrungsraum und Lebensstätte für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten, darunter geschützte und seltene Arten
- Alleinstellungsmerkmal für Wildau
- Kulturlandschaft, vom Menschen geschaffen
- Eingedeicht, Entwässerungsgräben gezogen und von 1950 – 1990 ein Schöpfwerk betrieben
- Nach Stilllegung des Schöpfwerkes Anstieg des Grundwasserstandes um ca. 1 m

- Entstehung neuer, anderer Biotoptypen
- Gesetzlich geschützter Biotopkomplex entstand, gleichzeitig reizvolles Naherholungsgebiet

Historie PEP

- 27.03.2014 Beauftragung der BADC mit einer „Gesamtkonzeption für die Dahmewiesen Wildau“
- Bezug zum 1. Maßnahmeplan für Teile der Dahmewiesen von 2002 von Ahner/Brehm
- Feststellung: dynamische Entwicklung der Biotopstruktur zwischen 2002 und 2014
- Aufzeigen Nutzungsinteressen und Schutzansprüche
- Eigentümerbeteiligung und naturschutzrechtliche Festlegungen

BADC

„Gesamtkonzept Dahmewiesen Wildau“

Foto: BADC GmbH, Oktober 2013 / Standort Schwarzer Weg Blickrichtung Norden H4

Auftraggeber: **Stadt Wildau**

Auftragnehmer: BADC GmbH
Verfasser: Dipl. Ing. Antje Girschick
Layout: Dipl. Math. Nicola Safarik
Stand: Dezember 2014

- Am 20.01.2015 Vorstellung der Konzeption im Umweltausschuß der Stadt Wildau
- Empfehlung: Fortschreibung der Gesamtkonzeption
- Einzelne Maßnahmen mit Monitoring
- Definition klarer Entwicklungsziele
- Bisher fehlten noch immer konkrete Maßnahmen
- Antrag des NABU auf Unterschutzstellung der Dahmewiesen
- Fortschreibung der Gesamtkonzeption mit Projektsteuerung für konkrete, zielgerichtete Maßnahmenumsetzung

- Zur Erhaltung und weiteren Förderung der Biotop- und Artenvielfalt bedurfte es eines Naturschutzfachplans als Handlungskonzept für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der mosaikartigen Lebensräume aus Wiesen-, Sumpf- und Waldflächen
- Pflege- und Entwicklungsplan = PEP, erstellt vom Büro Dr. Bacher
- 81 Seiten, umfangreiches Werk mit detaillierter Bestandserfassung und –bewertung aller Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft, Arten- und Biotope, Klima)

Inhalt PEP

- Auf der Grundlage planerischer Vorgaben aus LEPro 2007, LEP BB 2009, LaPro Bbg und FNP/LP der Stadt Wildau entstand der PEP
- Naturschutzfachplan als Handlungskonzept mit

- Beschreibung des Gesamtgebietes
- Grundlagenerfassung Schutzgüter und deren Bewertung
- Ableitung konkreter Entwicklungsziele
- Formulierung einzelner Maßnahmen zur Erreichung der Ziele
- Maßnahmenumsetzung kurz- bis mittelfristig in Zusammenarbeit mit der BADC / INKOF

- Fachliche Begleitung (Monitoring) zwecks Optimierung der Maßnahmen
- Erfolge werden ablesbar
- Maßnahmen können ggf. aktualisiert/angepasst werden

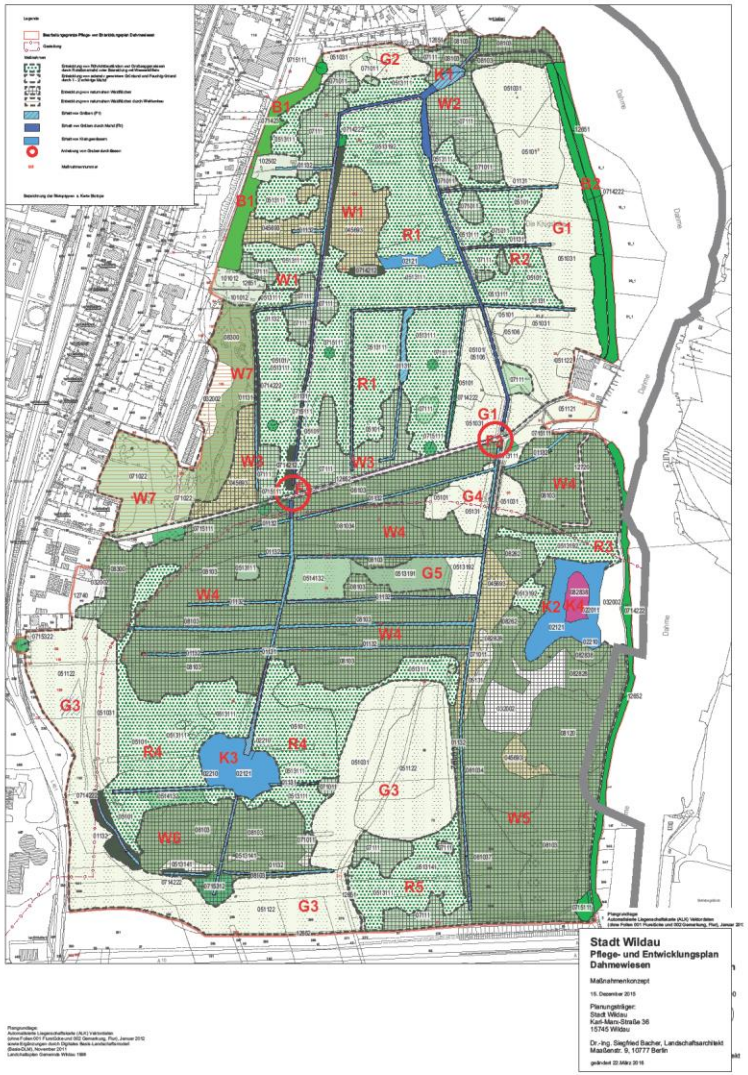

- Erstellung des PEP begleitet durch Abstimmungsverfahren mit Eigentümern und Akteuren, Berücksichtigung der Erfordernisse der Landnutzer und Diskussion der Maßnahmen
- Nach Fertigstellung PEP positive Stellungnahme der Fachbehörde (UNB) / Freigabe am 20.12.2016
- Anschließend Vorstellung in den Ausschüssen:

- 09.02.2017 UA
- 21.02.2017 HA
- 07.03.2017 SV

- Empfehlung UA und HA in SVV
- Notwendig waren redaktionelle Korrekturen (Darstellung der Flachwasserzone im nördlichen Bereich) und vertiefte Behandlung Thema Schlammbelastung in den Gräben
- Zusätzlich brachte Herr Altenburg einen Fragenkatalog zu den Ausgleichsmaßnahmen in den Dahmewiesen aus der 1. Hafenerweiterung der LUTRA im HA ein, Beantwortung erfolgte bis zur SVV durch die Bauverwaltung
- Trotz korrigierter/erweiterter Unterlagen und Beantwortung des Fragenkataloges (allen Abgeordneten vorab zugesandt) wurde die Beschlussvorlage für den PEP von der Tagesordnung genommen und erneut in UA verwiesen

- Nicht umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen aus dem Maßnahmeplan von 2002 durch die LUTRA sollten aufgegriffen werden und vorbereitend ein Vortrag von Herrn Altenburg eingebracht werden
- Erneute Beschlussvorlage für UA am 06.04.2017 – von der Tagesordnung genommen, da Vortrag zu o.g. Problematik aus technischen Gründen nicht erfolgen konnte
- Weitere Beschlussvorlage für UA am 08.06.2017 und Vortrag; Weiterempfehlung in den HA am 20.06.2017
- Im HA wurde die Bildung eines „temporären Ausschusses zur Untersuchung nicht erbrachter Leistungen und zukünftiger Entwicklungsvorschläge in den Dahmewiesen“ beantragt und in die SVV weiterempfohlen
- Beschlussvorlage PEP wiederum von der Tagesordnung genommen
- Am 08.08.2017 wurde die Bildung des temporären Ausschusses durch die SV beschlossen
- Am 18.06.2019 entsprechend der Brandenburgischen Kommunalverfassung eingestellt

Ausblick

- PEP ist ein Naturschutzfachplan, der auf fachlich fundierten und umfassenden Grundlagenermittlungen basiert
- Wertvolles Handlungskonzept, wofür die fachliche Beurteilung und inhaltliche Freigabe durch die zuständige Fachbehörde UNB erfolgt ist
- PEP führt Maßnahmen aus dem FNP / LP der Stadt Wildau und Maßnahmen aus dem INKOF der BADC zusammen, orientieren sich an gemeinsamen Leitbildern
- Somit anwendbar und durch die BV in Zusammenarbeit mit der BADC auch bereits teilweise mit Leben erfüllt
- Beispiele:

„Renaturierung der Insel im Küchensee und Erhalt / Entwicklung eines Brutplatzes für den Flussregenpfeiffer“ – Endabnahme 12 / 2018

- Langfristige, dauerhafte Maßnahmen, aktiv begonnen 2017 durch die
- Beweidung mit Wasserbüffeln:

- „Wiederherstellung von Orchideenwiesen“
- „Rückführung geeigneter, ausgewählter Bereiche der Dahmewiesen in artenreiche Feuchtwiesen“
- „Natürliche Entwicklung von Bruchwäldern mit Baumhöhlenangebot für Vögel und Fledermäuse und von offenen Wasserstellen als Bruthabitate und Lebensraum für Amphibien“
- „Entwicklung von naturnahen Wäldern"

- Übergreifend angestrebte Entwicklungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung von Nahrungs- und Bruthabitaten für Kranich, Wiesenbrüter und Fledermaus
- Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien durch mosaikartige Strukturen mit Entwicklung offener Wasserstellen
- Erhaltung von Niedermoorböden u.a.

Fazit

- Alle Maßnahmen dienen der Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt und des Lebensraumangebotes
- Gleichzeitig können sie Kompensationsmaßnahmen abdecken für z.B. Flächenversiegelung, Beeinträchtigung von Böden besonderer Bedeutung, Verlust von Grünland, Verlust von Röhricht, Eingriffe in Gewässer sowie Amphibienlebensräume, Beeinträchtigung von Lebensräumen für die Avifauna und Fledermäuse
- Keine Kosten für die Stadt Wildau durch Kooperation mit BADC / INKOF
- Maßnahmen behalten nach wie vor ihre Bedeutung und Gültigkeit
- Eventuell lediglich Anpassungen / Aktualisierungen notwendig
- Richtschnur für den Erhalt und die Aufwertung des wertvollen Biotopkomplexes Dahmewiesen

Danke für die Aufmerksamkeit!

Anlage 09

Vögel
auf den Dahme-Wiesen
und der angrenzenden Dahme

Vorkommen und Schutzstatus

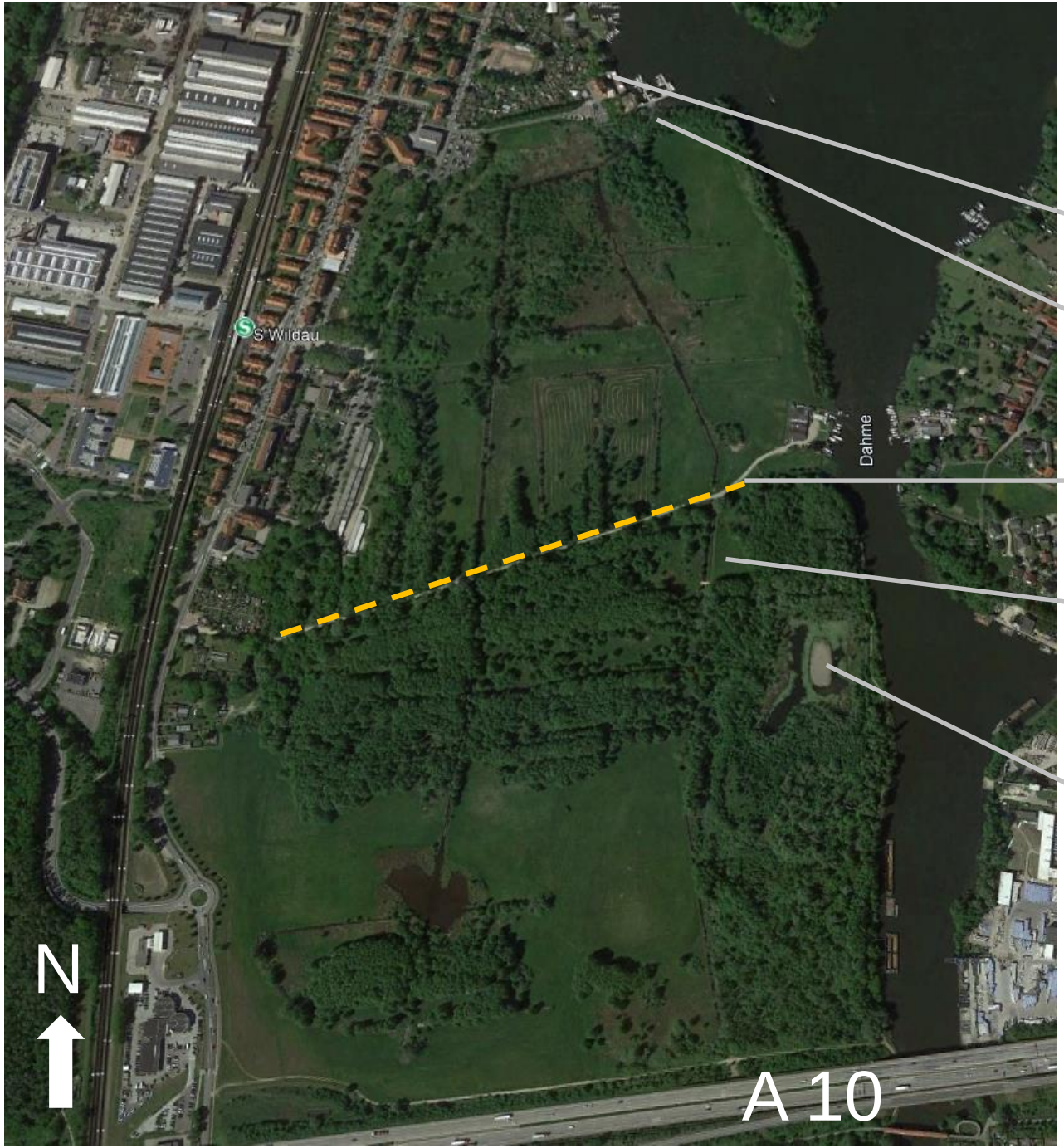

Villa am See

Malbusen

Schwarzer Weg

Orchideen-
wiese

Küchensee
mit Insel für
Flussregenpfeifer

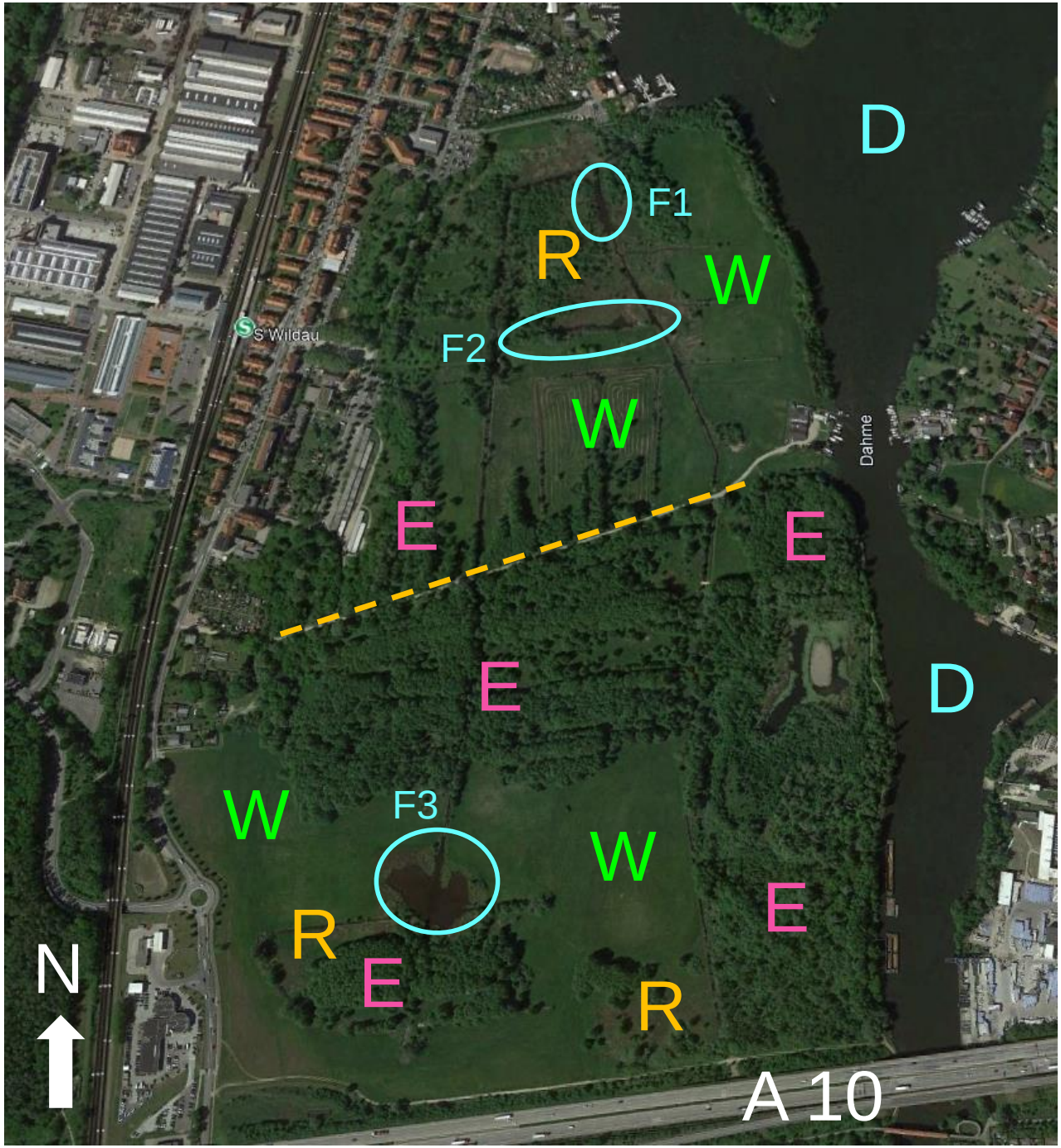

D = Dahme

R = Röhricht

W = Wiesen

E = Wald (Erlen)

= Flachwasser
F1, F2, F3

Von Amsel bis Zilpzalp...

80 Vogelarten auf den Dahme-Wiesen

Sing-/Greifvögel: **64** Taxa

Wasservögel: **16** Taxa

Rote Liste Singvögel Brandenburg (Stand 2019)

1 - Vom Aussterben bedroht

Flussregenpfeifer (B*)

Tafelente

2 - Stark gefährdet

Haubentaucher (B)

Zwergtaucher

* B=Brutverdacht
N=Nahrungssuche
W=Wintergast

Foto: Nabu

Rote Liste Singvögel Brandenburg (Stand 2019)

3 - Gefährdet (6 Taxa)

Erlenzeisig (W, B nicht sicher)
Gänsesäger (W)
Gelbspötter (B)
Neuntöter (B)
Rohrweihe (B)
Turmfalke (N)

Vorwarnliste (5 Taxa)

Feldsperling (N)
Girlitz (B nicht sicher)
Graureiher (N)
Mäusebussard (B)
Rauchschwalbe (N, B nicht sicher)

Rote Liste Singvögel Deutschland (Stand 2021)

3 – Gefährdet (5 Taxa)

Gänsesäger (W)
Kleinspecht (B)
Kuckuck (B)
Mehlschwalbe (N)
Star (B)

V – Vorwarnliste (7 Taxa)

Feldsperling (N)
Flussregenpfeifer (B)
Grauschnäpper (B)
Pirol (B)
Rauchschwalbe (N)
Tafelente
Teichhuhn (B)

Besonders geschützte Vogelarten

Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

gehören zu den besonders geschützte Arten

u. a. alle **europäischen Vogelarten**.

BNatSchG

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Streng geschützte Vogelarten

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten = Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

<u>Streng geschützten Vogelarten</u>

Drosselrohrsänger
Eisvogel
Flussregenpfeifer
Grünspecht
Rohrschwirl
Teichhuhn

Vogelschutzrichtlinie der EU – Anhang I

Im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) sind alle europäischen Vogelarten aufgeführt, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Rohrweihe
Schwarzmilan
Rotmilan
Eisvogel
Neuntöter
Kranich
Schwarzspecht

Kranich (grus grus)

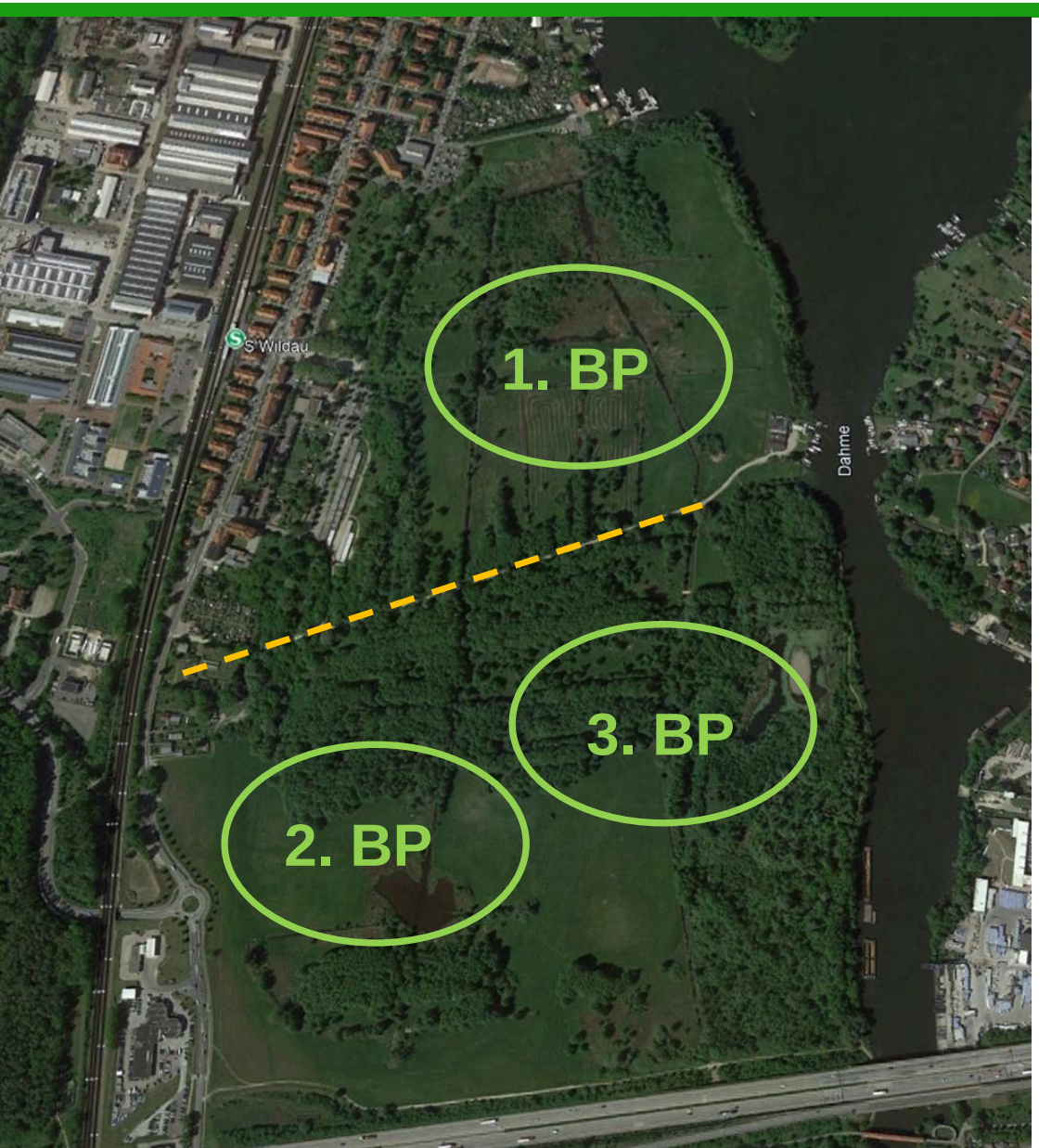

3 Kranich-Paare
auf den Dahme-Wiesen

Horstschutz:
1. Februar - 30. Juni

Flussregenpfeifer (charadrius dubius)

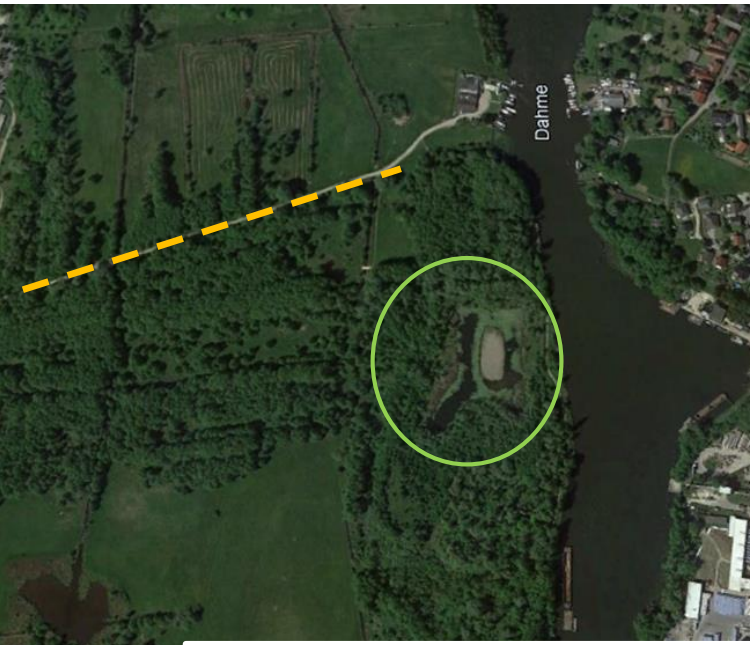

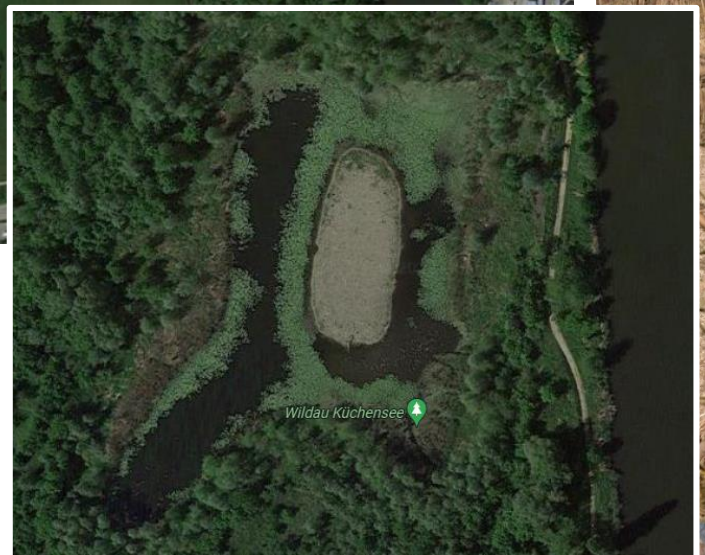

2018 Schaffung Habitat für FRP
auf der Insel im Küchensee
2019 Brut, mind. 2 flügge FRP
2020 Brutversuch
2021 kein eigener Nachweis

Malbusen / Anbindung zur Dahme

Malbusen mit Anbindung an die Dahme

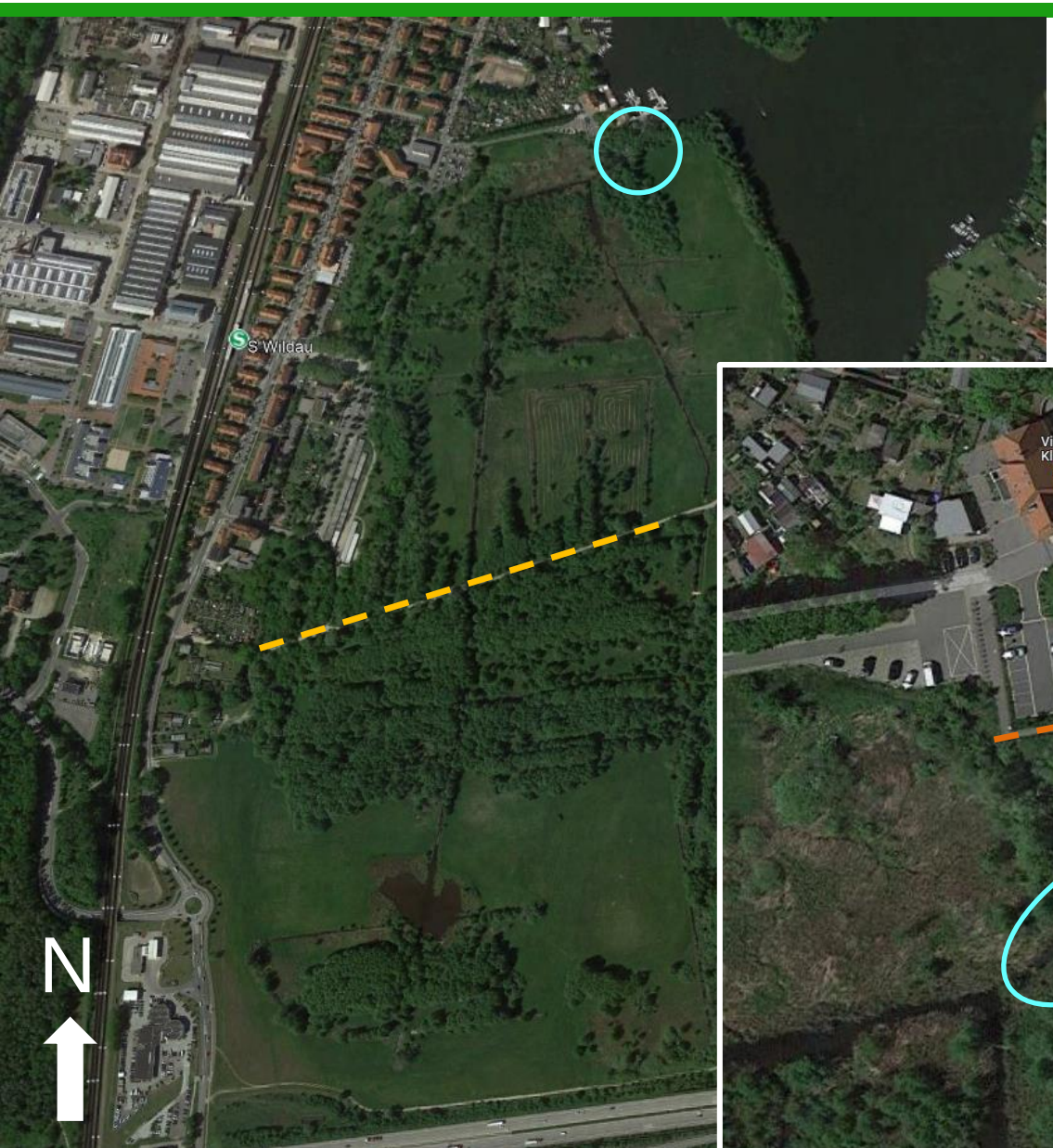

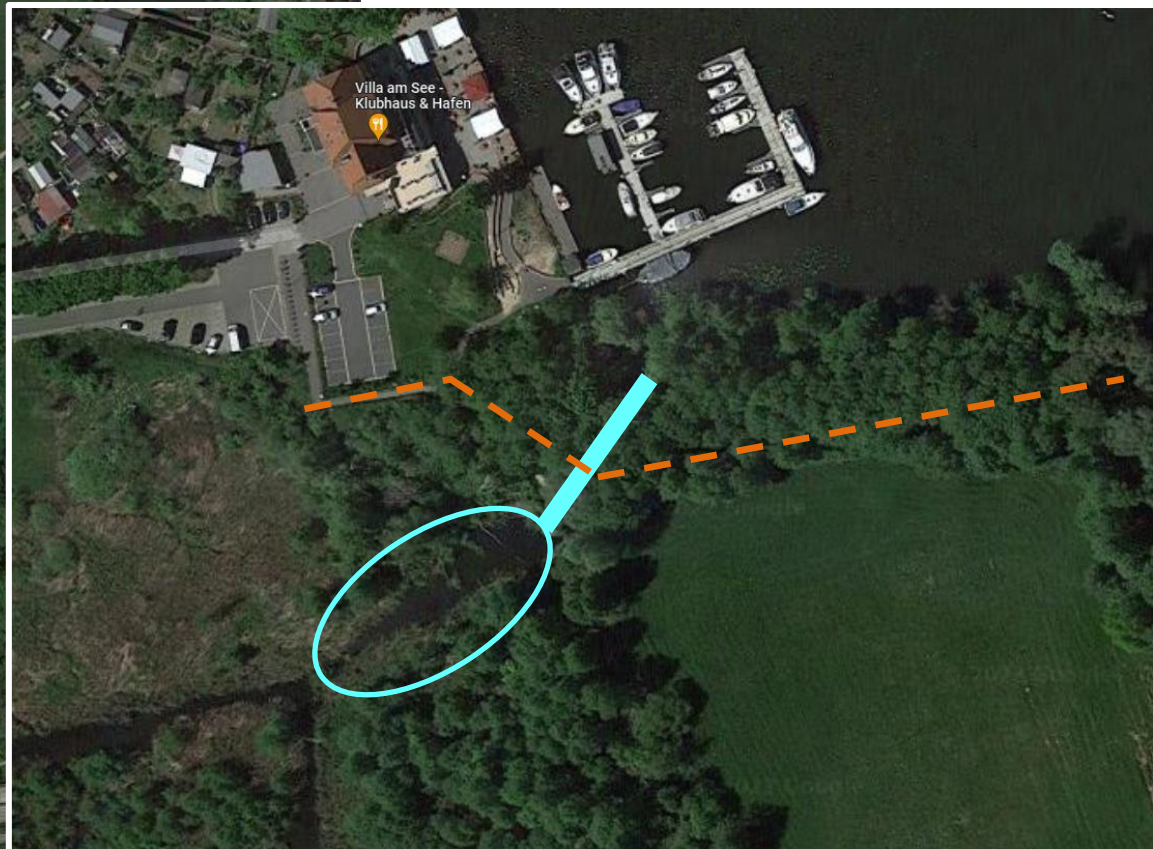

Malbusen / Anbindung zur Dahme

Malbusen / Anbindung zur Dahme

Biber auf den Dahme-Wiesen

Der Europäische Biber *(Castor fiber*) ist in Europa durch die FFH-Richtlinie (Anhänge II und IV) besonders geschützt.

Biber auf den Dahme-Wiesen

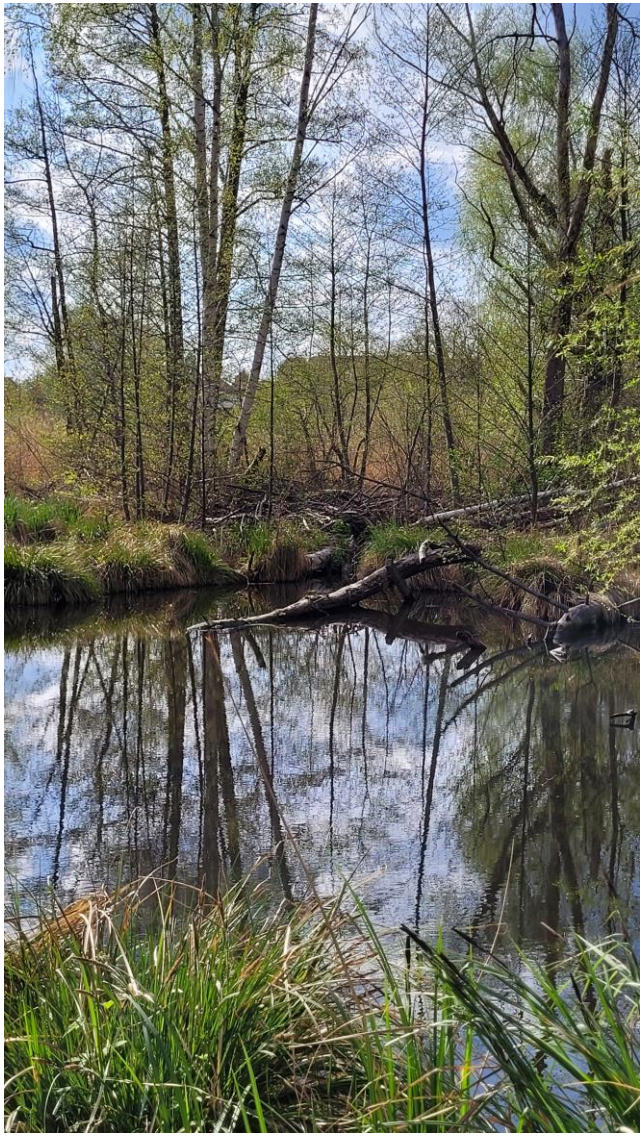

2 bekannte Biber-Reviere:

- im Nordteil am Malbusen ist eine Burg
- im Bereich des Küchensee ist ein zweites Revier

Biber auf den Dahme-Wiesen

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber (Brandenburgische Biberverordnung - BbgBiberV)
vom 17. April 2020

Vollzugshinweise Biber

- Erlass der obersten Naturschutzbehörde

vom 24. November 2010,
zuletzt geändert am 23.10.2020

Biber auf den Dahme-Wiesen

Auszug aus den Vollzugshinweise Biber

5.13 Sonderfall: Gewässerunterhaltung

Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sollte zeitlich der Phänologie des Bibers angepasst werden, insbesondere während der Geburt und Aufzucht der Jungen sowie vor Eintritt des Winters ist eine hohe Sensibilität erforderlich. Grundsätzlich geeignete Zeitfenster für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in Biberrevieren liegen daher zwischen dem 15. März und 15. April (kontra Kranich-Schutz) bzw. dem **1. September und 15. Oktober** eines jeden Jahres.

Fledermäuse auf den Dahme-Wiesen

Foto: Marko König

<u>sicher nachgewiesene Arten:</u>

- Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*
- Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri)*
- Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*
- Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*

<u>kein eindeutiger Nachweis:</u>

- Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*
- Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*
- Zweifarbenfledermaus *(Vespertilio murinus)*

Fledermäuse auf den Dahme-Wiesen

Im Bereich der Dahme-Wiesen hängen
32 Kästen für Fledermäuse als Ruhestätte und Wochenstuben (Großraumkasten).

Flachkasten

Rundkasten

Fledermäuse auf den Dahme-Wiesen

Zwergfledermaus im Flachkasten

Fledermäuse auf den Dahme-Wiesen

Abendsegler im Rundkasten

Fledermäuse auf den Dahme-Wiesen

Abendsegler im Großraumkasten

Fledermäuse auf den Dahme-Wiesen

„Untermieter“ in den Kästen:

oben Hornisse*, rechts* Wespennest

Vielen Dank für

Ihre Aufmerksamkeit...

Anlage 10

INKOF
INTERKOMMUNALER FLÄCHENPOOL FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

BADC
Berlin-Brandenburg Area Development Company

Projekte Dahmewiesen Wildau

„Dahme-Wiesen-Konferenz" am 26.04.2022

Büffelbeweidung Dahmewiesen

Flussregenpfeifer am Küchensee

BADC
Berlin-Brandenburg Area Development Company

1. Küchensee Wildau

K.-H. Wollenberg 1972

H.-J. Becker 2007

2013

Stadt Wildau 2015

Sachstand Projekt Küchensee

BADC
Berlin-Brandenburg Area Development Company

Erhalt Flussregenpfeifer Brutplatz Küchensee (INKOF BER M06)

- am 01.10.2014 erfolgte eine Abstimmung mit dem NABU und Herrn Altenburg zu Inhalten und zur Umsetzung des Projektes
- am 27.04.2015 wurden vom NABU, Herrn Altenburg, der Stadt Wildau und der BADC die Maßnahmen zur Umsetzung bestätigt
- wasserrechtliche Genehmigung vom 21.07.2015
- im Rahmen der Ausschreibung 2015 ergaben sich jedoch höhere Kosten für die Realisierung des Projektes, deshalb wurde die Durchführung der Maßnahmen verschoben

Sachstand Projekt Küchensee

- nach zusätzlicher Beprobung des Oberflächen- und Grundwassers Küchensee/ Erlenbruch wurde am 08.02.2018 einer erneuten Ausschreibung „Sanierung der Küchenseeinsel“ als Bruthabitat für den Flussregenpfeifer (Planungsbüro Dr.-Ing. Siegfried Bacher) für 2018 zugestimmt

- Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch am 10.04.2018

- Ausschreibungsverfahren für die Umsetzung im Herbst 2018

Projektumsetzung Küchensee Wildau

BADC
Berlin-Brandenburg Area Development Company

Herbst 2018

Bauabnahme Dezember 2018

Finanzierung

BADC
Berlin-Brandenburg Area Development Company

Erhalt Flussregenpfeifer Brutplatz Küchensee (INKOF BER M06)

- LUTRA GmbH Königs Wusterhausen
- Streicher Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG

Kosten Projektumsetzung:

netto 85.000 €

Küchensee 2022 Google Maps

Projektumsetzung Küchensee Wildau

BADC
Berlin-Brandenburg Area Development Company

Bruterfolg im Juni 2019

BADC
Berlin-Brandenburg Area Development Company

2. Büffelbeweidung Dahmewiesen

BADC
Berlin-Brandenburg Area Development Company

Büffelbeweidung Dahmewiesen

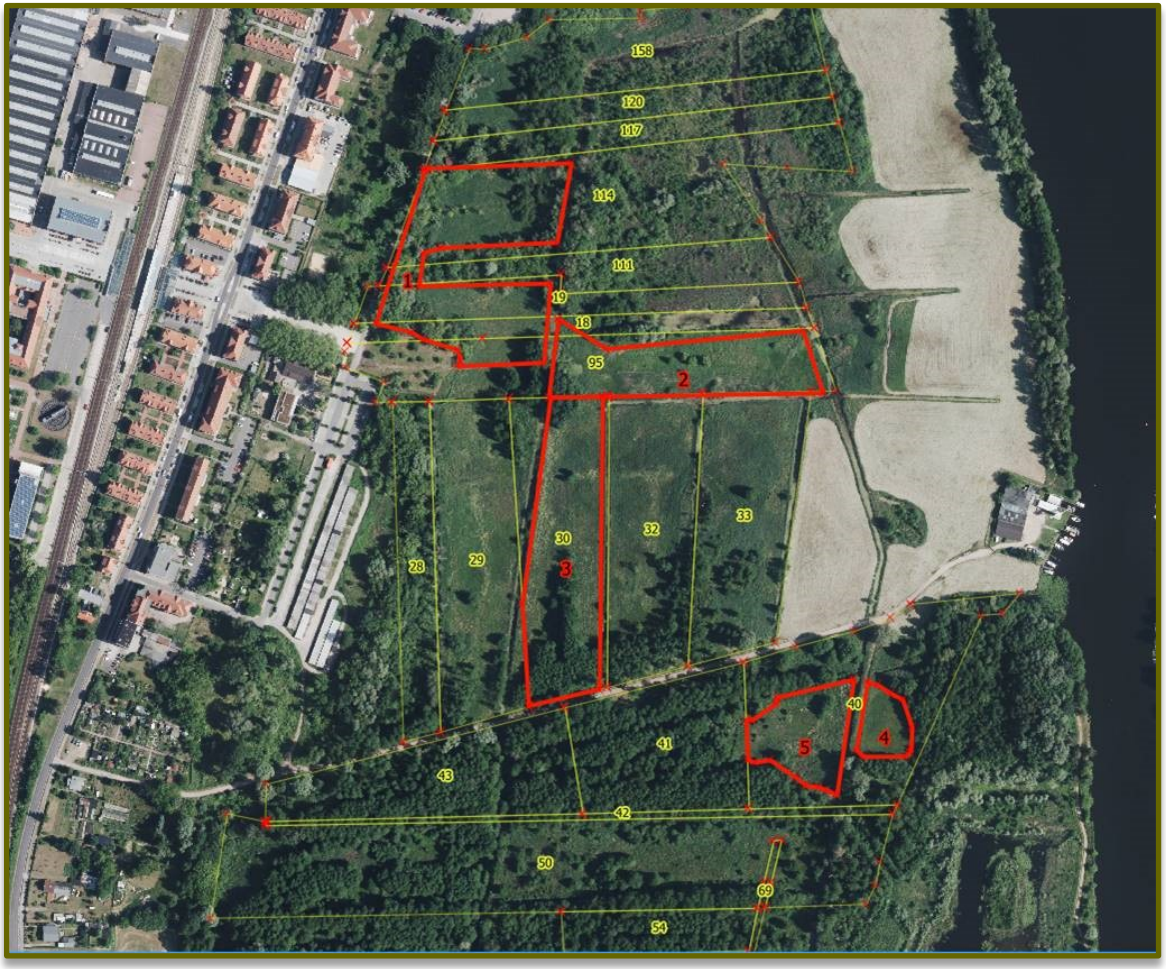

Beweidungsflächen – Stand: 2021

Büffelbeweidung Dahmewiesen

BADC
Berlin-Brandenburg Area Development Company

Aktueller Entwicklungsstand
Büffelbeweidung (Beginn 2017) zeigt Erfolge

- Dominanz von Schilf konnte zurückgedrängt werden
- Springkraut kann nicht aufwachsen
- Strukturreichtum entwickelt sich
- 4 gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen

Strukturreichtum

Erdbeerklee

BADC
Berlin-Brandenburg Area Development Company

Büffelbeweidung Dahmewiesen

Zauneidechse

Sumpfplatterbse

Wasserfrosch

Kuckuckslichtnelke

Büffelbeweidung Dahmewiesen

BADC
Berlin-Brandenburg Area Development Company

Aktueller Entwicklungsstand - Endzustand noch nicht erreicht

Notwendigkeit zur Fällung von zwei starkwüchsigen Baumarten zur Entwicklung der offenen Feuchtwiese

- Eschenahorn (Acer negundo)
- Silberweide (Salix alba)

Umsetzung im Herbst 2021

- Genehmigung der uNB zur Fällung von Bäumen lag vor

Büffelbeweidung Dahmewiesen

BADC
Berlin-Brandenburg Area Development Company

zu fällende Baumarten

Eschenahorn

- Neophyt
- starker Trockenheits- und Feuchtetoleranz
- in Feuchtgebieten Dominanzbildend (= Verdrängung heimischer Arten)
- BfN empfiehlt daher Fällung inkl. Ringelung oder Wurzelfräsung
- Stockausschlag

Silberweide

- typische Art der Weichholzaue
- durch Kronenabbruch und Neuaustrieb schnelle flächige Ausbreitung
- offene Feuchtwiesen können schnell verbuschen
- Stockausschlag

Büffelbeweidung Dahmewiesen

Eschenahorn- und Weidenausbreitung

Dahmewiesen Orchideen

Knabenkraut 2019

Knabenkraut 2021

BADC
Berlin-Brandenburg Area Development Company

Dahmewiesen

Süd-Kraniche 2016

Nord-Kraniche mit Jungen 2016

Nord-Kraniche 2017

Herzlichen Dank!
Auf Wiedersehen!

© MAZ

Legende

Bearbeitungsgrenze Pflege- und Entwicklungsplan Dahmewiesen

Biotope geschützt gemäß §30 BNatSchG

Gasleitung

Biotoptypen

01 Fließgewässer

- 01131 naturnahe, unbeschattetet Gräben
- 01132 naturnahe, beschattete Gräben

02 Standgewässer (einschließlich Uferbereiche, Röhrichte etc.)

- 02121 perennierende Kleingewässer, naturnah, unbeschattet §
- 022011 Teichrosenbestände §
- 02210 Röhrichtgesellschaften an Fließgewässern §

03 Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren

- 032002 ruderale Pionier-, Gras und Staudenfluren mit Gehölzbewuchs

04 Moore und Sümpfe

- 045693 Gehölze nährstoffreicher Moore und Sümpfe, sonstige Gebüsche, Gehölzdeckung > 50% §

05 Gras- und Staudenfluren

- 05101 Großseggenwiesen §
- 051031 Feuchtwiesen, artenreiche Ausprägung §
- 05106 Flutrasen
- 051121 Frischwiesen, artenreiche Ausprägung
- 051122 Frischwiesen, verarmte Ausprägung
- 0513111 Grünlandbrachen feuchter Standorte, von Schilf dominiert, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs §
- 0513141 Grünlandbrachen feuchter Standorte, von rasigen Großseggen dominiert, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs §
- 0513191 Grünlandbrachen feuchter Standorte, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (<10% Gehölzdeckung) §
- 0513192 Sonstige Grünlandbrachen feuchter Standorte, mit spontanem Gehölzbewuchs §
- 0514132 Brennesselfluren feuchter bis nasser Standorte, mit spontanem Gehölzbewuchs (10-30% Gehölzdeckung)

07 Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und -gruppen

- 07101 Gebüsche nasser Standorte
- 071011 Strauchweidengebüsche §
- 071022 Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten
- 07111 Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte, überwiegend heimische Arten §
- 071321 Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt, geschlossen mit überwiegend heimischen Arten
- 0714212 Baumreihen mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)
- 0714222 Baumreihen lückig, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)
- 071423 Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend nicht heimische Arten
- 0715111 markanter Solitärbaum, heimische Art, Altbaum
- 0715312 einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Arten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)
- 0715322 einschichtige oder kleine Baumgruppen, nicht heimische Arten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)

08 Wälder und Forste

- 08103 Erlen-Bruchwälder, Erlenwälder
- 081034 Großseggen Schwarzerlenwald §
- 081037 Moorbirken Schwarzerlenwald §
- 081038 Brennessel Schwarzerlenwald §
- 08120 Pappel-Weiden-Weichholzauenwald §
- 08262 junge Aufforstungen
- 082828 sonstige Vorwälder frischer Standorte
- 082838 sonstige Vorwälder feuchter Standorte
- 08300 Laubholzforste (hier: mit nicht heimischen Gehölzarten,aus Sukzession hervorgegangen)

10 Biotope der Grün- und Freiflächen

- 101012 Parkanlagen von 2 bis 50 ha
- 102502 Wochenend- und Ferienhausbebauung

12 Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen

- 12651 unbefestigter Weg
- 12652 Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung
- 12720 Aufschüttungen und Abgrabungen
- 12740 Lagerflächen

Plangrundlage:
Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) Vektordaten
(ohne Folien 001 Flurstücke und 002 Gemarkung, Flur), Januar 2012
sowie Ergänzungen durch Digitales Basis-Landschaftsmodell
(Basis-DLM), November 2011
Landchaftsplan Gemeinde Wildau 1998

Stadt Wildau

Pflege- und Entwicklungsplan Dahmewiesen

Biotope

15. Dezember 2015

Planungsträger:
Stadt Wildau
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Dr.-Ing. Siegfried Bacher, Landschaftsarchitekt
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

Legende

Bearbeitungsgrenze Pflege- und Entwicklungsplan Dahmewiesen

Gasleitung

Maßnahmen

Entwicklung von Röhrichtbeständen und Großseggenwiesen durch Rotationsmahd oder Beweidung mit Wasserbüffeln

Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und Feuchtgrünland durch 1 - 2 schürige Mahd

Entwicklung von naturnahen Waldflächen

Entwicklung von naturnahen Waldflächen durch Waldumbau

Erhalt von Gräben (F1)

Erhalt von Gräben durch Mahd (F2)

Erhalt von Kleingewässern

Anhebung von Grabendurchlässen

G5 Maßnahmennummer

Bezeichnung der Biotoptypen s. Karte Biotope

Plangrundlage:
Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) Vektordaten
(ohne Folien 001 Flurstücke und 002 Gemarkung, Flur), Januar 2012
sowie Ergänzungen durch Digitales Basis-Landschaftsmodell
(Basis-DLM), November 2011
Landchaftsplan Gemeinde Wildau 1998

Plangrundlage:
Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) Vektordaten
(ohne Folien 001 Flurstücke und 002 Gemarkung, Flur), Januar 201

Stadt Wildau

Pflege- und Entwicklungsplan Dahmewiesen

Maßnahmenkonzept

15. Dezember 2015

Planungsträger:
Stadt Wildau
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Dr.-Ing. Siegfried Bacher, Landschaftsarchitekt
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

geändert 22.März 2016

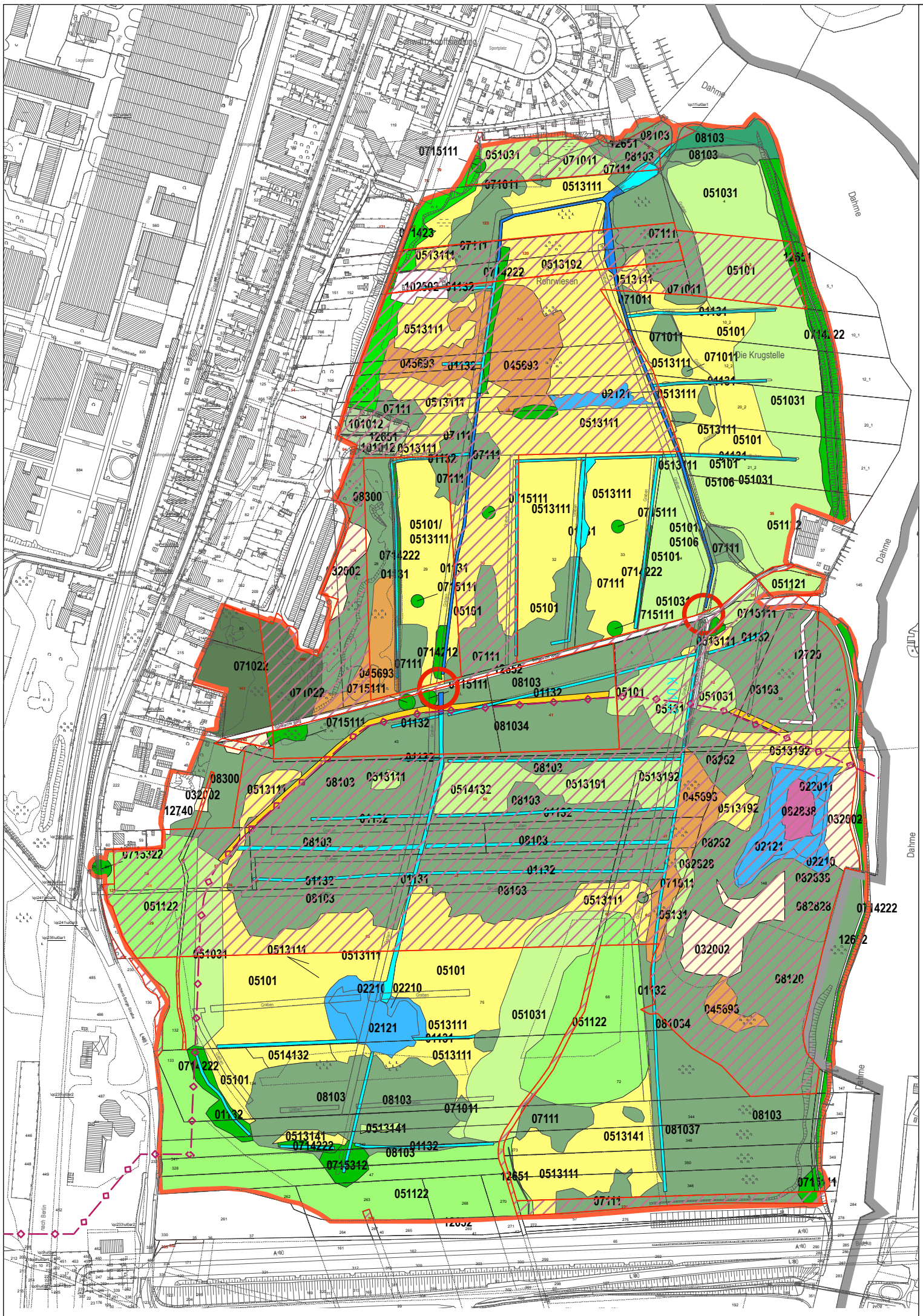

Legende

Bearbeitungsgrenze Pflege- und Entwicklungsplan Dahmewiesen

Gasleitung

Maßnahmentypen

Brachflächen / Röhrichte

01131 Rotationsmahd alle 3-4 Jahre im Winter

01132 Sukzession von Sumpf- und Weidenflächen

Grünland

Mahd 1-2x jährlich

Mahd 1-2x jährlich,
außerdem potenzielle Aufwertungsflächen
für Mahd-, Saatgutübertragung

Insel

Schaffung offener Schotterflächen

Wald

naturnahe Entwicklung von Bruchwäldern

Umwandlung in naturnahe Wälder

Erhalt von Baumreihen und -gruppen, Feldgehölzen
und Solitärbäumen

langfristige Umwandlung in heimische Baumreihen

Park

Erhalt von Parkanlagen

Gewässer

Erhalt von Gräben

Erhalt von Kleingewässern

Anhebung von Grabendurchlässen

Sonstige

Flurstücke Stadt Wildau

Plangrundlage:
Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) Vektordaten
(ohne Folien 001 Flurstücke und 002 Gemarkung, Flur), Januar 2012
sowie Ergänzungen durch Digitales Basis-Landschaftsmodell
(Basis-DLM), November 2011
Landchaftsplan Gemeinde Wildau 1998

Stadt Wildau

Pflege- und Entwicklungsplan Dahmewiesen

Maßnahmenkonzept

15. Dezember 2015

Planungsträger:
Stadt Wildau
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Dr.-Ing. Siegfried Bacher, Landschaftsarchitekt
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

geändert 22.März 2016

Drucksache Stadtverordnetenversammlung Wildau Wahlperiode 2024-2029

Informationsvorlage

Abteilung:	Liegenschaftsverwaltung	Status:	öffentlich
Bearbeiter:			
erstellt am:	14.01.2025	Vorlage-Nr:	**I-104/2025**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	10.02.2025	Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Information
Ö	11.02.2025	Hauptausschuss	Information
Ö	25.02.2025	Stadtverordnetenversammlung	Information

Stand der Beweidung der Dahmewiesen

Bei den Wildauer Dahmewiesen handelt es sich um einen Komplex aus Feuchtwiesen, die von gehölzreichen Bereichen und wasserführenden, mit Schilf und Hochstauden gesäumten Gräben durchzogen sind.
Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen INKOF BER M05 und INKOF BER M03 werden die Feuchtwiesen durch eine standortangepasste Beweidung mit Wasserbüffeln der Storkower Burgbüffel GbR gepflegt. Das Ziel ist die Weiterentwicklung der Flächen hinsichtlich ihrer botanischen Artenvielfalt. (siehe auch S-082/2021, IF 073/2021 und I.320/2024)
Im Auftrag der BADC GmbH als Projektträger der Maßnahmen wurden im Dezember 2024 die Jahresberichte zur naturschutzfachlichen Entwicklung der Wildauer Dahmewiesen durch die Beweidung mit Wasserbüffeln in 2024 vorgelegt. Mit dem Monitoring und der Koordinierung ist Frau M. Sc. Elisa Lüth betraut; der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises als Fachbehörde wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es besteht Einhelligkeit darüber, dass die Maßnahmen M05 und M03 insgesamt bisher erfolgreich waren.
Die **Maßnahme M05** ist in 6 Weideflächen untergliedert (siehe Anlage). Während ein Teil der Flächen davon bereits eine deutliche Entwicklung hin zu einem artenreichen Bestand mit hohem Anteil von Kräutern vollzogen hat, sind andere Flächen, die nach längerer Pause nun teilweise erst wiederbeweidet werden konnten, noch auf einem vergleichsweise niedrigerem Niveau. Dort dominieren noch die konkurrenzstarken Arten wie Schilf und Seggen, die zugunsten der Kräuter weiter zurückgedrängt werden sollen.
Die 6 Weideflächen wurden 2024 durch 2 Büffelherden mit 2 Weidegängen pro Fläche beweidet. Ein Weidegang dauert je nach Aufwuchs, Größe und Beschaffenheit 3 bis 4 Wochen, zwischen den Weidegängen soll möglichst eine Weideruhe von ca. 8 bis 10 Wochen eingehalten werden. Bei der exakten Umsetzung des Weideplanes ist die Witterung eines jeden Jahres ein Unsicherheitsfaktor und insofern müssen die einzelnen Maßnahmen alljährlich neu justiert und angepasst werden. Zu einigen Verzögerungen im Weideplan 2024 kam es auch dadurch, dass einige Tiere für einen früheren Auftrieb noch zu jung waren. Hinzu kam, dass durch regelmäßig hohe Niederschlagsmengen, die zu einem überdurchschnittlich üppigen Aufwuchs der Vegetation auf den Flächen führte, die Weidegänge teilweise länger als geplant andauerten. Die Reihenfolge der Beweidung musste ebenfalls teilweise angepasst werden, weil auf einigen Flächen längere Zeit Wasser stand.

Trotz der witterungsbedingten Verzögerungen und erschwerten Bedingungen konnten bei der Maßnahme durch die entsprechende Anpassung des Weideregimes gute Ergebnisse erzielt werden.
Auf einigen Flächen ist die Vegetationsstruktur bereits deutlich aufgelockert, dazwischen kommen inzwischen typische Kräuter des Feuchtgrünlands auf und es konnten eine Reihe neuer Pflanzenarten dokumentiert werden. Darunter die Zweizeilige Segge (Carex Disticha), die auf der Vornwarnstufe der Roten Liste zu finden ist, sowie der Erdbeerklee (Trifolium fragiferum), der auf der Roten Liste Brandenburgs als „gefährdet“ und auf der Roten Liste Berlins als „vom Aussterben bedroht“ gelistet ist. Sie konnten sich auf den Flächen nun etablieren.
Weitere naturschutzrelevante Effekte sind das unregelmäßige Abfressen der Flächen, der Tritt und der Dung, wodurch verschiedenste Kleinsthabitate geschaffen wurden, die von diversen Lebewesen bewohnt und genutzt werden (z.B. Insekten, Heuschrecken, Libellen, Vögel), aber auch die von den Büffeln angelegten Suhlen. In den wassergefüllten Mulden haben sich wertvolle Habitate für Amphibien- und Insektenarten gebildet.
Bei der **Maßnahme M03** ist die Zielstellung, das Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes (Dactylorhiza majalis) auf den Orchideenwiesen der Dahmewiesen durch die Beweidung mit Wasserbüffeln zu revitalisieren. Das Breitblättrige Knabenkraut steht auf der Roten Liste Brandenburgs als „stark gefährdet“. Seit 2017 wird zu diesem Zwecke die Orchideenwiese Ost beweidet und der Aufwuchs junger Gehölze regelmäßig entfernt, seit 2021 wurde darüber hinaus die Orchideenwiese West zusätzlich in die Beweidung einbezogen. (siehe Anlage)
Deutschlandweit sind die Vorkommen des Knabenkrautes seit der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts drastisch zurückgegangen. Hauptursachen dafür sind die Umwandlung vieler Wiesen in Äcker und Bauland, sinkende Wasserstände infolge von Entwässerung, Dürrejahre, hohe Stickstoffeinträge oder auch durch Düngung und Nutzungsaufgabe der Feuchtwiesen.
Naturschutzfachliche etablierte Methoden zur Pflege von Orchideenwiesen sind eine frühzeitige bodenschonende (ohne schwere Maschinen) Mahd nach der Samenreife oder eben auch eine entsprechende Beweidung. Hier empfiehlt sich eine Vorweide im zeitigen Frühjahr mit anschließender Nutzungsruhe von mindestens 8 Wochen.
Die dominante Vegetation (insbesondere Schilf) wurde bereits durch die Büffel gut zurückgedrängt, dennoch konnten 2024 leider keine Exemplare des Breitblättrigen Knabenkrautes nachgewiesen werden. Verantwortlich dafür sind wahrscheinlich auch die anhaltenden Regenfälle im Frühjahr 2024, wodurch eine besonders hohe und dichte Vegetation auf den Flächen aufgewachsen ist. Dadurch gelangte zu wenig Licht an die unteren Vegetationsschichten, wo sich im Frühjahr die Scheinrosetten der Orchideen befinden.
Es ist leider unsicher, ob sich auf den Flächen noch keimfähige Diasporen des Breitblättrigen Knabenkrauts befinden. Hier könnte über das Ausbringen von Diasporen von einer geeigneten Spenderfläche nachgedacht werden.
Aber auch auf den Orchideenwiesen wurde durch die Beweidung mit Wasserbüffeln insgesamt das Arteninventar gesteigert. Es wurden neun Arten, die auf der Roten Liste Brandenburgs als „gefährdet“ stehen, nachgewiesen, darunter der Kleine Baldrian (Valeriana dioica), die Sumpf-Platterbse (Lathyrus palustris), das Raue Mariengras (Hierochloe hirta) und das Sumpf-Blutauge (Potentilla palustris). Auch hier ist bei entsprechender Pflege in den kommenden Jahren ein weiterer Anstieg der Artenvielfalt zu erwarten.
Der Entwurf eines Weideplans für 2025 liegt bereits vor. Hierzu bedarf es enger Abstimmung zwischen der Stadtverwaltung, der Storkower Burgbüffel GbR, der BADC GmbH als Projektträger und der UNB als Fachbehörde.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

.....

Frank Vulpius
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

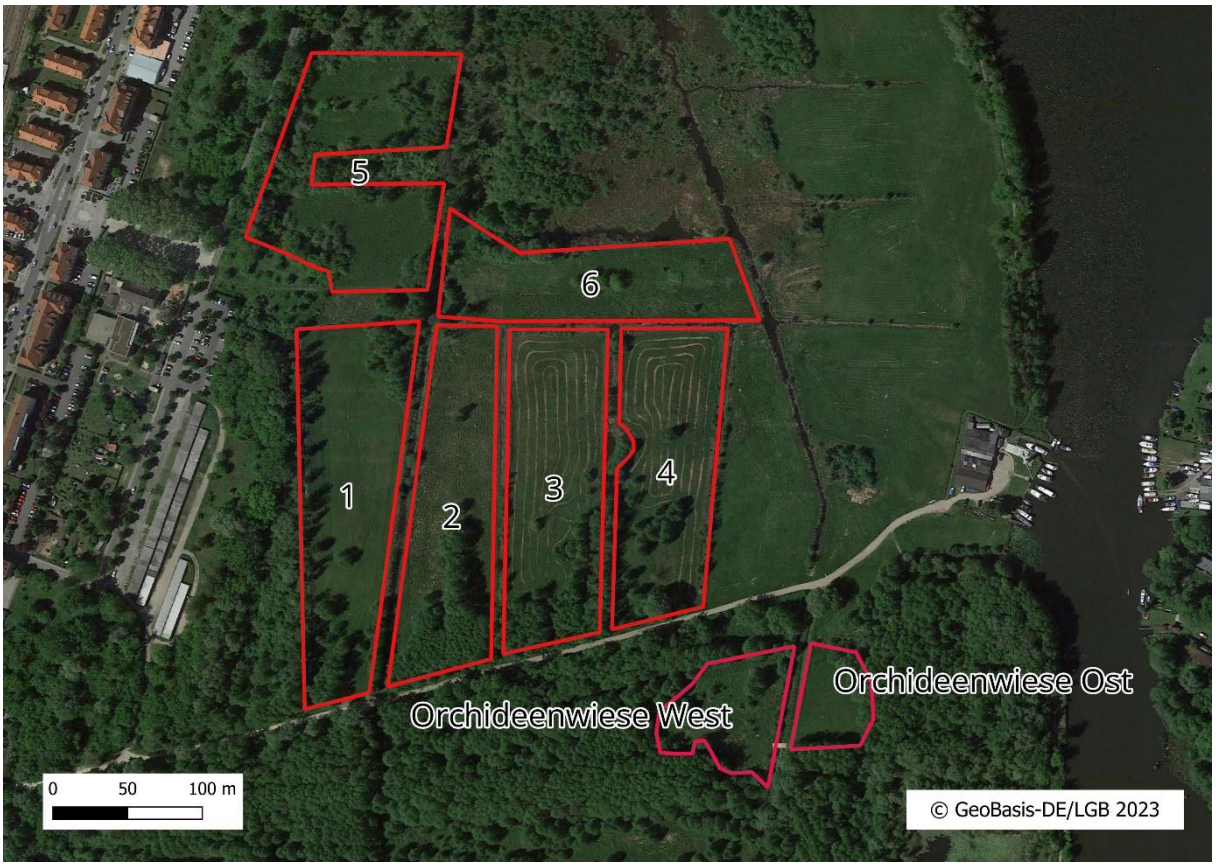
5
6
1
2
3
4
Orchideenwiese West
Orchideenwiese Ost
0
50
100 m
© GeoBasis-DE/LGB 2023